



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Donnerstag, dem 25.06.2020 um 17:00 Uhr in der Sporthalle der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum, statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Aufgrund der Corona-Pandemie besteht „Mund-Nasen-Schutz-Pflicht“.

Der Einlass ist nur mit Mund-Nasen-Schutz zulässig.

Um den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern gewährleisten zu können, ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher auf 34 Personen plus 4 Personen der Presse beschränkt. Einlass ist ab 16:30 Uhr. Der Seiteneingang ist zu nutzen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitglieds Herrn Heinz-Roman Sengen
2. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
3. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 19.05.2020
– öffentlicher Teil –
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Jahresabschluss 2019 der Stadt Beckum im Entwurf
Vorlage: 2020/0174
6. Jahresabschluss 2019 der Städtischen Betriebe Beckum
und Verwendung des Jahresergebnisses
Vorlage: 2020/0175
7. Entlastung des Betriebsausschusses der Städtischen Betriebe Beckum
für das Geschäftsjahr 2019
Vorlage: 2020/0182
8. Jahresabschluss 2019 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum
und Verwendung des Jahresergebnisses
Vorlage: 2020/0169
9. Entlastung des Betriebsausschusses des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum
für das Geschäftsjahr 2019
Vorlage: 2020/0168
10. Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2019
Vorlage: 2020/0190
11. Festlegung der Zügigkeit des Albertus-Magnus-Gymnasiums
Vorlage: 2020/0163

12. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Ermäßigung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerordentlicher Betreuungsangebote der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Zeit vom 01.06. bis 31.07.2020
Vorlage: 2020/0195
13. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerordentlicher Betreuungsangebote der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Zeit vom 01.06 bis 31.07.2020
Vorlage: 2020/0194
14. Bestellung eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen im September 2020
Vorlage: 2020/0196
15. Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: 2020/0191
16. Änderung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates
Vorlage: 2020/0192
17. Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink", 1. Änderung, Teil E
– Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken (Abwägungsbeschluss)
– Satzungsbeschluss
Vorlage: 2020/0077
18. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum
Vorlage: 2020/0122
19. Erlass der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt Neubeckum"
Vorlage: 2020/0121
20. Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– Verhinderung von Baumfällungen durch geeignete Maßnahmen
Vorlage: 2020/0189
21. Umbesetzungen in Ausschüssen und Bestellungen von Vertretungen in Gremien juristischer Personen und Personenvereinigungen
22. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 19.05.2020 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 09.06.2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0174

öffentlich

Jahresabschluss 2019 der Stadt Beckum im Entwurf

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Beckum wird zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird der Jahresabschluss durch den Rat festgestellt. Zugleich beschließt der Rat über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist in den §§ 95, 96 und 102 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der formelle Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wird derzeit in der Verwaltung vorbereitet und unverzüglich nach Fertigstellung nachgesandt.

Der „zahlenmäßige“ Jahresabschluss konnte jedoch rechtzeitig zur Erstellung dieser Vorlage fertiggestellt werden. Er stellt sich wie folgt dar:

Ergebnisrechnung (Anlage 1 zur Vorlage)

In der Ergebnisrechnung übersteigen die Erträge die Aufwendungen um rund 1,067 Millionen Euro, dies ist der Jahresüberschuss 2019.

Dieser Jahresüberschuss aus der Ergebnisrechnung ist als Jahresergebnis in die Bilanz übertragen worden.

Im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurden die Gemeinden verpflichtet, Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Diese Erträge und Aufwendungen werden nur nachrichtlich in der Ergebnisrechnung dargestellt und wirken sich nicht auf das Jahresergebnis aus. Saldiert wurden 54.854,56 Euro direkt mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Finanzrechnung (Anlage 1 zur Vorlage)

Der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum 31.12.2019 rund 7,244 Millionen Euro.

Der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt zum 31.12.2019 rund 1,567 Millionen Euro.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit beträgt –5,823 Millionen Euro. Die Liquiditätskredite – ohne Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ – mit einem Anfangsbestand von 6,559 Millionen Euro wurden vollständig getilgt.

Nach Saldierung aller Positionen der Finanzrechnung ergeben sich liquide Mittel in Höhe von rund 2,852 Mio. Euro. Die liquiden Mittel sind ebenfalls in der Bilanz ausgewiesen.

Bilanz (Anlage 2 zur Vorlage)/Ergebnisverwendung

Das Bilanzvolumen beträgt am 31.12.2019 insgesamt rund 255,263 Millionen Euro.

Das als Bestandteil des Eigenkapitals (rund 67,491 Millionen Euro) ausgewiesene Jahresergebnis in Höhe von rund 1,067 Millionen Euro muss der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden, da aufgrund des negativen Jahresergebnisses 2017 die Allgemeine Rücklage reduziert wurde und diese Reduzierung noch nicht wieder ausgeglichen ist.

Prüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 der Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, im Rahmen einer nach dem Gemeindeordnung zulässigen Prüfung durch einen Dritten, zugestimmt.

Mit der Prüfung wird bereits am 08.06.2020 begonnen. Es ist vorgesehen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH das Prüfungsergebnis am 01.09.2020 dem Rechnungsprüfungsausschuss vorstellt. Dem Rat soll der geprüfte Jahresabschluss 2019 am 03.09.2020 zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorgelegt werden.

Anlage(n):

- 1 Ergebnis- und Finanzrechnung 2019
- 2 Bilanz zum 31.12.2019

	Ergebnis 2018	Fortgeschriebener Ansatz 2019	davon Ermächtigungsübertragung aus 2018	Ist-Ergebnis 2019	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019	Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	(Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1 Steuern und ähnliche Abgaben	46.407.275,48	46.443.850,00	0,00	50.921.207,54	4.477.357,54	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	30.443.658,24	30.247.000,00	0,00	30.949.790,42	702.790,42	0,00
3 + Sonstige Transfererträge	2.711.586,84	1.998.100,00	0,00	2.401.234,59	403.134,59	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.200.988,76	11.521.600,00	0,00	11.761.195,61	239.595,61	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	784.438,55	732.200,00	0,00	749.916,68	17.716,68	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.143.863,43	1.467.700,00	0,00	1.821.775,99	354.075,99	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	3.818.120,88	3.717.350,00	0,00	5.341.761,18	1.624.411,18	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	60.818,82	93.950,00	0,00	52.422,15	-41.527,85	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	97.570.751,00	96.221.750,00	0,00	103.999.304,16	7.777.554,16	0,00
11 – Personalaufwendungen	21.361.486,35	21.280.850,00	0,00	21.582.313,71	301.463,71	0,00
12 – Versorgungsaufwendungen	2.862.401,98	2.425.000,00	0,00	3.043.433,66	618.433,66	0,00
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.771.794,83	17.346.547,94	683.197,94	18.842.063,62	1.495.515,68	482.794,44
14 – Bilanzielle Abschreibungen	6.604.777,15	6.327.100,00	0,00	6.202.946,37	-124.153,63	0,00
15 – Transferaufwendungen	44.071.001,03	43.657.250,00	3.000,00	47.243.027,82	3.585.777,82	19.233,70
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.688.970,38	5.719.972,91	185.822,91	5.883.706,03	163.733,12	267.822,68
17 = Ordentliche Aufwendungen	96.360.431,72	96.756.720,85	872.020,85	102.797.491,21	6.040.770,36	769.850,82
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.210.319,28	-534.970,85	-872.020,85	1.201.812,95	1.736.783,80	-769.850,82
19 + Finanzerträge	927.647,41	794.850,00	0,00	512.149,42	-282.700,58	0,00
20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	57.771,17	138.800,00	0,00	646.716,22	507.916,22	0,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	869.876,24	656.050,00	0,00	-134.566,80	-790.616,80	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	2.080.195,52	121.079,15	-872.020,85	1.067.246,15	946.167,00	-769.850,82
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 – Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	2.080.195,52	121.079,15	-872.020,85	1.067.246,15	946.167,00	-769.850,82
27 – globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	2.080.195,52	121.079,15	-872.020,85	1.067.246,15	946.167,00	-769.850,82
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	34.057,16	61.100,00	0,00	70.060,09	8.960,09	0,00
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	3.039,80	0,00	0,00	15.205,53	15.205,53	0,00
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	31.017,36	61.100,00	0,00	54.854,56	-6.245,44	0,00
Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung						
Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen	2.442.395,82	2.534.600,00	0,00	2.101.912,25	-432.687,75	0,00
Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen	2.442.395,82	2.534.600,00	0,00	2.101.912,25	-432.687,75	0,00

Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2018 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	davon Ermächtigungs- übertragung aus 2018 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigungs- übertragungen in das Jahr 2020 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1 Steuern und ähnliche Abgaben	45.863.437,97	46.443.850,00	0,00	50.726.829,73	4.282.979,73	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	26.372.453,25	27.402.250,00	0,00	28.423.426,54	1.021.176,54	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	2.003.645,74	1.430.500,00	0,00	1.901.865,11	471.365,11	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.993.602,03	9.905.950,00	0,00	10.309.811,49	403.861,49	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	755.382,96	732.200,00	0,00	721.268,03	-10.931,97	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.362.710,14	1.466.250,00	0,00	1.619.641,66	153.391,66	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	10.649.077,98	2.360.700,00	0,00	11.727.832,25	9.367.132,25	0,00
8 + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	927.764,93	794.850,00	0,00	510.044,88	-284.805,12	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	98.928.075,00	90.536.550,00	0,00	105.940.719,69	15.404.169,69	0,00
10 – Personalauszahlungen	18.689.658,64	19.769.534,35	201.434,35	19.429.207,14	-340.327,21	-2.155,39
11 – Versorgungsauszahlungen	2.659.505,43	2.525.000,00	0,00	2.422.452,81	-102.547,19	37.056,40
12 – Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	16.905.960,98	18.827.454,75	1.976.604,75	17.106.292,75	-1.721.162,00	5.715.663,57
13 – Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	57.861,17	138.800,00	0,00	43.566,22	-95.233,78	0,00
14 – Transferauszahlungen	44.588.323,88	44.055.619,92	595.669,92	46.158.328,71	2.102.708,79	681.411,03
15 – Sonstige Auszahlungen	12.547.763,66	5.055.885,46	443.035,46	13.536.696,64	8.480.811,18	654.459,68
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.449.073,76	90.372.294,48	3.216.744,48	98.696.544,27	8.324.249,79	7.086.435,29
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	3.479.001,24	164.255,52	-3.216.744,48	7.244.175,42	7.079.919,90	-7.086.435,29
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.019.106,39	5.934.450,00	0,00	4.017.427,10	-1.917.022,90	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.812.287,40	1.264.400,00	0,00	1.217.673,45	-46.726,55	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	253.550,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	882.366,18	763.450,00	0,00	754.463,43	-8.986,57	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.967.309,97	7.962.300,00	0,00	5.989.563,98	-1.972.736,02	0,00
24 – Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.406.648,45	1.780.313,59	328.313,59	533.777,19	-1.246.536,40	1.521.348,15
25 – Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.459.730,00	6.160.312,40	1.700.812,40	1.282.200,64	-4.878.111,76	3.954.586,24
26 – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.496.798,86	2.990.450,83	1.007.350,83	1.484.202,96	-1.506.247,87	1.315.229,88
27 – Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	867.849,99	830.700,00	0,00	884.587,10	53.887,10	0,00
28 – Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	327.812,21	1.532.626,32	427.626,32	237.978,94	-1.294.647,38	485.275,34
29 – Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.558.839,51	13.294.403,14	3.464.103,14	4.422.746,83	-8.871.656,31	7.276.439,61
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	408.470,46	-5.332.103,14	-3.464.103,14	1.566.817,15	6.898.920,29	-7.276.439,61
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	3.887.471,70	-5.167.847,62	-6.680.847,62	8.810.992,57	13.978.840,19	-14.362.874,90
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	233.961,70	736.000,00	0,00	273.611,54	-462.388,46	0,00
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse aus Krediten zur Liquiditätssicherung	67.097.118,58	0,00	0,00	70.313.371,74	70.313.371,74	0,00
35 – Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36 – Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	70.636.034,31	0,00	0,00	76.409.981,46	76.409.981,46	0,00

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2018 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	davon Ermächtigungs- übertragung aus 2018 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigungs- übertragungen in das Jahr 2020 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.304.954,03	736.000,00	0,00	-5.822.998,18	-6.558.998,18	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	582.517,67	-4.431.847,62	-6.680.847,62	2.987.994,39	7.419.842,01	-14.362.874,90
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	199.882,93	0,00	0,00	95.371,34	95.371,34	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-687.029,26	0,00	0,00	-230.548,59	-230.548,59	0,00
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39, 40)	95.371,34	-4.431.847,62	-6.680.847,62	2.852.817,14	7.284.664,76	-14.362.874,90

TOP Ö 5

Anlage 2 zur Vorlage 2020/0174

Saldo in Euro

31.12.2018

31.12.2019

Bilanz 2019			
AKTIVA			
1	Anlagevermögen	229.774.369,30	226.481.118,14
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	177.450,50	228.941,62
1.2	Sachanlagevermögen	209.908.291,85	205.660.375,33
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	46.134.832,93	45.990.445,89
1.2.1.1	Grünflächen	36.603.303,30	36.414.831,19
1.2.1.2	Ackerland	5.398.600,40	5.407.967,64
1.2.1.3	Wald, Forsten	3.152.497,04	3.187.214,87
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	980.432,19	980.432,19
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	70.483.006,54	67.948.617,43
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.490.684,58	4.054.384,25
1.2.2.2	Schulen	46.757.889,95	44.050.666,54
1.2.2.3	Wohnbauten	2.733.013,20	2.684.646,96
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	17.501.418,81	17.158.919,68
1.2.3	Infrastrukturvermögen	79.866.970,02	77.954.108,70
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.803.782,45	18.926.409,46
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	5.313.879,63	5.441.086,00
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	86.642,18	84.967,93
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	55.515.339,40	53.362.652,61
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	147.326,36	138.992,70
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	483.729,44	463.686,62
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	105.505,27	121.162,97
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.464.673,21	2.742.055,29
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.110.754,24	5.309.489,56
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.258.820,20	5.130.808,87
1.3	Finanzanlagen	19.688.626,95	20.591.801,19

Bilanz 2019		Saldo in Euro	
		31.12.2018	31.12.2019
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.823.795,76	1.823.795,76
1.3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3	Sondervermögen	14.895.586,50	14.895.586,50
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	2.646.144,31	3.575.675,25
1.3.5	Ausleihungen	323.100,38	296.743,68
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	323.100,38	296.743,68
	davon:		
	Sonstige Ausleihungen gegenüber Dritten	312.737,66	288.643,38
	Sonstige Ausleihungen gegenüber Beckumer Wohnungsgesellschaft	10.362,72	8.100,30
2	Umlaufvermögen	18.796.143,35	25.477.266,21
2.1	Vorräte	3.310.339,75	4.771.997,89
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	31.610,66	31.610,66
2.1.2	Grundstücke	3.278.729,09	4.740.387,23
2.1.3	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15.390.432,26	17.852.451,18
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	13.811.782,00	15.525.516,11
2.2.1.1	Gebühren	879.979,53	742.256,40
	davon:		
	gegenüber Dritten	879.925,53	741.865,20
	gegenüber dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	0,00	0,00
	gegenüber dem Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum	0,00	0,00
	gegenüber der Energieversorgung Beckum KG	54,00	72,00
	gegenüber Beckumer Wohnungsgesellschaft	0,00	319,20
2.2.1.2	Beiträge	343.624,95	203.355,60

Bilanz 2019		Saldo in Euro	
		31.12.2018	31.12.2019
	davon:		
	gegenüber Dritten	278.600,78	203.355,60
	gegenüber Beckumer Wohnungsgesellschaft	65.024,17	0,00
2.2.1.3	Steuern	1.065.696,66	1.183.990,61
	davon:		
	gegenüber Dritten	722.360,26	1.183.990,61
	gegenüber Energieversorgung Beckum	343.336,40	0,00
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	10.043.656,65	12.077.310,08
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.478.824,21	1.318.603,42
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	1.536.577,72	2.293.766,82
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	686.591,53	1.596.519,46
	davon:		
	gegenüber Dritten	686.591,53	1.596.519,46
	gegenüber dem Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum	0,00	0,00
	gegenüber der Energieversorgung Beckum KG	0,00	0,00
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	232.208,15	248.213,58
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	617.778,04	449.033,78
	davon:		
	gegenüber dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	62.715,99	48.073,75
	gegenüber dem Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum	135.626,22	42.282,10
	gegenüber dem Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	127.866,81	72.994,28
	gegenüber der Energieversorgung Beckum KG	291.569,02	285.683,65
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	42.072,54	33.168,25
	davon:		
	gegenüber Dritten	23.462,96	16.307,83

Bilanz 2019	Saldo in Euro	
	31.12.2018	31.12.2019
gegenüber dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	1.610,42	5.019,83
gegenüber Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum	4.876,60	0,00
gegenüber dem Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	0,00	0,00
gegenüber der Energieversorgung Beckum KG	12.122,56	11.840,59
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	95.371,34	2.852.817,14
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	3.320.190,81	3.304.303,06
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
BILANZSUMME AKTIVA	251.890.703,46	255.262.687,41

Bilanz 2019		Saldo in Euro	
		31.12.2018	31.12.2019
	P A S S I V A		
1	Eigenkapital	66.369.235,05	67.491.335,76
1.1	Allgemeine Rücklage	64.289.039,53	64.343.894,09
1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	2.080.195,52
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.080.195,52	1.067.246,15
2	Sonderposten	103.462.934,75	102.568.410,42
2.1	für Zuwendungen	64.017.389,61	63.757.306,89
2.2	für Beiträge	33.550.763,05	32.451.640,33
2.3	für den Gebührenaussgleich	420.472,24	322.220,63
2.4	Sonstige Sonderposten	5.474.309,85	6.037.242,57
3	Rückstellungen	47.591.882,14	52.463.977,19
3.1	Pensionsrückstellungen	44.995.754,00	46.067.049,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	75.000,00	75.000,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	202.295,97	1.740.502,43
3.4	Sonstige Rückstellungen	2.318.832,17	4.581.425,76
4	Verbindlichkeiten	25.308.313,52	23.228.269,88
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.1.1	für Investitionen	0,00	0,00
4.1.2	zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	244.094,00	487.364,00
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	244.094,00	487.364,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	7.722.789,72	1.591.492,00
	davon:		

Bilanz 2019		Saldo in Euro	
		31.12.2018	31.12.2019
	gegenüber Dritten	7.722.789,72	1.591.492,00
	gegenüber dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	60.541,68	48.784,79
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.260.633,00	2.800.040,83
	davon:		
	gegenüber Dritten	761.055,64	2.279.037,98
	gegenüber dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	6.056,00	14.625,55
	gegenüber dem Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum	471.716,85	423.395,29
	gegenüber der Energieversorgung Beckum KG	17.025,96	82.982,01
	gegenüber Beckumer Wohnungsgesellschaft GmbH	4.778,55	0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.956.994,71	9.105.214,68
	davon:		
	gegenüber Dritten	7.956.994,71	9.104.585,43
	gegenüber dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	0,00	629,25
4.7	Erhaltene Anzahlungen	7.404.002,55	9.074.452,12
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	659.257,86	120.921,46
	davon:		
	gegenüber Dritten	454.719,77	32.794,32
	gegenüber dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	315,75	2.805,84
	gegenüber dem Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum	294,00	84,00
	gegenüber dem Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	203.928,34	85.237,30
5	Passive Rechnungsabgrenzung	9.158.338,00	9.510.694,16
	BILANZSUMME PASSIVA	251.890.703,46	255.262.687,41



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0174/1

öffentlich

Jahresabschluss 2019 der Stadt Beckum im Entwurf

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Beckum wird zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird der Jahresabschluss durch den Rat festgestellt. Zugleich beschließt der Rat über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist in den §§ 95, 96 und 102 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der formelle Entwurf des Jahresabschlusses 2019 ist fertiggestellt und der Vorlage als Anlage beigefügt. Hinsichtlich des „zahlenmäßigen“ Jahresabschlusses 2019 wird auf die Vorlage 2020/0174 verwiesen.

Anlage(n):

Entwurf Jahresabschluss 2019



Federführung: Städtische Betriebe Beckum
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Frau Emmrich
Telefon: 02521 29-800

Vorlage

zu TOP
2020/0175
öffentlich

Jahresabschluss 2019 der Städtischen Betriebe Beckum und Verwendung des Jahresergebnisses

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

18.06.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und dem Lagebericht der Städtischen Betriebe Beckum den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, wird folgendes beschlossen:

1. Jahresabschluss 2019

Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Beckum mit Lagebericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

Gewinn- und Verlustrechnung

Ergebnis nach Steuern..... 97.031,08 Euro

Jahresüberschuss..... 94.032,14 Euro

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva..... 5.744.703,22 Euro

Passiva..... 5.744.703,22 Euro

2. Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 94.032,14 Euro wird mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 2.383,87 Euro verrechnet und im Übrigen als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zugeordnet sind.

Finanzierung

Die Feststellung des Jahresabschlusses hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat entscheidet gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Jahresabschluss 2019 der Städtischen Betriebe Beckum wird in der Sitzung des Betriebsausschusses vorgestellt.

Der Jahresabschluss und die Behandlung des Jahresüberschusses sind vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Anlage(n):

Prüfbericht des Jahresabschlusses 2019

TOP Ö

6



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

B e r i c h t

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019 und des
Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
der Stadt Beckum

Städtische Betriebe Beckum

Ausfertigung Nr.: «Zahl»

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Carl-Wilhelm-Straße 16, 47798 Krefeld
Tel. 0 21 51 – 63 90 - 0
Fax 0 21 51 – 63 90 - 90
E-Mail hp@heilmaier-partner.de
Internet www.heilmaier-partner.de
Amtsgericht Krefeld HRB 3704

Geschäftsführer:
Dirk Abts RA WP StB
Jürgen Baumanns Dipl.-Betriebswirt StB
Markus Esch RA WP StB
Ralf Kempkens Dipl.-Kfm. WP StB
Karl Nauen Dipl.-Kfm. WP StB
Thorsten Pietsch RA StB
Tim Sons Dipl.-Kfm. WP StB
Franz Vochsen RA StB



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	2
II. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	3
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	9
3. Lagebericht	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	10
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
III. Wesentliche Aufgliederungen und Erläuterungen	11
1. Vermögens- und Finanzlage	11
2. Ertragslage	18
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	22
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers	23
G. Schlussbemerkung	26

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (TEUR, %, usw.) auftreten.



Anlagen

Anlage 1	Geschäftsbericht 2019
Anlage 2	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 3	Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 4	Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses 2019
Anlage 5	Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720
Anlage 6	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
KFA	Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard
SBB	Städtische Betriebe Beckum
TEUR	Tausend Euro
usw.	und so weiter
VgV	Vergabeverordnung
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen



A. Prüfungsauftrag

- 1 Entsprechend dem Beschluss des Betriebsausschusses vom 29. Juni 2017 hat uns die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (mit Schreiben vom 15. Oktober 2019) mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum (nachfolgend auch kurz als Betrieb bezeichnet)

Städtische Betriebe Beckum

zum 31. Dezember 2019 beauftragt.

- 2 Der Auftrag erstreckte sich gemäß § 106 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen auf die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Einbeziehung der Buchführung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG zum 31. Dezember 2019.
- 3 Die Prüfung wurde im April 2020 vor dem Hintergrund der Abstands- und Hygieneregeln in der Corona-Krise als Fernprüfung von uns durchgeführt.
- 4 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
- 5 Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss (Teil der Anlage 1) sowie der geprüfte Lagebericht (Teil der Anlage 1) beigefügt sind.
- 6 Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die Städtischen Betriebe Beckum.
- 7 Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften", Stand 1. Januar 2017.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

8 Die Betriebsleitung hat im Lagebericht die wirtschaftliche Lage des Betriebes beurteilt.

9 Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Betriebes ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden hat. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Betriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

10 Insbesondere folgende Aspekte der Lageberichterstattung sind hervorzuheben:

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 94 erwirtschaftet. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 11 ergibt sich damit eine Verbesserung von TEUR 83. Im Wesentlichen beruht der Jahresüberschuss darauf, dass zwar durch Rückgänge bei den Einzel- und Daueraufträgen aufgrund unvorhersehbarer Ausfallzeiten die geplanten Erlösansätze nicht erreicht werden konnten und durch Mehrerträge in anderen Bereichen dies nicht vollständig aufgefangen werden konnten, allerdings lagen bei den Aufwendungen insbesondere die Personalaufwendungen durch Langzeiterkrankungen und unbesetzte Stellen sowie die Materialaufwendungen aufgrund der geringeren Ausführung von Einzel- und Daueraufträge unter den Planansätzen, so dass dadurch die Mindererlöse überkompensiert werden konnten.

11 Der Lagebericht der Betriebsleitung enthält nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Betriebes:

- Die Städtischen Betriebe Beckum erfüllen ausschließlich hoheitliche Aufgaben für die Stadt Beckum und dürfen keine Leistungen an private Dritte erbringen. Damit ist die wirtschaftliche Entwicklung der Städtischen Betriebe Beckum abhängig von der Leistungsfähigkeit der Stadt Beckum.
- Im Rahmen der bereits praktizierten interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf stellt die seit einiger Zeit diskutierte Umsatzsteuerpflicht für solche Leistungen weiterhin ein mögliches Risiko dar. Die Betriebsleitung wird die Entwicklung hierzu beobachten.
- Die Städtischen Betriebe Beckum optimieren konsequent die eingeführten organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung auf dem Interkommunalen Bauhof, der Einführung eines Arbeitszeitrahmens und den Fortbildungen der Führungskräfte.



- Durch Investitionen in den Fuhr- und Maschinenpark erhöhen sich sowohl die Wirtschaftlichkeit und Produktivität als auch die Zufriedenheit der Mitarbeiter.
- Es werden Markttests als Vergleich mit anderen privaten oder auch öffentlichen Anbietern für einzelne Aufgaben und Tätigkeitsbereiche durchgeführt, die dazu führen können, dass nicht wirtschaftlich zu erbringende Arbeiten an Dritte (z.B. Sinkkastenreinigung) vergeben werden oder auch zu einer Rekommunalisierung von Leistungen (z.B. Straßenreinigung) führen.
- Die Fachkompetenz der Beschäftigten, die Ortskenntnis sowie die Flexibilität der Aufgabenerledigung bieten Chancen für die Zukunft.
- Für das Wirtschaftsjahr 2020 weist der Erfolgsplan einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 10 aus, Investitionen sind in Höhe von TEUR 210 geplant.

12 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Betriebes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

II. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

13 Wesentliche Veränderungen der rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben sich im Berichtsjahr 2019 nicht ergeben. Zur Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse verweisen wir auf die Anlage 3 zu diesem Prüfungsbericht.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 14 Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung geprüft.
- 15 Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).
- 16 Über die Prüfung nach § 53 HGrG wird im Abschnitt E. gesondert berichtet.
- 17 Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Rechnungslegung und die dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Die Betriebsleitung trägt gleichsam die Verantwortung für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben.
- 18 Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die vorgelegten Unterlagen und gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung der für die Rechnungslegung relevanten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.
- 19 Die Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Betriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können (§ 317 Abs. 4a HGB).
- 20 Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.



- 21 Grundlage unserer Prüfung waren die handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 ff. HGB) sowie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.
- 22 Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB).
- 23 Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.
- 24 Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- 25 Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
- 26 Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018. Dieser wurde vom Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 11. Juli 2019 unverändert festgestellt.
- 27 Grundlage der Prüfung waren die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Kontoauszüge und Bankbestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Betriebes.
- 28 Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Betriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und den Mitarbeitern des Betriebes sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt (IDW PS 230, 240, 261).

- 29 Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
- Veränderungen im Anlagevermögen (insbesondere bei den Positionen Grundstücke/ Gebäude, technische Anlagen und Maschinen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung)
 - Veränderung der Darlehensverbindlichkeiten
 - Ansatz und Bewertung der Umsatzerlöse
 - Ansatz und Bewertung der sonstigen betrieblichen Erträge
- 30 Ausgehend von unserer Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet (IDW PS 250).
- 31 Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.
- 32 Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.
- 33 Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
- 34 Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, sowie des IT-Systems als dessen Teil, haben wir keine Mängel festgestellt. Eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen bzw. Änderungen unserer Prüfungsschwerpunkte war demnach nicht erforderlich.
- 35 Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.
- 36 Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt (IDW PS 300 n.F. Tz 11, A 50).
- 37 An der Inventur der Vorräte haben wir nicht teilgenommen. Der Bestand ist insgesamt von nachrangiger Bedeutung.



- 38 Bei der Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir auf die Einholung von Saldenbestätigungen verzichtet, da die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten unseres Erachtens nach nicht von wesentlicher Bedeutung für den Jahresabschluss sind und ausreichende Nachweise auf andere Weise erbracht werden konnten.
- 39 Bei der Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt haben wir auf die Einholung von Saldenbestätigungen verzichtet, da ebenfalls Nachweise auf andere Weise erbracht werden konnten.
- 40 Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege.
- 41 Wir erhielten von den Hausbanken des Betriebes (Sparkasse Beckum-Wadersloh, Volksbank Beckum-Lippstadt eG) umfassende Bestätigungen über die Höhe der Salden und über sonstige für die Abschlussprüfung bedeutsame Sachverhalte. Für die Darlehen des Betriebes lagen uns Bankbestätigungen bzw. Kontoauszüge zum 31. Dezember 2019 der kreditgewährenden Banken vor.
- 42 Der Betrieb hat wesentliche Teilbereiche seiner Buchführung, nämlich die Lohn- und Gehaltsabrechnung, auf die Stadt Beckum ausgelagert. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Teile der Buchführung haben wir die vom Betrieb eingerichteten Kontrollmaßnahmen über die Tätigkeit der Lohn- und Gehaltsabrechnung durch die Stadt Beckum geprüft.
- 43 Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung die berufssübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abgegeben (IDW PS 303).

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

44 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

45 Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

46 Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Im Einzelnen waren dies insbesondere Unterlagen zu Betriebsabrechnungen, wesentliche Verträge und Planungsrechnungen (Erfolgs- und Finanzplanung).

47 Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den GoB gem. § 238 HGB.

48 Das von der Betriebsleitung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang grundsätzlich angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchhaltung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

49 Die Finanzbuchführung einschließlich der Nebenbücher (Anlagenbuchführung sowie Debitoren- und Kreditorenkontokorrent) wird über ein eigenes IT-System unter Einsatz der Software H+H ProDoppik, Version 4.09 A07, 4.09 A08 bzw. 4.09 A09 der H+H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Berlin, abgewickelt.

50 Die Lohn- und Gehaltsabrechnung ist auf die Stadt Beckum ausgelagert.

- 51 Die Bücher wurden zutreffend aus den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.
- 52 Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gesellschaft angemessen.

2. Jahresabschluss

- 53 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen beachtet sind.
- 54 Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Teil der Anlage 1) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Teil der Anlage 1) entsprechen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den relevanten Vorschriften des HGB.
- 55 Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.
- 56 In dem von der Betriebsleitung aufgestellten Anhang (Teil der Anlage 1) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

3. Lagebericht

- 57 Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 58 Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss - d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes (§ 264 Abs. 2 HGB).
- 59 Der Betrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250).
- 60 Im Übrigen verweisen wir auf die weiterführenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 4 und auf die analytische Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im folgenden Abschnitt D. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

- 61 Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.
- 62 Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen werden im Anhang dargestellt.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

- 63 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes haben, liegen nicht vor.

III. Wesentliche Aufgliederungen und Erläuterungen

64 Zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erläutern wir nachstehend die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes sowie die wesentlichen Aufgliederungen der Abschlussposten, soweit diese für die zutreffende Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich sind.

1. Vermögens- und Finanzlage

65 In der nachstehenden Übersicht haben wir die Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2019 nach Fristigkeiten gegliedert und den entsprechenden Zahlen der beiden Vorjahre gegenübergestellt, wobei die Bilanzpositionen nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten modifiziert worden sind.

66 Die **Aktiva** haben sich wie folgt entwickelt:

<u>Aktiva</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>+ / - Vj.</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Langfristig gebundenes Vermögen				
Anlagevermögen	5.485	5.247	5.303	+ 56
2. Kurzfristig gebundenes Vermögen				
Vorräte	3	5	4	- 1
Forderungen Lieferungen und Leistungen	1	7	1	- 6
Forderungen gegenüber der Stadt	565	511	429	- 82
Sonstige Vermögensgegenstände	1	2	0	- 2
Geldmittel	1	21	1	- 20
Rechnungsabgrenzungsposten	7	11	7	- 4
	578	557	442	- 115
Gesamtvermögen	6.063	5.804	5.745	- 59

67 Die **Bilanzsumme** hat sich von TEUR 5.804 um TEUR 59 auf TEUR 5.745 verringert.

68 Das **Anlagevermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 5.247 um TEUR 56 auf TEUR 5.303 erhöht.

69 Die Entwicklung des Anlagevermögens zeigt die nachstehende Übersicht:

	TEUR	TEUR
Stand 01.01.2019		5.247
<u>Anlagenzugänge</u>		
Technische Anlagen, Maschinen	211	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>142</u>	353
Abschreibungen		-297
Anlagenabgänge		unter 1
Stand 31.12.2019		<u><u>5.303</u></u>

70 Die Anlagenzugänge belaufen sich auf TEUR 353 und die Abschreibungen des Berichtsjahres 2019 betragen TEUR 297.

71 Beim **Vorratsvermögen** (TEUR 4; Vorjahr: TEUR 5) handelt es sich um Schüttgüter und Streusalz.

72 Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** belaufen sich auf TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 7) und betreffen insbesondere Erstattungsansprüche gegen den Kreis Warendorf für Reparaturen.

73 Die **Forderungen gegenüber der Stadt** (TEUR 429; Vorjahr: TEUR 511) enthalten im Wesentlichen Lieferungs- und Leistungsforderungen an die Stadt Beckum aus den Abrechnungen erbrachter Dauer- und Einzelaufträge für verschiedene Fachdienste.

74 Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** (TEUR 7; Vorjahr: TEUR 11) enthält abgegrenzte Aufwendungen für die Nutzungsgebühr des GPS-Systems (TEUR 5) und für Kfz-Steuern (TEUR 2).

75 Die **Passiva** haben sich wie folgt entwickelt

<u>Passiva</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>+/- Vj.</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Eigenkapital				
Stammkapital	250	250	250	+ 0
Kapitalrücklage	358	358	358	+ 0
Ergebnisvortrag	-21	45	-3	- 48
Jahresergebnis	67	-48	94	+ 142
Bilanzielles Eigenkapital	654	605	699	+ 94
Sonderposten Investitionszuwendungen	16	12	8	- 4
Wirtschaftliches Eigenkapital	670	617	707	+ 90
2. Lang- und mittelfristiges Fremdkapital				
Darlehen	4.509	4.368	4.219	- 149
3. Kurzfristiges Fremdkapital				
Rückstellungen	331	285	333	+ 48
Darlehen	397	303	358	+ 55
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	58	47	39	- 8
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	51	136	42	- 94
Sonstige Verbindlichkeiten	47	48	47	- 1
	884	819	819	+ 0
	6.063	5.804	5.745	- 59

76 Das **wirtschaftliche Eigenkapital** hat sich um TEUR 90 auf TEUR 707 erhöht. Dies resultiert aus dem Jahresüberschuss 2019 sowie der Auflösung der Sonderposten.

77 Im Berichtsjahr hat sich der **Sonderposten für Investitionszuwendungen** (TEUR 8) um TEUR 4 verringert, da die Auflösung der erhaltenen Zuwendungen entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände erfolgt. Der Sonderposten wird dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugeordnet.

78 Die **Rückstellungen** haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2019 TEUR	Inanspruch- nahme TEUR	Auf- lösung TEUR	Zu- führung TEUR	Stand 31.12.2019 TEUR
Steuern	0	0	0	unter 1	unter 1
Archivierung	1	0	0	0	1
Resturlaub	164	-164	0	196	196
Gleizeit	112	-112	0	128	128
Abschluss- und Prüfungskosten	7	-6	-1	7	7
Berufgenossenschaft	1	-1	0	1	1
	285	-283	-1	332	333
	285	-283	-1	332	333

79 Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** haben sich um TEUR 94 verringert. Der Rückgang resultiert aus den planmäßigen Tilgungen von TEUR 291, denen eine Darlehensaufnahme von TEUR 176 und der Anstieg des Kontokorrents in Höhe von 21 gegenüberstehen.

80 Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** haben sich im Vorjahresvergleich um TEUR 8 auf TEUR 39 verringert.

81 Von den **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben** (TEUR 42; Vorjahr: TEUR 136) entfallen TEUR 41 (Vorjahr: TEUR 136) auf Lieferungs- und Leistungsverbindlichkeiten gegenüber der Stadt Beckum und unter TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 0) gegenüber dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder.

82 Die **sonstigen Verbindlichkeiten** (TEUR 47; Vorjahr: TEUR 48) enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer (TEUR 38) sowie Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen (TEUR 8).

Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

83 Die Vermögens- und Finanzlage soll im Folgenden anhand von Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur sowie zur Finanz- und Liquiditätsstruktur dargestellt werden.

	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
<u>Anlagevermögen</u>	5.485	5.247	5.303
Gesamtvermögen	6.063	5.804	5.745
Anlagenintensität	90,5%	90,4%	92,3%
<u>Wirtschaftliches Eigenkapital</u>	670	617	707
Gesamtvermögen	6.063	5.804	5.745
Eigenkapitalquote	11,1%	10,6%	12,3%
<u>Fremdkapital</u>	5.393	5.187	5.038
Gesamtvermögen	6.063	5.804	5.745
Fremdkapitalquote	88,9%	89,4%	87,7%
<u>Wirtschaftliches Eigenkapital</u>	670	617	707
Anlagevermögen	5.485	5.247	5.303
Anlagendeckungsgrad I	12,2%	11,8%	13,3%
<u>Eigenkapital + lang- und mittelfristiges Fremdkapital</u>	5.179	4.985	4.926
Anlagevermögen	5.485	5.247	5.303
Anlagendeckungsgrad II	94,4%	95,0%	92,9%
kurz- und mittelfristige Forderungen	567	520	430
Geldmittel	1	21	1
Rechnungsabgrenzungsposten	7	11	7
Umlaufvermögen ohne Vorräte	575	552	438
Kurzfristiges Fremdkapital	-884	-819	-819
Liquidität 2. Grades (absolut)	-309	-267	-381
Liquidität 2. Grades	-65,0%	-67,4%	-53,5%
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	-309	-267	-381

Die Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage zeigen Folgendes:

- 84 Die Kennzahl **Anlagenintensität** stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz dar. Ein hoher Wert der Anlagenintensität verlangt in der Regel einen hohen Anteil von Eigenkapital bzw. langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital. Die Anlagenintensität hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,9 %-Punkte auf 92,3 % erhöht.
- 85 Nach Prüfungshinweis IDW PH 9.720.1 ist die **Eigenkapitalausstattung** grundsätzlich dann ausreichend, wenn die Aufgabenerfüllung insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Situation, der Möglichkeit notwendiges Kapital zu beschaffen und im Hinblick auf die zukünftigen Investitionen mit der vorhandenen Eigenkapitalausstattung gesichert ist. Die Berechnung zeigt, dass die Eigenkapitalquote der Städtischen Betriebe unter Zugrundelegung des wirtschaftlichen Eigenkapitals 12,3 % beträgt. Der Anstieg um 1,7 %-Punkte resultiert aus dem Jahresüberschuss.
- 86 Die Kennzahlen zum **Anlagendeckungsgrad** ermitteln spezifische Relationen zwischen langfristigen Vermögens- und Kapitalpositionen. Beim Anlagendeckungsgrad II wird neben dem wirtschaftlichen Eigenkapital das langfristige Fremdkapital in die Kapitalposition mit eingerechnet. Grundsätzlich sollte die Kapitalüberlassungsdauer der Kapitalbindungsdauer entsprechen, da ansonsten, wenn Kapital in größerem Umfang länger gebunden ist, als es seitens der Kapitalgeber zur Verfügung gestellt worden ist, Kapitalstrukturrisiken entstehen können. Die Deckung des Anlagevermögens durch lang- und mittelfristige Finanzierungsmittel beträgt zum Bilanzstichtag 92,9 % (Vorjahr: 95,0 %).
- 87 Die **Liquidität 2. Grades** beträgt zum Bilanzstichtag -53,5 % (Vorjahr: -67,4 %). Es bestand eine buchmäßige Unterdeckung in Höhe von TEUR 381 (Vorjahr: TEUR 267). Die buchmäßige Unterdeckung ist vor allem auf die kurz- und mittelfristigen Darlehensverbindlichkeiten und sonstigen Rückstellungen zurückzuführen. Vor dem Hintergrund, dass der Betrieb ausschließlich hoheitliche Aufgaben für die Stadt Beckum erfüllt, ergeben sich aus der buchmäßigen Unterdeckung keine tatsächlichen Liquiditätsrisiken.

Kapitalflussrechnung

88 Die Kapitalflussrechnung soll zusätzlich zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergänzende Informationen über die Entwicklung der finanziellen Lage des Betriebes geben, die nicht unmittelbar aus dem Jahresabschluss entnommen werden können.

	<u>2018</u> TEUR	<u>2019</u> TEUR
Jahresergebnis	-48	94
+ Abschreibungen	301	297
+/- Ergebnis aus Anlagenabgängen	0	-34
-/+ Zinserträge / -aufwendungen	108	102
- Erträge Auflösung Sonderposten	-4	-4
+/- Veränderung Rückstellungen	-47	48
+/- Veränderung der übrigen Aktiva	42	95
+/- Veränderung der übrigen Passiva	74	-103
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	426	495
- Auszahlungen für Anlageninvestitionen	-63	-353
+ Einzahlungen aus Anlagenabgängen	0	34
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-63	-319
= Freier Cashflow	363	176
+ Darlehensaufnahme	150	176
- Darlehenstilgungen	-283	-291
- Gezahlte Zinsen	-108	-102
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-241	-217
Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln	122	-41
+ Finanzmittelbestand am 1.1.	-113	9
= Finanzmittelbestand am 31.12.	9	-32
Zusammensetzung:		
Bankguthaben, Kassenbestand	21	1
Kontokorrentkredit	-12	-33
Finanzmittelbestand am 31.12.	9	-32

- 89 Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug TEUR 495 (Vorjahr: Mittelzufluss TEUR 426). Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit betrug per Saldo TEUR 319 (Vorjahr: Mittelabfluss TEUR 63). Aus der Finanzierungstätigkeit ergab sich per Saldo ein Mittelabfluss in Höhe von TEUR 217 (Vorjahr: Mittelabfluss TEUR 241). Insgesamt sind im Berichtsjahr somit liquide Mittel in Höhe von EUR 41 abgeflossen. Zum Finanzmittelfonds gehören Bankguthaben, der Kassenbestand und ein Kontokorrentkredit des Betriebes.

2. Ertragslage

- 90 Die Ertragslage wird im Folgenden anhand einer Gegenüberstellung der Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung mit den entsprechenden Vorjahreszahlen erläutert.
- 91 Der **Jahresüberschuss** des Berichtsjahres 2019 beträgt TEUR 94 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR 48).

	<u>2017</u> TEUR	<u>2018</u> TEUR	<u>2019</u> TEUR	<u>+ / - Vj.</u> TEUR
Umsatzerlöse	4.409	4.505	4.653	+ 148
Bestandsveränderungen	-6	2	-2	- 4
Sonstige betriebliche Erträge	48	47	57	+ 10
Betriebserträge	4.451	4.554	4.708	+ 154
Materialaufwand	-601	-658	-600	- 58
Personalaufwand	-3.141	-3.272	-3.348	+ 76
Abschreibungen	-310	-301	-297	- 4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-215	-259	-264	+ 5
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	-1	0	- 1
Sonstige Steuern	-3	-3	-3	+ 0
Betriebsaufwendungen	-4.270	-4.494	-4.512	+ 18
Betriebsergebnis	181	60	196	+ 136
Finanzergebnis	-114	-108	-102	+ 6
Jahresergebnis	67	-48	94	+ 142

92 Somit ergibt sich folgender Kostendeckungsgrad:

	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>+/- Vj.</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	4.409	4.505	4.653	+148
Saldo übrige Erträge / Aufwendungen	-4.342	-4.553	-4.559	-6
Jahresergebnis	67	-48	94	+142
Kostendeckungsgrad	101,5%	98,9%	102,1%	+3,1% -Punkte

93 Die **Umsatzerlöse** belaufen sich auf TEUR 4.653 (Vorjahr: TEUR 4.505). Die Umsatzerlöse haben sich im Vorjahresvergleich im Einzelnen wie folgt entwickelt:

	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>+/- Vj.</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Erlöse aus Daueraufträgen	2.834	2.833	2.881	+48
Erlöse aus Einzelaufträgen	1.180	1.186	1.352	+166
Erlöse Sonstiger Service	105	98	99	+1
Erlöse aus Geschäften mit anderen Eigenbetrieben	123	148	118	-30
Erlöse aus Geschäften mit Dritten (Kreis Warendorf)	13	22	17	-5
Grundstückserträge	78	64	65	+1
Sonstiges	76	154	121	-33
Umsatzerlöse	4.409	4.505	4.653	+148

94 Die **sonstigen betrieblichen Erträge** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>+/- Vj.</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Erträge aus Versicherungserstattungen	11	2	0	-2
Erträge Anlagenabgänge	30	0	34	+34
Erträge aus der Auflösung Rückstellungen	2	40	2	-38
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4	4	4	+0
Zuschüsse Bürgerarbeit	0	0	16	+16
Übrige Erträge	1	1	0	-1
Sonstige betriebliche Erträge	48	47	56	+9

95 Die **Materialaufwendungen** haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>2017</u> TEUR	<u>2018</u> TEUR	<u>2019</u> TEUR	<u>+/- Vj.</u> TEUR
Unterhaltung Dienstfahrzeuge (Kfz-Reparaturmaterial und Kraftstoffe)	203	200	194	-6
Arbeitsmaterial	115	112	102	-10
Arbeitsmaterial für Dritte	87	128	99	-29
Dienstkleidung	11	12	29	+17
	<u>416</u>	<u>452</u>	<u>424</u>	<u>-28</u>
Fremdleistungen	105	98	99	+1
Fremdreparaturen	23	5	9	+4
Abfallbeseitigung	38	45	40	-5
Ausleihen für Dritte	0	13	8	-5
Versicherungen Dienstfahrzeuge	15	17	16	-1
Unterhaltung Photovoltaikanlage	1	24	1	-23
Sonstiges	3	4	3	-1
	<u>185</u>	<u>206</u>	<u>176</u>	<u>-30</u>
Materialaufwand	<u>601</u>	<u>658</u>	<u>600</u>	<u>-58</u>

96 Die **Personalaufwendungen** haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>2017</u> TEUR	<u>2018</u> TEUR	<u>2019</u> TEUR	<u>+/- Vj.</u> TEUR
Entgelte	2.415	2.547	2.555	+8
Veränderung Rückstellungen	34	-5	48	+53
	<u>2.449</u>	<u>2.542</u>	<u>2.603</u>	<u>+61</u>
Sozialversicherung	482	507	521	+14
Altersversorgung	200	212	215	+3
Beihilfe	0	0	0	+0
Übriges	10	11	9	-2
	<u>692</u>	<u>730</u>	<u>745</u>	<u>+15</u>
Personalaufwand	<u>3.141</u>	<u>3.272</u>	<u>3.348</u>	<u>+76</u>



97 Die **durchschnittlichen Personalaufwendungen** je Mitarbeiter haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>2017</u> TEUR	<u>2018</u> TEUR	<u>2019</u> TEUR	<u>+/- Vj.</u> TEUR
Beschäftigte im Jahresdurchschnitt	62	63	64	+1
Personalaufwand	3.141	3.272	3.348	+76
Personalaufwand / Mitarbeiter	50,7	51,9	52,3	+0,4

98 Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2017</u> TEUR	<u>2018</u> TEUR	<u>2019</u> TEUR	<u>+/- Vj.</u> TEUR
Wasser, Gas- und Strombezugskosten	13	16	14	-2
Versicherungen	37	37	24	-13
Sach- und Personalkosten Verwaltung	0	84	87	+3
Datenverarbeitungskosten	30	31	34	+3
Aus- und Fortbildung	19	11	23	+12
Grundbesitzabgaben	12	14	14	+0
Reinigungskosten	14	15	15	+0
Abschuss- und Prüfungskosten	8	7	7	+0
Zuführung Rückstellungen	30	0	0	+0
Übrige Aufwendungen	52	44	45	+1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	215	259	263	+4

99 Die **Sonstigen Steuern** betreffen die Kfz-Steuern.



E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

- 100 Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.
- 101 Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.
- 102 Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 5 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

103 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für den als Teil der Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den als Teil der Anlage 1 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum Städtische Betriebe Beckum den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Städtischen Betriebe Beckum, Beckum:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Beckum – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Städtischen Betriebe Beckum für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu



dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“



G. Schlussbemerkung

- 104 Den vorstehenden Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Städtischen Betriebe Beckum, Beckum, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
- 105 Der von uns mit Datum vom 19. Mai 2020 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt F. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers" enthalten.
- 106 Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/ oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 19. Mai 2020

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dirk Abts
Wirtschaftsprüfer



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

ANLAGEN



Jahresabschluss
31. Dezember 2019



Herausgeber:

STADT BECKUM



DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de

Kontaktdaten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

Herausgeber:.....	2
Kontaktdaten:.....	2
Vorwort.....	5
I. Bilanz.....	6
II. Gewinn- und Verlustrechnung	8
III. Anlagespiegel.....	9
IV. Anhang	11
A Allgemeine Angaben.....	11
B Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	11
C Angaben zu den Posten der Bilanz.....	12
1. Aktivseite	12
2. Passivseite	13
D Angaben zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	17
1. Umsatzerlöse.....	17
2. Bestandsveränderungen.....	19
3. Sonstige betriebliche Erträge.....	19
4. Materialaufwand.....	20
5. Personalaufwand	20
6. Abschreibungen.....	21
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	22
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22
9. Sonstige Steuern.....	22
E Spezielle Angaben	22
1. Spezielle Angaben nach Handelsgesetzbuch und Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	22
2. Änderung im Bestand	23
3. Zusammensetzung des Eigenkapitals.....	23
4. Entwicklung der Rückstellungen.....	24
F Nachtragsbericht.....	25

G	Ergänzende Angaben	25
1.	Betriebsleitung.....	25
2.	Betriebsausschuss – Mitglieder im Wirtschaftsjahr 2019.....	25
3.	Gesamtbezüge der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses.....	25
4.	Vorschlag zur Verwendung des Jahresfehlbetrags.....	25
V.	Lagebericht	26
A	Geschäftsverlauf	26
1.	Umsatzerlöse.....	26
2.	Bestandsveränderungen.....	26
3.	Sonstige betriebliche Erträge.....	27
4.	Materialaufwand.....	27
5.	Personalaufwand.....	27
6.	Abschreibungen.....	27
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	27
8.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.....	27
B	Lage der Einrichtung	28
1.	Lage der Einrichtung.....	28
2.	Vermögens- und Finanzlage.....	29
3.	Ertragslage.....	30
C	Risikomanagement	30
D	Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	31
E	Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung	31
1.	Risiken.....	31
2.	Chancen.....	32
F	Voraussichtliche Entwicklung der Städtische Betriebe Beckum	33
	Anlagen	34
A	Kontennachweis Aktiva	34
B	Kontennachweis Passiva	36
C	Kontennachweis Gewinn- und Verlustrechnung	38

Vorwort

Die Städtischen Betriebe Beckum wurden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Beckum mit Ratsbeschluss vom 28. November 2002 zum 1. Januar 2004 gegründet.

Die Städtischen Betriebe Beckum werden gemäß § 107 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wie ein Eigenbetrieb geführt und sind organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig, ohne jedoch eine eigene Rechtspersönlichkeit zu besitzen. Der Bürgermeister der Stadt Beckum bleibt daher der Dienstvorgesetzte der Beschäftigten. Ihm obliegt die Globalsteuerung im Rahmen der städtischen Gesamtverantwortung. Die Zuständigkeit des Rates der Stadt Beckum bleibt erhalten.

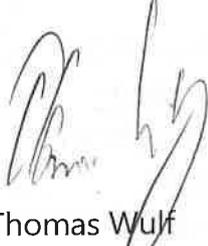
Gemäß der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Beckum umfassen die Aufgaben dieser Einrichtung die Erledigung der der Stadt Beckum obliegenden Aufgaben der Anlage und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünflächen und Sportanlagen, die Durchführung sowie die Gewährleistung der Aufgaben der Straßenreinigung sowie die Erbringung von Serviceleistungen für weitere Organisationseinheiten der Stadt Beckum.

Die Städtischen Betriebe Beckum dürfen sich als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Beckum aufgrund verschiedener gesetzlicher Bestimmungen nicht am Wettbewerb beteiligen. Bei einem Verstoß läge ein sittenwidriges Verhalten der Kommune vor, da vom Gesetz geschützte Wirtschaftsinteressen privater Unternehmen betroffen wären.

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

Beckum, den 30.03.2020


Barbara Ennenrich
Technische Betriebsleitung


Thomas Wulf
Kaufmännische Betriebsleitung

I. Bilanz

Aktiva	31.12.2019	31.12.2018
	Euro	Euro
A Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	1,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.035.474,92	4.103.370,02
2. Technische Anlagen und Maschinen	570.122,19	439.330,24
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	697.009,90	703.963,26
	5.302.608,01	5.246.664,52
B Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.785,78	5.382,82
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	682,00	7.262,34
2. Forderungen gegen die Stadt	428.773,92	510.709,18
3. Sonstige Vermögensgegenstände	128,34	1.463,93
III. Schecks, Kassen- und Bankbestand		
Kassen- und Bankbestand	1.287,87	21.410,38
	434.657,91	546.228,65
C Rechnungsabgrenzungsposten	7.437,30	10.813,84
Bilanzsumme Aktiva	5.744.703,22	5.803.707,01

Passiva	31.12.2019		31.12.2018	
	Euro		Euro	
A Eigenkapital				
I. Stammkapital	250.000,00		250.000,00	
II. Kapitalrücklage	357.754,62		357.754,62	
III. Verlustvortrag	-2.383,87		0,00	
Gewinnvortrag	0,00		45.306,43	
IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	94.032,14		-47.690,30	
		699.402,89		605.370,75
B Sonderposten				
aus Zuschüssen		7.523,69		11.686,34
C Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	124,91		0,00	
2. Sonstige Rückstellungen	333.257,00	333.381,91	284.507,00	284.507,00
D Verbindlichkeiten				
1. gegenüber Kreditinstituten	4.577.346,33		4.671.144,45	
• davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr 358.218,79°Euro (Vorjahr: 302.984,33°Euro)				
• davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr 4.219.127,54°Euro (Vorjahr: 4.368.160,12°Euro)				
2. aus Lieferungen und Leistungen	38.818,89		47.083,78	
• davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr 38.818,89°Euro (Vorjahr: 47.083,78°Euro)				
3. gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	41.408,75		136.315,72	
• davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr 41.408,75°Euro (Vorjahr: 136.315,72°Euro)				
4. Sonstige Verbindlichkeiten	46.820,76		47.598,97	
• davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr 46.820,76°Euro (Vorjahr: 47.598,97°Euro)				
• davon aus Steuern 38.452,36°Euro (Vorjahr: 38.639,89°Euro)				
		4.704.394,73		4.902.142,92
Bilanzsumme Passiva		5.744.703,22		5.803.707,01

II. Gewinn- und Verlustrechnung

	PLAN 2019 Euro	IST 31.12.2019 Euro	IST 31.12.2018 Euro
1. Umsatzerlöse	4.707.000,00	4.653.443,89	4.504.946,76
2. Bestandsveränderungen	0,00	-1.597,04	1.958,73
3. Sonstige betriebliche Erträge	17.700,00	56.573,28	47.584,30
4. Materialaufwand	619.500,00	600.388,48	657.734,65
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezo- gene Waren	434.000,00	423.972,31	451.957,99
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	185.500,00	176.416,17	205.776,66
5. Personalaufwand	3.410.000,00	3.348.485,16	3.271.612,76
a) Löhne und Gehälter	2.621.500,00	2.603.496,15	2.541.755,15
b) Soziale Abgaben u. Aufwendun- gen für Altersversorgung u. Un- terstützung (davon für Altersver- sorgung: 215.225,92°Euro Vorjahr: 211.776,05°Euro)	788.500,00	744.989,01	729.857,61
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anla- gevermögens und Sachanlagen	313.000,00	297.022,50	301.106,21
7. Sonstige betriebliche Aufwendun- gen)	265.250,00	263.421,15	259.177,39
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	102.300,00	102.292,53	108.011,63
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-220,77	1.291,47
10. Ergebnis nach Steuern	14.650,00	97.031,08	-44.444,32
11. Sonstige Steuern	3.400,00	2.998,94	3.245,98
12. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	11.250,00	94.032,14	-47.690,30

III. Anlagespiegel

Anlagennachweis der Städtischen Betriebe Beckum zum 31.12.2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen				Buchwerte				
	Anfangsbestand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand 31.12.2019	Anfangsbestand 01.01.2019	Zugänge (Abschreibungen im Wirtschaftsjahr)	Abgänge (Abschreibungen auf die Abgänge)	Endstand 31.12.2019	Restbuchwerte 31.12.2019	Restbuchwerte 01.01.2019
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Immaterielle Vermögensgegenstände											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.994,00	0,00	0,00	0,00	14.994,00	14.993,00	0,00	0,00	14.993,00	1,00	1,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	14.994,00	0,00	0,00	0,00	14.994,00	14.993,00	0,00	0,00	14.993,00	1,00	1,00
Sachanlagen											
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	4.484.143,55	0,00	0,00	0,00	4.484.143,55	380.773,53	67.895,10	0,00	448.668,63	4.035.474,92	4.103.370,02
Technische Anlagen und Maschinen	1.892.089,17	211.635,83	95.650,55	0,00	2.008.074,45	1.452.758,93	80.837,88	95.644,55	1.437.952,26	570.122,19	439.330,24
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.378.100,15	141.583,29	112.275,85	0,00	2.407.407,59	1.674.136,89	148.289,52	112.028,72	1.710.397,69	697.009,90	703.963,26
Summe Sachanlagen	8.754.332,87	353.219,12	207.926,40	0,00	8.899.625,59	3.507.669,35	297.022,50	207.673,27	3.597.018,58	5.302.607,01	5.246.663,52
Summe Anlagevermögen	8.769.326,87	353.219,12	207.926,40	0,00	8.914.619,59	3.522.662,35	297.022,50	207.673,27	3.612.011,58	5.302.608,01	5.246.664,53

IV. Anhang

A Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätzen gemäß §§ 22, 23 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 266, 275 Handelsgesetzbuch für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 275 Absatz 2 Handelsgesetzbuch nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Seit dem Jahresabschluss 2016 wird das Handelsgesetzbuch in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) angewandt.

Soweit Ausweishwahlrechte darüber bestehen, notwendige Pflichtangaben entweder in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machen, sind die Wahlrechte überwiegend so ausgeübt worden, dass die Angaben im Anhang gemacht worden sind.

B Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte insbesondere unter Beachtung des Vorsichtsprinzips und unter der Annahme der Fortführung des Eigenbetriebes.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Anschaffungskosten enthalten auch Anschaffungsnebenkosten. Die Abschreibungen erfolgen linear gemäß der jeweiligen zugrunde gelegten Nutzungsdauer.

Bei Anlagegegenständen wird die Abschreibung ab dem Monat des Zugangs berechnet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 800,00 Euro (netto), werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben. Der Anlagenabgang der geringwertigen Wirtschaftsgüter wird im Folgejahr unterstellt.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß § 255 Absatz 1 Handelsgesetzbuch, wobei hier der Grundsatz der Einzelbewertung gilt (§ 252 Absatz 1 Nummer 3 Handelsgesetzbuch). Bei Vorräten des Umlaufvermögens gilt für die Bewertung das strenge Niederstwertprinzip.

Die Forderungen und die Sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert. Wertberichtigungen werden aufgrund der Zusammensetzung nicht vorgenommen.

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt (§ 253 Absatz 1 Handelsgesetzbuch).

Die Bewertung des Sonderpostens erfolgt zum Nennwert.

Die Bilanzierung von erhaltenen Zuschüssen als Sonderposten in der Bilanz wurde im Gleichklang mit der Aktivierung des betreffenden Vermögensgegenstandes vorgenommen. Die Auflösung des Sonderpostens wird bei abnutzbaren Vermögensgegenständen regelmäßig entsprechend der Abnutzung beziehungsweise den Abschreibungen des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorgenommen.

Rückstellungen wurden gemäß § 249 Absatz 1 Handelsgesetzbuch für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Die Bewertung erfolgte nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen nicht. Im Haftungsfall übernimmt die Stadt Beckum die Verpflichtung der Zahlungen an die Beschäftigten.

C Angaben zu den Posten der Bilanz

1. Aktivseite

a) Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Posten des Sachanlagevermögens und ihre Entwicklung im Wirtschaftsjahr sind in dem beigefügten Anlagespiegel dargestellt.

b) Vorräte

Bei den Vorräten handelt es sich um Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die im laufenden Betrieb eingesetzt werden und zum Bilanzstichtag noch nicht verbraucht waren.

c) Forderungen

Bei den Forderungen gegenüber der Stadt handelt es sich um Forderungen aus Dienstleistungen für Organisationseinheiten der Stadt Beckum. Diese haben insgesamt eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung waren diese Posten größtenteils ausgeglichen.

d) Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten betrifft im Jahr 2019 gezahlte Kfz-Steuern, die wirtschaftlich dem Jahr 2020 zuzuordnen sind, die für das GPS-System im Jahr 2019 gezahlte Nutzungsgebühr und Versicherungsbeiträge, die wirtschaftlich ebenfalls dem Jahr 2020 zuzuordnen sind.

2. Passivseite**a) Stammkapital und Kapitalrücklage**

Das Stammkapital und die Kapitalrücklage sind im Vergleich zur Vorjahresbilanz unverändert.

b) Verlustvortrag

Der Verlustvortrag beinhaltet den Anteil des Jahresfehlbetrags aus dem Jahr 2018, der nicht mit dem bis zum 31. Dezember 2018 vorhandenen Gewinnvortrag verrechnet werden konnte.

c) Jahresergebnis

Über die Verwendung des Jahresüberschusses des Jahres 2019 hat der Rat der Stadt Beckum zu entscheiden. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 94.032,14 Euro mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 2.383,87 Euro zu verrechnen und im Übrigen auf neue Rechnung vorzutragen.

d) Sonderposten

Die Auflösung des im Jahr 2015 gebildeten Sonderpostens wird entsprechend der Abnutzung beziehungsweise den Abschreibungen des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorgenommen und betrug im Jahr 2019 4.106,68 Euro.

Die Auflösung des im Jahr 2014 gebildeten Sonderpostens wird entsprechend der Abnutzung beziehungsweise den Abschreibungen des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorgenommen und betrug im Jahr 2019 55,97 Euro.

e) Steuerrückstellungen

	2019 Euro	2018 Euro
Körperschaftsteuer	62,00	0,00
Solidaritätszuschlag	3,41	0,00
Gewerbsteuer	59,50	0,00
Gesamt	124,91	0,00

Die Steuerrückstellungen beinhalten die noch zu zahlenden Beträge 2019 für die Gewerbesteuer und die Körperschaftsteuer für den Betrieb der Photovoltaikanlage.

f) Sonstige Rückstellungen

	2019 Euro	2018 Euro
Urlaubsrückstellung	196.000,00	163.600,00
Rückstellung für Gleitzeitüberhang	127.500,00	111.600,00
Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten	7.487,00	7.487,00
Rückstellung für Berufsgenossenschaftsbeiträge	1.350,00	870,00
Rückstellung für Archivierung	920,00	950,00
Gesamt	333.257,00	284.507,00

Für die Gewährung der zum Bilanzstichtag noch nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage und Gleitzeitüberhänge wurden auf der Basis der Personalkosten Rückstellungen gebildet.

Die Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten umfasst den voraussichtlichen Personalaufwand für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 sowie den Aufwand für die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Bei der Rückstellung für Archivierung handelt es sich um die erforderlichen Aufwendungen für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen der Jahre 2010 bis 2019.

Die Rückstellung für Berufsgenossenschaftsbeiträge beinhaltet die noch festzusetzenden Beiträge an die Gartenbauberufsgenossenschaft für das Jahr 2019, wobei hier schon Abschläge gezahlt wurden.

g) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Laufzeiten der unter diesem Posten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Kreditinstitut	Kreditnummer	Zinssatz	Fest bis	Gesamtverbindlichkeit	Restlaufzeit		
					bis zu 1 Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren
		%		Euro	Euro	Euro	Euro
Helaba	800064708	2,66500	30.09.2020	1.100.269,90	22.208,52	94.975,17	983.086,21
NRW Bank	3111144741	2,30000	15.11.2021	177.320,00	15.120,00	60.480,00	101.720,00
KfW Bank	8343059	2,58000	15.08.2031	1.175.000,00	100.000,00	400.000,00	675.000,00
KfW Bank	8348993	2,13980	15.11.2031	1.336.050,00	111.340,00	445.360,00	779.350,00
KfW Bank	975404	2,14000	15.11.2031	124.920,00	10.416,00	41.664,00	72.840,00
KfW Bank	13416273	0,19000	15.05.2026	108.330,00	16.668,00	66.672,00	24.990,00
NRW Bank	4202554285	0,12000	15.05.2027	108.280,00	14.480,00	57.920,00	35.880,00
NRW Bank	4202554285	0,27000	15.11.2028	150.000,00	16.680,00	66.720,00	66.600,00
NRW Bank	4203258449	0,00000	15.05.2029	176.400,00	9.800,00	78.400,00	88.200,00
Commerzbank AG	533624320	0,20000	30.10.2029	87.990,22	8720,06	35.055,19	44.214,97
Summe Darlehen				4.544.560,12	325.432,58	1.347.246,36	2.871.881,18
Summe Kontokorrent				32.786,21	32.786,21	0,00	0,00
Insgesamt				4.577.346,33	358.218,79	1.347.246,36	2.871.881,18

Die Laufzeiten des Jahres 2018 der unter dem Posten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Kreditinstitut	Kreditnummer	Zinssatz	Fest bis	Gesamtverbindlichkeit	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr		Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren		Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	
					Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		%								
WL Bank	500007700	3,66000	30.12.2019	89.397,44	1.407,22	6.170,77	81.819,45			
Helaba	800064708	2,66500	30.09.2020	1.121.896,30	21.626,40	92.485,69	1.007.784,21			
NRW Bank	3111144741	2,30000	15.11.2021	192.440,00	15.120,00	60.480,00	116.840,00			
KfW Bank	8343059	2,58000	15.08.2031	1.275.000,00	100.000,00	400.000,00	775.000,00			
KfW Bank	8348993	2,13980	15.11.2031	1.447.390,00	111.340,00	445.360,00	890.690,00			
KfW Bank	975404	2,14000	15.11.2031	135.336,00	10.416,00	41.664,00	83.256,00			
KfW Bank	13416273	0,19000	15.05.2026	124.998,00	16.668,00	66.672,00	41.658,00			
NRW Bank	4202554285	0,12000	15.05.2027	122.760,00	14.480,00	57.920,00	50.360,00			
NRW Bank	4202554285	0,27000	15.11.2028	150.000,00	0,00	66.720,00	83.280,00			
Summe Darlehen				4.659.217,74	291.057,62	1.237.472,46	3.130.687,66			
Summe Kontokorrent				11.926,71	11.926,71	0,00	0,00			
Insgesamt				4.671.144,45	302.984,33	1.237.472,46	3.130.687,66			

h) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

i) Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Beckum

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Beckum und anderen Eigenbetrieben handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und um Personalkostenerstattungen aus der laufenden Entgeltabrechnung. Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

j) Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten umfassen die Lohnsteuern für den Monat Dezember 2019 und die Zinsen für aufgenommene Darlehen. Sie haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung waren diese Verbindlichkeiten ausgeglichen.

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte besichert.

D Angaben zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**1. Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse sind durch die für die Stadt Beckum, den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder, den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum und den Kreis Warendorf erbrachte Dienstleistungen entstanden. Zudem stammen die Umsatzerlöse aus den Grundstückserträgen und den Erträgen aus dem Stromverkauf der PV-Anlage.

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse	Plan 2019 Euro	Ist 2019 Euro
Erlöse aus Daueraufträgen	2.910.400,00	2.880.812,95
Erlöse aus Einzelaufträgen	1.369.600,00	1.351.992,16
Erlöse Sonstiger Service	105.000,00	99.472,00
Erlöse aus Nebengeschäften (Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum und Städtischer Abwasserbetrieb Beckum)	139.000,00	118.277,53
Erlöse aus Nebengeschäften an Dritte	20.000,00	17.348,11
Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte	80.000,00	107.465,86
Grundstückserträge	70.000,00	64.854,81
Erlöse Stromverkauf aus Photovoltaikanlage	13.000,00	13.220,47
Gesamt	4.707.000,00	4.653.443,89

Die Umsatzerlöse aus Daueraufträgen beinhalten Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum an die einzelnen städtischen Organisationseinheiten, die immer wiederkehren.

Sie entfallen auf folgende Aufgabenbereiche:

Aufgabenbereiche	2019 Euro	2018 Euro
Straßenunterhaltungsarbeiten	418.495,54	445.026,16
Unterhaltung, Reparaturen städtisches Anlagevermögen	238.337,23	312.026,52
Pflege Schnitt- und Wildhecken	248.995,20	291.686,58
Beet- und Gehölzpflege	273.309,42	243.396,42
Friedhofspflege	133.230,44	164.759,25
Papierkorbentleerung, Beseitigung Wilder Müll	237.865,84	183.471,88
Unterhaltung Tiergehege	42.423,33	42.825,09
Baumpflege	229.050,87	102.713,52
Reinigungen/Sichtkontrolle (Verkehrssicherungspflicht)	107.961,24	113.024,60
Straßenreinigungsarbeiten	218.608,85	242.319,11
Laubbeseitigung	58.414,01	60.230,88
Freischneidearbeiten	43.662,55	24.495,81
Rasenschnitt Groß- und Kleinflächen	81.070,34	70.275,21
Mäh- und Mulcharbeiten	107.954,47	87.764,14
Kontrollen auf Spiel- und Bolzplätzen	81.732,87	82.038,80
Winterdienst gemäß Streuplan	85.189,35	64.637,60
Baggerarbeiten	25.192,31	23.596,50
Transporte	14.630,13	3.050,44
Sicherheitsüberprüfung Elektrogeräte	56.410,94	62.473,66
Winterdienst Rufbereitschaft	30.449,80	33.785,94
Graffiti-Entfernung	21.745,59	39.102,46
Kfz-Reparaturen	13.290,64	18.807,88
Erneuerung und Reparatur Verkehrszeichen	31.376,82	32.353,88
Schließdienste	10.347,00	15.741,72
Wochenmarktreinigung	13.947,48	13.210,08
Baumkontrolle	10.190,98	9.537,00
Vertretungsdienste	1.357,00	5.268,40
Reinigungen und Reparaturen Straßeneinläufe	2.735,47	6.640,82
Rufbereitschaft „Ordnungsamt“	21.397,66	18.521,96
Sonstiges	21.439,58	19.936,44
Gesamt	2.880.812,95	2.832.718,25

Die Umsatzerlöse aus Einzelaufträgen umfassen nicht wiederkehrende Leistungen, die von den städtischen Organisationseinheiten separat in Auftrag gegeben werden.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse aus Einzelaufträgen	2019 Euro	2018 Euro
Leistungen für Zentrale Dienste	13.396,98	4.804,01
Leistungen für Natur und Umwelt	66.231,42	34.536,08
Leistungen für Öffentliche Ordnung	30.902,42	26.570,32
Leistungen für Kinder- und Jugendhilfe und Familienförderung	70.093,90	47.962,78
Leistungen für Presse und Kultur	66.866,03	58.951,02
Sonstiges	72.516,87	65.637,07
Leistungen Unterhaltung Liegenschaften/Stadtmarketing	190.576,94	143.640,66
Straßenunterhaltung	326.620,39	223.456,50
Leistungen für Schule, Sport und Kultur	65.964,27	101.848,48
Gebäudeunterhaltung	448.822,94	478.981,61
Gesamt	1.351.992,16	1.186.388,53

2. Bestandsveränderungen

Die im Jahr 2013 erstmals erfassten Schüttgüter wurden im Jahr 2019 erneut aufgenommen. Dabei ergab sich eine Verringerung des Bestandes um 1.597,04 Euro, die unter der Position Bestandsveränderungen ausgewiesen werden.

3. Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich hauptsächlich aus dem Verkauf von Sachanlagen (34.287,00 Euro) und den Zuschüssen für Bürgerarbeit (15.894,47 Euro) zusammen.

4. Materialaufwand

Der Materialaufwand besteht aus den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren sowie den Aufwendungen für bezogene Leistungen. Insgesamt umfasst der Materialaufwand:

Materialaufwand	Plan 2019 Euro	Ist 2019 Euro
Arbeitsmaterial	115.000,00	102.122,87
Arbeitsmaterial für Dritte (Rohstoffe)	80.000,00	73.055,18
Arbeitsmaterial für Dritte (Arbeitsmaterial)	9.000,00	26.675,68
Ausleihe für Dritte	0,00	7.735,00
Unterhaltung der Dienstfahrzeuge	200.000,00	193.599,66
Dienstkleidung	30.000,00	28.518,92
Versicherung der Dienstfahrzeuge	15.000,00	16.053,37
Abfallbeseitigung	38.000,00	39.762,76
Fremdreparaturen	20.000,00	8.681,66
Fremdleistungen	105.000,00	99.472,00
Mieten für Kopiergeräte	3.500,00	3.628,94
Miete, Unterhalt, Wartung kommunaler Einrichtungen	1.000,00	0,00
Laufende Unterhaltung Photovoltaikanlage	3.000,00	1.082,44
Gesamt	619.500,00	600.388,48

5. Personalaufwand

Der Personalaufwand in Höhe von rund 3.348.000,00 Euro (davon für Altersversorgung: rund 215.000,00 Euro) setzt sich wie folgt zusammen:

Personalaufwand	Plan 2019 Euro	Ist 2019 Euro
Entgelte	2.621.500,00	2.555.196,15
Inanspruchnahme Altersteilzeitrückstellung inklusive Zinsen	0,00	0,00
Urlaubs- und Gleitzeitverpflichtungen	0,00	48.300,00
Arbeitgeberanteil Zusatzversorgung	238.500,00	202.956,80
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	533.000,00	520.713,42
Versorgungskassenbeiträge	7.000,00	7.958,98
Rückdeckungsversicherung Beamte	5.000,00	4.310,14
Personalnebenausgaben	5.000,00	9.049,67
Gesamt	3.410.000,00	3.348.485,16

Die Personalnebenausgaben umfassen hauptsächlich Reisekosten sowie gezahlte Beihilfen und Berufsgenossenschaftsbeiträge.

Im Wirtschaftsjahr wurden einschließlich der Betriebsleitung durchschnittlich 64 Personen beschäftigt.

davon:

- 7 Personen in der Verwaltung
- 12 Personen im Handwerksbereich
- 25 Personen im Grünbereich
- 17 Personen im Straßenbereich
- 3 Auszubildene

Für Aus- und Fortbildung wurden im Wirtschaftsjahr 2019 insgesamt rund 23.400,00 Euro verausgabt.

6. Abschreibungen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen in Höhe von insgesamt 297.022,50 Euro teilen sich wie folgt auf:

Abschreibungen	Plan 2019 Euro	Ist 2019 Euro
Konzessionen, Schutzrechte, Lizenzen	0,00	0,00
Grundstücke	0,00	0,00
Gebäude	69.000,00	67.895,10
Technische Anlagen und Maschinen	74.000,00	80.837,88
Betriebs- und Geschäftsausstattung	167.000,00	143.247,68
Geringwertige Wirtschaftsgüter	3.000,00	5.041,84
Gesamt	313.000,00	297.022,50

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich zusammen aus den Betriebskosten und den Verwaltungskosten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen	Plan 2019 Euro	Ist 2019 Euro
Betriebskosten:		
Wasser-, Heiz – und Stromkosten	15.500,00	14.264,04
Versicherungen	37.500,00	24.285,46
Reinigungskosten	17.000,00	14.782,38
Laufende Unterhaltung der Gebäude	17.800,00	13.154,52
Übrige Posten	500,00	0,00
Betriebskosten gesamt	88.300,00	66.486,40
Verwaltungskosten:		
Verluste aus Vermögensabgängen	0,00	249,13
Aus- und Fortbildung	23.000,00	23.377,28
Steuern und Abgaben	13.000,00	14.141,12
Sonstiger Aufwand	10.000,00	16.255,36
Abschluss- und Prüfungskosten	7.800,00	7.487,00
Datenverarbeitungskosten	30.200,00	33.644,42
Sach- und Personalkosten Verwaltung	74.400,00	87.395,64
Porto und Fernsprechgebühren	6.300,00	7.232,94
Papier, Drucksachen und Bürobedarf	2.000,00	1.821,03
Vorausleistungen Versicherungsschäden	5.000,00	0,00
Übrige Posten	5.250,00	5.330,83
Verwaltungskosten gesamt	176.950,00	197.044,75
Sonstige betriebliche Aufwendungen gesamt	265.250,00	263.421,15

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bei den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen handelt es sich um die Kontokorrentzinsen bei den Kreditinstituten sowie die Zinsen aus den bestehenden Darlehen.

9. Sonstige Steuern

Bei den Sonstigen Steuern handelt es sich um die Kraftfahrzeugsteuern für die Dienstfahrzeuge.

E Spezielle Angaben

1. Spezielle Angaben nach Handelsgesetzbuch und Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne von § 285 Nummer 3 Handelsgesetzbuch bestehen nicht.

Haftungsverhältnisse nach § 251 Handelsgesetzbuch bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar in Höhe von 5.117,00 Euro betrifft Abschlussprüfungsleistungen.

Die Städtischen Betriebe Beckum sind als Sondervermögen Teil der Vermögens- und Haftungsmasse der Stadt Beckum. Die Stadt Beckum stellt einen Gesamtabchluss nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf, in den der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Beckum einzu beziehen ist.

2. Änderung im Bestand

Die Zugänge bei den Sachanlagen beliefen sich auf rund 353.000,00 Euro und betrafen im Wesentlichen folgende Anschaffungen (jeweils gerundet):

▪ Mobilbagger inklusive Kabinenschutzgitter	144.000,00 Euro
▪ Allradschlepper.....	50.000,00 Euro
▪ Anhänge-Streuautomat.....	32.000,00 Euro
▪ Holzhacker.....	27.000,00 Euro
▪ Fahrzeug Schlosserei	21.000,00 Euro
▪ Müllsammelfahrzeug.....	17.000,00 Euro
▪ Fahrzeug Maler.....	15.000,00 Euro
▪ Mehrschalengreifer	12.000,00 Euro
▪ Wasserfass 2000 Liter.....	5.000,00 Euro
▪ Streuer	4.000,00 Euro
▪ Umbausatz Dreiseitenkipper	4.000,00 Euro
▪ Vibrationsplatte.....	3.000,00 Euro
▪ Anhänger	2.000,00 Euro
▪ Motor für Absauganlage.....	2.000,00 Euro
▪ Kleingeräte Inventar.....	15.000,00 Euro

3. Zusammensetzung des Eigenkapitals

Zusammensetzung des Eigenkapitals	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
Stammkapital	250.000,00	250.000,00
Kapitalrücklage	357.754,62	357.754,62
Verlustvortrag	-2.383,87	0,00
Gewinnvortrag	0,00	45.306,43
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	94.032,14	-47.690,30
Eigenkapital Gesamt	699.402,89	605.370,75

Die Erhöhung des Eigenkapitals ergibt sich aus dem Jahresüberschuss des Jahres 2019.

Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2019 in Höhe von 12,17 Prozent hat sich im Vergleich zum 31. Dezember 2018 (10,43 Prozent) aufgrund des positiven Jahresergebnisses etwas verbessert.

4. Entwicklung der Rückstellungen

	Stand	Inanspruchnahme	Auflösung	Zinsen	Zuführung	Stand
	01.01.2019					31.12.2019
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Steuerrückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	124,91	124,91
Archivierung	950,00	110,00	0,00	0,00	80,00	920,00
Urlaub	163.600,00	163.600,00	0,00	0,00	196.000,00	196.000,00
Gleitzeit	111.600,00	111.600,00	0,00	0,00	127.500,00	127.500,00
Jahresabschluss	7.487,00	5.762,00	1.725,00	0,00	7.487,00	7.487,00
Berufsgenossenschaft	870,00	744,31	125,69	0,00	1.350,00	1.350,00
Sonstige Rückstellungen	284.507,00	281.816,31	1.850,69	0,00	332.417,00	333.257,00
Gesamt	284.507,00	281.816,31	1.850,69	0,00	332.541,91	333.381,91

Die Steuerrückstellungen beinhalten noch zu zahlende Gewerbe- und Körperschaftsteuer im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage.

Die Gleitzeitrückstellung hat sich erhöht, da die Zahl der Überstunden zum 31. Dezember 2019 im Vergleich zum Vorjahr höher lag.

Die Rückstellung für Urlaub hat sich erhöht, da die Zahl der noch nicht genommenen Urlaubstage zum 31. Dezember 2019 im Vergleich zum Vorjahr höher lag. Insgesamt erhöhen sich die Rückstellungen für Gleitzeit und Urlaub um 48.300,00 Euro.

Die Rückstellung für Berufsgenossenschaftsbeiträge fällt höher aus, da hier eine geringere Vorauszahlung gemacht wurde.

F Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Ende des Wirtschaftsjahres nicht eingetreten.

G Ergänzende Angaben

1. Betriebsleitung

Barbara Emmrich	Technische Betriebsleiterin
Thomas Wulf	Kaufmännischer Betriebsleiter

2. Betriebsausschuss – Mitglieder im Wirtschaftsjahr 2019

<u>Name:</u>	<u>Beruf/Tätigkeit:</u>
Peter Tripmaker	Rentner – Vorsitzender
Peter Gorris	Pensionär
Markus Höner	Landwirt, Geschäftsführer
Udo Müller	Pensionär
Josef Schumacher	Landwirt
Burkhard Dierkes	Krankenpfleger
Hubert Kottmann	Rentner – 2. Stellvertretender Vorsitzender
Erwin Sadlau	Rentner – 1. Stellvertretender Vorsitzender
Bernd Fernkorn	Rentner
Peter Kreft	Finanzbeamter
Norbert Lütke	Pensionär
Rüdiger Eickmeier	Technischer Sachbearbeiter
Joachim Freitag	Elektroniker für Betriebstechnik

3. Gesamtbezüge der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses

Die Bezüge der Technischen Betriebsleiterin beliefen sich im Geschäftsjahr 2019 auf rund 74.000,00 Euro. Die Bezüge des Kaufmännischen Betriebsleiters beliefen sich im Geschäftsjahr 2019 auf anteilig rund 26.000,00 Euro. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine gesonderte Vergütung.

4. Vorschlag zur Verwendung des Jahresfehlbetrags

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 94.032,14 Euro mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 2.383,87 Euro zu verrechnen und im Übrigen als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Beckum, den 30.03.2020


Barbara Emmrich
Technische Betriebsleitung


Thomas Wulf
Kaufmännische Betriebsleitung

V. Lagebericht

A Geschäftsverlauf

Geschäftsverlauf	2019 Plan Euro	2019 Ist Euro	Abweichung Euro
Umsatzerlöse	4.707.000	4.653.444	-53.556
Bestandsveränderungen	0	-1.597	-1.597
Sonstige betriebliche Erträge	17.700	56.573	+38.873
Betriebliche Erträge	4.724.700	4.708.420	-16.280
Materialaufwand	619.500	600.388	-19.112
Personalaufwand	3.410.000	3.348.485	-61.515
Abschreibungen	313.000	297.022	-15.978
Sonstige betriebliche Aufwendungen	265.250	263.421	-1.829
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	102.300	102.293	-7
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	-220	-220
Ergebnis nach Steuern	14.650	97.031	+82.381
Sonstige Steuern	3.400	2.999	-401
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	11.250	94.032	+82.782

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich aus Einzel- und Daueraufträgen zusammen. In beiden Bereichen kam es gegenüber dem Vorjahr zu einer Erhöhung der Erlöse. Insgesamt erreichten die Umsatzerlöse aus Einzel- und Daueraufträgen aufgrund nicht vorhersehbarer Ausfallzeiten (Krankheit und sonstiger Ausfall) die geplanten Ansätze jedoch nicht. Dies wurde in der Gesamtschau der Umsatzerlöse durch Mehrerträge in anderen Bereichen (zum Beispiel Weiterberechnung von Materialbeschaffungen und Ausleihen für Dritte) teilweise kompensiert. Diesen Weiterberechnungen stehen jedoch entsprechende Aufwendungen (Materialaufwand) in gleicher Höhe gegenüber, so dass diese erhöhten Umsatzerlöse insgesamt nicht ergebnisverbessernd wirken.

2. Bestandsveränderungen

Bei den Bestandsveränderungen handelt es sich um eine Verringerung der Bestände an Schüttgütern im Vergleich zum Vorjahr. Die im Jahr 2013 erstmals erfassten Schüttgüter wurden auch im Jahr 2019 erneut aufgenommen. Dabei ergab sich eine Verminderung des Bestandes um rund 1.597,00 Euro, die unter der Position Bestandsveränderungen ausgewiesen werden.

3. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen über dem Planansatz. Dies ist vor allem auf den Verkauf von Sachanlagegütern (Bagger, Lastkraftwagen und Häcksler) und die Zuschüsse für Bürgerarbeit (1 Mitarbeiter) zurückzuführen; diese Zuschüsse konnten bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes noch nicht berücksichtigt werden.

4. Materialaufwand

Beim Materialaufwand ergibt sich eine Verringerung in Höhe von rund 19.000,00 Euro gegenüber dem Planansatz. Diese ergibt sich im Wesentlichen aus niedrigeren Aufwendungen für Arbeitsmaterial, Unterhaltung der Dienstfahrzeuge sowie den Fremdreparaturen. Die Aufwendungen für Ausleihe für Dritte stiegen entsprechend der Umsatzerlöse für dieses Tätigkeitsfeld an.

5. Personalaufwand

Der Personalaufwand ist rund 61.500,00 Euro geringer als geplant ausgefallen. Dies liegt in Minderaufwendungen aufgrund von Langzeiterkrankungen und nicht besetzten Stellen begründet.

6. Abschreibungen

Die Abschreibungen auf Sachanlagen betragen im Wirtschaftsjahr 297.000,00 Euro. Sie entfallen in Höhe von rund 68.000,00 Euro auf die Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen, in Höhe von rund 81.000,00 Euro auf technische Anlagen und Maschinen und in Höhe von rund 143.000,00 Euro auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung, hier insbesondere auf den Fuhrpark, und in Höhe von rund 5.000,00 Euro auf Geringwertige Wirtschaftsgüter. Die Abschreibungen unterschreiten den Ansatz um rund 16.000,00 Euro.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind rund 1.700,00 Euro geringer ausgefallen als geplant. Hier kam es zwar in einigen Bereichen (Personalkosten Verwaltung und Datenverarbeitung) zu Mehraufwendungen, gleichzeitig kam es zu geringeren Aufwendungen im Bereich Vorausleistungen für Versicherungsschäden, laufende Unterhaltung für Gebäude und Einrichtungen, sowie im Bereich Versicherungen.

8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Hierbei handelt es sich um Erstattungen von Gewerbe- und Körperschaftssteuer aus den Vorjahren, sowie zu erwartenden Zahlungen für das Jahr 2019.

B Lage der Einrichtung**1. Lage der Einrichtung**

Die Kapitalflussrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019 ist nach dem neuen Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 erstellt.

	2019 Euro	2018 Euro
Jahresergebnis	+94.032	-47.690
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+297.022	+301.106
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	+48.875	-46.998
Gewinn (-)/Verlust (+) aus Anlagenabgängen	-34.034	+2
Sonstige zahlungsunwirksamen Aufwendungen (+)/Erträge (-)	-4.162	-4.162
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+94.825	+41.682
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-103.950	+74.251
Zinsaufwendungen/Zinserträge	+102.292	+108.011
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+494.900	+426.202
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-353.219	-62.685
Einzahlungen (+) aus Anlagenabgängen	+34.287	0
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-318.932	-62.685
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Krediten	-291.058	-283.200
Einzahlungen (+) aus der Aufnahme von Kredite	+176.400	+150.000
Einzahlungen (+) aus erhaltenen Zuschüssen/ Zuwendungen	0	0
Gezahlte Zinsen (-)	-102.292	-108.012
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-216.950	-241.212
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-40.982	122.305
Finanzmittelfond am Anfang der Periode	+9.484	-112.821
= Finanzmittelfond am Ende der Periode	-31.498	9.484

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zeigt den sich ergebenden Finanzmittelüberschuss an, der dem Betrieb für Investitionen und Tilgungen zur Verfügung steht.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit hat sich aufgrund des höheren Jahresergebnisses gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Der Wert des Finanzmittelfonds ist gleich der Differenz aus liquiden Mitteln und den jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten.

2. Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung Euro
	Euro	%	Euro	%	
Aktiva					
Anlagevermögen	5.303.000	92,30	5.247.000	90,40	+56.000
Langfristig gebundenes Vermögen	5.303.000	92,30	5.247.000	90,40	+56.000
Forderungen an die Stadt	429.000	7,47	511.000	8,81	-82.000
Sonstiges kurzfristige Vermögen	13.000	0,23	46.000	0,79	-32.000
Kurzfristig gebundenes Vermögen	442.000	7,70	557.000	9,60	-115.000
Vermögen	5.745.000	100,00	5.804.000	100,00	-59.000
Passiva					
Eigenkapital	699.000	12,17	605.000	10,42	+94.000
Sonderposten	8.000	0,14	12.000	0,21	-4.000
Langfristige Verbindlichkeiten	4.220.000	73,45	4.368.000	75,26	-148.000
Langfristiges Kapital	4.927.000	85,76	4.985.000	85,89	-58.000
Verbindlichkeiten Stadt	41.000	0,71	137.000	2,36	-96.000
Rückstellungen	333.000	5,80	285.000	4,91	+48.000
Sonstige Verbindlichkeiten	444.000	7,73	397.000	6,84	+47.000
Kurzfristiges Kapital	818.000	14,24	819.000	14,11	-1.000
Kapital	5.745.000	100,00	5.804.000	100,00	-59.000

Zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019 wurde das langfristige Kapital in Höhe von rund 4.927.000,00 Euro in vollem Umfang durch das langfristig gebundene Vermögen in Höhe von rund 5.303.000,00 Euro gedeckt.

Der rechnerische Liquiditätsüberschuss zu Beginn des Jahres 2019 in Höhe von 9.484,00 Euro verringerte sich bis zum Bilanzstichtag auf einen Liquiditätsfehlbetrag in Höhe von 31.498,00 Euro.

3. Ertragslage

	2019 Euro	2018 Euro
Umsatzerlöse	4.653.444	4.504.947
Bestandsveränderungen	-1.597	1.959
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	56.573	47.584
Betriebliche Erträge	4.708.420	4.554.490
Materialaufwand	600.388	657.735
Personalaufwand	3.348.485	3.271.613
Abschreibungen	297.023	301.106
Sonst. betriebliche Aufwendungen	263.421	259.178
Betriebliche Aufwendungen	4.509.317	4.489.632
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	102.293	-108.011
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-221	-1.291
Ergebnis nach Steuern	97.031	-44.444
Sonstige Steuern	2.999	3.246
Jahresergebnis	94.032	-47.690

Das Jahresergebnis fiel um rund 83.000,00 Euro höher aus als geplant.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine Verbesserung des Jahresergebnisses in Höhe von rund 142.000,00 Euro.

C Risikomanagement

Für den Betrieb ist ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Im kaufmännischen Bereich umfasst dieses die regelmäßige Überprüfung der offenen Posten sowie eine wöchentliche Liquiditätsplanung.

Darüber hinaus wird der Eintritt von Risiken (zum Beispiel fehlerhafte Buchungen und Anweisungen, Hinterziehung von Finanzmitteln) durch Funktionstrennung, Arbeitsanweisungen und durch das Belegwesen (Regelung in der Dienstvereinbarung zur „Führung einer Sonderkasse für beide Eigenbetriebe“) sowie durch die in der Fachsoftware eingerichteten Sicherheits- und Kontrollmechanismen minimiert.

Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen berichtet die kaufmännische Abteilung monatlich an die Betriebsleitung. Neben der Analyse der Abweichungen werden Prognoserechnungen vorgenommen. Ergänzend dazu erfolgen Auswertungen zu Ausfall- und Sonderzeiten, der Anzahl verrechenbarer Stunden, Werkstattstunden und sonstiger Stunden.

Im gewerblichen Bereich werden verschiedenste Maßnahmen ergriffen.

Zur Prävention von Arbeitsunfällen werden die gesetzlich geregelten Schutzmaßnahmen durchgeführt beziehungsweise vorgehalten (zum Beispiel persönliche Schutzausrüstungen, Beschilderung, Warnhinweise, Durchführung von Unterweisungen, Erstellung von Betriebsanweisungen).

Um der Produkthaftung aus verschiedenen Arbeitsaufgaben gerecht zu werden (zum Beispiel Kontrollaufgaben, Ausführung des Winterdienstes), werden sämtliche Kontrollen, Arbeitseinsätze sowie die Beseitigung aufgedeckter Mängel protokolliert und dokumentiert.

Zur Vorbeugung von Erkrankungen, resultierend aus der Arbeitsbelastung, werden regelmäßige Untersuchungen beim betriebsärztlichen Dienst terminiert. Zusätzlich wird der Fuhr- und Maschinenpark kontinuierlich modernisiert, um die körperlichen Belastungen für die Beschäftigten zu reduzieren.

Ein ganzheitliches Risikomanagement, welches die vorhandenen Teile des Berichts- und Kontrollwesens sowie der Planung und Ausführung in Form einer Gesamtdokumentation komplettiert und formalisiert darstellt, ist fertiggestellt. Ein Handbuch zum Risikomanagement ist ebenfalls erstellt worden.

D Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die Prüfung nach § 53 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) wird als Erweiterung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Dabei wird der vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichte IDW PS 720 – Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) – beachtet. Die erforderlichen Feststellungen werden im Prüfungsbericht dargestellt.

Die Prüfung hat keine Feststellungen oder Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung waren.

E Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung

1. Risiken

Die Städtischen Betriebe Beckum erfüllen ausschließlich hoheitliche Aufgaben für die Stadt Beckum und dürfen keine Leistungen für private Dritte erbringen. Damit ist die wirtschaftliche Entwicklung der Städtischen Betriebe Beckum abhängig von der Leistungsfähigkeit der Stadt Beckum.

Sollten künftig Einsparungen in den Pflege- und Unterhaltungsstandards notwendig werden, hätte dies direkte Auswirkungen auf die Städtischen Betriebe Beckum, weil die derzeitige Personalausstattung an die bestehende Auftragslage angepasst ist.

Im Rahmen der bereits praktizierten interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf stellt die konkrete Umsetzung der seit einiger Zeit diskutierte Umsatzsteuerpflicht für solche Leistungen weiterhin ein mögliches Risiko dar. Die Betriebsleitung wird die Entwicklung hierzu beobachten.

Die demografische Entwicklung kann mittelfristig auch bei den Städtischen Betrieben zu einem Fachkräftemangel führen. Daher werden die Städtischen Betriebe Beckum weiter im Bereich der Landschaftsgärtnerinnen und -gärtner und der Straßenwärterinnen und -anwärter ausbilden.

Hinweise zum Umgang mit der Corona-Pandemie

Die Städtischen Betriebe Beckum arbeiten im „produktiven Bereich“ seit dem 13.03.2020 in einem 2-Schicht-Betrieb. Durch diesen Schichtbetrieb soll verhindert werden, dass sich eine mögliche Infektion direkt unter einer Vielzahl von Beschäftigten ausweiten kann. Ausfälle durch Erkrankungen aufgrund einer Corona Infektion und eventuell notwendige häusliche Absonderungen von Kontaktpersonen sollen so möglichst verhindert beziehungsweise minimiert werden. Durch den Schichtbetrieb werden durch die im „produktiven Bereich“ Beschäftigten je Arbeitstag 1,80 Stunden weniger im Vergleich zur tariflichen Normalarbeitszeit (39 Wochenstunden/5 Tage Arbeitswoche = 7,8 Stunden Normalarbeitszeit/Arbeitstag) geleistet. Überschlägig können durch den Schichtbetrieb aktuell rund 100 Stunden je Arbeitstag weniger geleistet und damit auch nicht an die beauftragenden Organisationseinheiten verrechnet werden. Eine belastbare Prognose zum 31.12.2020 ist aufgrund der zahlreichen Unsicherheitsfaktoren des weiteren Pandemie-Geschehens derzeit nicht möglich.

2. Chancen

Die Städtischen Betriebe Beckum optimieren konsequent die eingeführten organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung auf dem Interkommunalen Bauhof, der Einführung eines Arbeitszeitrahmens und den Fortbildungen der Führungskräfte im Rahmen des „Gesunden Führens“ bei der Stadt Beckum.

Des Weiteren werden durch Investitionen in den Fuhr- und Maschinenpark sowohl die Wirtschaftlichkeit und Produktivität aber auch die Zufriedenheit der Beschäftigten erhöht.

Den Beschäftigten wird ebenfalls die Möglichkeit gegeben, für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche durch Aus- und Weiterbildungen auf dem aktuellen Stand der Technik zu bleiben. Hierdurch besteht die Chance, sich langfristig gegenüber privaten Anbietern durchzusetzen.

Auch die Interkommunale Zusammenarbeit bietet Chancen die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen.

Es wird zudem vielfach ein sogenannter „Markttest“ durchgeführt, das heißt der Vergleich mit anderen privaten (oder auch öffentlichen) Anbietern für einzelne Aufgaben und Tätigkeitsbereiche wird gezogen. Arbeiten, die durch die Städtischen Betriebe Beckum nicht wirtschaftlich erbracht werden können (wie zum Beispiel die Sinkkastenreinigung), sollten und werden dann konsequent an Dritte vergeben. Im Gegenzug wird geprüft, ob Leistungen rekommunalisiert werden können (zum Beispiel Straßenreinigung).

Insbesondere die Fachkompetenz der Beschäftigten, die Ortskenntnisse sowie die Flexibilität der Aufgabenerledigung bieten Chancen für die Zukunft.

F Voraussichtliche Entwicklung der Städtische Betriebe Beckum

Das Gesamtergebnis aus der Betätigung der Städtischen Betriebe Beckum ist im Wirtschaftsjahr 2019 positiv.

Die Plandaten für das Wirtschaftsjahr 2020 weisen im Erfolgsplan einen Gewinn in Höhe von 9.950,00 Euro aus. Im Vermögensplan sind Investitionen in Höhe von insgesamt 210.000,00 Euro geplant.

Anlagen

A Kontennachweis Aktiva

Konto	Bezeichnung	31.12.2019 Euro	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 Euro
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten					
002000	EDV-Software	1,00	1,00	1,00	1,00
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken					
006000	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	503.400,25		503.400,25	
008000	Bauten auf eigenen Grundstücken	2.933.140,05		2.990.145,43	
011100	Außenanlagen	598.934,62	4.035.474,92	609.824,34	4.103.370,02
Technische Anlagen und Maschinen					
020000	Technische Anlagen	192.295,68		210.528,66	
021000	Maschinen und Geräte	377.826,51	570.122,19	228.801,58	439.330,24
Betriebs- und Geschäftsausstattung					
030000	Sonstige Betriebsausstattung	8.070,67		11.700,65	
032000	Fuhrpark	641.447,14		639.810,04	
041000	Büro- und Geschäftsausstattung	47.475,09		52.435,57	
048000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	17,00	697.009,90	17,00	703.963,26
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
008500	Anlagen im Bau	0,00		0,00	
150000	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorräte					
300000	Roh-Hilfs und Betriebsstoffe	3.785,78	3.785,78	5.382,82	5.382,82
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
140000	Forderungen aus Lieferung und Leistung	682,00	682,00	7.262,34	7.262,34
Forderungen gegen die Stadt					
136100	Befristete Einlage	0,00		0,00	
142000	Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe	428.773,92		433.582,07	

Konto	Bezeichnung	31.12.2019 Euro	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 Euro
143000	Forderungen gegen die Stadt aus Grundstückstausch	0,00		77.127,11	
154500	Umsatzsteuerforderung gegen die Stadt	0,00	428.773,92	0,00	510.709,18
Sonstige Vermögensgegenstände					
141000	Sonstige Vermögensgegenstände	60,00		90,00	
144000	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	68,34		1.373,93	
153000	Forderungen gegen Personal	0,00	128,34	0,00	1.463,93
Schecks, Kassen- und Bankbestand					
100000	Kasse	380,71		202,01	
120000	Sparkasse Beckum-Wadersloh 50559	0,00		21.205,18	
121000	Volksbank Beckum Lippstadt eG 100 721 202	903,97		0,00	
122000	Volksbank Beckum Lippstadt eG 100 721 217	3,19	1.287,87	3,19	21.410,38
Rechnungsabgrenzungsposten					
099000	Aktive Rechnungsabgrenzung	7.437,30	7.437,30	10.813,84	10.813,84
SUMME AKTIVA		5.744.703,22	5.744.703,22	5.803.707,01	5.803.707,01

B Kontennachweis Passiva

Konto Bezeichnung	31.12.2019 Euro	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 Euro
Stammkapital				
080000 Stammkapital	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
Rücklagen				
084000 Kapitalrücklage	357.754,62	357.754,62	357.754,62	357.754,62
Verlustvortrag				
086500 Verlustvortrag	-2.383,87	-2.383,87	0,00	0,00
Gewinnvortrag				
084100 Gewinnvortrag	0,00	0,00	45.306,43	45.306,43
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	94.032,14	94.032,14	-47.690,30	-47.690,30
Sonderposten				
50600 Sonderposten aus Zuschüssen	7.523,69	7.523,69	11.686,34	11.686,34
Sonstige Rückstellungen				
097000 Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten	124,91		0,00	
097200 Rückstellung für Archivierung	920,00		950,00	
097400 Rückstellung Urlaub	196.000,00		163.600,00	
097500 Rückstellung Gleitzeit	127.500,00		111.600,00	
097700 Rückstellung Abschluss/Prüfung	7.487,00		7.487,00	
097800 Rückstellung Berufsgenossenschaft"	1.350,00	333.381,91	870,00	284.507,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
073100 Darlehen WL Bank 500007700	0,00		89.397,44	
073200 Darlehen Helaba 800 064 708	1.100.269,90		1.121.896,30	
073300 Darlehen NRW Bank 3111144741	177.320,00		192.440,00	
073400 Darlehen KfW Bank 8343059	1.175.000,00		1.275.000,00	
073500 Darlehen KfW Bank 8348993	1.336.050,00		1.447.390,00	
073600 Darlehen KfW Bank 975404	124.920,00		135.336,00	
073700 Darlehen KfW Bank 13416273	108.330,00		124.998,00	
073800 Darlehen NRW Bank 4202554285	108.280,00		122.760,00	

Konto	Bezeichnung	31.12.2019 Euro	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 Euro
073900	Darlehen NRW Bank 4203034220	150.000,00		150.000,00	
074000	Darlehen NRW Bank 4203258449	176.400,00		0,00	
074100	Darlehen Commerzbank 41040018533624320	87.990,22		0,00	
120000	Sparkasse Beckum- Wadersloh50559	32.786,21		0,00	
121000	Volksbank Beckum-Lippstadt eG 100721202	0,00	4.577.346,33	11.926,71	4.671.144,45
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
160000	Verb. Lieferungen und Leis- tungen	36.399,06		45.792,58	
165000	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.419,83	38.818,89	1.291,20	47.083,78
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben					
161000	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	40.682,12		136.315,72	
162000	Verbindlichkeiten gegenüber anderen Eigenbetrieben	726,63		0,00	
170001	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	0,00	41.408,75	0,00	136.315,72
Sonstige Verbindlichkeiten					
163000	Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	38.452,36		36.510,09	
164000	Zinsverbindlichkeiten	8.299,54		8.959,08	
166000	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		601,97	
171000	Umsatzsteuerverbindlichkeit laufendes. Jahr	68,86	46.820,76	1.527,83	47.598,97
SUMME PASSIVA		5.744.703,22	5.744.703,22	5.803.707,01	5.803.707,01

C Kontennachweis Gewinn- und Verlustrechnung

	PLAN 2019 Euro	IST 2019 Euro	IST 2018 Euro
1. Umsatzerlöse	4.707.000,00	4.653.443,89	4.504.946,76
275000 Grundstückserträge	70.000,00	64.854,81	64.467,74
800000 Unterhaltung Grundstücke, Gebäude und Sachen	4.280.000,00	4.232.805,11	4.019.106,78
810000 Erlöse Sonstiger Service	105.000,00	99.472,00	98.363,88
860000 Erlöse Nebengeschäfte im Or- ganverbund (Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder)	99.000,00	104.214,79	96.904,09
860100 Erlöse Nebengeschäfte an Dritte	20.000,00	17.348,11	21.758,81
860600 Erlöse Arbeitsmaterial für Drit- te	80.000,00	73.055,18	79.755,32
860700 Erlöse Nebengeschäfte im Or- ganverbund (Städtischer Ab- wasserbetrieb)	40.000,00	14.062,74	50.826,62
860800 Erlöse Arbeitsmaterial für Drit- te (Sonstige)	0,00	26.675,68	47.869,58
860900 Erlöse Ausleihe für Dritte	0,00	7.735,00	12.731,78
890000 Erlöse Stromverkauf Photovol- taikanlage	13.000,00	13.220,47	13.162,16
2. Bestandsveränderungen	0,00	-1.597,04	1.958,73
400700 Bestandsveränderungen (Roh- , Hilfs- und Betriebsstoffe)	0,00	-1.597,04	1.958,73
3. Sonstige betriebliche Erträge	17.700,00	56.573,28	47.584,30
270100 Versicherungserstattungen	5.000,00	0,00	1.911,78
273500 Erträge Auflösung Rückstel- lungen	2.000,00	1.850,69	40.000,00
273600 Erträge Auflösung von Son- derposten aus Zuschüssen	4.000,00	4.162,65	4.162,65
870000 Sonstige betriebliche Erträge	2.500,00	382,47	1.509,87
882000 Verkäufe Sachanlagen (Buch- gewinn)	4.000,00	34.287,00	0,00
882001 Erträge aus Vermögensab- gängen	0,00	-4,00	0,00
882100 Verkäufe Sachanlagen (Buch- verlust)	200,00	0,00	0,00
891000 Zuschüsse Bürgerarbeit	0,00	15.894,47	0,00

	PLAN 2019 Euro	IST 2019 Euro	IST 2018 Euro
4. Materialaufwand	619.500,00	600.388,48	657.734,65
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	434.000,00	423.972,31	451.957,99
400000 Arbeitsmaterial	115.000,00	102.122,87	111.704,47
400600 Arbeitsmaterial für Dritte (Rohstoffe)	80.000,00	73.055,18	79.755,32
400800 Arbeitsmaterial für Dritte (Arbeitsmaterial)	9.000,00	26.675,68	47.869,58
401000 Unterhaltung Dienstfahrzeuge	200.000,00	193.599,66	200.340,40
404000 Dienstkleidung	30.000,00	28.518,92	12.288,22
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	185.500,00	176.416,17	205.776,66
400900 Ausleihe für Dritte	0,00	7.735,00	12.731,78
402000 Versicherung für Dienstfahrzeuge	15.000,00	16.053,37	16.898,05
405000 Abfallbeseitigung	38.000,00	39.762,76	45.016,84
406000 Fremdreparaturen	20.000,00	8.681,66	5.369,87
407000 Fremdleistungen	105.000,00	99.472,00	98.363,88
493500 Mieten für Kopiergeräte	3.500,00	3.628,94	3.915,43
493600 Miete Unterhalt, Wartung Kommunikationseinrichtung	1.000,00	0,00	0,00
498000 Unterhaltung PV-Anlage	3.000,00	1.082,44	23.480,81
5. Personalaufwand	3.410.000,00	3.348.485,16	3.271.612,76
c) davon Löhne und Gehälter	2.621.500,00	2.603.496,15	2.541.755,15
410000 Entgelte	2.556.500,00	2.513.231,26	2.505.009,97
410100 Entgelte LOB	65.000,00	41.964,89	42.045,18
410400 Erstattungen ARGE	0,00	0,00	0,00
410500 Zuführung/Auflösung ATZ	0,00	0,00	0,00
417000 Urlaubs- und Gleitzeitverpflichtungen	0,00	48.300,00	-5.300,00
d) davon Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützung	788.500,00	744.989,01	729.857,61
413000 AG ZV	238.500,00	202.956,80	199.775,24
414000 AG SV	533.000,00	520.713,42	506.881,18
415000 Personalnebenausgaben	0,00	3.257,26	4.926,32
415500 Beihilfe	0,00	79,07	267,66
416000 Versorgungskassenbeiträge	7.000,00	7.958,98	7.690,67
416100 Rückdeckungsversicherung	5.000,00	4.310,14	4.310,14
416500 Berufsgenossenschaftsbeiträge	5.000,00	5.713,34	6.006,40

	PLAN 2019 Euro	IST 2019 Euro	IST 2018 Euro
ge			
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	313.000,00	297.022,50	301.106,21
483000 Abschreibungen auf Sachanlagen	310.000,00	291.980,66	294.804,13
483100 Sonderabschreibung	0,00	0,00	0,00
483500 Sofortabschreibung GWG	3.000,00	5.041,84	6.302,08
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	265.250,00	263.421,15	259.177,39
423500 Heizungskosten für Hack- schnittzel	2.000,00	3.046,48	3.143,97
424000 Wasser- und Stromverbrauch	13.500,00	11.217,56	12.392,13
425000 Reinigungsmittel, -kosten	17.000,00	14.782,38	14.739,19
426000 Lfd. Unterh. Geb. u. Anlagen	17.800,00	13.154,52	15.928,39
427000 Steuern und Abgaben	13.000,00	14.141,12	13.677,84
436000 Versicherung Gebäude u. Ein- richtung	7.500,00	7.782,90	7.076,93
436500 Unfall-, Haftpflicht- und sons- tige Versicherungen	30.000,00	16.502,56	29.614,27
490000 Sonstiger Aufwand	10.000,00	16.255,36	13.610,46
490100 Sachkosten Verwaltung (antei- lig)	6.400,00	6.781,25	6.781,25
490200 Erstattung Personalkosten Verwaltung	68.000,00	80.614,39	77.805,09
490300 DV Kosten Verwaltung (antei- lig)	3.700,00	0,00	0,00
491000 Porto	2.500,00	2.345,39	2.160,81
492000 Fernsprechgebühren	3.800,00	4.887,55	4.379,80
492500 Rundfunk- und Fernsehge- bühren	4.000,00	3.988,32	3.988,32
493000 Papier, Drucksachen, Bürobe- darf	2.000,00	1.821,03	1.457,46
493700 Bekanntmachungen	50,00	0,00	0,00
493800 Datenverarbeitungskosten	26.500,00	33.644,42	31.185,00
494000 Fachliteratur	1.200,00	1.342,51	1.261,89
494500 Fortbildung inklusive. Reise- kosten	8.000,00	10.121,33	5.047,15
494800 Ausbildung inklusive Reise- kosten	15.000,00	13.255,95	5.693,48

	PLAN 2019 Euro	IST 2019 Euro	IST 2018 Euro
495000 Verluste aus Vermögensabgängen	0,00	249,13	2,00
495500 Jahresabschlusskosten	1.800,00	1.725,00	823,35
495700 Kosten für Jahresabschlussprüfung	6.000,00	5.762,00	6.496,83
496000 Vorausleistungen Versicherungsschäden	5.000,00	0,00	1.911,78
497000 Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar	500,00	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	102.300,00	102.292,53	108.011,63
211000 Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	300,00	168,87	83,39
212000 Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	102.000,00	102.123,66	107.928,24
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-220,77	1.291,47
220300 Gewerbesteuer (Vorjahre)	0,00	-160,00	529,50
220400 Gewerbesteuer (laufendes Jahr)	0,00	59,50	160,00
220500 Körperschaftsteuer (Ifd. Jahr)	0,00	62,00	0,00
220600 Solidaritätszuschlag (Ifd. Jahr)	0,00	3,41	0,00
220700 Körperschaftsteuer (Vorjahre)	0,00	-185,68	572,00
220800 Solidaritätszuschlag (Vorjahre)	0,00	0,00	29,97
221000 Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	0,00
10. Ergebnis nach Steuern	14.650,00	97.031,08	-44.444,32
11. Sonstige Steuern	3.400,00	2.998,94	3.245,98
403000 Kfz-Steuern	3.400,00	2.998,94	3.245,98
12. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	11.250,00	94.032,14	-47.690,30



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Städtischen Betriebe Beckum, Beckum:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Beckum – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Städtischen Betriebe Beckum für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich,



auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Städtische Betriebe Beckum

Anlage 2

Seite 3

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 19. Mai 2020

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dirk Abts
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen und Tätigkeiten der Organe

Über die für das Berichtsjahr einschlägigen Regelungen in der Satzung bezüglich der Organe des Betriebes und anderer rechtlicher Grundlagen geben wir folgenden Überblick:

Name	Städtische Betriebe Beckum (SBB)
Satzung	vom 13. Dezember 2013; vom Rat der Stadt Beckum wurde am 20. Dezember 2016 eine neue Betriebssatzung beschlossen, die nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Beckum (Ausgabe 1/2017 vom 4. Januar 2017) am 5. Januar 2017 in Kraft getreten ist.
Gegenstand des Betriebes	<p>Den Städtischen Betrieben Beckum (SBB) wurden von der Stadt Beckum folgende Aufgaben übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünflächen und Sportanlagen• Durchführung sowie Gewährleistung der Straßenreinigung• Erbringung von Serviceleistungen für die Stadt Beckum
Stammkapital	EUR 250.000,00
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Betriebsleitung	Die Leitung des Betriebes erfolgte im Berichtsjahr durch den kaufmännischen Betriebsleiter Herrn Thomas Wulf und durch die technische Betriebsleiterin Frau Barbara Emmrich.
Betriebsausschuss / Rat	<p>Die Aufgaben eines Betriebsausschusses werden gemäß § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung vom gemeinsamen Betriebsausschuss der eigenständig geführten Eigenbetriebe „Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum“, „Städtische Betriebe Beckum“ und „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ wahrgenommen. Die Mitglieder des Ausschusses werden namentlich im Anhang genannt.</p> <p>Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung übertragen sind, unter Beachtung der grundsätzlichen Beschlüsse des Rates sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der durch den Rat vorgegebenen Wertbandbreite.</p> <p>Der Rat der Stadt Beckum entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder</p>



die Hauptsatzung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder Deckung des Verlustes sowie die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

2. Wichtige langfristige Verträge

- Mietvertrag mit dem Kreis Warendorf zur gemeinsamen Nutzung der Betriebs- und Sozialgebäude, der Fahrzeughalle, einer Gerätehalle sowie der Infrastruktur in einem „interkommunalen Bauhof“. Der Vertrag trat am 1. Juni 2013 in Kraft und ist zunächst auf 20 Jahre befristet mit zweimaliger Option zur Verlängerung um jeweils 5 Jahre. Der Mietzins richtet sich nach den tatsächlich abgerechneten Baukosten und den erreichten Zinskonditionen.

3. Versicherungsschutz

Zur Abdeckung von Feuer-, Anlagen-, Betriebs- und Haftungsrisiken bestehen betriebsübliche Versicherungen. Die Mitarbeiter der Städtischen Betriebe sind über die allgemeine Haftpflichtversicherung der Stadt Beckum mitversichert.

Von der Zahlung der Versicherungsprämien haben wir uns im Rahmen der Prüfung überzeugt.

Die Angemessenheit und der Umfang des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand der Prüfung.

3. Steuerliche Verhältnisse

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftsteuergesetz sind Körperschaften des öffentlichen Rechts nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art körperschaftsteuerpflichtig. Nicht zu den Betrieben gewerblicher Art gehören Betriebe, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen (sogenannte Hoheitsbetriebe, § 4 Abs. 5 KStG).



Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses 2019

I. Aufgliederung und Erläuterung der Bilanz zum 31. Dezember 2019

1

Die Bilanz ist diesem Prüfungsbericht als Teil der Anlage 1 beigelegt.

a) Aktiva

A. Anlagevermögen	EUR	5.302.608,01
	Vj: EUR	5.246.664,52
2	Der Anlagenspiegel nach § 24 Abs. 2 EigVO NRW wird vom Eigenbetrieb als Bestandteil des Anhangs (vgl. Anlage 1) offengelegt.	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	EUR	1,00
	Vj: EUR	1,00
-. Ähnliche Rechte und Werte	EUR	1,00
	Vj: EUR	1,00
3	Es handelt sich bei den immateriellen Vermögensgegenständen um Software und Lizenzen, die entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände linear abgeschrieben werden.	
4	Im Berichtsjahr waren diese vollständig abgeschrieben, sodass nur noch ein Restbuchwert in Höhe von EUR 1,00 unter dieser Position ausgewiesen wird.	
II. Sachanlagen	EUR	5.302.607,01
	Vj: EUR	5.246.663,52
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	EUR	4.035.474,92
	Vj: EUR	4.103.370,02
5	Buchwertentwicklung	EUR
	Stand 1.1.2019	4.103.370,02
	Abschreibungen	-67.895,10
	Stand 31.12.2019	<u>4.035.474,92</u>



- 6 Die unter dieser Position ausgewiesenen Grundstücke werden nicht abgeschrieben. Die Nutzungsdauern der bilanzierten Gebäude betragen 80 Jahre, die Nutzungsdauern der Außenanlagen 10 Jahre. Die Abschreibungen werden ausschließlich nach der linearen Methode berechnet.

2. Technische Anlagen und Maschinen	EUR	570.122,19
	Vj: EUR	439.330,24

7 Buchwertentwicklung	EUR	
Stand 1.1.2019		439.330,24
Zugänge		211.635,83
Abgänge		-6,00
Abschreibungen		-80.837,88
Stand 31.12.2019		<u>570.122,19</u>

8 Die **Zugänge** des Berichtsjahres setzten sich wie folgt zusammen:

	EUR	
Mobilbagger inklusive Kabinenschutzgitter		143.906,70
Anhänger-Streuautomat		31.743,25
Mehrschalengreifer		11.602,50
Wasserfass 2.000 Liter		4.842,29
Streuer		4.307,80
Vibrationsplatte		3.387,93
Motor für Absauganlage		1.864,51
diverse Kleingeräte		9.980,85
		<u>211.635,83</u>

- 9 Für die unter dieser Position ausgewiesenen Anlagegüter betragen die angenommenen Nutzungsdauern zwischen 4 und 15 Jahre. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode.

- 10 **Abgänge**
Die Abgänge betreffen sechs Geräte, deren Restbuchwert jeweils EUR 1,00 betrug.



3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	697.009,90
	Vj: EUR	703.963,26
11 Buchwertentwicklung	EUR	
Stand 1.1.2019		703.963,26
Zugänge		141.583,29
Abgänge		-247,13
Abschreibungen		<u>-148.289,52</u>
Stand 31.12.2019		<u><u>697.009,90</u></u>
12 Die Zugänge des Berichtsjahres setzen sich wie folgt zusammen:	EUR	
Allradschlepper		49.951,17
Holzhacker		27.195,31
Fahrzeug Schlosserei		20.750,00
Müllfahrzeug		16.700,00
Fahrzeug Maler		14.934,50
Umbausatz Dreiseitenkipper		4.350,75
Übrige		2.659,72
GWG		<u>5.041,84</u>
		<u><u>141.583,29</u></u>
13 Zugänge		
Alle Zugänge sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zzgl. Nebenkosten abzgl. in Anspruch genommener Skonti aktiviert.		
14 Abgänge		
Es handelt sich um Anlagegüter aus den Bereichen Fahrzeuge (Restbuchwert insgesamt EUR 2,00) und Geschäftsausstattung (Restbuchwert EUR 245,13).		
15 Abschreibungen		
Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach der linearen Abschreibungsmethode. Fahrzeuge werden über 8 bis 12 Jahre, Werkzeuge und Geräte überwiegend über 8 Jahre abgeschrieben.		



B. Umlaufvermögen	EUR	434.657,91
	Vj: EUR	546.228,65
I. Vorräte	EUR	3.785,78
	Vj: EUR	5.382,82
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	EUR	3.785,78
	Vj: EUR	5.382,82
16	Bei den Vorräten handelt es sich um Streugut für den Winterdienst sowie um Schüttgüter für die Straßenunterhaltung. Die Bewertung erfolgte im Berichtsjahr nach Niederstwert-Prinzip.	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	EUR	429.584,26
	Vj: EUR	519.435,45
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	EUR	682,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)	Vj: EUR	7.262,34
17	Die Forderungen betreffen insbesondere die Abrechnungen mit dem Kreis Warendorf für den Interkommunalen Bauhof.	
18	Zum Prüfungszeitpunkt waren die Forderungen ausgeglichen.	
2. Forderungen gegen die Stadt	EUR	428.773,92
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)	Vj: EUR	510.709,18
19	Die Forderungen betreffen die Abrechnungen mit den städtischen Fachdiensten für Dauer- und Einzelbeauftragungen, die zum 31. Dezember 2019 noch nicht beglichen waren.	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	EUR	128,34
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)	Vj: EUR	1.463,93



III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		EUR	1.287,87
		Vj: EUR	21.410,38
		31.12.2019	31.12.2018
20	Zusammensetzung	EUR	EUR
	Volksbank Beckum-Lippstadt eG		
	- Konto 100721202	903,97	0,00
	- Konto 100721217	3,19	3,19
	Sparkasse Beckum-Wadersloh, Konto 50559	0,00	21.205,18
	Kasse	380,71	202,01
		<u>1.287,87</u>	<u>21.410,38</u>
21	Die ausgewiesenen Salden stimmen mit den Bankbestätigungen und den Tagesauszügen der Kreditinstitute zum Abschlussstichtag sowie dem Kassenbuch überein.		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		EUR	7.437,30
		Vj: EUR	10.813,84
22	Der Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich aus im Voraus bezahlten Aufwendungen (Nutzungsgebühr GPS-System, Versicherungen - insgesamt TEUR 5) sowie Kfz-Steuern (TEUR 2) für das Jahr 2020 zusammen.		
D. Bilanzsumme		EUR	5.744.703,22
		Vj: EUR	5.803.707,01



b) Passiva

A. Eigenkapital	EUR	699.402,89
	Vj: EUR	605.370,75
I. Stammkapital	EUR	250.000,00
	Vj: EUR	250.000,00
23	Das Stammkapital beträgt gemäß § 11 der Betriebssatzung EUR 250.000,00.	
II. Kapitalrücklage	EUR	357.754,62
	Vj: EUR	357.754,62
24	Die Kapitalrücklage hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.	
III. Ergebnisvortrag	EUR	-2.383,87
	Vj: EUR	45.306,43
25	Der Ergebnisvortrag hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt verändert:	
		EUR
	Stand 1.1.2019	45.306,43
	Zuführung Jahresfehlbetrag 2018	<u>-47.690,30</u>
	Stand 31.12.2019	<u><u>-2.383,87</u></u>
26	Gemäß dem Beschluss des Rates vom 11. Juli 2019 wurde der Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von EUR 47.690,30 auf neue Rechnung vorgetragen, so dass sich ein Verlustvortrag ergab.	
IV. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	EUR	94.032,14
	Vj: EUR	-47.690,30
27	Entwicklung der Position im Berichtsjahr	
		EUR
	Stand 1.1.2019	-47.690,30
	Vortrag des Jahresfehlbetrags 2018 auf neue Rechnung	<u>47.690,30</u>
		0,00
	Jahresüberschuss 2019	<u>94.032,14</u>
	Stand 31.12.2019	<u><u>94.032,14</u></u>



28 Gemäß dem Vorschlag der Betriebsleitung soll der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von EUR 94.032,14 mit dem Verlustvortrag in Höhe von EUR 2.383,87 verrechnet werden und im Übrigen als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

**B. Sonderposten für Investitionszuschüsse
zum Anlagevermögen**

EUR 7.523,69
Vj: EUR 11.686,34

29 **Entwicklung der Postition im Berichtsjahr**

EUR

Stand 1.1.2019	11.686,34
Auflösung	-4.162,65
Stand 31.12.2019	<u>7.523,69</u>

30 Unter dieser Position sind Investitionszuschüsse von Dritten ausgewiesen. Der Sonderposten wird jährlich korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Anlagegüter zu Gunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst.

C. Rückstellungen

EUR 333.381,91
Vj: EUR 284.507,00

1. Steuerrückstellungen

EUR 124,91
Vj: EUR 0,00

31 Es handelt sich um Rückstellungen für Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

2. Sonstige Rückstellungen

EUR 333.257,00
Vj: EUR 284.507,00

32

Entwicklung	Stand				Stand
	01.01.2019	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Urlaub (Tz 33)	163.600,00	-163.600,00	0,00	196.000,00	196.000,00
Gleizeit/Mehrarbeit/ Überstunden (Tz 34)	111.600,00	-111.600,00	0,00	127.500,00	127.500,00
Erstellung u. Prüfung Jahresabschluss	7.487,00	-5.762,00	-1.725,00	7.487,00	7.487,00
Archivierung	950,00	-110,00	0,00	80,00	920,00
Berufsgenossenschaft	870,00	-744,31	-125,69	1.350,00	1.350,00
	<u>284.507,00</u>	<u>-281.816,31</u>	<u>-1.850,69</u>	<u>332.417,00</u>	<u>333.257,00</u>



33 zu Urlaubsrückstellung

Für noch offenstehende Urlaubsverpflichtungen ist eine Rückstellung zu bilden, wenn ein Arbeitnehmer am Bilanzstichtag den ihm zustehenden Urlaub noch nicht oder nicht in vollem Umfang genommen hat. Der Rückstellungsbetrag entspricht der Bruttoarbeitsvergütung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

34 zu Rückstellung für Gleitzeit/Mehrarbeit/Überstunden

Es wurde eine Rückstellung für Gleitzeit/Mehrarbeit und Überstunden für die Arbeitnehmer gebildet, die zum Bilanzstichtag noch keine oder noch nicht alle Überstunden abgebaut hatten. Der Rückstellungsbetrag entspricht der Bruttoarbeitsvergütung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

D. Verbindlichkeiten	EUR	4.704.394,73
	Vj: EUR	4.902.142,92

Eine Zusammenstellung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten befindet sich im Anhang.

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	EUR	4.577.346,33
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 358.218,79 (Vj: TEUR 303)	Vj: EUR	4.671.144,45
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 4.219.127,54 (Vj: TEUR 4.368)		

35 Zusammensetzung	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
Darlehensverbindlichkeiten	4.544.560,12	4.659.217,74
Kontokorrentkredit	32.786,21	11.926,71
	<u>4.577.346,33</u>	<u>4.671.144,45</u>

36 Darlehensverbindlichkeiten	EUR
Stand 1.1.2019	4.659.217,74
Darlehensaufnahmen	176.400,00
Tilgungen	-291.057,62
Stand 31.12.2019	<u>4.544.560,12</u>



37 Es wurde ein Darlehen in Höhe von TEUR 176 bei der NRW.Bank aufgenommen, welches am 26. Juli 2019 ausgezahlt wurde. Der Zinssatz beträgt 0 % und ist bis zum 15. Mai 2029 festgeschrieben. Die Tilgung erfolgt ab dem 15. August 2020 in 36 Vierteljahresraten á EUR 4.900,00.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	38.818,89
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	Vj: EUR	47.083,78
EUR 38.818,89 (Vj: TEUR 47)		

38 Zum Prüfungszeitpunkt waren die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bezahlt.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben

	EUR	41.408,75
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	Vj: EUR	136.315,72
EUR 41.408,75 (Vj: TEUR 136)		

39	Zusammensetzung	EUR
	Erstattung Versicherungen	13.624,60
	Erstattung beamtenrechtliche Leistungen	19.647,78
	Mieten für Kopierer	3.628,94
	Erstattung Portokosten	2.296,85
	Übrige	2.210,58
		<hr/>
		41.408,75
		<hr/>

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	EUR	46.820,76
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	Vj: EUR	47.598,97
EUR 46.820,76 (Vj: TEUR 48)		

davon aus Steuern:
EUR 38.452,36 (Vj: TEUR 39)

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:
EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)



40	Zusammensetzung	31.12.2019	31.12.2018
		EUR	EUR
	Lohnsteuer Dezember	38.452,36	36.510,09
	Zins- und Tilgungsleistungen Darlehen	8.299,54	8.959,08
	Übrige	68,86	2.129,80
		<u>46.820,76</u>	<u>47.598,97</u>

41 Die Zins- und Tilgungsleistungen wurden zwar fristgerecht zum 31. Dezember 2019 zur Zahlung angewiesen, jedoch erst Anfang 2020 vom Konto abgebucht.

E. Bilanzsumme	EUR	5.744.703,22
	Vj: EUR	5.803.707,01



II. Aufgliederung und Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

42 Die Gewinn- und Verlustrechnung ist diesem Prüfungsbericht als Teil der Anlage 1 beigelegt.

1. Umsatzerlöse **EUR** **4.653.443,89**
Vj: EUR 4.504.946,76

43 **Zusammensetzung** **2019** **2018**
EUR **EUR**

Erlöse aus Daueraufträgen	2.880.812,95	2.832.718,25
Erlöse aus Einzelaufträgen	1.351.992,16	1.186.388,53
Erlöse Sonstiger Service	99.472,00	98.363,88
Erlöse aus Nebeschäften für:		
- andere Eigenbetriebe	118.277,53	147.730,71
- Dritte (Kreis Warendorf)	17.348,11	21.758,81
Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte	99.730,86	127.624,90
Erlöse Ausleihe für Dritte	7.735,00	12.731,78
Grundstückserträge	64.854,81	64.467,74
Erlöse aus Stromverkauf PV-Anlage	13.220,47	13.162,16
	<u>4.653.443,89</u>	<u>4.504.946,76</u>

**2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands
an fertigen und unfertigen Erzeugnissen** **EUR** **-1.597,04**
Vj: EUR 1.958,73

44 Die Bestandsveränderung wurde im Rahmen der Inventur der zum 31. Dezember 2019 auf Lager befindlichen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe unter Beachtung des Niederstwert-Prinzips ermittelt.

3. Sonstige betriebliche Erträge **EUR** **56.573,28**
Vj: EUR 47.584,30

45 **Zusammensetzung** **2019** **2018**
EUR **EUR**

Versicherungserstattungen	0,00	1.911,78
Erträge aus Anlagenabgängen	34.283,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	4.162,65	4.162,65
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	1.850,69	40.000,00
Zuschüsse Bürgerarbeit	15.894,47	0,00
Übrige	382,47	1.509,87
	<u>56.573,28</u>	<u>47.584,30</u>



4. Materialaufwand	EUR	600.388,48
	Vj: EUR	657.734,65
46 a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	EUR	423.972,31
	Vj: EUR	451.957,99
	2019	2018
	EUR	EUR
Arbeitsmaterial (Stadt und Dritte)	201.853,73	239.329,37
Unterhaltung Dienstfahrzeuge	193.599,66	200.340,40
Dienstkleidungen	28.518,92	12.288,22
	<u>423.972,31</u>	<u>451.957,99</u>
47 b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	EUR	176.416,17
	Vj: EUR	205.776,66
	2019	2018
	EUR	EUR
Fremdleistungen	100.554,44	121.844,69
Abfallbeseitigung	39.762,76	45.016,84
Versicherung der Dienstfahrzeuge	16.053,37	16.898,05
Ausleihe für Dritte	7.735,00	12.731,78
Fremdreparaturen	8.681,66	5.369,87
Gerätemieten	3.628,94	3.915,43
	<u>176.416,17</u>	<u>205.776,66</u>
5. Personalaufwand	EUR	3.348.485,16
	Vj: EUR	3.271.612,76
a) Löhne und Gehälter	EUR	2.603.496,15
	Vj: EUR	2.541.755,15
48 Zusammensetzung	2019	2018
	EUR	EUR
Tarifliche Entgelte	2.555.196,15	2.547.055,15
Anpassung Rückstellungen für Urlaub und Gleitzeit	48.300,00	-5.300,00
	<u>2.603.496,15</u>	<u>2.541.755,15</u>



	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	EUR	744.989,01
	davon für Altersversorgung:	Vj: EUR	729.857,61
	EUR 215.225,92 (Vj: TEUR 212)		
49	Zusammensetzung	2019	2018
		EUR	EUR
	Soziale Abgaben	520.713,42	506.881,18
	Altersversorgung	215.225,92	211.776,05
	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	5.713,34	6.006,40
	Beihilfe	79,07	267,66
	übrige	3.257,26	4.926,32
		<u>744.989,01</u>	<u>729.857,61</u>
	6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	EUR	297.022,50
		Vj: EUR	301.106,21
50	Zusammensetzung	2019	2018
		EUR	EUR
	Abschreibungen auf Sachanlagen	291.980,66	294.804,13
	Sofortabschreibungen geringwertige Güter	5.041,84	6.302,08
		<u>297.022,50</u>	<u>301.106,21</u>
	7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	EUR	263.421,15
		Vj: EUR	259.177,39
51	Zusammensetzung	2019	2018
		EUR	EUR
	Personal- und Sachkostenerstattungen	87.395,64	84.586,34
	Versicherungen	24.285,46	36.691,20
	Datenverarbeitungsaufwendungen	33.644,42	31.185,00
	laufende Unterhaltungsaufwendungen	13.154,52	15.928,39
	Wasser- und Strombezugsaufwand	14.264,04	15.536,10
	Reinigungsmittel, -kosten	14.782,38	14.739,19
	Grundbesitzabgaben	14.141,12	13.677,84
	Aus- und Fortbildungskosten	23.377,28	10.740,63
	Jahresabschluss- und Prüfungskosten	7.487,00	7.320,18
	Vorausleistungen für Versicherungsschäden	0,00	1.911,78
	Verluste aus Abgang von Anlagevermögen	249,13	2,00
	übrige Aufwendungen	30.640,16	26.858,74
		<u>263.421,15</u>	<u>259.177,39</u>



8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	EUR	102.292,53
		Vj: EUR	108.011,63
52	Zusammensetzung	2019	2018
		EUR	EUR
	Darlehenszinsen	102.123,66	107.928,24
	Übriger Zinsaufwand (Tz 53)	168,87	83,39
		<u>102.292,53</u>	<u>108.011,63</u>
53	Der übrige Zinsaufwand betrifft Zinsen für den Kontokorrentkredit.		
9.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	EUR	-220,77
		Vj: EUR	1.291,47
54	Zusammensetzung	2019	2018
		EUR	EUR
	Körperschaftsteuer laufendes Jahr	62,00	0,00
	Solidaritätszuschlag laufendes Jahr	3,41	0,00
	Gewerbsteuer laufendes Jahr	59,50	160,00
	Solidaritätszuschlag Vorjahre	0,00	29,97
	Gewerbsteuer Vorjahre	-160,00	529,50
	Körperschaftsteuer Vorjahre	-185,68	572,00
		<u>-220,77</u>	<u>1.291,47</u>
10.	Ergebnis nach Steuern	EUR	97.031,08
		Vj: EUR	-44.444,32
11.	Sonstige Steuern	EUR	2.998,94
		Vj: EUR	3.245,98
55	Bei den sonstigen Steuern handelt es sich um Kfz-Steuern.		
12.	Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	EUR	94.032,14
		Vj: EUR	-47.690,30

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720

Geschäftsführungsorganisation

1.	Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	
a.	<p>Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung?</p> <p>Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)?</p> <p>Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?</p>	<p>Die Organe des Betriebes waren im Wirtschaftsjahr 2019 ordnungsgemäß entsprechend der Betriebssatzung und den gesetzlichen Bestimmungen besetzt.</p> <p>Die Aufgaben eines Betriebsausschusses werden (gemäß § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung in Verbindung mit der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Beckum) durch den gemeinsamen Betriebsausschuss der eigenständig geführten Eigenbetriebe „Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum“, „Städtische Betriebe Beckum“ und „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ wahrgenommen.</p> <p>Im Berichtsjahr erfolgte die Leitung des Betriebes durch den kaufmännischen Betriebsleiter Herrn Thomas Wulf und durch die technische Betriebsleiterin Frau Barbara Emmrich. Ein Geschäftsverteilungsplan ist aufgrund der Größe des Betriebs nicht erforderlich.</p> <p>Die Aufgaben der Organe sind im Wesentlichen in der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Beckum sowie in der Betriebssatzung und weiteren dazu erlassenen Dienstanweisungen/Organisationsverfügungen niedergelegt.</p> <p>Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Städtischen Betriebe Beckum.</p>
b.	<p>Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?</p>	<p>Nach den uns vorliegenden schriftlichen Protokollen fanden fünf Sitzungen des Ausschusses im Berichtsjahr statt.</p> <p>Der Rat der Stadt Beckum beschäftigte sich in zwei Sitzungen mit Angelegenheiten des Betriebes.</p> <p>Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Protokolle eingesehen.</p>

<p>1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge</p>	
<p>c. In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?</p>	<p>Der kaufmännische Betriebsleiter war als stellvertretendes Mitglied in folgenden Aufsichtsräten bzw. anderen Kontrollgremien tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesellschafterversammlung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH - Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH - Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG - Aufsichtsrat der Energieversorgung Beckum GmbH & Co.KG - Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Beckum GmbH <p>Die technische Betriebsleiterin war nicht in Aufsichtsräten bzw. anderen Kontrollgremien tätig.</p>
<p>d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen?</p> <p>Falls nein, wie wird dies begründet?</p>	<p>Der Ausweis der Vergütung der Betriebsleitung erfolgt personenbezogen im Anhang, erfolgsbezogene Komponenten bzw. Komponenten mit Anreizwirkung liegen nach unseren Feststellungen nicht vor.</p> <p>Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten keine Vergütung, es wird lediglich eine Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>

Geschäftsführungsinstrumentarium

<p>2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen</p>	
<p>a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind?</p> <p>Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?</p>	<p>Es gibt ein Organigramm, aus dem Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind.</p> <p>Der Organisationsplan wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Änderungen angepasst.</p>
<p>b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?</p>	<p>Bei der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.</p>

2.	Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	
c.	Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?	<p>Verbindlich sind die für den Bereich der Stadt Beckum jeweils in Kraft befindlichen Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Vergaberichtlinien und ähnliche Regelungen. Diese Regelungen werden direkt bei den Städtischen Betrieben beachtet und deren Einhaltung wird laufend überprüft.</p> <p>Zur Bekämpfung und Überwachung von Korruption wurde eine Stelle bei der Stadt Beckum eingerichtet, die auch für die Städtischen Betriebe zuständig ist. Eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention existiert seit Oktober 2012.</p>
d.	Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und –gewährung)?	<p>Grundsätzlich ist der Betrieb in die Richtlinienkompetenz der Stadt Beckum mit eingebunden und handelt nach den dort festgelegten Dienstanweisungen, insbesondere der Dienstanweisung für die Sonderkasse „Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum“ sowie der Vergabeordnung.</p> <p>Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen worden sind. Ferner entscheidet er in den ihm vom Rat der Stadt Beckum übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Zustimmung zu Verträgen und Auftragsvergaben im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von TEUR 50 übersteigt. 2.) Zustimmung zu Auftragserweiterungen/Nachtragsaufträgen von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert über TEUR 50 im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert über TEUR 20 erteilt werden soll; dies gilt auch, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von TEUR 50 übersteigt. 3.) Stundungen von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall TEUR 50 übersteigen. 4.) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall TEUR 25 übersteigen. <p>Für das Personalwesen sind gemäß § 9 der Betriebssatzung ausschließlich die technische Betriebsleitung und der Bürgermeister zuständig.</p>



2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	
Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?	<p>Kreditaufnahmen erfolgen grundsätzlich nur durch die Betriebsleitung und den Bürgermeister. Im Berichtsjahr 2019 erfolgte eine Kreditaufnahme, die über den Wirtschaftsplan 2019 vom Betriebsausschuss und vom Rat der Stadt Beckum genehmigt wurde.</p> <p>Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass nicht nach den Richtlinien und Dienstanweisungen verfahren wurde.</p>
e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?	Eine zentrale Verwaltung von Verträgen existiert bei den Städtischen Betrieben nicht. Die bestehenden Verträge werden von den zuständigen Sachbearbeitern verwaltet. Die Arbeits- und Dienstverträge aller Mitarbeiter werden zentral beim Fachbereich Innere Verwaltung/ Fachdienst Personal der Stadt Beckum verwahrt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?	<p>Der gemäß § 14 EigVO NRW vom Betrieb aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Gemäß § 18 EigVO in Verbindung mit § 84 GO NRW wird vom Betrieb eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung erstellt.</p> <p>Die Betriebsleitung hat gemäß § 13 der Betriebsatzung in Verbindung mit § 14 EigVO NRW den Wirtschaftsplan einen Monat vor Beginn eines jeweiligen Wirtschaftsjahres aufzustellen.</p> <p>Für das Wirtschaftsjahr 2019 hat der Rat der Stadt Beckum den Wirtschaftsplan in der Sitzung am 18. Dezember 2018 beschlossen.</p> <p>Wir halten die vorhandenen Planungsrechnungen, den Bedürfnissen des Betriebes entsprechend, für angemessen.</p>
b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	<p>Nach den uns gegebenen Auskünften finden laufende Kontrollen der Planansätze durch die Betriebsleitung statt.</p> <p>Für interne Zwecke erfolgen monatliche Gegen-</p>



3.	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
		<p>überstellungen der Planansätze mit den tatsächlichen Ergebnissen des Erfolgsplanes. Der Betriebsausschuss wird in vierteljährlichen Zwischenberichten und im Rahmen der Jahresabschlusspräsentation über Planabweichungen informiert.</p>
c.	Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?	<p>Nach unserer Beurteilung entspricht das Rechnungswesen im Wesentlichen der Größe und den Anforderungen des Betriebes.</p> <p>Der Betrieb verwendet die Software H+H Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Version 4.09 A07, Version 4.09 A08 und Version 4.09 A09. Die Auftragsabrechnung erfolgt derzeit mit dem Programm Regie 68 der MEZ GmbH, Lippe-tal.</p> <p>Es existierte eine Kostenstellenrechnung sowie in Teilbereichen eine Leistungsrechnung, die derzeit auf Einheitspreisen basiert, jedoch zu einer detaillierten Leistungsrechnung erweitert werden soll.</p> <p>Die Kostenrechnung hat einen einfachen Aufbau und dient der Kalkulation der Stundensätze für die Bereiche Straßen, Gärtnerei, Handwerk und Kfz-Werkstatt. Dabei werden für das Wirtschaftsjahr 2019 die Daten des Jahres 2017 sowie Hochrechnungen für 2018 zugrunde gelegt.</p> <p>Die Abrechnung von Löhnen, Angestelltegehältern und der Beamtenbesoldung erfolgt über den Fachdienst Personal der Stadt Beckum mit der Personalabrechnungssoftware P & I LOGA.</p>

3.	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
d.	Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement , welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet? Wird die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung vorgenommen?	<p>Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt über zwei eigene Kontokorrentkonten bei der Volksbank Beckum-Lippstadt eG sowie ein Konto bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh.</p> <p>Die erwarteten Ein- und Auszahlungen werden regelmäßig in Kassenbestandslisten abgestimmt, um so die Sicherstellung der Liquidität zu gewährleisten.</p> <p>Die langfristigen Verbindlichkeiten betreffen Darlehen bei der HeLaBa, der Commerzbank, der NRW.Bank und der KfW. Zu deren Kreditüberwachung dienen Zins- und Tilgungspläne.</p> <p>Mittel- und langfristige Planungen erfolgen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes.</p>
e.	Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management ? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	<p>Ein zentrales Cash-Management ist nicht eingerichtet.</p> <p>Im Rahmen einer mündlichen Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder sowie den Städtischen Betrieben ist bei Liquiditätsbedarf eine gegenseitige Inanspruchnahme von Finanzmitteln vereinbart.</p>
f.	Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	<p>Die Städtischen Betriebe Beckum erbringen ihre Dienstleistungen ausschließlich gegenüber der Stadt Beckum und deren verselbständigten Aufgabenbereichen sowie gegenüber dem Kreis Warendorf.</p> <p>Gemäß der Verfügung des Bürgermeisters vom 9. Januar 2004 sind Zahlungen der Stadt Beckum innerhalb von 14 Tagen an die Städtischen Betriebe zu leisten. Den Zahlungseingang überwacht die Buchhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße festgestellt. Die Leistungen werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und bezahlt.</p> <p>Ein Mahnwesen im eigentlichen Sinne existiert nicht, vielmehr werden Zahlungserinnerungen per E-Mail an die Fachdienste gerichtet.</p>
g.	Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?	Eine eigene Controllingabteilung besteht aufgrund der geringen Größe des Betriebs nicht. Aufgaben des Controllings werden teilweise von den Mitarbeitern des Betriebs wahrgenommen. Unterjährig erfolgen fortlaufend Soll-Ist-Vergleiche.

3.	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
h.	Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Die Frage ist nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb keine Beteiligungen i. S. d. § 271 Abs. 1 HGB hält.

4.	Risikofrüherkennungssystem	
a.	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?	Ein in sich geschlossenes Risikofrüherkennungssystem wurde eingerichtet. Das Risikomanagement gliedert sich danach in folgende Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> - Risikoidentifikation, - Risikobewertung, - Strategien zur Risikobewältigung, - Risikoportfolio - Risikofortschreibung und Bericht <p>Die Risiken werden kontinuierlich überwacht und bei Bedarf werden Maßnahmen zur Bewältigung angepasst.</p> <p>Kaufmännischen Risiken wird durch folgende regelmäßige Controlling-Maßnahmen begegnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterjährige Zwischenkalkulationen der Stundenverrechnungssätze - Überprüfung der Produktivstunden - Markterkundungen und Drittvergleiche
b.	Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	Die ergriffenen Maßnahmen für die Klassifizierung, Erkennung, Bewertung und Bewältigung der Risiken scheinen geeignet, um das den Fortbestand des Betriebs gefährdende Risikopotential zu ermitteln und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.
c.	Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	Die aufgezeigten Maßnahmen sind ausreichend durch das vorliegende Handbuch zum Risikomanagement dokumentiert.
d.	Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Es erfolgt eine Abstimmung mit den aktuellen Geschäftsprozessen. Sollte sich Anpassungsbedarf ergeben, werden entsprechende Änderungen vorgenommen.

5.	Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	
a.	<p>Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?</p> <p>Dazu gehört:</p> <p>Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?</p> <p>Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?</p> <p>Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?</p> <p>Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?</p>	Diese Geschäfte wurden nicht getätigt.
b.	Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?	Nicht relevant, da nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften derartige Geschäfte nicht getätigt werden.
c.	<p>Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der Geschäfte, - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse, - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung, - Kontrolle der Geschäfte? 	Nicht relevant, da nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften derartige Geschäfte nicht getätigt werden.
d.	Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?	Nicht relevant, da nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften derartige Geschäfte nicht getätigt werden.
e.	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	Nicht relevant, da nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften derartige Geschäfte nicht getätigt werden.
f.	Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	Nicht relevant, da nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften derartige Geschäfte nicht getätigt werden.



6. Interne Revision		
a.	<p>Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision?</p> <p>Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?</p>	<p>Der Betrieb verfügt über keine eigene Interne Revision. Revisionsaufgaben wie zum Beispiel die Überwachung der Zahlungsabwicklung, der Prüfung der EDV-gestützten Programme zur Durchführung der Finanzbuchhaltung oder die Vergabeprüfung werden von der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Beckum wahrgenommen.</p> <p>Darüber hinaus übernimmt ggf. die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) Revisionsaufgaben.</p>
b.	<p>Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern?</p> <p>Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?</p>	<p>Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht, da die GPA NRW bzw. die örtliche Rechnungsprüfung nicht in die Städtischen Betriebe eingebunden sind und die Städtischen Betriebe damit auch nicht weisungsberechtigt sind.</p>
c.	<p>Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?</p>	<p>Durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum werden Einzelsachverhalte in Hinblick auf die Einhaltung der Vergabe- und Vertragsordnung geprüft. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.</p>
d.	<p>Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?</p>	<p>Eine Abstimmung zwischen der GPA NRW bzw. dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Beckum und dem beauftragten Abschlussprüfer fand nicht statt.</p>
e.	<p>Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?</p>	<p>Vgl. Ausführungen zu 6 c.</p>
f.	<p>Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?</p>	<p>Vgl. Ausführungen zu 6 c.</p>

Geschäftsführungstätigkeit

7.	Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	
a.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in § 4 der Betriebssatzung festgelegt. Bei unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte, dass notwendige Einwilligungen oder Genehmigungen fehlten.
b.	Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Es wurden keine Kredite an Organmitglieder gewährt.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Nach dem Ergebnis unserer Prüfung hat die Geschäftsführung anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen keine ähnlichen, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelten Maßnahmen vorgenommen.
d.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen ?	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Dienstanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

8.	Durchführung von Investitionen	
a.	Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	Wesentliche Investitionsentscheidungen werden im Rahmen der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes durch den Rat nach Vorberatung im Betriebsausschuss getroffen. Die Betriebsleitung hat dabei im Vorfeld die zeitlichen Abläufe geplant sowie die Wirtschaftlichkeit, die Finanzierbarkeit und die mit den Investitionen verbundenen Risiken überprüft.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

8. Durchführung von Investitionen		
c.	Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Investitionen werden im Rahmen der Investitionsplanung und -durchführung überwacht.
d.	Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Gemäß Wirtschaftsplan für 2019 waren Investitionen in Höhe von TEUR 210 geplant, die getätigten Investitionen des Jahres haben einen Gesamtwert von TEUR 353. Ursache für diese Überschreitung ist die Anschaffung eines Baggers mit einer Investitionssumme in Höhe von 150 TEUR, die im Jahr 2018 aufgrund von Lieferschwierigkeiten nicht mehr erfolgt. Die Investitionssumme ist in das Jahr 2019 übertragen worden.
e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

9. Vergaberegelnungen		
a.	Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Für die Städtischen Betriebe Beckum gilt die Vergabeordnung VgV der Stadt Beckum vom 12. April 2014, zuletzt geändert am 10. Juli 2018, i.V.m. der Dienstanweisung für Vergaben vom 1. Juni 2014 in der Verfügung vom 1. Januar 2019.
b.	Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, werden jeweils Vergleichsangebote eingeholt. Der Zuschlag erfolgt an den besten Bieter.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan		
a.	Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?	Im Berichtsjahr fanden fünf Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Schriftliche Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW werden vierteljährlich und mit dem Jahresabschluss erstellt. Im Berichtsjahr wurden Berichte für alle vier Quartale erstellt.

10.	Berichterstattung an das Überwachungsorgan	
b.	Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?	Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebes.
c.	Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?	Der Betriebsausschuss wurde über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen.
d.	Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Besondere Wünsche bezüglich der Berichterstattung hat das Überwachungsorgan nicht geäußert.
e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Es liegen keine solchen Anhaltspunkte vor.
f.	Gibt es eine D&O-Versicherung ? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Es besteht keine D&O-Versicherung.
g.	Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?	Eventuell bestehende Interessenkonflikte sind uns im Rahmen der Abschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Vermögens- und Finanzlage

11.	Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	
a.	Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ?	Wir haben während unserer Prüfung keine Hinweise auf ein offenkundig nichtbetriebsnotwendiges Vermögen gefunden.
b.	Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Der Betrieb besitzt keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

12.	Finanzierung	
a.	Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Kennzahlen zur Finanz- und Liquiditätsstruktur im Hauptteil des Prüfungsberichtes, vgl. Abschnitt D. III. 1. Die Finanzierung der Investitionen im Berichtsjahr erfolgte mit Eigenmitteln sowie Fremdmitteln durch eine Darlehensaufnahme in Höhe von TEUR 176. Im Wirtschaftsjahr 2020 ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von TEUR 217 geplant.
b.	Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Die Frage ist nicht einschlägig, da kein Konzerntatbestand vorliegt.
c.	In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Die Städtischen Betriebe Beckum haben im Berichtsjahr keine Fördermittel erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	
a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung ?	Finanzierungsprobleme auf Grund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen derzeit nicht.
b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?	Das Berichtsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 94, der auf Vorschlag der Betriebsleitung mit dem Verlustvortrag in Höhe von TEUR 2 verrechnet und im Übrigen auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Ertragslage

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	
a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten /Konzernunternehmen zusammen?	Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im Hauptteil des Prüfungsberichts, Abschnitte B. I. und D. III. 2., und auf die Angaben im Anhang und im Lagebericht der Städtischen Betriebe Beckum.
b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Das Jahresergebnis wurde im Berichtsjahr nicht von einmaligen Vorgängen entscheidend geprägt. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im Hauptteil des Prüfungsberichts, Abschnitt B. I.
c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Anhaltspunkte dafür haben sich nicht ergeben.
d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Die Frage ist nicht einschlägig, da der Betrieb kein Energieversorgungsunternehmen ist.



15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	
a. Gab es verlustbringende Geschäfte , die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?	Verlustbringende Einzelgeschäfte können grundsätzlich nicht auftreten, da die Verrechnungssätze mit der Stadt kostendeckend ermittelt werden. Es besteht insofern keine Gewinnerzielungsabsicht.
b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Es erfolgt eine laufende Überwachung der kalkulierten Verrechnungssätze sowie eine zeitnahe Anpassung an neue Erkenntnisse.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	
a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages ?	Es wurde kein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet.
b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?	Grundsätzlich ist die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Städtischen Betriebe von der kommunalpolitischen Strategie der Stadt Beckum abhängig. Ausweislich des Wirtschaftsplans 2020 erwartet die Betriebsleitung einen Jahresüberschuss von TEUR 10. Wir verweisen auf die Ausführungen im Lagebericht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Federführung: Städtische Betriebe Beckum

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Frau Emmrich

Telefon: 02521 29-800

Vorlage

zu TOP

2020/0182

öffentlich

Entlastung des Betriebsausschusses der Städtischen Betriebe Beckum für das Geschäftsjahr 2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Betriebsausschuss der Städtischen Betriebe Beckum wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt. Die Entlastung erfolgt vorbehaltlich der Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes zu dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und dem Lagebericht der Städtischen Betriebe Beckum durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt des öffentlichen Rechts.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten beziehungsweise Folgekosten.

Finanzierung

Die Entlastung des Betriebsausschusses hat keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat entscheidet gemäß § 4 Buchstabe c Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Entlastung des Betriebsausschusses.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit der Entlastung bringt der Rat sein Einverständnis mit dem wirtschaftlichen und finanziellen Gebaren des Betriebsausschusses für das vergangene Geschäftsjahr zum Ausdruck. Der Betriebsausschuss entscheidet in seiner Sitzung am 18.06.2020 über die Entlastung der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum (siehe Vorlage 2020/0181). Das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Anlage(n):
ohne



Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Dr. Karl-Uwe Strothmann
Telefon: 02521/29-100

Vorlage

zu TOP
2020/0169
öffentlich

Jahresabschluss 2019 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum und Verwendung des Jahresergebnisses

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

18.06.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt des öffentlichen Rechts – dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und dem Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, wird folgendes beschlossen:

1. Jahresabschluss 2019

Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum mit Lagebericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	10.117.352,78 Euro
Ordentliche Aufwendungen	6.698.438,74 Euro
Ordentliches Ergebnis.....	3.418.914,04 Euro
Finanzergebnis	-1.277.360,15 Euro
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	2.141.553,89 Euro
Außerordentliches Ergebnis	0,00 Euro
Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital.....	2.141.553,89 Euro
Verzinsung Stammkapital	420.000,00 Euro
Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital.....	1.721.553,89 Euro

Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	9.077.765,18 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.904.607,76 Euro
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.173.157,42 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	160.956,86 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	2.667.315,61 Euro
Saldo aus Investitionstätigkeit.....	-2.506.358,75 Euro
Finanzmittelüberschuss.....	1.666.798,67 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit.....	-1.727.718,94 Euro
(Aufnahme und ordentliche Tilgung von Investitionskrediten und Aufnahme/Tilgung von Liquiditätskrediten)	
Liquide Mittel.....	11.095,44 Euro

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	74.852.845,90 Euro
Passiva	74.852.845,90 Euro
Eigenkapital	11.855.278,71 Euro
Allgemeine Rücklage	9.713.724,82 Euro
Jahresüberschuss vor Verzinsung Stammkapital	2.141.553,89 Euro

2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.141.553,89 Euro wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erstellung des Jahresabschlusses entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Erstellung des Jahresabschlusses hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Beckum entscheidet gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Jahresabschluss 2019 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum wird in der Sitzung des Betriebsausschusses unter Mitwirkung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH vorgestellt und erläutert. Der Jahresabschluss und die Gewinnverwendung sind vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Anlage(n):

Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2019 Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

TOP Ö 8

BERICHT

Städtischer Abwasser- betrieb Beckum

Beckum

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019
und des Lageberichts



INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	14
G. Schlussbemerkung	15

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Gesamtergebnisrechnung 2019

Gesamtfinanzrechnung 2019

Teilergebnisrechnungen

Teilfinanzrechnungen

Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019

Anlagenverzeichnis (Fortsetzung)

	Blatt
Anhang	33 - 42
Forderungsspiegel zum 31. Dezember 2019 (Anlage zum Anhang)	43
Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2019 (Anlage zum Anhang)	44
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2019 (Anlage zum Anhang)	45
Rückstellungsspiegel zum 31. Dezember 2019 (Anlage zum Anhang)	47
Ermächtigungsübertragungen 2019 (Anlage zum Anhang)	48
Eigenkapitalspiegel (Anlage zum Anhang)	51
Lagebericht	52 - 58
Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	1
1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse	1
2. Ertragslage	2
3. Vermögens- und Finanzlage	5
Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG -	9

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
D&O	Directors and Officers
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GemHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) (seit 1. Januar 2019 außer Kraft)

Abkürzungsverzeichnis (Fortsetzung)

HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW) (seit 1. Januar 2019 in Kraft)
n. F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

A. Prüfungsauftrag

Der Betriebsleiter des

**Städtischen Abwasserbetriebs Beckum,
Beckum,**

im Folgenden auch SAB oder Betrieb genannt,

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und den Lagebericht gemäß § 106 der Gemeindeordnung a. F. zu prüfen.¹

Grundlage der Auftragserteilung war der mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß Schreiben vom 14. Januar 2020 geschlossene Prüfungsvertrag vom 20. März 2020.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an das geprüfte Unternehmen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes sind gemäß § 106 GO NRW a. F. zu prüfen. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Der Eigenbetrieb macht vom Wahlrecht des § 27 EigVO NRW Gebrauch, die Vorschriften der KomHVO NRW für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang erweitert. Bezüglich der Erweiterungen verweisen wir auf Abschnitt F dieses Prüfungsberichts.

¹ Gemäß Artikel 10 ("Übergangsregelung und Inkrafttreten") des 2. NKFVG NRW vom 18. Dezember 2018 gilt für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, die für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, fort. Diese Übergangsregelung gilt auch für Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns entsprechend §§ 317 ff. HGB und § 106 GO NRW a. F. durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 18. März 2020 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Lagebericht entsprechend § 106 Abs. 1 GO NRW a. F. mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht ein falsches Bild von der Lage des Eigenbetriebs erwecken.

Geschäftsverlauf und Lage des SAB

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zum Geschäftsverlauf und zur Lage des SAB besonders hinzuweisen:

Die Ergebnisrechnung des SAB weist mit T€ 1.721 nach Gewinnausschüttung ein um T€ 841 höheres Ergebnis gegenüber dem fortgeführten Planansatz aus. Dies ist im Wesentlichen auf niedrigere als geplante Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstige ordentliche Aufwendungen und eingesparte Zinsaufwendungen zurückzuführen.

Die Bilanzsumme des SAB verminderte sich im Wesentlichen auf Grund gesunkenem Sachanlagevermögen und reduziertem Forderungsbestand. Die Eigenkapitalquote beträgt 15,8 %. Die liquiden Mittel betragen T€ 11. Die Auszahlungen für Baumaßnahmen bleiben mit T€ 2.656 um T€ 858 hinter den Haushaltsplanungen zurück. Kredittilgungen erfolgten netto nach Neuaufnahme von T€ 2.200 noch von T€ 178 bei den Investitionskrediten und in Höhe von T€ 1.582 bei den Liquiditätskrediten.

Künftige Entwicklung des SAB

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs hervorzuheben:

Für das Jahr 2020 erfolgte eine Gebührenerhöhung für Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Die Betriebsleitung geht für den Planungshorizont 2020 und 2021 davon aus, dass positive Jahresergebnisse nach Ausschüttung in Höhe von T€ 2.044 und T€ 2.261 erzielt werden könnten.

Als Risiko der zukünftigen Entwicklung wird die Möglichkeit steigender Zinsen gesehen. Es soll durch möglichst weitgehende Tilgung dem entgegengewirkt werden.

Mittels Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2016 erarbeitet, ob und in welchem Umfang kurzfristig Investitionen erforderlich sind, um die technischen Ressourcen vorzuhalten, zusätzliche Reinigungsleistungsanforderungen erfüllen zu können. Da die Anforderungen durch Gesetzgebung und Aufsichtsbehörden weder inhaltlich noch zeitlich bisher konkretisiert wurden, ist erst mittelfristig mit gestiegenen Anforderungen und mit noch nicht zu bezifferndem Investitionsbedarf zu rechnen.

Im Rahmen des Klimaschutzes nimmt die Stadt Beckum mit ihrem Abwasserbetrieb an geförderten Projekten zu Erarbeitung des Zieles "Energieautarke Kläranlage" und "Energie Plus Kläranlage" teil. Hierbei werden Energieanalysen zur Feststellung der Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz des Kläranlagenbetriebes sowie der Ausweitung der Stromeigenproduktion mit Hilfe erneuerbarer Energien erstellt.

Mittels Risikoidentifikation, -bewertung, Risikoanalyse und -kommunikation begegnet der Abwasserbetrieb sowohl in den finanzwirtschaftlichen Aufgabenbereichen, wie auch dem technischen Bereich den gegenwärtigen Herausforderungen zur Erfüllung seiner Aufgabe der Abwasserbeseitigung. So werden die finanzwirtschaftlichen Informationssysteme ausgewertet und an den Betriebsausschuss quartalsweise berichtet und technische Risiken durch Eigenuntersuchungen und bei risikobehafteten und strategisch wichtigen Stellen durch externe Begutachtungen minimiert und gelöst.

Wir halten die Darstellung und Beurteilung der gesetzlichen Vertreter über die Lage des Eigenbetriebs und die Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht zum Ausdruck kommen, für plausibel.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht des Eigenbetriebs, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Beckum, Beckum

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Städtischer Abwasserbetrieb Beckum, Beckum, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen, den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischer Abwasserbetrieb Beckum für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 9. Mai 2020

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Averbeck Menken
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 106 Abs. 1 Satz 6 GO NRW a. F. ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des SAB. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und § 106 GO NRW a. F. durchgeführt.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs und die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage des SAB, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des SAB und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Des Weiteren sind unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung mit in die Prüfungsstrategie eingeflossen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen der Vorprüfung haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem auf Ebene des Mutterunternehmens, der Stadt Beckum, untersucht. Die Untersuchung bezog sich insbesondere auf die Abläufe und Kontrollmechanismen in den Bereichen Personalwesen, Anlagevermögen und Beschaffungswesen. Dabei konnten wir uns von der grundsätzlichen Wirksamkeit und Anwendung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überzeugen. Da das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem auf Grund von Personal- und Prozessidentität gesellschaftsübergreifend ausgestaltet ist, haben wir unsere bei dem Mutterunternehmen gewonnenen Erkenntnisse bei der Prüfung des Betriebs berücksichtigt.

Auf Grund der Feststellung der grundsätzlichen Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems konnte der Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen in diesen Bereichen reduziert werden.

Der Betrieb hat die Buchführung, das Rechnungswesen und das Kassenwesen auf die Stadt Beckum ausgelagert. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit haben wir die von dem Betrieb eingerichteten Kontrollmaßnahmen über die Tätigkeit des Dienstleisters geprüft.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Auf Grund der untergeordneten Bedeutung des Vorratsvermögens hat der Betrieb zur Eröffnungsbilanz 2014 einen Festwert für das Vorratsvermögen gebildet. Dieser wurde zum Jahresabschluss 2016 aktualisiert.

Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten, der Guthaben bei Kreditinstituten und der Rückstellungen haben wir in Stichproben von den Kunden und Lieferanten Saldenbestätigungen sowie von allen uns benannten Kreditinstituten und vom FB 3 – Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Beckum Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen des SAB eingeholt.

Bei der Prüfung der Forderungen haben wir auf die Einholung von Saldenbestätigungen verzichtet, da wegen der Besonderheit der Debitorenstruktur (im Wesentlichen Einzelpersonen) ein Rücklauf nicht erwartet werden kann. Nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen konnte der Nachweis auf andere Weise hinreichend erbracht werden.

Zur Prüfung des Nachweises der übrigen Vermögens- und Schuldposten des SAB haben wir u. a. wesentliche Anlagenzugänge anhand der Rechnungen geprüft, Zuschussbescheide eingesehen sowie den Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten in neuer Rechnung in Stichproben überprüft.

Zu weiteren Ausführungen bezüglich Art und Umfang der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April und Mai 2020 in unserem Hause durchgeführt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebs und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht mit dem ergänzenden Modul "Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen" erteilt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Organisation der Buchhaltung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Belegwesen ermöglichen grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Unternehmens angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Eigenbetrieb getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

2. Jahresabschluss

Die Prüfungspflicht des Jahresabschlusses ergibt sich für den Eigenbetrieb aus § 106 Abs. 1 GO NRW a. F.

Der Eigenbetrieb erstellt seinen Jahresabschluss unter Ausübung des Wahlrechts nach § 27 EigVO NRW.

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an.

Er wurde in der Ratssitzung der Stadt Beckum vom 11. Juli 2019 festgestellt. Gleichzeitig wurde der Betriebsausschuss entlastet. Die Entlastung der Betriebsleitung durch den Betriebsausschuss fand in der Sitzung am 27. Juni 2019 statt. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 1.347.424,57 wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Es wurde eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von € 420.000,00 an die Stadt Beckum ausgeschüttet.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW a.F. nach der Übergangsregelung des Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW vom 18. Dezember 2018 gesetzlicher Abschlussprüfer des SAB. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wurde vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) war aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Der Betrieb hat seinen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 im Amtsblatt der Stadt Beckum am 21. August 2019 veröffentlicht.

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die jeweiligen Teilrechnungen sowie die Bilanz sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften der GemHVO NRW a.F. in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

3. Lagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den jeweiligen Teilrechnungen sowie Bilanz und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebs vermittelt.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des SAB in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 erfolgte gemäß den Vorschriften der GO NRW, der GemHVO NRW a.F. sowie den Vorschriften des HGB. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

Veränderungen der Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG

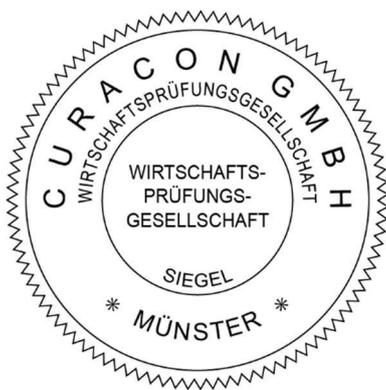
Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG sowie den Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Unsere Prüfungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags haben zu keinen Einwendungen geführt.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Münster, am 9. Mai 2020



CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Averbeck
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Menken
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Blatt

Gesamtergebnisrechnung 2019

Gesamtfinanzrechnung 2019

Teilergebnisrechnungen

Teilfinanzrechnungen

Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019

Anhang

33 - 42

Forderungsspiegel zum 31. Dezember 2019 (Anlage zum Anhang)

43

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2019 (Anlage zum Anhang)

44

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2019 (Anlage zum Anhang)

45

Rückstellungsspiegel zum 31. Dezember 2019 (Anlage zum Anhang)

47

Ermächtigungsübertragungen 2019 (Anlage zum Anhang)

48

Eigenkapitalspiegel (Anlage zum Anhang)

51

Lagebericht

52 - 58

Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

1

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

1

2. Ertragslage

2

3. Vermögens- und Finanzlage

5

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG -

9

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017



Jahresabschluss 2019



Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte

Inhaltsverzeichnis

Gesamt-Ergebnisrechnung.....	1
Gesamt-Finanzrechnung.....	3
Teilrechnungen	5
Produkt 010501 Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen	7
Produkt 010903 Zahlungsabwicklung und Vollstreckung.....	11
Produkt 110301 Entwässerung und Abwasserbeseitigung	15
Produkt 160105 Kredit- und sonstiges Finanzmanagement	25
Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019	29
1 Anhang zur Schlussbilanz	33
1.1 Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	33
1.2 Angaben zu einzelnen Positionen der Schlussbilanz	34
1.3 Angaben zu außerplanmäßigen Abschreibungen	38
2 Angaben zu den Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung.....	38
2.1 Ermächtigungsübertragungen	40
3 Sonstige Angaben zum Anhang	40
3.1 Betriebsleitung und Betriebsausschuss	41
4 Forderungsspiegel – Anlage 1 –	43
5 Verbindlichkeitspiegel – Anlage 2 –	44
6 Anlagenspiegel – Anlage 3 –.....	45
7 Rückstellungsspiegel – Anlage 4 –	47
8 Ermächtigungsübertragungen – Anlage 5 –.....	48
9 Eigenkapitalspiegel – Anlage 6 –	51

10	Lagebericht zum Jahresabschluss 2019.....	52
10.1	Vermögens- und Kapitalstruktur, Schuldenlage	52
10.2	Ergebnis- und Finanzrechnung	53
10.3	Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung	55
10.4	Vorgänge mit besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind	58

Gesamt-Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächti- gungs- übertragung Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./ Sp. 4 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	227.763,72	277.850	0,00	277.850,00	227.632,04	-50.217,96
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.042.561,81	8.052.100	0,00	8.052.100,00	8.469.359,89	417.259,89
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.188.792,90	1.269.650	0,00	1.269.650,00	1.271.492,14	1.842,14
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	21.851,14	23.050	0,00	23.050,00	27.130,95	4.080,95
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	106.863,56	31.000	0,00	31.000,00	121.737,76	90.737,76
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	9.587.833,13	9.653.650	0,00	9.653.650,00	10.117.352,78	463.702,78
11	- Personalaufwendungen	1.479.176,27	1.547.550	0,00	1.547.550,00	1.565.575,98	18.025,98
12	- Versorgungsaufwendungen	37.767,70	48.950	0,00	48.950,00	51.430,01	2.480,01
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.422.959,76	1.759.750	144.338,12	1.904.088,12	1.600.588,26	-303.499,86
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.293.426,05	3.313.500	0,00	3.313.500,00	3.322.772,88	9.272,88
15	- Transferaufwendungen	53.626,60	55.000	0,00	55.000,00	47.862,22	-7.137,78
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	71.494,89	56.250	85.000,00	141.250,00	110.209,39	-31.040,61
17	= Ordentliche Aufwendungen	6.358.451,27	6.781.000	229.338,12	7.010.338,12	6.698.438,74	-311.899,38
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	3.229.381,86	2.872.650	-229.338,12	2.643.311,88	3.418.914,04	775.602,16
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.461.957,29	1.342.600	0,00	1.342.600,00	1.277.360,15	-65.239,85
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-1.461.957,29	-1.342.600	0,00	-1.342.600,00	-1.277.360,15	65.239,85
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	1.767.424,57	1.530.050	-229.338,12	1.300.711,88	2.141.553,89	840.842,01
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung (= Zeilen 22 und 25)	1.767.424,57	1.530.050	-229.338,12	1.300.711,88	2.141.553,89	840.842,01
27	- Verzinsung Stammkapital	420.000,00	420.000	0,00	420.000,00	420.000,00	0,00
28	- Gewinnausschüttung	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
29	= Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung (= Zeilen 26./ 27 ./ 28)	1.347.424,57	1.110.050	-229.338,12	880.711,88	1.721.553,89	840.842,01
30	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
31	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 29 und 30)	1.347.424,57	1.110.050	-229.338,12	880.711,88	1.721.553,89	840.842,01
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächti- gungs- übertragung Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./ Sp. 4 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
32	Verrechnete Erträge bei Vermögens- gegenständen	0,00	0	0,00	0,00	250,00	250,00
33	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Verrechnete Aufwendungen bei Vermö- gensgegenständen	3,00	0	0,00	0,00	2,00	2,00
35	Verrechnete Aufwendungen bei Finanz- anlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Verrechnungssaldo (= Zeilen 32 bis 35)	-3,00	0	0,00	0,00	248,00	248,00
	Nachrichtlich: Interne Leistungsver- rechnung						
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnun- gen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
	Aufwand aus internen Leistungsverrech- nungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesamt-Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächtigungsübertragung Euro	Fortgeschriebener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./ Sp. 4 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.258,36	50.000	0,00	50.000,00	0,00	-50.000,00
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.413.580,09	7.641.700	0,00	7.641.700,00	7.804.761,08	163.061,08
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.187.238,17	1.269.650	0,00	1.269.650,00	1.271.511,92	1.861,92
7	+ Sonstige Einzahlungen	405,11	0	0,00	0,00	1.492,18	1.492,18
8	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.606.481,73	8.961.350	0,00	8.961.350,00	9.077.765,18	116.415,18
10	- Personalauszahlungen	1.429.792,07	1.547.550	21.974,53	1.569.524,53	1.594.874,47	25.349,94
11	- Versorgungsauszahlungen	36.805,25	48.950	29.048,16	77.998,16	29.048,16	-48.950,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.495.961,42	1.759.750	227.122,64	1.986.872,64	1.443.412,24	-543.460,40
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.875.968,91	1.762.600	5.145,04	1.767.745,04	1.678.835,43	-88.909,61
14	- Transferauszahlungen	53.626,60	55.000	0,00	55.000,00	47.862,22	-7.137,78
15	- Sonstige Auszahlungen	69.580,96	56.450	93.358,90	149.808,90	110.575,24	-39.233,66
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.961.735,21	5.230.300	376.649,27	5.606.949,27	4.904.607,76	-702.341,51
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	3.644.746,52	3.731.050	-376.649,27	3.354.400,73	4.173.157,42	818.756,69
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00	250,00	250,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	510.300,10	257.150	0,00	257.150,00	160.706,86	-96.443,14
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	81.477,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	591.777,10	257.150	0,00	257.150,00	160.956,86	-96.193,14
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.743.970,81	3.053.000	460.208,30	3.513.208,30	2.655.543,93	-857.664,37
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	51.711,78	30.000	21.813,69	51.813,69	11.771,68	-40.042,01
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.795.682,59	3.083.000	482.021,99	3.565.021,99	2.667.315,61	-897.706,38
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-2.203.905,49	-2.825.850	-482.021,99	-3.307.871,99	-2.506.358,75	801.513,24
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	1.440.841,03	905.200	-858.671,26	46.528,74	1.666.798,67	1.620.269,93

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächtigungsübertragung Euro	Fortgeschriebener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./ Sp. 4 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen *)	5.550.295,41	2.200.000	0,00	2.200.000,00	6.431.155,37	4.231.155,37
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	10.132.573,04	0	0,00	0,00	15.012.770,83	15.012.770,83
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen **)	6.093.419,33	2.293.350	0,00	2.293.350,00	6.576.882,51	4.283.532,51
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	11.075.360,97	0	0,00	0,00	16.594.762,63	16.594.762,63
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.485.911,85	-93.350	0,00	-93.350,00	-1.727.718,94	-1.634.368,94
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-45.070,82	811.850	-858.671,26	-46.821,26	-60.920,27	-14.099,01
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	38.301,22	0	0,00	0,00	56.049,47	56.049,47
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	62.819,07	0	0,00	0,00	15.966,24	15.966,24
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39, 40)	56.049,47	811.850	-858.671,26	-46.821,26	11.095,44	57.916,70

*) Dieser Betrag setzt sich aus den im Jahr 2019 getätigten Umschuldungen in Höhe von 4.231.155,37 Euro und der Neuaufnahme in Höhe von 2.200.000 Euro zusammen.

***) Dieser Betrag setzt sich aus den im Jahr 2019 getätigten Umschuldungen in Höhe von 4.231.155,37 Euro und der ordentlichen Tilgung der Bestandsdarlehen in Höhe von 2.345.727,14 Euro zusammen.

Teilrechnungen

Produkt 010501 Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen**Produktinformationen****Produktbeschreibung**

Berichterstattung an Rat und/oder die Verwaltungsführung mit Aussagen aus Feststellungen und Anregungen, die steuerungsunterstützenden oder bestätigenden Charakter haben.

Die Prüfungen (laufend, in Einzelfällen beziehungsweise unregelmäßig) beziehen sich auf den Verwaltungsablauf sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei der Aufgabenerledigung durch die Verwaltung. Prüfungskriterien sind insbesondere Zweckmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Ziele

Aus den Aussagen der Prüfungsberichte sollen Rat und/oder Verwaltungsführung Erkenntnisse über Qualität der Umsetzung rechtlicher Vorgaben und eigener Entscheidungen sowohl im Verwaltungshandeln als auch bei städtischen Dienstleistungen gewinnen und Folgerungen (steuernd eingreifen, gefundenen Weg bestätigen) für zukünftiges Handeln ziehen können.

Fehlverhalten, Manipulation und Korruption im Bereich der Stadtverwaltung sollen durch die Aussagen der Rechnungsprüfung aus ihren Prüfungsaktivitäten verhindert, gegebenenfalls aufgespürt und aufgedeckt, daraus entstandene Schäden beseitigt beziehungsweise verringert werden.

Förderung eines ordnungsgemäßen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns durch die Stadtverwaltung ohne Entscheidungsspielräume einzuengen.

Beratung: Durch vorhergehende beratende/gutachterliche Tätigkeit wird die Übereinstimmung des entstehenden Arbeitsergebnisses mit den Erfordernissen (Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) sichergestellt und das spätere Prüfungsverfahren faktisch verkürzt beziehungsweise abgeschlossen.

Maßnahmen

Beratungsgespräche, Abschlussgespräche, schriftliche Empfehlungen, schriftliche Beanstandungen, schriftliche Prüfungsberichte.

Teilergebnisrechnung Produkt 010501 Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächtigungs- übertragung aus 2018 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./ Sp. 4 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11 – Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 – Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14 – Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.881,00	6.500,00	0,00	6.500,00	6.500,00	0,00
17 = Ordentliche Aufwendungen	8.881,00	6.500,00	0,00	6.500,00	6.500,00	0,00
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	-8.881,00	-6.500,00	0,00	-6.500,00	-6.500,00	0,00
19 + Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-8.881,00	-6.500,00	0,00	-6.500,00	-6.500,00	0,00
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 – Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	-8.881,00	-6.500,00	0,00	-6.500,00	-6.500,00	0,00
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 = Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-8.881,00	-6.500,00	0,00	-6.500,00	-6.500,00	0,00

Teilfinanzrechnung A Zahlungsnachweis Produkt 010501 Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächtigungs- übertragung aus 2018 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./ Sp. 4 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1. Steuern und Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. + Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. – Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. – Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. – Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. – Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. – Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. – Sonstige Auszahlungen	7.467,50	7.700,00	1.213,50	8.913,50	7.617,50	-1.296,00
16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.467,50	7.700,00	1.213,50	8.913,50	7.617,50	-1.296,00
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-7.467,50	-7.700,00	-1.213,50	-8.913,50	-7.617,50	1.296,00
Investitionstätigkeit						
1. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. – Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. – Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. – Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. – Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. – Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. = Saldo der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Produkt 010903 Zahlungsabwicklung und Vollstreckung**Produktinformationen****Produktbeschreibung**

Abwicklung des Kassen- und Rechnungswesens

Abwicklung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs und Abstimmung der Bankkonten

Liquiditätsplanung und -sicherung

Mitwirkung bei der Feststellung des Jahresabschlusses und der Schlussbilanz

Einleitung von Mahnung und Vollstreckung

Beitreibung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen einschließlich der Forderungsmeldungen in Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahren

Ziele

Einleitung von Mahnung und Vollstreckung sofort nach Ablauf der gesetzlichen Schonfrist.

Maßnahmen

Teilergebnisrechnung Produkt 010903 Zahlungsabwicklung und Vollstreckung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächtigungs- übertragung aus 2018 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./ Sp. 4 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	504,11	1.000,00	0,00	1.000,00	222,47	-777,53
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	504,11	1.000,00	0,00	1.000,00	222,47	-777,53
11 – Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 – Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14 – Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	723,38	1.000,00	0,00	1.000,00	602,12	-397,88
17 = Ordentliche Aufwendungen	723,38	1.000,00	0,00	1.000,00	602,12	-397,88
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	-219,27	0,00	0,00	0,00	-379,65	-379,65
19 + Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-219,27	0,00	0,00	0,00	-379,65	-379,65
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 – Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	-219,27	0,00	0,00	0,00	-379,65	-379,65
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 = Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-219,27	0,00	0,00	0,00	-379,65	-379,65

Teilfinanzrechnung A Zahlungsnachweis Produkt 010903 Zahlungsabwicklung und Vollstreckung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächtigungs- übertragung aus 2018 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./ Sp. 4 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1. Steuern und Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. + Sonstige Einzahlungen	403,11	0,00	0,00	0,00	200,47	200,47
8. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	403,11	0,00	0,00	0,00	200,47	200,47
10. – Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. – Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. – Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. – Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. – Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. – Sonstige Auszahlungen	1.020,38	1.000,00	0,00	1.000,00	551,62	-448,38
16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.020,38	1.000,00	0,00	1.000,00	551,62	-448,38
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-617,27	-1.000,00	0,00	-1.000,00	-351,15	648,85
Investitionstätigkeit						
1. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. – Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. – Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. – Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. – Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. – Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. = Saldo der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Produkt 110301 Entwässerung und Abwasserbeseitigung**Produktinformationen****Produktbeschreibung**

Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der städtischen Kanalisation, Abwasserbehandlungsanlagen, konstruktiver Regenwasserrückhaltung und Kläranlagen einschließlich Ingenieurbauwerken.

Wahrnehmung der Wasseraufsicht.

Verwaltung und Finanzierung von Entwässerungsanlagen, insbesondere Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen; Verwaltungsrechtliche Angelegenheiten der Abwasserabgabe; Anschluss- und Benutzungszwang; Organisation Klärschlammabfuhr

Ziele

Sammeln, Ableiten und Reinigen der Abwässer im Stadtgebiet

(Teil-)Finanzierung des Kanalnetzes

Verbesserung der Gewässerqualität

Hochwasserschutz

Maßnahmen

Durchführung von Untersuchungen

Teilergebnisrechnung Produkt 110301 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächtigungs- übertragung aus 2018 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./ Sp. 4 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	227.763,72	277.850,00	0,00	277.850,00	227.632,04	-50.217,96
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.042.561,81	8.052.100,00	0,00	8.052.100,00	8.469.359,89	417.259,89
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.188.792,90	1.269.650,00	0,00	1.269.650,00	1.271.492,14	1.842,14
7 + Sonstige ordentliche Erträge	21.345,03	22.050,00	0,00	22.050,00	26.908,48	4.858,48
8 + Aktivierte Eigenleistungen	106.863,56	31.000,00	0,00	31.000,00	121.737,76	90.737,76
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	9.587.327,02	9.652.650,00	0,00	9.652.650,00	10.117.130,31	464.480,31
11 – Personalaufwendungen	1.479.176,27	1.547.550,00	0,00	1.547.550,00	1.565.575,98	18.025,98
12 – Versorgungsaufwendungen	37.767,70	48.950,00	0,00	48.950,00	51.430,01	2.480,01
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.422.959,76	1.759.750,00	144.338,12	1.904.088,12	1.600.588,26	-303.499,86
14 – Bilanzielle Abschreibungen	3.293.426,05	3.313.500,00	0,00	3.313.500,00	3.322.772,88	9.272,88
15 – Transferaufwendungen	53.626,60	55.000,00	0,00	55.000,00	47.862,22	-7.137,78
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	-358.109,49	48.750,00	85.000,00	133.750,00	-319.664,75	-453.414,75
17 = Ordentliche Aufwendungen	5.928.846,89	6.773.500,00	229.338,12	7.002.838,12	6.268.564,60	-734.273,52
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	3.658.480,13	2.879.150,00	-229.338,12	2.649.811,88	3.848.565,71	1.198.753,83
19 + Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	420.000,00	420.000,00	0,00	420.000,00	420.000,00	0,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-420.000,00	-420.000,00	0,00	-420.000,00	-420.000,00	0,00
22 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	3.238.480,13	2.459.150,00	-229.338,12	2.229.811,88	3.428.565,71	1.198.753,83
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 – Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	3.238.480,13	2.459.150,00	-229.338,12	2.229.811,88	3.428.565,71	1.198.753,83
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 = Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	3.238.480,13	2.459.150,00	-229.338,12	2.229.811,88	3.428.565,71	1.198.753,83

Teilfinanzrechnung A Zahlungsnachweis Produkt 110301 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächtigungs- übertragung aus 2018 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./ Sp. 4 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1. Steuern und Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.258,36	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	-50.000,00
3. + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.413.580,09	7.641.700,00	0,00	7.641.700,00	7.804.761,08	163.061,08
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.187.238,17	1.269.650,00	0,00	1.269.650,00	1.271.511,92	1.861,92
7. + Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.285,20	1.285,20
8. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.606.076,62	8.961.350,00	0,00	8.961.350,00	9.077.558,20	116.208,20
10. – Personalauszahlungen	1.429.792,07	1.547.550,00	21.974,53	1.569.524,53	1.594.874,47	25.349,94
11. – Versorgungsauszahlungen	36.805,25	48.950,00	29.048,16	77.998,16	29.048,16	-48.950,00
12. – Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.495.961,42	1.759.750,00	227.122,64	1.986.872,64	1.443.412,24	-543.460,40
13. – Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	420.000,00	420.000,00	0,00	420.000,00	420.000,00	0,00
14. – Transferauszahlungen	53.626,60	55.000,00	0,00	55.000,00	47.862,22	-7.137,78
15. – Sonstige Auszahlungen	61.093,08	47.750,00	92.145,40	139.895,40	99.627,59	-40.267,81
16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.497.278,42	3.879.000,00	370.290,73	4.249.290,73	3.634.824,68	-614.466,05
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	5.108.798,20	5.082.350,00	-370.290,73	4.712.059,27	5.442.733,52	730.674,25
Investitionstätigkeit						
1. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00	250,00
3. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	510.300,10	257.150,00	0,00	257.150,00	160.706,86	-96.443,14
5. + Sonstige Investitionseinzahlungen	81.477,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	591.777,10	257.150,00	0,00	257.150,00	160.956,86	-96.193,14
7. – Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. – Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.743.970,81	3.053.000,00	460.208,30	3.513.208,30	2.655.543,93	-857.664,37
9. – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	51.711,78	30.000,00	21.813,69	51.813,69	11.771,68	-40.042,01
10. – Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. – Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. – Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.795.682,59	3.083.000,00	482.021,99	3.565.021,99	2.667.315,61	-897.706,38
14. = Saldo der Investitionstätigkeit	-2.203.905,49	-2.825.850,00	-482.021,99	-3.307.871,99	-2.506.358,75	801.513,24

Teilfinanzrechnung B Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen Produkt 110301 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächtigungs- übertragung aus 2018 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./ Sp. 4 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze						
0004 Betriebs- und Geschäftsausstattung - Hardware- Entwässerung u. Abwasserbeseitigung						
110301.783101 Auszahlungen für den Erwerb von Hardware > 60 EUR	125,03	1.000,00	4.000,00	5.000,00	365,98	-4.634,02
Saldo	-125,03	-1.000,00	-4.000,00	-5.000,00	-365,98	4.634,02
0093 Mess- und Steuerungstechnik Kläranlagen						
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	2.208,46	0,00	0,00	0,00	50.563,10	50.563,10
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	12.825,34	25.000,00	3.808,00	28.808,00	3.808,00	-25.000,00
Saldo	-15.033,80	-25.000,00	-3.808,00	-28.808,00	-54.371,10	-25.563,10
0150 Software						
110301.783107 Auszahl. f. immaterielle VMG - Software- > 410 EUR	0,00	25.000,00	15.000,00	40.000,00	0,00	-40.000,00
Saldo	0,00	-25.000,00	-15.000,00	-40.000,00	0,00	40.000,00
1501 RRB Schlippkamp / Klutenberg						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	1.612,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	-1.612,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1503 B-Plan 57 A Kanalisation und RRB						
110301.685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1504 RRB Siechenhausweg i. Auslauf d. vorh. RKB 103						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	1.981,54	0,00	1.500,00	1.500,00	0,00	-1.500,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	-1.981,54	0,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00	1.500,00
1506 Herstellung von Kanalanschlüssen						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	38.299,68	35.000,00	0,00	35.000,00	16.442,96	-18.557,04
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	-38.299,68	-35.000,00	0,00	-35.000,00	-16.442,96	18.557,04
1510 Kanalisation Hans-Böckler-Straße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1514 RKB und RRB Auf dem Tigge Süd						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1522 Sanierung Regenwasserkanal Siechenbach						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	702.126,66	0,00	22.257,53	22.257,53	194.291,15	172.033,62
Saldo	-702.126,66	0,00	-22.257,53	-22.257,53	-194.291,15	-172.033,62
1527 Kanalanschlussbeiträge BG 15						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächtigungs- übertragung aus 2018 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./ Sp. 4 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1528 Kanalanschlussbeiträge Stadtteil Beckum						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	840,09	0,00	0,00	0,00	35.111,25	35.111,25
Saldo	840,09	0,00	0,00	0,00	35.111,25	35.111,25
1530 Kanalsanierung Sudhoferweg						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1534 Kanalsanierung Auf dem Völker						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1536 Kanalsanierung Hammer Str., Sachsenstr. bis Pflaumenallee						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1538 Kanalsanierung Sternstraße im Zusammenhang mit der Erstellung des Kreisverkehrs						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1542 Kanalerneuerung / Sanierung Schüttenweg						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1544 Einstiegshilfen zur Personensicherung für RRB, RÜB u Pumpstationen						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	500,00	500,00	0,00	-500,00
Saldo	0,00	0,00	-500,00	-500,00	0,00	500,00
1545 Erneuerung Blockheizkraftwerk Kläranlage Beckum						
110301.685101 Einzahlung für Beschädigungen (investiv)	81.477,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785300 Auszahlungen für sonstige Bau- maßnahmen	361.806,03	0,00	17.388,02	17.388,02	17.586,60	198,58
Saldo	-280.329,03	0,00	-17.388,02	-17.388,02	-17.586,60	-198,58
1547 Kettelerstraße, Erneuerung Hausanschlüsse mit Straßenausbau						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1548 Kanalsanierung Nordring						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	313,75	313,75	0,00	-313,75
Saldo	0,00	0,00	-313,75	-313,75	0,00	313,75
1549 Im Soestkamp, Schachtsanierung (Inliner), Ern. Hausanschlüsse						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1550 Wilhelmstraße, punktuelle Kanalsanierung						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	3.451,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	-3.451,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1551 Brinkmannstraße, Erneuerung Hausanschlüsse						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	16.649,43	0,00	0,00	0,00	6.646,99	6.646,99
Saldo	-16.649,43	0,00	0,00	0,00	-6.646,99	-6.646,99
1552 Kläranlage Beckum, Explosionsschutz						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächtigungs- übertragung aus 2018 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./- Sp. 4 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	0,00	0,00	500,00	500,00	0,00	-500,00
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	393,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	-393,24	0,00	-500,00	-500,00	0,00	500,00
1555 Kanalsanierung Auf dem Völker/Weidenweg 2. BA						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1557 Kanal Ostlandstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1558 Kanäle Wilhelmsviertel						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1559 Kanal Marienstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	74.299,49	0,00	162.418,47	162.418,47	130.146,42	-32.272,05
Saldo	-74.299,49	0,00	-162.418,47	-162.418,47	-130.146,42	32.272,05
1560 Kanal Brückenstraße/Windmühlenstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	4.046,00	730.000,00	9.500,00	739.500,00	240.561,43	-498.938,57
Saldo	-4.046,00	-730.000,00	-9.500,00	-739.500,00	-240.561,43	498.938,57
1561 Kanal Lerchenweg/Obere Wilhelmstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	285.000,00	0,00	285.000,00	0,00	-285.000,00
Saldo	0,00	-285.000,00	0,00	-285.000,00	0,00	285.000,00
1562 Sanierung Tauchwände, RÜ 101, 102, 104, 105, RÜB 101						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	-10.000,00
Saldo	0,00	-10.000,00	0,00	-10.000,00	0,00	10.000,00
1563 Kanalsanierung Sternstraße/Kreisverkehr						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1566 Prozessleitsystem Kläranlagen Beckum / Neubeckum						
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	47.094,45	30.000,00	0,00	30.000,00	43.054,00	13.054,00
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	6.604,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	-53.698,65	-30.000,00	0,00	-30.000,00	-43.054,00	-13.054,00
1568 Kanal, Stichweg Zementstr. 68-70						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	90.054,43	0,00	24.108,46	24.108,46	17.281,25	-6.827,21
Saldo	-90.054,43	0,00	-24.108,46	-24.108,46	-17.281,25	6.827,21
1569 Kanal Marktplatz						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00	7.180,59	-17.819,41
Saldo	0,00	-25.000,00	0,00	-25.000,00	-7.180,59	17.819,41
1571 Kanal Propsteigasse						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1572 Kanal Frankensteiner Straße						

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächtigungs- übertragung aus 2018 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./ Sp. 4 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	440.000,00	0,00	440.000,00	399.049,60	-40.950,40
Saldo	0,00	-440.000,00	0,00	-440.000,00	-399.049,60	40.950,40
1573 Sanierung Regenwasserkanal Butterkamp						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1574 Sanierung Mischwasserkanal Einsteinstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1575 Sanierung Mischwasserkanal Schlenkhoffsweg						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1576 Kanal Elmstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2500 Punktuelle Kanalsanierung im Stadtgebiet						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	40.931,55	50.000,00	10.000,00	60.000,00	82.841,33	22.841,33
Saldo	-40.931,55	-50.000,00	-10.000,00	-60.000,00	-82.841,33	-22.841,33
2501 Umwandlung RRB der Kläranlage Neubeckum						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	5.610,20	5.610,20	0,00	-5.610,20
Saldo	0,00	0,00	-5.610,20	-5.610,20	0,00	5.610,20
2502 Verlegung RÜ 201, Am Volkspark						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	13.000,00	0,00	13.000,00	1.680,00	-11.320,00
Saldo	0,00	-13.000,00	0,00	-13.000,00	-1.680,00	11.320,00
2506 Kanalsanierung Roncallischule/Gustav-Moll-Straße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	417.961,48	0,00	5.000,00	5.000,00	1.062,42	-3.937,58
Saldo	-417.961,48	0,00	-5.000,00	-5.000,00	-1.062,42	3.937,58
2510 RRB 206 i. Ablauf SKO 201 u. RKB 201, Kaiser-Wilhelm-Straße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	8.392,80	8.392,80	1.406,56	-6.986,24
Saldo	0,00	0,00	-8.392,80	-8.392,80	-1.406,56	6.986,24
2511 Kanalanschlussbeiträge Stadtteil Neubeckum						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	941,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	941,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2514 Kanalerneuerung und -verlängerung Industrie- und Bismarkstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2515 Kanalsanierung/Kanalneubau Industriestraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2516 Erneuerung Schaltschränke Kläranlage Neubeckum						
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schaltschränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	9.735,99	150.000,00	4.902,01	154.902,01	4.902,01	-150.000,00
Saldo	-9.735,99	-150.000,00	-4.902,01	-154.902,01	-4.902,01	150.000,00
2517 Druckrohrleitung Gustav-Freitag-Straße 47/49						

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächtigungs- übertragung aus 2018 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./- Sp. 4 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	27.838,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	-27.838,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2519 Sanierung Mischwasserkanal, Am Hellbach						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	395.338,62	0,00	35.338,12	35.338,12	27.499,30	-7.838,82
Saldo	-395.338,62	0,00	-35.338,12	-35.338,12	-27.499,30	7.838,82
2523 Kanal Vinkenberg						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2524 Tauchwandsanierung RÜB 203, Neubeckum						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	-20.000,00
Saldo	0,00	-20.000,00	0,00	-20.000,00	0,00	20.000,00
2525 Erneuerung BHKW Kläranlage Neubeckum						
110301.785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2526 Trübwasserspeicher Kläranlage Neubeckum						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	77.338,43	0,00	41.321,70	41.321,70	26.185,81	-15.135,89
Saldo	-77.338,43	0,00	-41.321,70	-41.321,70	-26.185,81	15.135,89
2527 Sanierung Mischwasserkanal, Am Volkspark						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00	10.320,00	-9.680,00
Saldo	0,00	-20.000,00	0,00	-20.000,00	-10.320,00	9.680,00
2528 Kanalsanierung Eichendorffstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2529 Kanal Hauptstr./Geißlerstr.						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	14.770,00	14.770,00	0,00	-14.770,00
Saldo	0,00	0,00	-14.770,00	-14.770,00	0,00	14.770,00
2530 Sanierung Mischwasserkanal Bruchstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3502 Erneuerung Pump- / Steuerungstechnik, PW 301 Roland						
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4006 RRB 401 Vellern, Umbau						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	3.411,49	10.000,00	1.588,00	11.588,00	0,00	-11.588,00
Saldo	-3.411,49	-10.000,00	-1.588,00	-11.588,00	0,00	11.588,00
4007 Tauchwandsanierung RÜB 401, SKO 402, Vellern						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	10.000,00	8.000,00	18.000,00	0,00	-18.000,00
Saldo	0,00	-10.000,00	-8.000,00	-18.000,00	0,00	18.000,00
00010053 BuG -Entwässerung und Abwasserbeseitigung- > 410 EUR						
110301.783100 Auszahlungen für BuG > 410 EUR	9.923,23	2.000,00	0,00	2.000,00	6.041,97	4.041,97
Saldo	-9.923,23	-2.000,00	0,00	-2.000,00	-6.041,97	-4.041,97
00020053 BUG -Entwässerung und Abwasserbeseitigung- 60 EUR bis 410 EUR						
110301.783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	2.894,51	1.000,00	279,65	1.279,65	2.829,69	1.550,04

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächtigungs- übertragung aus 2018 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./ Sp. 4 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Saldo	-2.894,51	-1.000,00	-279,65	-1.279,65	-2.829,69	-1.550,04
00110030 Elektrofahrzeug						
110301.681100 Investitionszuwendungen vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.783102 Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 EUR	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
00110050 Fahrzeug mit Kran						
110301.783102 Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 EUR	38.769,01	0,00	2.534,04	2.534,04	2.534,04	0,00
Saldo	-38.769,01	0,00	-2.534,04	-2.534,04	-2.534,04	0,00
15110001 Kanalisation / Rückh. Obere Brede/Tuttenbrock						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	106.866,20	114.150,00	0,00	114.150,00	43.989,00	-70.161,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	106.866,20	114.150,00	0,00	114.150,00	43.989,00	-70.161,00
15110002 Kanalisation/Rückh. Obere Brede/Tuttenbrock, 2. Bauabschnitt						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW-Kanal)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	35.725,53	1.200.000,00	20.644,53	1.220.644,53	1.089.572,34	-131.072,19
Saldo	-35.725,53	-1.200.000,00	-20.644,53	-1.220.644,53	-1.089.572,34	131.072,19
15110003 Kanalisation und RRB Zünfestr., B-Plan 60, 2. BA						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	108.400,00	0,00	108.400,00	0,00	-108.400,00
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	372.235,22	0,00	3.231,47	3.231,47	2.548,84	-682,63
Saldo	-372.235,22	108.400,00	-3.231,47	105.168,53	-2.548,84	-107.717,37
15110004 Kanalisation Steinkühlerstr. und Captanstr.						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	393.640,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	393.640,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15210002 Kanalanschlussbeiträge BPL 63 Pflaumenallee Ost						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0,00	0,00	0,00	1.747,20	1.747,20
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	1.747,20	1.747,20
25040002 Kanalanschlussbeiträge BG N 67 Vellerer Straße, Fläche B						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	4.563,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	4.563,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25040003 Kanalisation BG N 67 Vellerer Straße -Fläche A-						
110301.685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	29.500,00	0,00	29.500,00	76.985,96	47.485,96
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	59.115,24	59.115,24	280.913,23	221.797,99
Saldo	0,00	29.500,00	-59.115,24	-29.615,24	-203.927,27	-174.312,03
40050004 Kanalisation und Regenrückhaltung VE 9, Langes Land u. Friedhofsweg						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	3.448,14	5.100,00	0,00	5.100,00	2.873,45	-2.226,55
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	3.448,14	5.100,00	0,00	5.100,00	2.873,45	-2.226,55
= Saldo oberhalb der Wertgrenze	-2.203.905,49	-2.824.850,00	-482.021,99	-3.306.871,99	-2.506.608,75	800.263,24

Produkt 160105 Kredit- und sonstiges Finanzmanagement**Produktinformationen****Produktbeschreibung**

Kreditbewirtschaftung

Ziele

Finanzierung von Investitionen und Umschuldungsmaßnahmen unter Beachtung des § 77 GO NRW,

Liquiditätskredite: Liquiditätssicherung.

Maßnahmen

Vorausschauende Investitions- und Liquiditätsplanung, Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten unter Beachtung der Geld- und Kapitalmarktlage.

Teilergebnisrechnung Produkt 160105 Kredit- und sonstiges Finanzmanagement

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächtigungs- übertragung aus 2018 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./ Sp. 4 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11 – Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 – Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14 – Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	2.772,02	2.772,02
17 = Ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	2.772,02	2.772,02
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.772,02	-2.772,02
19 + Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.461.957,29	1.342.600,00	0,00	1.342.600,00	1.277.360,15	-65.239,85
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-1.461.957,29	-1.342.600,00	0,00	-1.342.600,00	-1.277.360,15	65.239,85
22 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-1.461.957,29	-1.342.600,00	0,00	-1.342.600,00	-1.280.132,17	62.467,83
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 – Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	-1.461.957,29	-1.342.600,00	0,00	-1.342.600,00	-1.280.132,17	62.467,83
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 = Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.461.957,29	-1.342.600,00	0,00	-1.342.600,00	-1.280.132,17	62.467,83

Teilfinanzrechnung A Zahlungsnachweis Produkt 160105 Kredit- und sonstiges Finanzmanagement

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ermächtigungs- übertragung aus 2018 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019 Euro	Ist-Ergebnis 2019 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2019 Sp. 5 ./ Sp. 4 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1. Steuern und Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. + Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. – Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. – Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. – Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. – Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.455.968,91	1.342.600,00	5.145,04	1.347.745,04	1.258.835,43	-88.909,61
14. – Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. – Sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	2.772,02	2.772,02
16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.455.968,91	1.342.600,00	5.145,04	1.347.745,04	1.261.607,45	-86.137,59
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-1.455.968,91	-1.342.600,00	-5.145,04	-1.347.745,04	-1.261.607,45	86.137,59
Investitionstätigkeit						
1. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. – Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. – Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. – Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. – Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. – Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. = Saldo der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019

		Saldo in Euro	
		31.12.2018	31.12.2019
	A K T I V A		
1	Anlagevermögen	75.350.240,01	74.683.369,50
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	28,28	2,00
1.2	Sachanlagevermögen	75.350.211,73	74.683.367,50
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.1.1	Grünflächen	0,00	0,00
1.2.1.2	Ackerland	0,00	0,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	0,00	0,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2	Schulen	0,00	0,00
1.2.2.3	Wohnbauten	0,00	0,00
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	74.126.987,69	72.958.559,90
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	758.889,49	758.889,49
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	21.463,53	20.487,91
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	73.339.334,43	72.172.233,03
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	7.300,24	6.949,47
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	72.526,79	63.710,12
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	58.607,15	61.292,77
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.092.090,10	1.599.804,71
1.3	Finanzanlagen	0,00	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.5	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00

		Saldo in Euro	
		31.12.2018	31.12.2019
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2	Umlaufvermögen	326.623,31	155.522,22
2.1	Vorräte	27.042,24	27.042,24
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	27.042,24	27.042,24
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	243.531,60	117.384,54
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	238.960,91	112.833,63
2.2.1.1	Gebühren	222.060,88	95.448,06
	davon:		
	Gebührenforderungen gegenüber Dritten	18.132,54	2.799,03
	Gebührenforderungen gegenüber der Stadt Beckum	203.928,34	92.649,03
2.2.1.2	Beiträge	16.091,03	0,00
	davon:		
	Beitragsforderungen gegenüber Dritten	3.248,70	0,00
	Beitragsforderungen gegenüber Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH	12.842,33	0,00
2.2.1.3	Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	16.605,07
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	809,00	780,50
	davon:		
	Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen gegenüber Dritten	809,00	780,50
	Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen gegenüber der Stadt Beckum	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	4.570,69	4.550,91
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	4.570,69	4.550,91
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	56.049,47	11.095,44
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	13.467,29	13.954,18
	BILANZSUMME AKTIVA	75.690.330,61	74.852.845,90

		Saldo in Euro	
		31.12.2018	31.12.2019
	P A S S I V A		
1	Eigenkapital	10.133.476,82	11.855.278,71
1.1	Allgemeine Rücklage (davon Stammkapital 7.000.000,00 EUR)	8.366.052,25	9.713.724,82
1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag vor Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung	1.767.424,57	2.141.553,89
2	Sonderposten	14.590.722,05	13.691.310,49
2.1	für Zuwendungen	6.049.998,69	5.822.366,65
2.2	für Beiträge	6.537.408,57	6.471.540,77
2.3	für den Gebührenaussgleich	964.355,84	385.129,34
2.4	Sonstige Sonderposten	1.038.958,95	1.013.481,67
3	Rückstellungen	73.308,61	80.151,80
3.1	Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	73.308,61	80.151,80
4	Verbindlichkeiten	50.892.823,13	49.224.896,96
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	44.990.022,45	44.812.360,93
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	44.990.022,45	44.812.360,93
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	5.399.621,81	3.817.630,01
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	322.840,87	380.944,78
	davon:	0,00	0,00
	Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	263.192,54	311.199,73
	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	18.552,30	55.020,42
	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Beckum	36.919,03	14.230,13
	Verbindlichkeiten gegenüber Eigenbetrieb Städt. Betriebe Beckum	4.177,00	494,50
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.7	Erhaltene Anzahlungen aus Sonderposten	0,00	16.605,07

		Saldo in Euro	
		31.12.2018	31.12.2019
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	180.338,00	197.356,17
	davon:	0,00	0,00
	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	86.567,07	138.688,72
	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Beckum	90.947,78	58.667,45
	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	2.823,15	0,00
5	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	BILANZSUMME PASSIVA	75.690.330,61	74.852.845,90

1 Anhang zur Schlussbilanz

§ 24 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) beinhaltet Vorgaben zum Anhang und Anlagenspiegel.

Neben dem Anlagenspiegel sind ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel als Anlage beigefügt.

1.1 Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bilanzierung sind entsprechend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angewendet worden. Insbesondere folgende allgemeine Grundsätze fanden Beachtung:

- Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln bewertet. Wertminderungen werden nicht mit Wertsteigerungen verrechnet.
- Es wird vorsichtig bewertet, das heißt auch alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlusstichtag bestanden, sind berücksichtigt.
- Vermögensgegenstände, soweit sie selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden nicht als geringwertige Vermögensgegenstände erfasst und über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben. Bei einem Wert unter 60,00 Euro ohne Umsatzsteuer werden die Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand verbucht.
- Maßgeblich für die Bilanzierung ist das Prinzip des wirtschaftlichen Eigentums.
- Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände ausgewiesen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung zu dienen. Vermögensgegenstände, die nicht der dauernden Aufgabenerfüllung dienen, sind als Umlaufvermögen klassifiziert.

1.2 Angaben zu einzelnen Positionen der Schlussbilanz

AKTIVA

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Zu den „Immateriellen Vermögensgegenständen“ (2,00 Euro) zählen beschaffte Softwarelizenzen.

Sachanlagevermögen

Die Bilanzposition „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“ (758.889,49 Euro) beinhaltet ausschließlich die ermittelten Werte der Grundstücke ohne Anlagen. Brücken sind mit 20.487,91 Euro bilanziert. Die Kläranlagen und die Kanäle bilden die Position „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ (72.172.233,03 Euro). Dem Anlagevermögen sind zudem sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (6.949,47 Euro), Fahrzeuge (63.710,12 Euro), Betriebs- und Geschäftsausstattung (61.292,77 Euro) zuzuordnen. Noch nicht fertiggestellte Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind als „Anlagen im Bau“ (1.599.804,71 Euro) bilanziert.

Im Jahr 2019 wurden folgende größere Baumaßnahmen durchgeführt beziehungsweise fertiggestellt:

- Sanierung Regenwasserkanal Siechenbach (Abschluss der Maßnahme)
- Kanal Marienstraße
- Kanal Frankensteiner Straße
- Kanalisation/Rückhaltebecken Obere Brede/Tuttenbrock, 2. BA (Fortführung im Jahr 2020)
- Kanalisation Baugebiet N 67 „Vellerner Straße“ Teilfläche A.

Umlaufvermögen

Vorräte

Der Lagerbestand für Flockungs-, Fällmittel und Bioenzyme sowie Heizöl ist als Festwert mit (27.042,24 Euro) bilanziert.

Forderungen

Forderungen bestehen zum Bilanzstichtag insgesamt in Höhe von 117.384,54 Euro, davon gegenüber der Stadt Beckum in Höhe von 92.649,03 Euro. Die Forderungen gegenüber der Stadt Beckum spiegeln insbesondere die Gebührenforderungen gegenüber Dritten wider, die durch die Stadt Beckum im Rahmen einer Dienstleistung für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum erhoben werden.

Liquide Mittel

Liquide Mittel sind am 31. Dezember 2019 in Höhe von 11.095,44 Euro vorhanden.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit 13.954,18 Euro bilanziert.

PASSIVA

Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt am 31. Dezember 2019 11.855.278,71 Euro und setzt sich aus dem Bestand der Allgemeinen Rücklage mit 9.713.724,82 Euro und dem positiven Jahresergebnis vor Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von 2.141.553,89 Euro zusammen. Die Verrechnung des Jahresergebnisses mit der Allgemeinen Rücklage erfolgt zu Beginn des Folgejahres.

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung wird mit positiven Jahresergebnissen gerechnet, so dass das Eigenkapital weiter gestärkt wird.

Die Allgemeine Rücklage darf nur zur Verrechnung eines Jahresfehlbetrages aus der Ergebnisrechnung verwendet werden.

Im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes hat der Gesetzgeber die Gemeinden verpflichtet, Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen (§ 44 Absatz 3 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) (KomHVO NRW).

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass Geschäftsvorfälle, die nicht der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind, keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis entfalten. Diese Erträge und Aufwendungen sind damit nicht Teil der Ergebnisrechnung und wirken sich nicht auf das Jahresergebnis aus. In der Ergebnisrechnung sind sie nach § 39 Absatz 3 KomHVO nachrichtlich nach dem Jahresergebnis auszuweisen.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden folgende Geschäftsvorfälle mit der allgemeinen Rücklage verrechnet:

Verschrottungen	2,00 Euro
Verkauf von zwei Gebläsen	250,00 Euro

Das Stammkapital in Höhe von 7.000.000,00 Euro wird als „davon-Ausweis“ bei der Allgemeinen Rücklage in der Bilanz dargestellt.

Das „Stammkapital“ des Eigenbetriebes ist in der Eigenbetriebssatzung festgeschrieben. Das übertragene Stammkapital in Höhe von 7.000.000 Euro wird jährlich mit sechs Prozent verzinst. Die Verzinsung wird noch im Berichtsjahr an die Stadt Beckum ausgeschüttet.

Sonderposten

Die „Sonderposten für Zuwendungen“ (5.822.366,65 Euro) beinhalten die erhaltenen Investitionszuwendungen für die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Der „Sonderposten für Beiträge“ (6.471.540,77 Euro) enthält die geleisteten Kanalanschlussbeiträge. Der „Sonderposten für den Gebührenausgleich“ (385.129,34 Euro) beinhaltet Überschüsse in der Gebührenkalkulation aus Vorjahren und dient der Stabilität der Entwässerungsgebühren. Im Rahmen des Jahresabschlusses müssen 579.226,50 Euro dem Sonderposten entnommen werden, da die Gebührenabrechnung mit einem entsprechenden Fehlbetrag abschloss. In der Gebührenkalkulation verbleibt im Bereich der Niederschlagswassergebühr ein ungedeckter Fehlbetrag in Höhe von 50.213,13 Euro, der in den Folgejahren auszugleichen ist. Die „Sonstigen Sonderposten“ (1.013.481,67 Euro) erfassen die abgeschlossenen städtebaulichen Verträge und Spenden (unter anderem die Übernahme des Kanalvermögens von der Westfälischen Landeseisenbahn AG).

Rückstellungen

Rückstellungen wurden für die örtliche Prüfung in Höhe von 7.650,00 Euro, nicht genommenen Urlaub und geleistete Überstunden in Höhe von 72.167,30 Euro sowie für die Gewährung von Altersteilzeit in Höhe von 334,50 Euro gebildet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bestehen zum 31. Dezember 2019 in Höhe von insgesamt 44.812.360,93 Euro. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies unter Berücksichtigung der erfolgten Neuaufnahme eines Kredites in Höhe von 2.200.000,00 Euro eine Reduzierung um 177.661,52 Euro. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung werden in Höhe von 3.817.630,01 Euro in der Bilanz ausgewiesen. Dies bedeutet eine Entschuldung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 1.581.991,80 Euro. Die Gesamtentschuldung beträgt zum Bilanzstichtag 1.759.653,32 Euro.

Kredite in Fremdwährungen und derivative Finanzgeschäfte sind nicht vorhanden.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen zum Abschlussstichtag in Höhe von 380.944,78 Euro. Darin enthalten sind Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 55.020,42 Euro, gegenüber der Stadt Beckum in Höhe von 14.230,13 Euro und gegenüber den Städtischen Betrieben Beckum in Höhe von 494,50 Euro.

Erhaltene Anzahlungen aus Sonderposten sind mit 16.605,07 bilanziert.

Sonstige Verbindlichkeiten aus Überzahlungen und anderen Verbindlichkeiten ergeben sich in Höhe von 197.356,17 Euro. Gegenüber der Stadt Beckum bestehen diese Verbindlichkeiten in Höhe von 58.667,45.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu bilanzieren.

1.3 Angaben zu außerplanmäßigen Abschreibungen

Außerplanmäßige Abschreibungen sind in Höhe von 32.227,68 Euro verbucht. Dieser Betrag ergibt sich unter anderem aus den Abgängen auf die Restbuchwerte im Rahmen der punktuellen Kanalsanierungen Wickingstraße, Kästnerstraße – Thomas-Mann-Straße, Lindenauer Straße, Auf dem Tigge 31 sowie der Sanierung des Kanals Marienstraße und Frankensteiner Straße.

2 Angaben zu den Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung

Insgesamt sind im Jahr 2019 ordentliche Erträge in Höhe von 10.117.352,78 Euro verbucht. Die ordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen 227.632,04 Euro
- Gebühren für die Klärschlambeseitigung 26.325,69 Euro
- Niederschlagswassergebühr 2.478.671,42 Euro
- Schmutzwassergebühr 5.173.151,15 Euro
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge 211.985,13 Euro
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich 579.226,50 Euro
- Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung 1.267.100 Euro
- Erträge aus Kostenerstattungen 1.381,37 Euro
- Säumniszuschläge und Zinsen nach AO 222,47 Euro
- Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten 25.477,28 Euro
- Andere sonstige ordentliche Erträge/übrige Erträge 4.441,97 Euro
- Aktivierte Eigenleistungen 121.737,76 Euro.

Die Gesamtsumme der ordentlichen Erträge deckt umfänglich die ordentlichen Aufwendungen.

Die ordentlichen Aufwendungen sind im Ergebnis mit 6.698.438,74 Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 311.899,38 Euro geringer.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind mit 1.617.005,99 Euro verbucht, so dass hier der Aufwand geringfügig über dem fortgeschriebenen Ansatz liegt.

Für Sach- und Dienstleistungen sind mit 1.600.588,26 Euro insgesamt 303.499,86 Euro weniger aufgewendet worden, als im Rahmen des fortgeschriebenen Ansatzes vorgesehen.

Die Abschreibungen fallen unter Berücksichtigung der Sonderabschreibungen in Höhe von 32.227,68 Euro um insgesamt 9.272,88 Euro höher aus und führen zu einem Aufwand in Höhe von 3.322.772,88 Euro.

An Transferaufwendungen sind 47.862,22 Euro und damit 7.137,78 Euro weniger, als nach der Planung vorgesehen, verbucht.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf 110.209,39 Euro und unterschreiten damit den fortgeschriebenen Ansatz um 31.040,61 Euro.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen betragen insgesamt 1.277.360,15 Euro und unterschreiten den geplanten Ansatz um 65.239,85 Euro.

In den ordentlichen Aufwendungen enthalten sind verschiedene Aufwendungen für bezogene Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum in Höhe von 11.971,35 Euro und von der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als verbundenes Unternehmen in Höhe von 265.516,24 Euro. Zudem wurden an die Stadt Beckum Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Kostenanteile für Sachkosten in Höhe von 1.700.124,30 Euro erstattet. In den ordentlichen Erträgen ist ein Betrag in Höhe von 1.267.100,00 Euro als Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung enthalten.

Der Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen ergibt ein positives Jahresergebnis nach Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von 1.721.553,89 Euro.

Aus dem Abgang von Vermögensgegenständen ergeben sich Erträge im Saldo in Höhe von 248,00 Euro, die direkt mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind.

Die Finanzrechnung weist einen positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 4.173.157,42 Euro aus. Der Saldo aus der Investitionstätigkeit ergibt einen negativen Betrag in Höhe von 2.506.358,75 Euro, so dass ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 1.666.798,67 Euro verbleibt. Dieser dient zum Ausgleich der Finanzierungstätigkeit für die Tilgung der Investitions- und der Liquiditätskredite (3.927.718,94 Euro). Eine Aufnahme von Investitionskrediten erfolgte in Höhe von 2.200.000 Euro, so dass sich ein negativer Saldo aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.727.718,94 Euro ergibt. Es ergibt sich eine negative Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in Höhe von 60.920,27 Euro.

Aufgrund des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in Höhe von 56.049,47 Euro und dem Bestand an fremden Finanzmitteln in Höhe von 15.966,24 Euro weist die Finanzrechnung liquide Mittel in Höhe von 11.095,44 Euro zum Jahresende 2019 aus.

2.1 Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen sind in Höhe von 122.804,21 Euro und Ermächtigungen für korrespondierende Auszahlungen in Höhe von 131.454,21 Euro in das Jahr 2020 übertragen worden.

Weiterhin wurden für Auszahlungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit, deren Fälligkeit im Folgejahr liegt, Übertragungen in Höhe von 358.977,90 Euro vorgenommen, um nicht bereits die Planansätze 2020 zu belasten.

Investive Auszahlungsermächtigungen sind in Höhe von 833.148,39 Euro für Fälligkeiten im Folgejahr und in Höhe von 50.401,31 Euro für bereits beauftragte aber noch nicht begonnene Maßnahmen gebildet.

Die im Wirtschaftsplan vorhandene Kreditermächtigung in Höhe von 2.200.000 Euro ist vollständig in Anspruch genommen.

Zu den Ermächtigungsübertragungen ist als **Anlage 5** eine entsprechende Übersicht beigelegt.

3 Sonstige Angaben zum Anhang

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber den tariflich Beschäftigten bestehen bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung), Münster. Die kwv-Zusatzversorgung ist als Sonderkasse eine rechtlich unselbständige Einrichtung ihres Trägers, der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Münster. Die Altersversorgung durch die kwv-Zusatzversorgung wird durch eine Umlage und ein Sanierungsgeld finanziert. Die Umlage in Höhe von 4,5 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ist von der Stadt Beckum zu zahlen und wird an den Betrieb weiterbelastet, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort, zumindest teilweise, beschäftigt sind. Das zusätzlich von der Stadt Beckum zu zahlende und weiterbelastete Sanierungsgeld beträgt für 2019 3,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Im Berichtsjahr beträgt die Gesamthöhe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte rund 1.178.139 Euro.

Die Stadt Beckum hat einen Gleichstellungsplan gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 2019 bis 2023 aufgestellt.

3.1 Betriebsleitung und Betriebsausschuss

Betriebsleitung

Der Betriebsleitung gehören im Wirtschaftsjahr an:

Betriebsleiter

Herr Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister der Stadt Beckum)

Stellvertretende Betriebsleiterin

Frau Brigitte Janz (Leitung Fachbereich Umwelt und Bauen der Stadt Beckum) bis Ende März 2019

Abwesenheitsvertretung ab April 2019

Herr Heinz-Josef Heuckmann

Betriebsausschuss

Peter Tripmaker (Rentner) – Vorsitzender

Peter Gorris (Pensionär)

Markus Höner (Landwirt, Geschäftsführer)

Udo Müller (Pensionär)

Josef Schumacher (Landwirt)

Burkhard Dierkes (Krankenpfleger)

Hubert Kottmann (Rentner)

Erwin Sadlau (Rentner)

Bernd Fernkorn (Rentner)

Peter Kreft (Pensionär)

Norbert Lütke (Rentner)

Rüdiger Eickmeier (Technischer Sachbearbeiter)

Joachim Freitag (Elektriker).

Gesamtbezüge der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses

Betriebsleiter und stellvertretende Betriebsleiterin sind Beamtin beziehungsweise Beamter der Stadt Beckum und erhalten vom Eigenbetrieb keine gesonderte Vergütung.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen des Eigenbetriebes keine gesonderte Vergütung, sondern aufgrund ihrer Tätigkeit als Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger der Stadt Beckum.

Beckum, 4. Mai 2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Betriebsleitung

4 Forderungsspiegel – Anlage 1 –

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2019 Euro	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 2018 Euro
		bis zu 1 Jahr Euro	1 bis 5 Jahre Euro	mehr als 5 Jahre Euro	
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	112.833,63	102.751,45	10.082,18	0,00	238.960,91
1.1 Gebühren	95.448,06	86.140,38	9.307,68	0,00	222.060,88
1.2 Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	16.091,03
1.3 Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	16.605,07	16.605,07	0,00	0,00	0,00
1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	780,50	6,00	774,50	0,00	809,00
2. Privatrechtliche Forderungen	4.550,91	1.381,37	3.169,54	0,00	4.570,69
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	4.550,91	1.381,37	3.169,54	0,00	4.570,69
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 gegenüber Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Summe aller Forderungen	117.384,54	104.132,82	13.251,72	0,00	243.531,60

5 Verbindlichkeitspiegel – Anlage 2 –

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2019 Euro	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2018 Euro
		bis zu 1 Jahr Euro	1 bis 5 Jahre Euro	mehr als 5 Jahre Euro	
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	44.812.360,93	1.359.444,15	536.489,52	42.916.427,26	44.990.022,45
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 vom Gemeinde (GV)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5. vom privaten Kreditmarkt	44.812.360,93	1.359.444,15	536.489,52	42.916.427,26	44.990.022,45
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	44.812.360,93	1.359.444,15	536.489,52	42.916.427,26	44.990.022,45
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	3.817.630,01	3.817.630,01	0,00	0,00	5.399.621,81
3.1 von Banken und Kreditinstituten	3.817.630,01	3.817.630,01	0,00	0,00	5.399.621,81
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	380.944,78	380.944,78	0,00	0,00	322.840,87
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Erhaltene Anzahlungen aus Sonderposten	16.605,07	16.605,07	0,00	0,00	2.823,15
8. Sonstige Verbindlichkeiten	197.356,17	197.356,17	0,00	0,00	177.514,85
9. Summe aller Verbindlichkeiten	49.224.896,96	5.771.980,18	536.489,52	42.916.427,26	50.892.823,13
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: z.B. Bürgschaften u.a.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

6 Anlagenspiegel – Anlage 3 –

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen und Zuschreibungen						Buchwert	
	Stand am	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2018	Abschreibungen 2019	Zuschreibungen 2019	Umbuchungen 2019	Änderungen durch Zu- und Abgänge 2019	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2019	am	am	
	01.01.2019 EUR	2019 EUR	2019 EUR	2019 EUR	31.12.2019 EUR	zum 31.12.2018 EUR	2019 EUR	2019 EUR	2019 EUR	Abgänge 2019 EUR	zum 31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-	-10-	-11-	-12-	-13-	-14-	
	1.725,39	0,00	0,00	0,00	1.725,39	1.697,11	26,28	0,00	0,00	0,00	1.723,39	2,00	28,28	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände														
2. Sachanlagen	93.906.216,33	2.655.904,37	58.555,42	0,00	96.503.565,28	18.556.004,60	3.322.746,60	0,00	0,00	58.553,42	21.820.197,78	74.683.367,50	75.350.211,73	
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2.1 Kindertageseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.3 Infrastrukturvermögen	92.630.608,29	75.057,30	58.439,50	2.062.461,43	94.709.687,52	18.503.620,60	3.305.944,52	0,00	0,00	58.437,50	21.751.127,62	72.958.559,90	74.126.987,69	
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	758.889,49	0,00	0,00	0,00	758.889,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	758.889,49	758.889,49	
2.3.2 Brücken und Tunnel	26.341,63	0,00	0,00	0,00	26.341,63	4.878,10	975,62	0,00	0,00	0,00	5.853,72	20.487,91	21.463,53	
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	91.837.188,73	75.057,30	58.439,50	2.062.461,43	93.916.267,96	18.497.864,30	3.304.618,13	0,00	0,00	58.437,50	21.744.034,93	72.172.233,03	73.339.394,43	
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	8.188,44	0,00	0,00	0,00	8.188,44	888,20	350,77	0,00	0,00	0,00	1.238,97	6.949,47	7.300,24	

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen und Zuschreibungen						Buchwert	
	Stand am	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2018	Abschreibungen 2019	Zuschreibungen 2019	Umbbuchungen 2019	Änderungen durch Zu- und Abgänge 2019	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2019	am	am	
	01.01.2019 EUR	2019 EUR	2019 EUR	2019 EUR	31.12.2019 EUR	zum 31.12.2018 EUR	2019 EUR	2019 EUR	2019 EUR	2019 EUR	zum 31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-	-10-	-11-	-12-	-13-	-14-	
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	103.135,45	1.713,04	0,00	0,00	104.848,49	30.608,66	10.529,71	0,00	0,00	0,00	41.138,37	63.710,12	72.526,79	
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.382,49	8.957,99	115,92	0,00	89.224,56	21.775,34	6.272,37	0,00	0,00	115,92	27.931,79	61.292,77	58.607,15	
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.092.090,10	2.570.176,04	0,00	-2.062.461,43	1.599.804,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.599.804,71	1.092.090,10	
3. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.1 Anteile an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.5 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4. Summe des Anlagevermögens	93.907.941,72	2.655.904,37	58.555,42	0,00	96.505.290,67	18.557.701,71	3.322.772,88	0,00	0,00	58.553,42	21.821.921,17	74.683.369,50	75.350.240,01	

7 Rückstellungsspiegel – Anlage 4 –

Bilanzposition	Gesamtbetrag 01.01.2019	Veränderungen im Haushaltsjahr				Gesamtbetrag 31.12.2019
		Inanspruch- nahme	Zuführung	Auflösung	Korrektur Eröffnungsbilanz	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Rückstellung für örtliche Prüfung	8.913,50	8.913,50	7.650,00	0,00	0,00	7.650,00
Rückstellung für nicht genommenen Urlaub/geleistete Überstunden -Beamte-	4.982,04	4.982,04	2.780,18	0,00	0,00	2.780,18
Rückstellung für nicht genommenen Urlaub/geleistete Überstunden -tarifl. Beschäftigte-	59.196,07	59.196,07	69.387,12	0,00	0,00	69.387,12
Rückstellung für Altersteilzeit	217,00	0,00	117,50	0,00	0,00	334,50
Gesamt	73.308,61	73.091,61	79.934,80	0,00	0,00	80.151,80

8 Ermächtigungsübertragungen – Anlage 5 –

Ergebnisplan/Aufwand				
Produkt Nr.	Konto	Bezeichnung Produktkonto	Als Vormerkung nach 2020 übertragen in Euro	Als Neuen Rest nach 2020 übertragen in Euro
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
110301	521500	Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	43.000,00
110301	524206	Reparatur von Schäden an Hausanschlussleitungen nach Dichtheitsprüfung	0,00	9.216,98
110301	529120	Neukalkulation der Kanalanschlussbeiträge	0,00	10.000,00
110301	541204	Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	0,00	300,00
110301	542900	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0,00	25.787,23
110301	542964	Konzeptstudie Kläranlagen und Energieanalysen	0,00	30.000,00
		Summe:	0,00	122.804,21

Finanzplan A/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Produkt Nr.	Konto	Bezeichnung Produktkonto	Als Vormerkung nach 2020 übertragen in Euro	Als Neuen Rest nach 2020 übertragen in Euro
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
010501	742931	Auszahlungen von Rückstellungen aus örtlichen Prüfungen	0,00	1.150,00
110301	701100	Dienstbezüge Beamte	6.397,39	0,00
110301	703200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tariflich Beschäftigte	-790,72	0,00
110301	703201	Gesetzliche Unfallversicherung für Tariflich Beschäftigte	0,00	7.500,00
110301	704100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte (Aktive)	55,26	0,00
110301	704105	Beihilfen für Beamte (Aktiv)	1.575,51	0,00
110301	712100	Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger	30.870,53	0,00
110301	714100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	20.559,48	
110301	721500	Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	28,25	43.000,00
110301	724103	Steuern und Abgaben	45,60	0,00
110301	724106	Reinigungsmittel, Reinigungskosten	975,80	0,00
110301	724109	Stromverbrauch	55.020,42	0,00
110301	724114	Abwasserabgabe für Schmutzwasser	105.413,10	0,00
110301	724129	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (EB 83)	61.616,48	0,00
110301	724203	Unterhaltung der Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	2.025,58	0,00
110301	724206	Reparatur von Schäden an Hausanschlussleitungen nach Dichtheitsprüfung	2.631,84	9.216,98
110301	725100	Haltung von Fahrzeugen	839,77	0,00
110301	725102	Steuern für Dienstfahrzeuge	181,00	0,00
110301	725503	Unterhaltung (ohne Wertgrenze) und Ersatzbeschaffung von Geräten (bis 60 EUR)	61,81	0,00
110301	729107	TV-Inspektion gem. SÜV-Abwasser	22.694,71	0,00
110301	729118	Überarbeitung ZAP und ABK	0,00	4.500,00
110301	729120	Neukalkulation Kanalanschlussbeiträge	0,00	10.000,00
110301	742202	Mieten für Druck- und Kopiergeräte	3.165,124	0,00
110301	742900	Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0,00	25.787,23
110301	742964	Konzeptstudie Kläranlagen und Energieanalysen	0,00	30.000,00
110301	743101	Amtl. Blätter, Zeitschriften und Bücher	108,00	0,00
110301	743125	Fernsprechgebühren	993,91	0,00
110301	743126	Portogebühren	2.688,16	0,00
110301	743127	Papierbedarf	572,82	0,00
110301	743128	Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	298,03	0,00
160105	751701	Zinszahlungen für Kredite von Kreditinstituten	40.944,05	0,00
		Summe:	358.977,90	131.454,21

Finanzplan B/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
Produkt Nr.	Konto	Bezeichnung Produktkonto	Als Vormerkung nach 2019 übertragen in Euro	Als Neuen Rest nach 2019 übertragen in Euro
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
110301	783101	Auszahlungen für den Erwerb von Hardware > 60 EUR	0,00	4.000,00
110301	783102	Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 EUR	0,00	33.210,14
110301	783107	Auszahlungen für immaterielle VMG -Software- > 410 EUR	0,00	40.000,00
110301	785206	Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	50.401,31	732.989,25
110301	785303	Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schaltschränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	0,00	22.949,00
		Summe:	50.401,31	833.148,39

9 Eigenkapitalspiegel – Anlage 6 –

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres ²	Verrechnung des Vorjahresergebnisses	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverwendung)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres ²
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	8.366.052	1.347.425	248	0		9.713.725
1.2 Sonderrücklagen	0	0		0		0
1.3 Ausgleichsrücklage	0	0				0
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Verzinsung Stammkapital / Gewinnausschüttung	1.767.425	0			2.141.554	2.141.554
1.5 Nicht durch Eigenkapital	0	0				0
1.6 Verzinsung Stammkapital		420.000				
Summe Eigenkapital	10.133.477	1.767.425				11.855.279
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0				0

¹ Besteht ein negatives Eigenkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.4 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über die Position 1.5 auszubuchen.

² Bestand vor Verrechnung des Jahresergebnisses

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	3. Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Saldo
Allgemeine Rücklage (+/-)	127.417	879.628	1.347.425	2.354.470
Ausgleichsrücklage (+/-)	0	0	0	0
Summe	127.417	879.628	1.347.425	2.354.470

10 Lagebericht zum Jahresabschluss 2019

Die Stadt Beckum hat zum 1. Januar 2014 die Stadtentwässerung in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ (im Folgenden als „Eigenbetrieb“ bezeichnet) ausgegliedert.

Der Eigenbetrieb unterhält insgesamt 246,30 Kilometer Kanalisation und 6.381 Kontrollschächte. Das Abwasser für den Stadtteil Beckum wird auf der Kläranlage Beckum und für die Stadtteile Neubeckum, Roland und Vellern auf der Kläranlage Neubeckum gereinigt. Zum Kanalnetz gehören noch insgesamt 33 Regenrückhaltebecken (RRB), acht Regenklärbecken (RKB), sechs Regenüberläufe (RÜ), neun Regenüberlaufbecken (RÜB), 14 Regenklärbecken (RKB) und 12 Pumpwerke (PW). Der Jahresabschluss für den Eigenbetrieb wurde nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellt.

Gemäß § 95 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

10.1 Vermögens- und Kapitalstruktur, Schuldenlage

Die Bilanzsumme hat sich zum 31. Dezember 2019 um 837.484,71 Euro verringert. Dies ist insbesondere auf ein gegenüber dem Vorjahr insgesamt geringeres Sachanlagevermögen und einen geringeren Forderungsbestand zurückzuführen. Das Sachanlagevermögen reduzierte sich durch Abschreibungen vorrangig im Bereich der Abwasserkanäle und der Regenrückhalte-, -klärbecken. Den Abschreibungen stehen nicht in gleicher Höhe Investitionsauszahlungen gegenüber.

Das Anlagevermögen mit 74.683.369,50 Euro ist mit 77,82 Prozent aus Sonderposten (13.307.389,09 Euro) und Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (44.812.360,93 Euro) fremdfinanziert.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Gebühren verringerten sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund von geringeren Nachzahlungsverpflichtungen der Gebührenpflichtigen aus der Abrechnung der Schmutzwassergebühr des Jahres 2019.

Als Privatrechtliche Forderung ist zum 31. Dezember 2019 ein Betrag in Höhe von 4.550,91 Euro verbucht.

Sofern der Betriebsausschuss der Empfehlung der Verwaltung folgt und das positive Jahresergebnis nach Ausschüttung der Stammkapitalverzinsung (1.721.553,89 Euro) der Allgemeinen Rücklage zuführt, beträgt das Eigenkapital am 31. Dezember 2019 11.855.278,81 Euro und damit 15,84 Prozent der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote I). Damit kann das Eigenkapital des Städtischen Abwasserbetriebes gestärkt werden.

Die Eigenkapitalquote II errechnet sich aus dem Eigenkapital zuzüglich der Sonderposten für Zuwendungen und der Sonderposten für Beiträge im Verhältnis zur Bilanzsumme und beträgt 32,26 Prozent.

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten konnten im Jahr 2019 auch unter Berücksichtigung der erfolgten Neuaufnahme in Höhe von 2.200.000 Euro um 177.661,52 Euro reduziert werden. Durch den weiteren Abbau der Investitionskredite sinkt der Fremdfinanzierungsanteil. Die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten konnten um 1.581.991,80 Euro reduziert werden.

Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz aus dem Jahre 2014 konnten die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von 53.045.139,65 Euro um 8.232.778,72 Euro auf 44.812.360,93 Euro reduziert werden. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung reduzierten sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz von 10.740.000 Euro um 6.922.369,99 Euro auf 3.817.630,01 Euro. Insgesamt konnten die Verbindlichkeiten aus Krediten in den vergangenen sechs Jahren um 15.155.148,71 Euro verringert werden.

10.2 Ergebnis- und Finanzrechnung

In der Ergebnisrechnung wird ein um rund 840.842 Euro höheres Ergebnis – als im Rahmen des fortgeschriebenen Ansatzes geplant – ausgewiesen. Grund für die Verbesserung sind die geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, den sonstigen ordentlichen Aufwendungen und die eingesparten Zinsaufwendungen.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte schließen im Ergebnis mit 8.469.359,89 Euro um rund 417.259,89 Euro oberhalb des Ansatzes ab. Diese Abweichung ergibt sich aufgrund der durchgeführten Nachkalkulation des Gebührenhaushaltes und der notwendigen Entnahme aus den Sonderposten.

Für Sach- und Dienstleistungen wurden mit 1.600.588,26 Euro insgesamt rund 303.500 Euro weniger aufgewendet, als im Rahmen des fortgeschriebenen Ansatzes geplant, da zum einen die Maßnahmen aus personellen Gründen nicht vollständig abgearbeitet werden konnten und zum anderen der Reparaturbedarf nicht in dem geplanten Maß entstanden ist. Beispielsweise wurden für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der baulichen Anlagen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz rund 229.752 Euro weniger verausgabt als vorgesehen. Für die Unterhaltung der Kanalisation, die Reparatur von Kanalanschlüssen und für die Reparatur von Hausanschlussleitungen wurden rund 13.548 Euro weniger aufwandswirksam als im fortgeschriebenen Ansatz zur Verfügung standen. Das Rechnungsergebnis für Strom fiel gegenüber der Planung um rund 29.584 Euro niedriger aus. Diese Aufwandsminderung ist insbesondere durch Betrieb des neuen Blockheizkraftwerkes an der Kläranlage Beckum entstanden.

Die Abschreibungen fielen unter Berücksichtigung der Sonderabschreibungen in Höhe von 32.227,68 Euro um insgesamt rund 9.272,88 Euro höher aus und führten zu einem Aufwand in Höhe von 3.322.772,88 Euro.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf 110.209,39 Euro und unterschreiten damit den fortgeschriebenen Ansatz um rund 31.040,61 Euro. Hier ist – begründet mit der unter 10.3 – Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung – erläuterten Verzögerung der Konzeptstudie Kläranlagen und Energieanalysen – ein Minderaufwand von 30.000 Euro entstanden. Korrespondierend mit den Minderaufwendungen entfällt für das Berichtsjahr bei den Zuweisungen und allgemeinen Umlagen die erwartete anteilige Förderung des Landes in Höhe von 50.000 Euro.

Aufgrund des günstigen Zinsniveaus konnten bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz insgesamt rund 65.240 Euro eingespart werden.

Durchgeführte Umschuldungen von Investitionskrediten führten dabei zu Zinseinsparungen in Höhe von rund 53.160 Euro und im Bereich des Zinsaufwandes im Kontokorrentverkehr und für die Kredite zur Liquiditätssicherung konnten Minderaufwendungen von insgesamt rund 11.500 Euro erwirtschaftet werden.

Im Jahr 2019 wurde ein Betrag in Höhe von 2.655.543,93 Euro als Auszahlungen für Baumaßnahmen realisiert. Gegenüber den fortgeschriebenen Ansätzen blieben die Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen damit nur um rund 857.664 Euro zurück.

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit, insbesondere die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (Mindereinzahlungen in Höhe von rund 96.400 Euro) konnten gegenüber dem Ansatz nicht in voller Höhe realisiert werden.

Insgesamt wurden Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 160.956,86 Euro verbucht.

Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Investitionskredite konnten erbracht werden. Ergänzend wurden die Liquiditätskredite reduziert. In der Finanzrechnung ergeben sich positive liquide Mittel in Höhe von 11.095,44 Euro.

10.3 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Da der Geschäftsbetrieb im Rahmen der Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finanziert wird, sind die finanzwirtschaftlichen Risiken überschaubar. Im Bereich Schmutzwasserbeseitigung wurde zum Jahr 2020 eine Gebührenerhöhung vorgenommen. Die Gebühr für Niederschlagswasser ist im Jahr 2020 ebenfalls gestiegen. Für das Jahr 2021 besteht das Ziel, die Gebühren — soweit möglich — konstant zu halten. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 lässt ein Jahresergebnis nach Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von 2.043.650 Euro erwarten. Im Jahr 2021 wird mit einem Ergebnis nach Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von 2.260.500 Euro gerechnet.

Die weitere Reduzierung der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten soll fortgesetzt werden. Insbesondere im Bereich der Liquiditätskredite soll dem Risiko in der Zukunft gegebenenfalls wieder steigender Zinsen durch möglichst weitgehende Tilgung entgegengewirkt werden.

Gleichzeitig wird im Rahmen der Bewirtschaftung der Investitionskredite die Ausnutzung des derzeit günstigen Zinsniveaus - möglichst über die Restlaufzeit der Kredite - angestrebt.

Die hohe Bearbeitungsgeschwindigkeit und das Volumina beziehungsweise die Komplexität der Einzelvorgänge erhöhen das operative Risiko in der Arbeitswelt. Die operativen Risiken aus Betrieb, Organisation, Sicherheit und Personal werden begrenzt durch die stetig erfolgende Betrachtung der Risiken sowie deren Einbeziehung in weitere Planungen. Zudem wurde im Jahr 2016 eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, um eine Aussage zur optimalen Nutzung der Ressourcen auf beiden Kläranlagen und zum Stand der Umsetzung der Wasser-rahmenrichtlinie treffen zu können. Die Studie diene zur Klärung der Frage, ob im Hinblick auf etwaige zukünftige Änderungen von Grenzwerten und Vorschriften zusätzliche Investitionen erforderlich sind, die in die zukünftigen Wirtschaftspläne aufgenommen werden müssen. Von Interesse ist dabei insbesondere, ob und welche technischen Möglichkeiten es zur Elimination von Mikroschadstoffen gibt. Als Ergebnis der Studie lässt sich festhalten, dass es grundsätzlich technische Möglichkeiten gibt, die im Ablauf der Kläranlagen vorgefundenen Mikroschadstoffe jedenfalls zu reduzieren. Die derzeitigen Anforderungen an die Reinigungsleistungen der Kläranlagen werden auf der Grundlage der gültigen Einleitungserlaubnisse aber vollumfänglich eingehalten. Da weder der inhaltliche noch der zeitliche Rahmen künftiger Anforderungen durch die Gesetzgebung oder die Aufsichtsbehörden konkretisiert sind, ist ein kurzfristiger größerer investiver Handlungsbedarf nicht gegeben. Kleinere Maßnahmen auf unterschwelliger Ebene werden bereits jetzt weiteren zur Optimierung der Reinigungsleistung im Rahmen des laufenden Kläranlagenbetriebes durchgeführt. Mittelfristig ist aber mit höheren Anforderungen zu rechnen, die einen noch nicht zu fassenden Investitionsbedarf nach sich ziehen. Die weitere Entwicklung muss und wird deshalb intensiv verfolgt, so dass rechtzeitig reagiert werden kann.

Die Stadt Beckum ist im Jahr 2016 als eine von bundesweit 22 Kommunen in das Förderprogramm „Masterplan 100 % Klimaschutz“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit aufgenommen worden. Im Rahmen des Masterplanprozesses soll das Projekt „Energieautarke Kläranlage“ nach Möglichkeit in Richtung einer „Energie Plus Kläranlage“ weiter konzeptioniert und anschließend sukzessiv umgesetzt werden.

Dazu soll nach Erhalt entsprechender Fördergelder im Jahre 2018/2019 unter anderem eine Energieanalyse für die Kläranlagen Beckum und Neubeckum erstellt werden. Da die beiden Kläranlagen die größten Energieverbraucher der Stadt Beckum sind, handelt es sich um ein Projekt von besonderer Bedeutung, das zahlreiche Handlungsspielräume vermuten lässt. Neben den Maßnahmen zur weiteren Energieeinsparung und Energieeffizienz des Kläranlagenbetriebes stehen dabei auch eine Ausweitung der Stromeigenproduktion mit Hilfe erneuerbarer Energien und deren Nutzung auf dem Prüfprogramm.

Unter Berücksichtigung veränderter Anforderungen und der neuen Einsparungs- und Klimaschutzziele ist es aus Sicht des Eigenbetriebes zwingend erforderlich, eine aktuelle und detaillierte Energieanalyse für die Kläranlagen und die Pumpwerke einschließlich systematischer Energiebilanzierung und Dokumentation von Einsparungs-, Effizienz- und Erneuerbare Energien-Potentialen zu erstellen. Diese Feinanalyse soll auch Variantenbetrachtungen zum Kläranlagenbetrieb einschließen.

Die Risikofrüherkennung des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum und damit insbesondere die Risikoidentifikation, -bewertung sowie die Risikoanalyse und -kommunikation sind an der gegenwärtigen Situation des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum ausgerichtet. Ziel ist es, für den Eigenbetrieb schädliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, um mit entsprechenden Anpassungen und Maßnahmen gegebenenfalls gegensteuern zu können. Durch die regelmäßige Auswertung der finanzwirtschaftlichen Informationssysteme, beispielsweise der quartalsweisen Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplans, sowie der mehrmals monatlichen Auswertung des Liquiditätsstatus, wird im Rahmen des unterjährigen Risikomanagementprozesses sichergestellt, dass Abweichungen von Planwerten bzw. Risiken frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung zielgerichtet und koordiniert umgesetzt werden können. Auf technischer Seite wird der Risikoidentifikation und -bewertung insofern Rechnung getragen, dass – basierend auf dem Abwasserbeseitigungskonzept – fortlaufend Eigenuntersuchungen der Kanalisationen und technischen Anlagen durchgeführt werden.

An risikobehafteten und strategisch wichtigen Stellen werden zur Risikominimierung darüber hinaus Begutachtungen durch Externe durchgeführt. Dem Betriebsausschuss wird anlassbezogen über die Chancen- und Risikolage des Abwasserbetriebes berichtet.

Die dauerhafte technische Leistungsfähigkeit des Betriebes wird gesichert. Die Anlagen des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum werden im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes ständig sachgerecht saniert und unterhalten. Die festzustellende Reduzierung des Anlagevermögens aufgrund der Abschreibung der Vermögensgegenstände beeinflusst insofern nicht die technische Leistungsfähigkeit. Sofern Vermögensgegenstände vollständig abgeschrieben sind, bedeutet dies nicht unmittelbar, dass eine weitere Nutzung ausgeschlossen ist und zwingend eine Neuinvestition zu tätigen ist.

10.4 Vorgänge mit besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

Coronavirus

Unmittelbar nach Bekanntwerden erster Infektionen im Kreis Warendorf wurden die Beschäftigten jeweils den Kläranlagen zugeordnet. Für die Beschäftigten gilt ein Kontaktverbot mit den jeweils anderen Kläranlage-Beschäftigten, um das Infektions- und Ausfallrisiko zu beschränken. Es ist für jede Kläranlage ein Bereitschaftsdienst eingerichtet worden; hierdurch sind Auswirkungen auf die Personalaufwendungen zu erwarten. Die Überwachung der Regenrückhalte- und Regenklärbecken wurden dem Einzugsgebiet der jeweiligen Kläranlage zugeordnet. Gleiches gilt für die Überwachung der Pumpwerke.

Aktuell werden nur die notwendigsten Reparaturen mit Fremdfirmen unter Einhaltung höchster Hygienevorschriften durchgeführt. Alle Baumaßnahmen des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum werden planmäßig fortgesetzt. Außendiensttermine auf Baustellen und bei Bürgerinnen und Bürgern sind auf das Notwendigste beschränkt.

Beckum, 4. Mai 2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Betriebsleitung

Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Aktivitäten des SAB gliedern sich in die Teilbereiche:

- Abwasserbeseitigung nach § 18a Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 53 Landeswassergesetz im Gebiet der Stadt Beckum
- Planung, Bau und Unterhaltung von Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum ist nach § 1 Abs. 1 der Satzung eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Beckum und wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

Nachfolgend wird der Jahresabschluss nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert.

2. Ertragslage

Im nachfolgenden Ergebnisvergleich der Haushaltsjahre 2019 und 2018 sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt:

	2 0 1 9		2 0 1 8		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<u>Ordentliche Erträge</u>						
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	228	2,3	228	2,4	0	0,0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.469	83,6	8.042	83,9	427	5,3
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.271	12,6	1.189	12,4	82	6,9
Aktivierete Eigenleistungen	122	1,2	107	1,1	15	14,0
Sonstige ordentliche Erträge	27	0,3	22	0,2	5	22,7
	<u>10.117</u>	<u>100,0</u>	<u>9.588</u>	<u>100,0</u>	<u>529</u>	<u>5,5</u>
<u>Ordentliche Aufwendungen</u>						
Personalaufwand	1.566	15,5	1.479	15,4	87	5,9
Versorgungsaufwand	51	0,5	38	0,4	13	34,2
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.601	15,8	1.423	14,8	178	12,5
Bilanzielle Abschreibungen	3.323	32,8	3.294	34,4	29	0,9
Transferaufwendungen	48	0,5	54	0,6	- 6	11,1
Sonstige ordentliche Aufwendungen	110	1,1	71	0,7	39	54,9
	<u>6.699</u>	<u>66,2</u>	<u>6.359</u>	<u>66,3</u>	<u>340</u>	<u>5,3</u>
Betriebsergebnis	<u>3.418</u>	<u>33,8</u>	<u>3.229</u>	<u>33,7</u>	<u>189</u>	<u>5,9</u>
Finanzergebnis	- 1.277		- 1.462		185	
Verzinsung Stammkapital	- 420		- 420		0	
Jahresergebnis nach Verzinsung	<u>1.721</u>		<u>1.347</u>		<u>374</u>	

Die Erträge aus **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Die Zuwendungsquote beläuft sich auf 2,3 %.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** beinhalten neben Auflösungen von Sonderposten im Wesentlichen Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte, die für die Inanspruchnahme der Leistungen für den Abwassertransport sowie die -behandlung zu entrichten sind.

Kostenerstattungen wurden im Wesentlichen durch die Stadt Beckum auf Grund ihres Anteils an den Abwassergebühren entrichtet.

Der **Personalaufwand** bezieht sich im Berichtsjahr auf 26,8 Vollkräfte (Vorjahr: 26,0 Vollkräfte).

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** beinhalten im Wesentlichen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen von Grundstücken und baulichen Anlagen der Abwasseranlagen.

Das **Betriebsergebnis** weist aus, inwieweit die laufenden **ordentlichen Erträge**, ohne Berücksichtigung des Finanzergebnisses, die laufenden **ordentlichen Aufwendungen** decken.

Das **Finanzergebnis** in Höhe von insgesamt T€ – 1.277 ergibt sich aus Zinsaufwendungen für Kreditverbindlichkeiten.

Ergebnisanalyse auf Basis der Wirtschaftsplanungen

Maßgeblich für die Analyse und Beurteilung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres sind die Abweichungen zu dem vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplan.

Um ein gemäß den Vorgaben des Rates und damit satzungsgemäßes Wirtschaftsjahr zu gewährleisten, werden im Folgenden die ursprünglichen Planansätze dargestellt und eine Überleitung auf fortgeführte Planansätze vorgenommen. Ursächlich für Erhöhungen des ursprünglichen Planansatzes bei einzelnen Posten sind aus Vorjahren übertragene Ermächtigungen.

Vor dem gesetzlichen Hintergrund der Gesamtdeckung und den vom Rat beschlossenen Deckungsvermerken stellt sich der Wirtschaftsplan bzw. dessen Fortschreibung im Vergleich zum Jahresergebnis 2019 wie folgt dar:

	Ursprünglicher Ansatz T€	Fortgeschriebener Ansatz T€	Ergebnis- rechnung T€
<u>Ordentliche Erträge</u>			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	278	278	228
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.052	8.052	8.469
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.270	1.270	1.271
Sonstige ordentliche Erträge	23	23	27
Aktivierete Eigenleistungen	31	31	122
	<u>9.654</u>	<u>9.654</u>	<u>10.117</u>
<u>Ordentliche Aufwendungen</u>			
Personalaufwendungen	1.547	1.547	1.566
Versorgungsaufwendungen	49	49	51
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.760	1.904	1.601
Abschreibungen	3.314	3.314	3.323
Transferaufwendungen	55	55	48
Sonstige ordentliche Aufwendungen	56	141	110
	<u>6.781</u>	<u>7.010</u>	<u>6.699</u>
Betriebsergebnis	2.873	2.644	3.418
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/ Finanzergebnis	- 1.343	- 1.343	- 1.277
Gewinnausschüttung	- 420	- 420	- 420
Jahresergebnis	<u>1.110</u>	<u>881</u>	<u>1.721</u>

Im ursprünglich vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplan 2019 wurde ein positives Jahresergebnis nach Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von T€ 1.110 prognostiziert. Diese vom Gesetzgeber geforderte Planung wurde - analog zur Vorgehensweise in den Vorjahren - nach dem "Vorsichtsprinzip" aufgestellt.

Im fortgeschriebenen Ansatz verschlechterte sich das Ergebnis gegenüber dem ursprünglichen Ansatz um T€ 229.

Überleitung vom ursprünglichen Planansatz auf die Ergebnisrechnung

Das ursprünglich geplante positive Jahresergebnis nach Gewinnausschüttung in Höhe von T€ 1.110 wurde um T€ 611 übertroffen. Die Ursachen für die Abweichung der einzelnen Unterpositionen werden im Folgenden erläutert:

	T€	T€
Jahresergebnis gemäß Haushaltsplan (ursprünglicher Planansatz)		1.110
<u>Abweichungen zu den Planansätzen</u>		
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	– 50	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	417	
Übrige ordentliche Erträge	96	
		463
Personalaufwendungen	19	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	– 159	
Abschreibungen	9	
Transferaufwendungen	– 7	
Übrige ordentliche Aufwendungen	56	
		– 82
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		– 66
Tatsächliches Jahresergebnis		<u>1.721</u>

3. Vermögens- und Finanzlage

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapitalposten der Bilanz zum 31. Dezember 2019 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

Vermögensstruktur

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
Langfristige Aktiva						
Anlagevermögen	74.683	99,8	75.350	99,5	–	667
Kurzfristige Aktiva						
Vorräte	27	0,0	27	0,1		0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	113	0,2	239	0,3	–	126
Privatrechtliche Forderungen	5	0,0	5	0,0		0
Liquide Mittel	11	0,0	56	0,1	–	45
Rechnungsabgrenzungsposten	14	0,0	14	0,0		0
	170	0,2	341	0,5	–	171
	74.853	100,0	75.691	100,0	–	838

Kapitalstruktur

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
Eigenkapital	11.855	15,8	10.134	13,4	1.721	
Sonderposten	13.693	18,3	14.591	19,3	– 898	
Langfristige sonstige Passiva						
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	42.022	56,1	42.627	56,3	– 605	
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.750	3,7	5.400	7,1	– 2.650	
	44.772	59,8	48.027	63,4	– 3.255	
	70.320	93,9	72.752	96,1	– 2.432	
Kurzfristige Passiva						
Rückstellungen	80	0,2	73	0,2	7	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	381	0,5	323	0,4	58	
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.790	3,7	2.363	3,1	427	
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.068	1,4	0	0,0	1.068	
Erhaltene Anzahlungen	17	0,0	0	0,0	17	
Sonstige Verbindlichkeiten	197	0,3	180	0,2	17	
	4.533	6,1	2.939	3,9	1.594	
	74.853	100,0	75.691	100,0	– 838	

Bei der Aufteilung der Vermögens- und Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurden Verbindlichkeiten nach wirtschaftlicher Betrachtung mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr als langfristig behandelt.

Das **Anlagevermögen** verminderte sich insgesamt um T€ 667 bei Zugängen in Höhe von T€ 2.656 und Abschreibungen in Höhe von T€ 3.323.

Das **Eigenkapital** des Betriebs erhöhte sich nach Verzinsung in Höhe von T€ 420 auf Grund des Jahresüberschusses um T€ 1.721.

Die **Rückstellungen** entwickelten sich wie folgt:

	Stand am 1.1.2019 T€	Inanspruch- nahmen T€	Zu- führungen T€	Stand am 31.12.2019 T€
Sonstige kurzfristige Rückstellungen				
Urlaub und Überstunden tariflich				
Beschäftigte	59	59	69	69
Urlaub und Überstunden Beamte	5	5	3	3
Prüfungsaufwendungen	9	9	8	8
	<u>73</u>	<u>73</u>	<u>80</u>	<u>80</u>

Die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** wurden im Berichtsjahr planmäßig getilgt.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betreffen in Höhe von T€ 14 Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Beckum.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen in Höhe von T€ 59 Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Beckum.

Liquiditätsverhältnisse

Der Untersuchung der Liquiditätsverhältnisse liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

An den Bilanzstichtagen stellt sich die Liquiditätsslage wie folgt dar:

	31.12.2019 T€	31.12.2018 T€
Liquide Mittel	11	56
<u>Abzüglich</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital	4.533	2.939
Liquidität I	- 4.522	- 2.883
<u>Zuzüglich</u>		
Kurzfristige Forderungen	118	244
Liquidität II	- 4.404	- 2.639
<u>Zuzüglich</u>		
Vorräte	27	27
Liquidität III	- 4.377	- 2.612
Veränderung des Liquiditätssaldos	<u>- 1.765</u>	

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres eine Unterdeckung von T€ 4.377 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach nicht in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

Die Liquiditätsgrade I bis III stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
Liquiditätsgrad I in %	0,2	1,9	1,3	0,3	0,9
Liquiditätsgrad II in %	2,8	10,2	5,4	6,4	5,6
Liquiditätsgrad III in %	3,4	11,1	6,3	7,1	6,3

Finanzrechnung

In der Finanzrechnung (direkte Methode einer Kapitalflussrechnung) werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt.

Anhand dieser Finanzrechnung, die diesem Bericht im Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, werden die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen aufgezeigt.

Zusammengefasst stellt sich die Finanzrechnung wie folgt dar:

	T€
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.173
Saldo aus der Investitionstätigkeit	– 2.506
Finanzmittelüberdeckung	1.667
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	– 1.728
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	– 61
Anfangsbestand an Finanzmitteln	56
Änderung des Bestands an Fremdmitteln	16
Finanzmittelfonds	<u>11</u>

Aus der Finanzrechnung ist ersichtlich, dass durch den positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (T€ 4.173) der Geldmittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (T€ 1.728) sowie aus der Investitionstätigkeit (T€ 2.506) nicht vollständig gedeckt werden konnte.

Der Finanzmittelfonds sank auf T€ 11.

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze- gesetz - HGrG -

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Zuständige Organe sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss sowie in besonderen Fällen der Rat der Stadt Beckum. Die Aufgabenverteilung ist durch die EigVO NRW, die Betriebssatzung und interne Dienstanweisungen der Stadt Beckum geregelt. Eine gesonderte Geschäftsordnung für den Betriebsausschuss sowie ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung existieren nicht. Rechte und Pflichten des jeweiligen Organs sind in der Betriebssatzung geregelt. Die vorliegenden Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2019 fanden acht Sitzungen des Rates der Stadt Beckum und fünf Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Ordnungsmäßige Niederschriften wurden erstellt.

- c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter Dr. Strothmann ist als Mitglied in den Aufsichtsgremien und/oder Gesellschafterversammlungen folgender Gesellschaften, Verbände, Vereine etc. tätig:

- Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH
- Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
- Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH
- Wasserversorgung Beckum GmbH
- Westfälische Landeseisenbahn GmbH
- Kuratorium Erziehungshilfe Sankt Klara / Caritasverband im Kreisdekanat WAF e. V.

- Kuratorium des AWO-Heinrich-Dormann-Zentrum Beckum
- Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH
- Regionalbeirat GVV-Kommunalversicherung
- Regionalverkehr Münsterland GmbH.

Des Weiteren ist er Vorsitzender im Verwaltungsrat und in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh, im Beirat des Stadtmuseums Beckum, als Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie als Mitglied in der Mitgliederversammlung des Versicherungsverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände tätig bzw. vertreten.

Die stellvertretende Betriebsleiterin Frau Janz (bis März 2019) ist als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied in den Aufsichtsgremien und/oder Gesellschaftsversammlungen folgender Gesellschaften, Verbände, Vereine etc. tätig:

- Mitglied der Mitgliederversammlung des Instituts für Abfall- und Abwasserwirtschaft e. V. Ahlen
- Ansprechpartnerin für den Internationalen Rat für kommunale Umweltinitiativen (ICLEI).

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Herr Dr. Strothmann als Betriebsleiter und Frau Janz (bis einschließlich März 2019) als stellvertretende Betriebsleiterin sind in ihrer Eigenschaft als Bürgermeister der Stadt Beckum und als Bedienstete der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Beckum tätig. Eine gesonderte Vergütung erfolgt daher nicht. Gleiches gilt für die Mitglieder des Betriebsausschusses und für Heinz-Josef Heuckmann als Abwesenheitsvertreter.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Zuständigkeiten sowie Weisungs- und Vertretungsbefugnisse ergeben sich aus dem Organisationsplan und den Dienstanweisungen der Stadt Beckum und darüber hinaus aus den Regelungen der Betriebssatzung und ggf. der Gemeindeordnung. Alle für die Organisation relevanten Pläne und Regelungen werden regelmäßig auf ihre Tauglichkeit und Zweckmäßigkeit hin überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Dienstanweisung für das Finanzwesen der Stadt Beckum wurde überarbeitet und ist am 5. September 2019 in Kraft getreten.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Stadt Beckum verfügt über eine Dienstanweisung über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die Dienstanweisung ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Darüber hinaus sind weitere Vorkehrungen zur Korruptionsprävention in der allgemeinen Geschäftsweisung sowie in der Dienstanweisung über das Beschaffungs- und Vergabewesen geregelt. Bei der Stadt Beckum wurde im Jahr 2011 eine Stelle zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet, die auch für die Belange des Eigenbetriebs zuständig ist.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Stadt Beckum verfügt über eine eigene Vergabeordnung. Die Befugnisse für einzelne Entscheidungen sind durch die gesetzlichen Vorgaben - insbesondere durch die EigVO NRW - sowie durch die Betriebssatzung geregelt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine zentrale Vertragsverwaltung hat die Stadt Beckum nicht eingerichtet. Alle abgeschlossenen Verträge werden von der/dem jeweils zuständigen SachbearbeiterIn verwaltet. Im Zuge des Aufbaus eines steuerlichen Kontrollsystems wird bei der Stadt Beckum ein Vertragscontrolling eingerichtet, welches auch die Belange des Abwasserbetriebes berücksichtigt. Zum 1. Juni 2019 ist die Dienstanweisung für das innerbetriebliche steuerliche Kontrollsystem in Kraft getreten.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Für den Betrieb wird jährlich ein Wirtschaftsplan gemäß der Kommunalhaushaltsverordnung NRW, mit Ergebnis- und Finanzplan sowie eine Stellenübersicht erstellt. Das planerische Vorgehen entspricht den Bedürfnissen des Betriebs.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Gemäß § 13 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Bürgermeister vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist entsprechend dem gesetzlichen und aktuellen technischen Stand aufgebaut und organisiert. Defizite, die sich hinsichtlich der Größe oder der Tätigkeit des Betriebs ergeben könnten, waren nicht ersichtlich. Die Kostenrechnung ist ausreichend in Bezug auf ihre Planungs- und Kontrollfunktion für den Betrieb.

Die Ergebnisse der Nachkalkulation nach § 6 KAG wurden entsprechend den Anforderungen im Jahresabschluss berücksichtigt und im Anhang erläutert.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle im Betrieb erfolgt permanent durch eine kurzfristige Mittel-Bedarfs-Abstimmung. Die lang- und mittelfristigen Liquiditätsplanungen erfolgen im Rahmen jährlicher Planungen für den Wirtschaftsplan. Ggf. werden Liquiditätsunterdeckungen durch Darlehen (mittel- bis langfristig) und Kontokorrentkredite gedeckt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management, und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management im eigentlichen Sinne ist nicht eingerichtet. Zwischen dem Eigenbetrieb Energie und Bäder, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Betriebe Beckum, dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum sowie der Stadt Beckum wurde eine mündliche Vereinbarung zur gegenseitigen Inanspruchnahme von Geldmitteln bei Liquiditätsbedarf geschlossen. Darüberhinausgehende Regelungen sind nicht dokumentiert.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es ist sichergestellt, dass Entgelte gegenüber fremden Dritten vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Das Mahnwesen wird von der Stadt Beckum als die für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs beauftragte Stelle wahrgenommen; es ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine eigene Controlling-Abteilung ist auf Grund der Betriebsgröße nicht eingerichtet. Für die Steuerung des Betriebs werden die Quartalsberichte und deren Ergebnisse herangezogen.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es liegen keine Beteiligungen vor. Steuerungs- und Überwachungsfunktionen sind damit diesbezüglich nicht erforderlich.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG wurde im Wirtschaftsjahr 2014 im Betrieb eingeführt und regelmäßig den Bedürfnissen angepasst erweitert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keinerlei Anzeichen ergeben, dass eine Kontrolle der Planabweichungen nicht erfolgt. Die Maßnahmen sind geeignet, auf grundlegende wirtschaftliche Probleme und Risiken für den Eigenbetrieb hinzuweisen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine gesonderte Dokumentation lag während der Prüfung nicht vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 4 a).

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert, und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Es werden in 2019 keine Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen oder Derivate im Abwasserbetrieb gehalten.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Es werden in 2019 keine Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen oder Derivate im Abwasserbetrieb gehalten.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf:
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Es werden in 2019 keine Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen oder Derivate im Abwasserbetrieb gehalten.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte, und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?

Es werden in 2019 keine Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen oder Derivate im Abwasserbetrieb gehalten.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Es werden in 2019 keine Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen oder Derivate im Abwasserbetrieb gehalten.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Es werden in 2019 keine Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen oder Derivate im Abwasserbetrieb gehalten.

Fragenkreis 6:

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle, oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene Revisionsabteilung für den Betrieb existiert nicht. Die Jahresabschlussprüfung wird durch die Tätigkeit der Gemeindeprüfungsanstalt NRW ergänzt. Darüber hinaus erfolgen in unregelmäßigen Abständen schwerpunktbezogene Prüfungen durch die örtliche Rechnungsprüfung.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt, der auch den Abwasserbetrieb in seiner Aufgabenerfüllung beeinflusst, stellte die Vergabeprüfung gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW. In einem jährlichen Gesamtprüfungsbericht wurde über die Ergebnisse an den Rechnungsprüfungsausschuss berichtet.

Die Stadt Beckum verfügt über eine Dienstanweisung über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die Dienstanweisung ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Darüber hinaus sind weitere Vorkehrungen zur Korruptionsprävention in der allgemeinen Geschäftsanweisung sowie in der Dienstanweisung über das Beschaffungs- und Vergabewesen geregelt. Bei der Stadt Beckum wurde im Jahr 2011 eine Stelle zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet, die auch für die Belange des Eigenbetriebs zuständig ist.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und dem Abschlussprüfer hat im Vorfeld der Jahresabschlussprüfung nicht stattgefunden.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Im Jahresbericht der ÖRP wird in einem gesonderten Abschnitt unter Sonstige Aufgaben der ÖRP die Korruptionsprävention aufgegriffen. Hierzu wird festgestellt, dass im Rahmen der Prüfung von Einzelvorgängen vereinzelt die Dokumentation der Aktenvorgänge nicht vollumfänglich den Anforderungen entsprach und auch das Vieraugenprinzip nicht beachtet wurde.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen, und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Wir verweisen auf den Jahresbericht der ÖRP zu den aufgeführten Themen.

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an die Betriebsleitung oder an den Betriebsausschuss wurden im Berichtsjahr nach unseren Erkenntnissen und den uns erteilten Auskünften nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass an Stelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass an Stelle zustimmungspflichtiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Geschäfte und Maßnahmen durchgeführt wurden, die nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Rates der Stadt Beckum und des Betriebsausschusses für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum übereinstimmen.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, einen Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr zu erstellen. Teil des Wirtschaftsplans ist ein Finanzplan, der alle wesentlichen geplanten Investitionen enthalten muss. Der Finanzplan wird vom Betriebsausschuss beraten, geprüft und durch den Rat beschlossen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich innerhalb unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionstätigkeiten werden durch die Betriebsleitung laufend überwacht und ggf. wird bei auftretenden Abweichungen eine Anpassung vorgenommen. Die Entwicklungen der Investitionen sind Bestandteil der Quartalsberichterstattung.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr haben wir keine Kenntnisse von wesentlichen Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen erhalten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Der Betrieb hat seine Kreditlinien innerhalb des Berichtszeitraums zu keiner Zeit vollständig ausgeschöpft. Leasing- oder ähnliche Verträge wurden nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9:

Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Ausschreibungs- und Vergaberegelungen wurden beachtet. Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Jedoch verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Fragenkreis 6 e) sowie zu den Ausführungen der ÖRP in ihrem Jahresbericht 2019.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote eingeholt (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen)?

Es werden Konkurrenzangebote eingeholt, auch für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Gemäß § 13 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Bürgermeister vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

Es wurden drei Quartalsberichte im Berichtsjahr vorgelegt.

Eine Protokollierung über die Berichterstattung in den Betriebsausschusssitzungen in den Sitzungsprotokollen fand statt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebs.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Betriebsausschuss für den Betrieb und der Rat der Stadt Beckum werden angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge informiert. Es liegen keine Hinweise vor, dass ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vorliegen. Weiterhin verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Fragenkreis 6 e).

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nach den uns vorgelegten Protokollen und Unterlagen lagen keine an dieser Stelle besonders zu erwähnenden Anfragen vor.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nach den uns erteilten Auskünften und den uns vorgelegten und eingesehenen Unterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und leitende Angestellte) ist nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es liegen keine Hinweise für Interessenkonflikte der Betriebsleitung, des Betriebsausschusses für den Betrieb und des Rates der Stadt Beckum vor.

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte dafür, dass der SAB über offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen verfügt.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es sind im Berichtsjahr keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände enthalten.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein. Im Berichtsjahr haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch die im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höheren oder niedrigeren Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Nach Hinzurechnung der Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge betrug der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital zum 31. Dezember 2019 32,3 % (31. Dezember 2018: 30,0 %). Die für 2020 geplanten Investitionen in Höhe von T€ 3.879 sollen durch Abschreibungen, Investitionszuschüsse und Kanalanschlussbeiträge finanziert werden. Es wird zusätzlich mit einer Investitionskreditaufnahme in Höhe von T€ 2.450 gerechnet.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Eigenkapitalausstattung ist noch angemessen und ermöglicht auch die Aufnahme von Darlehen am Kapitalmarkt. Liquiditätskredite sind zum 31. Dezember 2019 in Höhe von T€ 3.818 durch den Betrieb aufgenommen worden. Die Stadt Beckum ihrerseits hält auskunftsgemäß zum 31. Dezember 2019 Liquiditätskredite in Höhe von T€ 1.591 aus dem Programm "NRW.Bank.Gute Schule 2020". Da der Gesamtabschluss der Stadt Beckum 2019 noch nicht erstellt ist, können keine Angaben aus den übrigen in den Gesamtabschluss einbezogenen Gesellschaften gemacht werden. Für 2018 betrug die Höhe der Liquiditätskredite der Stadt Beckum T€ 7.723. Der Bestand an Investitionskrediten betrug T€ 244. Alle in den Gesamtabschluss der Stadt Beckum aufzunehmenden Gesellschaften wiesen eine Aufnahme an Liquiditätskrediten in Höhe von insgesamt T€ 13.134 auf. Der Bestand an Investitionskrediten betrug in 2018 insgesamt T€ 70.970.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Betrieb keine Fördermittel über T€ 1 erhalten.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer eventuell zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme bestehen nicht. Die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage sowie die Kapitalausstattung des Betriebs wird in Folgejahren gemäß den uns vorgelegten Wirtschaftsplänen gesichert sein. Die planmäßige Krediterhöhung in Höhe von T€ 2.200 in 2019 ist erfolgt.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss - nach Ausschüttung - der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Aus wirtschaftlicher Sicht sind keine diesem Vorschlag entgegenstehenden Sachverhalte bekannt.

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Frage ist nicht einschlägig, da der Betrieb nur im Bereich der Abwasserbeseitigung tätig ist.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Berichtsjahr sind keine einmaligen Vorgänge angefallen, die das Jahresergebnis entscheidend beeinflusst haben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Frage ist nicht einschlägig.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es Verlust bringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr sind keine verlustbringenden Geschäfte angefallen, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Berichtsjahr sind keine verlustbringenden Geschäfte angefallen, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Insofern waren keine begrenzenden Maßnahmen erforderlich.

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Einsparpotentiale und Konsolidierungsmaßnahmen werden ermittelt und umgesetzt. Auf Grund des Kostendeckungsprinzips der Bereitstellung der Leistungen der Abwasserbeseitigung werden mögliche Kostenüberschreitungen durch Gebührenanpassungen gedeckt werden.

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Dr. Karl-Uwe Strothmann
Telefon: 02521/29-100

Vorlage

zu TOP
2020/0168
öffentlich

Entlastung des Betriebsausschusses des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum für das Geschäftsjahr 2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Dem Betriebsausschuss des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt. Die Entlastung erfolgt vorbehaltlich der Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes zu dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und dem Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt des öffentlichen Rechts.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erteilung der Entlastung entstehen keine Kosten beziehungsweise Folgekosten.

Finanzierung

Die Entlastung des Betriebsausschusses hat keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Beckum entscheidet gemäß § 4 Buchstabe c Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Entlastung des Betriebsausschusses.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit der Entlastung bringt der Rat der Stadt Beckum sein Einverständnis mit dem wirtschaftlichen und finanziellen Gebaren des Betriebsausschusses für das vergangene Wirtschaftsjahr zum Ausdruck. Der Betriebsausschuss entscheidet in seiner Sitzung am 18.06.2019 über die Entlastung des Betriebsleiters des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum (siehe Vorlage 2020/0167). Das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Anlage(n):
ohne



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r): Örtliche Rechnungsprüfung

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0190

öffentlich

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Auf die Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 wird verzichtet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

§ 116a Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nennt die Voraussetzungen, bei deren Erfüllung eine Gemeinde von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit ist. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 116a Absatz 2 GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Das kommunale Haushaltswesen wurde im Jahr 2005 durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) grundlegend reformiert. Danach wurden die Städte und Gemeinden verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 einen Gesamtabchluss aufzustellen. Nach anfänglichen Verzögerungen liegen mittlerweile die Gesamtabchlüsse bis zum 31.12.2018 in der geprüften Fassung vor. Dem Gesamtabchluss war jeweils als Anlage ein Beteiligungsbericht beizulegen.

Der jährlich erstellte Beteiligungsbericht ist nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) informativ und gut strukturiert.

Die zum Teil hohen Erwartungen, die an die Erstellung eines Gesamtabschlusses geknüpft worden sind, konnten jedoch nach Einschätzung der Verwaltung nur zum Teil erfüllt werden. Zudem steht der mit der Aufstellung verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen.

Am 01.01.2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) in Kraft getreten. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde der § 116a GO NRW eingeführt. Damit wurde analog zum Handelsrecht die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses eingefügt. Dieser Befreiungstatbestand kann erstmalig auf den Gesamtabschluss zum 31.12.2019 angewendet werden.

Gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens 2 der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Gemäß § 116b GO NRW müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

In die Prüfung, ob die oben aufgeführten Voraussetzungen zur Befreiung vorliegen, sind somit die Jahresabschlüsse der Stadt Beckum, der Städtischen Betriebe Beckum, des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum, des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der Wasserversorgung Beckum GmbH einzubeziehen, weil sie von wesentlicher Bedeutung für die Darstellung eines Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind.

Für die Prüfung der Voraussetzungen sind gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW die Werte der Jahre 2019 und 2018 heranzuziehen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage lagen die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG für das Jahr 2019 noch nicht vor. Für diese Beteiligungen wurden die um 20 Prozent erhöhten Vorjahreswerte herangezogen. Dies erfolgte zu dem Zweck, das Risiko gestiegener Werte im Vorfeld zu berücksichtigen und somit eine gesichere Datenbasis als Grundlage für die Berechnung zu bekommen.

Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2019 vorliegen, wird die Verwaltung eine abschließende Neuberechnung vornehmen und dem Rat über das Ergebnis berichten.

Die Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW wurde anhand eines Berechnungstools der GPA NRW durchgeführt. Die der Berechnung zugrunde gelegten Werte sind in der Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich. Als Ergebnis werden 2 der 3 genannten Kriterien erfüllt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 liegen somit vor. Die Ergebnisse der Berechnung können der Anlage 2 zur Vorlage entnommen werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 hat der Rat bis zum 30.09.2020 zu entscheiden (§ 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen (§ 116 a Absatz 2 Satz 2 GO NRW).

Gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW ist künftig nur dann ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen, wenn eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht. Künftig gilt nach dem Willen des Gesetzgebers: Entweder wird ein Gesamtabchluss oder ein Beteiligungsbericht erstellt. Der Beteiligungsbericht ist auch keine Pflichtanlage zum Gesamtabchluss mehr.

Aus Sicht der Verwaltung bietet der Beteiligungsbericht gegenüber dem Gesamtabchluss den umfangreicheren und tatsächlich vollständigeren Überblick über das Geschehen in den Beteiligungen. Insbesondere, da sämtliche Einzelabschlüsse der Beteiligungen über den Beteiligungsbericht vollständig veröffentlicht werden. Demgegenüber enthält der Gesamtabchluss nur eine konsolidierte Darstellung der Zahlen.

Sollte der Rat der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 zustimmen, soll der Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 dem Rat bis zum Ende des Jahres 2020 vorgelegt werden. Künftig ist der Beteiligungsbericht – sofern er zu erstellen ist – durch den Rat nach § 117 Absatz 1 GO NRW gesondert in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Da es zukünftig durchaus möglich sein kann, dass die Voraussetzungen für die Befreiung in einem Jahr vorliegen, im darauffolgenden Jahr aber nicht gegeben sind, soll die zahlenmäßige Aufbereitung des Gesamtabchlusses weiterhin erfolgen. Hierdurch ist die Bilanzkontinuität gewährleistet und bei einer möglichen zukünftigen Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses würde sich die aufwendige Erstellung und Prüfung einer „neuen“ Eröffnungsbilanz erübrigen. Die rein zahlenmäßige Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sollen dem Beteiligungsbericht als zusätzliche Informationen hinzugefügt werden. Gegenüber den bislang erstellten Gesamtabchlüssen würden, sofern der Rat die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 beschließt, tatsächlich nur folgende Teile der bislang erstellten Gesamtabchlüsse entfallen: Gesamtanhang mit Gesamtverbindlichkeitspiegel und Gesamtkapitalflussrechnung sowie Gesamtlagebericht. Dies ist aus Sicht der Verwaltung vertretbar.

Für das Jahr 2019 wurde der Auftrag zur Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 bereits im Jahr 2015 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH aus Münster vergeben. Dies allerdings vorbehaltlich einer tatsächlichen Leistungserbringung.

Unter Einbeziehung der Örtlichen Rechnungsprüfung ist hierzu, vorbehaltlich der Entscheidung des Rates, noch Absprachebedarf vorhanden.

Anlage(n):

- 1 Prüfung der Befreiungsmöglichkeit – Datenerfassung
- 2 Prüfung der Befreiungsmöglichkeit – Auswertung

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW
zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses

Datenerfassung

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche, auch diejenigen von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

2019

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2019	2018	2019	2018
Stadt Beckum	255.262.687,41	251.890.703,46	103.999.304,16	97.570.751,00

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
1 Beckumer Wohnungsgesellschaft	66,6	66,6	10.229.063,76	8.524.219,80	6.815.625,18	5.679.687,65	1.540.165,16	1.283.470,97	1.026.212,05	855.176,71
2 Städtische Betriebe Beckum	100,0	100,0	5.744.703,22	5.803.707,01	5.744.703,22	5.803.707,01	4.708.420,13	4.554.489,79	4.708.420,13	4.554.489,79
3 Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	100,0	100,0	74.852.845,90	75.690.330,61	74.852.845,90	75.690.330,61	10.117.352,78	9.587.833,13	10.117.352,78	9.587.833,13
4 Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	100,0	100,0	30.520.849,82	25.434.041,52	30.520.849,82	25.434.041,52	501.022,07	417.518,39	501.022,07	417.518,39
5 Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG	66,0	66,0	23.927.371,28	19.939.476,07	15.792.065,05	13.160.054,21	35.933.297,17	29.944.414,31	23.715.976,13	19.763.313,44
6 Wasserversorgung Beckum GmbH	34,3	34,3	24.352.044,94	22.161.541,38	8.360.057,03	7.608.057,16				
7										
Summe			169.626.878,93	157.553.316,39	142.086.146,20	133.375.878,15	52.800.257,31	45.787.726,59	40.068.983,16	35.178.331,46

TOP Ö 10

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW
zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses

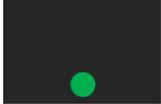
Auswertung

Name der Kommune
Stadt Beckum

Jahr der Befreiung
2019

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	255.262.687,41 €	251.890.703,46 €	
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	169.626.878,93 €	157.553.316,39 €	
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 424.889.566,34 €</u>	<u>= 409.444.019,85 €</u>	Das Kriterium ist erfüllt.

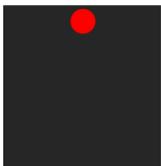
Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungs-pflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Quote Ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche/ Bruttobetrachtung	40.068.983,16 €	35.178.331,46 €	
/			
<u>Ordentliche Erträge der Kommune</u>	<u>103.999.304,16 €</u>	<u>97.570.751,00 €</u>	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>38,53%</u>	<u>36,05%</u>	Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungs-pflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Quote Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche/ Bruttobetrachtung	133.726.089,17 €	125.767.821,00 €	
/			
<u>Bilanzsumme der Kommune</u>	<u>255.262.687,41 €</u>	<u>251.890.703,46 €</u>	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>52,39%</u>	<u>49,93%</u>	Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg

Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2020/0163

öffentlich

Festlegung der Zügigkeit des Albertus-Magnus-Gymnasiums

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

27.05.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Zügigkeit des Albertus-Magnus-Gymnasiums wird in der Sekundarstufe I auf 4 Züge pro Jahrgang festgelegt.

Kosten/Folgekosten

Durch diese Entscheidung entstehen Kosten und Folgekosten im bisherigen Umfang im Rahmen der Schulträgeraufgaben.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt wie bisher durch die jährliche Veranschlagung im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Nach § 81 Absatz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sind Schulträger verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest.

Demografischer Wandel

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist in den vergangenen 20 Jahren im Stadtgebiet von 5 056 im Schuljahr 2000/2001 auf 3 898 im Schuljahr 2019/2020 zurückgegangen. Das Angebot der weiterführenden Schulen wurde entsprechend der sinkenden Zahl der Geburten und nach dem Elternwahlverhalten angepasst. Die Statistiken der vergangenen Jahre weisen aus, dass sich die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die weiterführenden Schulen weitgehend konsolidiert. Die gesamtstädtischen Zügigkeiten reichen für die Versorgung in der Sekundarstufe I absehbar aus.

Erläuterungen

Im Regierungsbezirk Münster wurden im Zuge zahlreicher Neugründungen von Schulen und damit einhergehenden Schließungen oder Zusammenlegungen die festgelegten Zügigkeiten der weiterführenden Schulen in den Kommunen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass in vielen Kommunen, vor allem bei den „historisch gewachsenen“ Gymnasien, solche Festlegungen konkret nicht vorlagen.

Das Albertus-Magnus-Gymnasium wurde im Jahr 1910 gegründet und hat sich in den folgenden Jahrzehnten stetig weiterentwickelt. Das Raumangebot wurde jeweils bedarfsgerecht angepasst (Umzug von der Einsteinstraße in den Neubau am Paterweg im Jahr 1967, Einbeziehung der Gebäude der ehemaligen Prudentiaschule im Jahr 1969, Erweiterungsbau im Jahr 1979).

Die bedarfsgerechten Zügigkeiten der jeweiligen Jahrgangsstufen wurden jährlich nach den Anmeldeverfahren mit der Schulaufsicht bei der Bezirksregierung abgestimmt. Dabei waren die dafür notwendigen Raumkapazitäten vorhanden und durch die Schulleitung jeweils bestätigt worden.

Die Bezirksregierung Münster fordert die Kommunen nun auf, die Zügigkeit dieser historisch gewachsenen Schulen formell festzulegen.

In Beckum stellen sich die bereits festgelegten Zügigkeiten in den weiterführenden Schulen wie folgt dar:

Interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum

- Ratsbeschlüsse in Beckum am 01.12.2011 und in Ennigerloh am 12.12.2011
- Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster vom 06.01.2012
- Standort Ennigerloh 4 Züge, Teilstandort Neubeckum 3 Züge

Sekundarschule Beckum

- Ratsbeschluss vom 15.11.2012 zur Errichtung mit 3 Zügen
- Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 21.01.2013
- Ratsbeschluss vom 14.04.2016 – Erweiterung auf 4 Züge
- Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 13.06.2016

Kopernikus-Gymnasium Neubeckum

- Ratsbeschluss vom 16.11.2000 – Errichtung eines grundständigen Gymnasiums mit 3 Zügen unter gleitender Auflösung des Aufbaugymnasiums
- Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster vom 12.12.2000 für 3 Züge

Albertus-Magnus-Gymnasium

Eine förmliche Festlegung der Zügigkeit im Rahmen eines Ratsbeschlusses ist nach bisherigen Recherchen in den vergangenen 30 Jahren nicht nachweisbar. Alle Beschlüsse über schulische Angelegenheiten, zum Beispiel räumliche Erweiterungen oder pädagogische Ausrichtungen, hatten die aktuelle Schülerzahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Schulentwicklungsplanung als Grundlage.

Das Albertus-Magnus-Gymnasium wurde in den vergangenen 20 Jahren (Schuljahr 2000/2001 bis Schuljahr 2019/2020) in der Sekundarstufe I überwiegend oder durchgehend 4-zügig geführt. In einzelnen geburtenstarken Jahrgängen wurden in Abstimmung mit der Schulaufsicht 5 Parallelklassen gebildet.

Das Albertus-Magnus-Gymnasium ist in der Sekundarstufe I (wegen der Vergleichbarkeit der Statistik hier einschließlich der Stufe 10/EF) mit 636 Schülerinnen und Schülern durchgängig mindestens 4-zügig. Die Jahrgangsstufe 9 hat aktuell 5 Parallelklassen. Die Qualifikationsphase (Q 1 und Q 2) besuchen zurzeit 207 Schülerinnen und Schüler im Kurssystem.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der 9-jährigen Gymnasialzeit (G 9) wieder ansteigen wird, weil die Oberstufe um einen Jahrgang erweitert wird. In diesem Zusammenhang wird das Raumangebot an beiden Gymnasien überprüft. (Die erste vollständige Oberstufe nach G 9 wird im Schuljahr 2026/2027 gebildet. Der letzte Jahrgang nach G 8 wird im Juli 2025 verabschiedet.)

Auf die Zügigkeit in der Sekundarstufe I, um die es hier geht, hat die Entwicklung von G 8 nach G 9 keinen Einfluss.

Das Angebot der weiterführenden Schulen in Beckum wurde durch die Schulschließungen (3 Hauptschulen und die Realschule) sowie durch die Neugründungen (Sekundarschule und Interkommunale Gesamtschule) unter Berücksichtigung der beiden Gymnasien den Erfordernissen der demografischen Entwicklung angepasst. Die Anmeldezahlen und das Elternwahlverhalten zeigen, dass das Angebot insgesamt dem Bedarf entspricht. Durch die Bandbreiten im Rahmen der Klassenfrequenzrichtwerte können jahrgangsbezogene Schwankungen in der Sekundarstufe I ausgeglichen werden. Bei einem dauerhaft geänderten Bedarf können Zügigkeiten durch einen Ratsbeschluss angepasst werden. Diese Änderungen wären auf Antrag von der Bezirksregierung Münster zu genehmigen.

Der Leiter des Albertus-Magnus-Gymnasiums, Herr Dr. Rolf, bestätigt auf Nachfrage aktuell, dass eine 4-Zügigkeit für die Sekundarstufe I bedarfsgerecht und zukunftsfähig ist.

Das Albertus-Magnus-Gymnasium soll in der Sekundarstufe I auch künftig mit 4 Zügen geführt werden.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r): Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Wilmes

Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2020/0195

öffentlich

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Ermäßigung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerordentlicher Betreuungsangebote der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Zeit vom 01.06. bis 31.07.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt.

Kosten/Folgekosten

Ausgehend von den aktuellen Sollstellungen ist mit einem vorläufigen Minderertrag von 167.500 Euro für den Monat Juni 2020 zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

- 030101.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte:..... 21.100 Euro
- 060701.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte:..... 146.400 Euro

In Abhängigkeit von der politischen Entscheidungsfindung könnte eine vollständige oder anteilige Erhebung von Elternbeiträgen für den Monat Juni 2020 erfolgen.

Aufgrund einer Vereinbarung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände kann – auf Basis einer Erhebung der Elternbeiträge in Höhe von 50 Prozent – mit einer anteiligen Refinanzierung der ausfallenden Elternbeiträge in Höhe von 50 Prozent durch das Land (25 Prozent der Elternbeiträge insgesamt) gerechnet werden. Dies würde einer Landeserstattung in Höhe von 41.875 Euro für den Monat Juni 2020 entsprechen. Die restlichen 50 Prozent der ausfallenden Elternbeiträge (25 Prozent der Elternbeiträge insgesamt) wären von der Stadt Beckum zu tragen. Gleiches würde für Beitragsreduzierungen über 50 Prozent hinaus gelten.

Für die Erstattung der Einnahmeausfälle der Betreuungsträger für die anderen Betreuungsarten in den Grundschulen für den Monat Juni 2020 entstehen Aufwendungen in Höhe von circa 10.000 Euro.

Finanzierung

Die Erträge für die Angebote zur Förderung der Kindertagespflege und von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sind im Haushalt 2020 veranschlagt. Der zu erwartende vorläufige Einnahmeausfall wird circa 167.500 Euro betragen.

Dieser Einnahmeausfall kann zu einem Teil aus einer zu erwartenden Erstattung des Landes von circa 41.875 Euro kompensiert werden können. Dieser nicht veranschlagte Ertrag ist anteilig in Höhe von 36.400 Euro unter dem Produktkonto 060701.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – und anteilig in Höhe von 5.475 Euro unter dem Produktkonto 030101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – zu vereinnahmen.

Die Landeserstattung zur teilweisen Kompensation der Einnahmeausfälle der Betreuungsträger in Höhe von 2.500 Euro ist unter dem Produktkonto 030101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – zu vereinnahmen.

Die zusätzlichen Aufwendungen für die Erstattung der Elternbeiträge an die Betreuungsträger in den Grundschulen für die anderen Betreuungsarten in den Schulen in Höhe von 10.000 Euro werden außerplanmäßig bei Produktkonto 030101.531726 – Weiterleitung der Mittel für Ganztagschule an Kooperationspartner – bereitgestellt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden (vergleiche § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (vergleiche § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann und Ratsmitglied Karsten Koch haben am 08.06.2020 die als Anlage zur Vorlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung getroffen.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat der Stadt Beckum zur Genehmigung vorgelegt.

Anlage(n):

Dringlichkeitsentscheidung

Ermäßigung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerordentlicher Betreuungsangebote der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Zeit vom 01.06. bis 31.07.2020

Beratungsfolge:

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Genehmigung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Stadt Beckum setzt – zunächst bis zu einer endgültigen politischen Entscheidungsfindung in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 25.06.2020 – die Erhebung der Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) vom 5. Juni 2019 für

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe sowie §§ 1 Absätze 1, 3, 4, 13, 17 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII,
- Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, §§ 3, 13 und 17 KiBiz,
- Angebote gemäß § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für den Zeitraum 01.06. bis 30.06.2020 aus.

Kosten/Folgekosten

Ausgehend von den aktuellen Sollstellungen ist mit einem vorläufigen Minderertrag von 167.500 Euro für den Monat Juni 2020 zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

- 030101.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte: 21.100 Euro
- 060701.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte: 146.400 Euro

In Abhängigkeit von der politischen Entscheidungsfindung könnte eine vollständige oder anteilige Erhebung von Elternbeiträgen für den Monat Juni 2020 erfolgen.

Aufgrund einer Vereinbarung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände kann – auf Basis einer Erhebung der Elternbeiträge in Höhe von 50 Prozent – mit einer anteiligen Refinanzierung der ausfallenden Elternbeiträge in Höhe von 50 Prozent durch das Land (25 Prozent der Elternbeiträge insgesamt) gerechnet werden. Dies würde einer Landeserstattung in Höhe von 41.875 Euro für den Monat Juni 2020 entsprechen. Die restlichen 50 Prozent der ausfallenden Elternbeiträge (25 Prozent der Elternbeiträge insgesamt) wären von der Stadt Beckum zu tragen. Gleiches würde für Beitragsreduzierungen über 50 Prozent hinaus gelten.

Für die Erstattung der Einnahmeausfälle der Betreuungsträger für die anderen Betreuungsarten in den Grundschulen für den Monat Juni 2020 entstehen Aufwendungen in Höhe von circa 10.000 Euro.

Finanzierung

Die Erträge für die Angebote zur Förderung der Kindertagespflege und von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sind im Haushalt 2020 veranschlagt. Der zu erwartende vorläufige Einnahmeausfall wird circa 167.500 Euro betragen.

Dieser Einnahmeausfall kann zu einem Teil aus einer zu erwartenden Erstattung des Landes von circa 41.875 Euro kompensiert werden können. Dieser nicht veranschlagte Ertrag ist anteilig in Höhe von 36.400 Euro unter dem Produktkonto 060701.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – und anteilig in Höhe von 5.475 Euro unter dem Produktkonto 030101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – zu vereinnahmen.

Die Landeserstattung zur teilweisen Kompensation der Einnahmeausfälle der Betreuungsträger in Höhe von 2.500 Euro ist unter dem Produktkonto 030101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – zu vereinnahmen.

Die zusätzlichen Aufwendungen für die Erstattung der Elternbeiträge an die Betreuungsträger in den Grundschulen für die anderen Betreuungsarten in den Schulen in Höhe von 10.000 Euro werden außerplanmäßig bei Produktkonto 030101.531726 – Weiterleitung der Mittel für Ganztagschule an Kooperationspartner – bereitgestellt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden (vergleiche § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (vergleiche § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.03.2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (im Sinne von § 33 Nummer 1 und 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen [Infektionsschutzgesetz – IfSG]) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (im Sinne von § 33 Nummer 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Diese Rechtslage – mittlerweile inhaltlich durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) fortgeführt – wird mit Wirkung vom 08.06.2020 dahingehend geändert, dass nunmehr ein eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ermöglicht wird. Die Einschränkung umfasst sowohl den zeitlichen Umfang als auch das qualitative Angebot der Kindertagesbetreuung. Die Betreuungsumfänge können höchstens in einem um 10 Wochenstunden verringerten Umfang in Anspruch genommen werden, das heißt 15 statt 25 Wochenstunden, 25 statt 35 Wochenstunden und 35 statt 45 Wochenstunden.

Bis einschließlich 07.06.2020 werden darüber hinaus seit kurzem weitere Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf und Kinder in Übergangssituationen von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung und von der Kindertageseinrichtung in die Schule betreut.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit der Landesregierung darauf verständigt, die Eltern weiter zu entlasten und diesen für die Monate Juni und Juli 2020 die Hälfte der Elternbeiträge zu erlassen. Den entstehenden Elternbeitragsausfall sollen sich Land und Kommunen hälftig teilen. Diese Regelung war zunächst lediglich für die Elternbeiträge im Rahmen der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen vorgesehen. Eine gleichlautende Regelung hinsichtlich der Beiträge für die Nutzung der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote ist allerdings ebenfalls angekündigt (siehe Schnellbrief 289/2020 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 29.05.2020).

Ein Antrag der FDP-Fraktion vom 26.05.2020 unterstützt die vorgesehene Regelung des Landes und beantragt darüber hinaus die Reduzierung der Beiträge für die Offene Ganztagschule. Dies soll durch eine entsprechende Beschlussfassung des Rates legitimiert werden.

Ein weitergehender Antrag der SPD-Fraktion vom 29.05.2020, der das Aussetzen der Beiträge für die Kindertagesbetreuung als auch der Beiträge zur Nutzung der Offenen Ganztagschule (OGS) beinhaltet, liegt ebenfalls vor.

Nach § 2 Absatz 3 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 5. Juni 2019 ist der Elternbeitrag monatlich im Voraus – bis zum 15. eines Monats – zu zahlen. Damit wäre der vollständige Elternbeitrag für Juni 2020 am 15.06.2020 fällig.

Aufgrund der unterschiedlichen politischen Anträge zur Höhe der Elternbeiträge soll eine endgültige Entscheidung in der Sitzung des Rates am 25.06.2020 herbeigeführt werden. Um vor dieser Entscheidung eine – im Nachhinein eventuell ganz oder teilweise rückabzuwickelnde – Beitragserhebung zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Beitragserhebung bis zu einer endgültigen politischen Entscheidungsfindung in der Ratssitzung am 25.06.2020 auszusetzen. Neben der Betreuung in den Offenen Ganztagschulen findet dort auch eine Übermittagsbetreuung und in der Eichendorffschule eine Betreuung im Rahmen der Betreuungsprogramme „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn plus“ statt. Die Festsetzung der Elternbeiträge für diese anderen Betreuungsarten wurde per Elternbeitragssatzung den Betreuungsträgern übertragen. Die Elternbeiträge werden von den Betreuungsträgern selbstständig eingezogen und sind im städtischen Haushalt nicht abgebildet. Gleichwohl sollen auch diese Elternbeiträge hälftig übernommen werden. Die Ermäßigung erfolgt in diesem Fall durch die jeweiligen Betreuungsträger.

Diese erhalten auf entsprechenden Nachweis die entgehenden Einnahmen von der Stadt Beckum erstattet. Nach überschlägigen Berechnungen sind dies zusätzliche Aufwendungen in Höhe von etwa 10.000 Euro pro Monat.

Die Erhebung der Elternbeiträge für die Zeit vom 16.03. bis 31.05.2020 wurde bereits ausgesetzt. Auf die Dringlichkeitsentscheidungen vom 02.04.2020 und 30.04.2020 wird verwiesen.

Dringlichkeit

Die Voraussetzungen für eine Dringlichkeit sind vorliegend erfüllt. Die zu treffende Entscheidung ist – wie ausgeführt – dringlich.

Die satzungsmäßige Beitragsfälligkeit zum 15.06.2020 erfordert, insbesondere aus kasentechnischen Gründen, dass bis zum 08.06.2020 die Höhe der Beiträge für Juni 2020 feststeht. Dies kann aufgrund der unterschiedlichen politischen Anträge jedoch nicht gewährleistet werden. Daher soll im Wege der Dringlichkeit zunächst bis zu einer endgültigen politischen Entscheidung die Beitragspflicht für Juni 2020 ausgesetzt werden.

Dringlichkeitsentscheidung:

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Beckum, den 08.06.2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Beckum, den 08.06.2020

gezeichnet
Karsten Koch
Ratsmitglied

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2020/0194

öffentlich

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerordentlicher Betreuungsangebote der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Zeit vom 01.06. bis 31.07.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Beschlussvariante 1 (Antrag der FDP-Fraktion vom 26.05.2020)

Die Stadt Beckum erhebt Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) vom 5. Juni 2019 für

1. Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe sowie §§ 1 Absätze 1, 3, 4, 13, 17 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII,
2. Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, §§ 3, 13 und 17 KiBiz,
3. Angebote gemäß § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2).

Die Beitragserhebung für die Angebote 1 – 3 wird für die Monate Juni und Juli 2020 um 50 Prozent reduziert.

Beschlussvariante 2 (Antrag der SPD-Fraktion vom 29.05.2020)

Die Stadt Beckum erhebt Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) vom 5. Juni 2019 für

1. Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe sowie §§ 1 Absätze 1, 3, 4, 13, 17 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII,
2. Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, §§ 3, 13 und 17 KiBiz,
3. Angebote gemäß § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2).

Die Beitragserhebung für die Angebote 1 – 3 wird für die Monate Juni und Juli 2020 um 100 Prozent reduziert.

Beschlussvariante 3 (Verwaltungsvorschlag)

Die Stadt Beckum erhebt Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) vom 5. Juni 2019 für

1. Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe sowie §§ 1 Absätze 1, 3, 4, 13, 17 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII,
2. Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, §§ 3, 13 und 17 KiBiz,
3. Angebote gemäß § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2).

Die Beitragserhebung für die Angebote 1 und 2 wird für die Monate Juni und Juli 2020 um 50 Prozent reduziert. Die Beitragserhebung für das Angebot 3 wird für den Monat Juni 2020 um 100 Prozent reduziert. Bis dato nicht verrechnete Beiträge, insbesondere für den Monat März 2020, werden mit der Beitragserhebung Juni 2020 verrechnet beziehungsweise erstattet.

Kosten/Folgekosten

Ausgehend von den aktuellen Sollstellungen ist mit einem vorläufigen monatlichem Ertrag von 167.500 Euro zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

- 030101.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte:..... 21.100 Euro
- 060701.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte:..... 146.400 Euro

Aufgrund einer Vereinbarung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände kann mit einer anteiligen Refinanzierung der ausfallenden Elternbeiträge in Höhe von 25 Prozent durch das Land gerechnet werden, sofern eine entsprechende Reduzierung erfolgt. Dies würde einer Landeserstattung in Höhe von je 41.875 Euro für die Monate Juni und Juli 2020 entsprechen. Die restlichen ausfallenden Elternbeiträge wären von der Stadt Beckum zu tragen sein. Diese betragen

- für Beschlussvariante 1 83.750 Euro,
- für Beschlussvariante 2 251.250 Euro,
- für Beschlussvariante 3 89.025 Euro.

Für die Erstattung der Einnahmeausfälle der Betreuungsträger für die anderen Betreuungsarten in den Grundschulen für den Monat Juni 2020 entstehen Aufwendungen in Höhe von circa 10.000 Euro.

Finanzierung

Die Erträge für die Angebote zur Förderung der Kindertagespflege und von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sind im Haushalt 2020 veranschlagt. In Abhängigkeit von den Beschlussvarianten kommt es zu Mindererträgen (siehe Kosten/Folgekosten).

Dieser Einnahmeausfall kann nur zu einem Teil aus einer zu erwartenden Erstattung des Landes von circa 83.750 Euro (Beschlussvarianten 1 und 2) beziehungsweise circa 78.475 Euro (Beschlussvariante 3) kompensiert werden. Dieser nicht veranschlagte Ertrag ist anteilig unter dem Produktkonto 060701.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – und anteilig unter dem Produktkonto 030101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – zu vereinnahmen.

Die Landeserstattung zur teilweisen Kompensation der Einnahmeausfälle der Betreuungsträger ist unter dem Produktkonto 030101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – zu vereinnahmen.

Die zusätzlichen Aufwendungen für die Erstattung der Elternbeiträge an die Betreuungsträger in den Grundschulen für die anderen Betreuungsarten in den Schulen in Höhe von 10.000 Euro je Monat werden außerplanmäßig bei Produktkonto 030101.531726/731726 – Weiterleitung der Mittel für Ganztagschule an Kooperationspartner – bereitgestellt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

§§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 1 Elternbeitragssatzung vom 4. Juni 2019.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.03.2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (im Sinne von § 33 Nummer 1 und 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen [Infektionsschutzgesetz – IfSG]) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (im Sinne von § 33 Nummer 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Diese Rechtslage – mittlerweile inhaltlich durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Corona-Betreuungsverordnung – CoronaBetrVO) fortgeführt – wird mit Wirkung vom 08.06.2020 dahingehend geändert, dass nunmehr ein eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ermöglicht wird. Die Einschränkung umfasst sowohl den zeitlichen Umfang als auch das qualitative Angebot der Kindertagesbetreuung. Die Betreuungsumfänge können höchstens in einem um 10 Wochenstunden verringerten Umfang in Anspruch genommen werden, das heißt 15 statt 25 Wochenstunden, 25 statt 35 Wochenstunden und 35 statt 45 Wochenstunden.

Bis einschließlich 07.06.2020 wurden darüber hinaus seit kurzem weitere Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf und Kinder in Übergangssituationen von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung und von der Kindertageseinrichtung in die Schule betreut.

Ab dem 15.06.2020 ist zudem in den Grundschulen wieder ein eingeschränkter Regelbetrieb im Klassenverband vorgesehen. Auch die Angebote der Offenen Ganztagschule und der außerordentlichen Betreuungsangebote sollen nach ersten Informationen des Landes wieder stattfinden können. Tatsächlich sind die Angebote der Offenen Ganztagschule im Monat Juni nur eingeschränkt nutzbar. So wird in Beckum nur an einem Teil der Offenen Ganztagschulen wieder ein Betreuungsangebot geschaffen. Eine komplette Nutzung der Angebote kann erst wieder im Juli erfolgen. Hier plant das Land überdies ein Sommerferienangebot zu installieren. Die konkrete Ausgestaltung ist noch nicht bekannt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit der Landesregierung darauf verständigt, die Eltern weiter zu entlasten und diesen für die Monate Juni und Juli 2020 die Hälfte der Elternbeiträge zu erlassen. Den entstehenden Elternbeitragsausfall sollen sich Land und Kommunen hälftig teilen. Diese Regelung war zunächst lediglich für die Elternbeiträge im Rahmen der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen vorgesehen. Eine gleichlautende Regelung hinsichtlich der Beiträge für die Nutzung der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote ist allerdings ebenfalls angekündigt (siehe Schnellbrief 289/2020 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 29.05.2020).

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 26.05.2020 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) unterstützt die vorgesehene Regelung des Landes und beantragt darüber hinaus die Reduzierung der Beiträge für die Offene Ganztagschule als auch der außerordentlichen Betreuungsangebote der Primarstufe. Dieses soll durch eine entsprechende Beschlussfassung des Rates legitimiert werden.

Ein weitergehender Antrag der SPD-Fraktion vom 29.05.2020 (siehe Anlage 2 zur Vorlage), der das vollständige Aussetzen der Beiträge für die Kindertagesbetreuung als auch der Beiträge zur Nutzung der OGS und der außerordentlichen Betreuungsangebote der Primarstufe beinhaltet, liegt ebenfalls vor.

Nach § 2 Absatz 3 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 5. Juni 2019 ist der Elternbeitrag monatlich im Voraus – bis zum 15. eines Monats – zu zahlen.

Aufgrund der unterschiedlichen politischen Anträge zur Höhe der Elternbeiträge wurde mit Dringlichkeitsentscheidung vom 08.06.2020 beschlossen, die Einziehung der Elternbeiträge für den Monat Juni 2020 zunächst bis zu einer endgültigen Ratsentscheidung vollständig auszusetzen.

Neben der Betreuung in den Offenen Ganztagschulen findet dort auch eine Übermittagsbetreuung und in der Eichendorffschule eine Betreuung im Rahmen der Betreuungsprogramme „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn plus“ statt. Die Festsetzung der Elternbeiträge für diese anderen Betreuungsarten wurde per Elternbeitragssatzung den Betreuungsträgern übertragen. Die Elternbeiträge werden von den Betreuungsträgern selbstständig eingezogen und sind im städtischen Haushalt nicht abgebildet. Gleichwohl sollen auch in diesen Fällen die Eltern entsprechend entlastet werden. Die Ermäßigung erfolgt in diesem Fall durch die jeweiligen Betreuungsträger.

Diese erhalten auf entsprechenden Nachweis die entgehenden Einnahmen von der Stadt Beckum erstattet. Nach überschlägigen Berechnungen sind dies zusätzliche Aufwendungen in Höhe von etwa 10.000 Euro pro Monat.

Auf die Dringlichkeitsentscheidungen vom 02.04.2020, 30.04.2020 und 08.06.2020 wird verwiesen.

Anlage(n):

- 1 Antrag der FDP-Fraktion
- 2 Antrag der SPD-Fraktion



Timo Przybylak
FDP-Fraktionsvorsitzender
Alleestraße 1
59269 Beckum

Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 26.05.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann,

die FDP-Ratsfraktion stellt hiermit folgenden Antrag zur Beschlussfassung im hierfür zuständigen Ausschuss.

Antrag:

Die Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege und der Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerordentlicher Betreuungsangebote der Primarstufe für die Monate Juni und Juli 2020 soll um 50% reduziert werden.

Begründung

Zur Entlastung der Eltern in der Corona-Krise werden die Beiträge für die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung und die Kommunen für die Monate Juni und Juli zur Hälfte erlassen. Als Kommune sollten wir dem Vorschlag der Landesregierung NRW und den Kommunen folgen. Die Eltern werden hierdurch um 50% der oben genannten Beiträge entlastet, hierbei teilen sich das Land und die Kommune zu gleichen Anteilen die Entlastung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink that reads "Timo Przybylak". The signature is written in a cursive style with a large initial 'T' and a prominent 'P'.

Timo Przybylak

FDP Fraktionsvorsitzender



Die Zukunft im Blick.

Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 29. Mai 2020

Antrag: Familien haben seit Beginn der Coronakrise viel auf sich genommen – nun müssen sie finanziell entlastet werden. Keine Kita- und OGS-Gebühren in den Monaten Juni und Juli 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Stadt Beckum setzt die Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerordentlicher Betreuungsangebote der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Zeit vom 1. Juni 2020 bis zum 31. Juli 2020 aus.

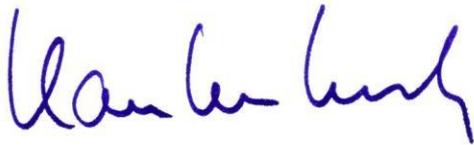
Begründung:

Familien mussten in den vergangenen Monaten viel auf sich nehmen, um ihre Kinder betreuen zu können. Mit dem beantragten vollen Gebührenverzicht sollen die Eltern in der Stadt Beckum wenigstens finanziell entlastet werden.

Die Ankündigung von Minister Stamp, den Eltern mitten in der Coronakrise für die Monate Juni und Juli die Hälfte der Kitagebühren in Rechnung zu stellen, ist ein Angriff auf die Interessen der Familien in Nordrhein-Westfalen und damit auch der Familien in unserer Stadt. Gerade sie leiden in diesen Monaten mit am meisten unter den zahlreichen Einschränkungen und mussten ihren Alltag vollständig neu organisieren. Dass sie jetzt trotz des auch nach dem 8. Juni weiter eingeschränkten Betreuungsangebots zur Kasse gebeten werden, ist unfair und unverständlich.

Zumal die Neuregelung ab dem 8. Juni gerade für Alleinerziehende häufig einen Rückschritt bedeuten wird, weil ihre Kinder nicht mehr in die Notbetreuung können. Sie erhalten also unter Umständen weniger Leistung, müssen dafür aber zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karsten Koch', written in a cursive style.

Karsten Koch
Fraktionsvorsitzender



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen
Telefon: 02521 29-110

Vorlage

zu TOP
2020/0196
öffentlich

Bestellung eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen im September 2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Leiter des Fachbereiches Recht, Sicherheit und Ordnung, Herr Elmar Liekenbröcker, wird für die Kommunalwahlen im September 2020 als stellvertretender Wahlleiter bestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bestellung eines stellvertretenden Wahlleiters erfolgt auf Grundlage von § 2 Absatz 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) analog.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Am 13.09.2020 finden die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt. Mögliche Stichwahlen wären am 27.09.2020 durchzuführen.

Als Wahlleiter fungiert gemäß Kommunalwahlgesetz grundsätzlich die amtierende Bürgermeisterin/der amtierende Bürgermeister.

Der Amtsinhaber Bürgermeister Dr. Strothmann hat seine Kandidatur für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters erklärt. Demnach nimmt die Funktion der Wahlleiterin seine Allgemeine Vertreterin, Frau Barbara Urch-Sengen, wahr.

Für den Fall der Verhinderung wird vorgeschlagen, einen stellvertretenden Wahlleiter zu bestellen. Die Wahlorganisation erfolgt im Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung. Daher wird vorgeschlagen, den Leiter des Fachbereiches Recht, Sicherheit und Ordnung, Herr Elmar Liekenbröcker, zum stellvertretenden Wahlleiter zu bestellen.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP
2020/0191
öffentlich

Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 16. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Zur Umsetzung der Wahl des Integrationsrates entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Sachaufwendungen des Integrationsrates sind unter dem Produktkonto 010101.528043/728043 im Haushaltsplan des Jahres 2020 und für die Zukunft veranschlagt. Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bildung und Wahl des Integrationsrates erfolgt auf Grundlage von § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 8 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Die Zahl der Menschen mit Migrationshintergrund nimmt, nicht nur aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen, seit Jahren stetig zu. Am 02.06.2020 waren in Beckum 5 008 Ausländerinnen und Ausländer gemeldet, davon waren 2 479 Personen EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer. Der Integrationsrat soll die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sicherstellen und deren Interessensvertretung sein.

Erläuterungen

Nach § 27 Absatz 1 Satz 1 GO NRW ist in einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsrat zu bilden.

Nach Satz 2 ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 2 000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohnern ihre Hauptwohnung in der Gemeinde haben und mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW dieses beantragen. Gemäß § 27 Absatz 6 GO NRW bleiben bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 die Ausländerinnen und Ausländer nach § 27 Absatz 4 Nummer 1 GO NRW bezeichneten Personen außer Betracht. Dies sind unter anderem Ausländerinnen und Ausländer, die Asylbewerberinnen beziehungsweise Asylbewerber sind. Zum Zeitpunkt der Feststellung waren in Beckum 212 Asylbewerberinnen und Asylbewerber gemeldet, sodass die Zahl von 5 000 Ausländerinnen und Ausländern nicht erreicht wird. Insofern wäre die bisherige Regelung anzuwenden.

Der Integrationsrat soll die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sicherstellen und deren Interessensvertretung sein.

Erstmals hat der Rat der Stadt Beckum im Jahr 2009 festgelegt, dass ein Integrationsrat in Beckum aus 6 unmittelbar gewählten Migrantinnenvertreterinnen und Migrantinnenvertretern und 3 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern gebildet werden soll, wenn dieses von 200 Wahlberechtigten beantragt wird. Da zur erstmaligen Wahl eines Integrationsrates 2010 wie auch zur 1. Wiederwahl des Gremiums 2014 diese Voraussetzungen vorlagen, konnte jeweils ein Integrationsrat gewählt werden, der seitdem die Interessen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund gegenüber Rat und Verwaltung vertritt.

Grundsätzlich soll die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahlen stattfinden. Die nächsten Kommunalwahlen finden am 13.09.2020 statt, sodass an diesem Tag auch die Wahl des Integrationsrates stattfinden soll.

Anlässlich der Wahlen in der Vergangenheit wurden zur Einreichung der geforderten 200 Unterschriften als auch zur Werbung um die Mitarbeit im neuen Integrationsrat diverse Informationsveranstaltungen von der Verwaltung organisiert. Nach der derzeit für Nordrhein-Westfalen gültigen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Durchführung notwendiger Versammlungen oder Veranstaltungen nur sehr eingeschränkt möglich.

Trotzdem wurden auch vorbereitend zur Wahl in diesem Jahr zahlreiche Organisationen und Einzelpersonen angeschrieben, mit dem Ziel, diese 200 Unterschriften zu erlangen. Bis zum gesetzten Stichtag, dem 31.05.2020, konnte diese Zahl an Unterschriften aber nicht erreicht werden.

Der Integrationsrat hat sich in den letzten beiden Wahlperioden gut etabliert. Er stellt ein wichtiges Instrument gelebter Integration dar und fungiert als Sprachrohr der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund. So können sich diese aktiv am politischen Geschehen in der Kommune beteiligen. Es wäre ein weitreichender Verlust, wenn der Integrationsrat der derzeitigen Corona-Pandemie zum Opfer fiele.

Es erscheint in der aktuellen Situation angezeigt, auf die Forderung der 200 Unterschriften zu verzichten, da ansonsten die Wahl dieses wichtigen politischen Gremiums entfallen müsste.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, anlässlich der bevorstehenden Wahl, aber auch zukünftig, generell die Wahl des Integrationsrates nicht von der Vorlage von 200 Unterschriften abhängig zu machen, sondern grundsätzlich dieses Gremium einzurichten.

§ 27 Absatz 1 Satz 3 GO NRW stellt es in das Ermessen der Gemeinde, einen Integrationsrat auch dann zu bilden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 nicht erfüllt sind. Hier- von soll durch Änderung der Hauptsatzung Gebrauch gemacht werden, um die Wahl eines Integrationsrates auch zukünftig sicherzustellen.

Anlage(n):

16. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 wird wie folgt geändert:

§ 8 „Integrationsrat“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden das Komma und der Halbsatz „wenn mindestens 200 Wahlberechtigte es beantragen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2020/0192

öffentlich

Änderung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Änderung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Zur Umsetzung der Wahl des Integrationsrates entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Sachaufwendungen des Integrationsrates sind unter dem Produktkonto 010101.528043/728043 im Haushaltsplan des Jahres 2020 und für die Zukunft veranschlagt. Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bildung und Wahl des Integrationsrates erfolgt auf Grundlage von § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 8 Hauptsatzung der Stadt Beckum. Die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates regelt das Verfahren.

Demografischer Wandel

Die Zahl der Menschen mit Migrationshintergrund nimmt, nicht nur aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen, seit Jahren stetig zu. Am 02.06.2020 waren in Beckum 5 008 Ausländerinnen und Ausländer gemeldet, davon waren 2 479 Personen EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer. Der Integrationsrat soll die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sicherstellen und deren Interessensvertretung sein.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2020/0191 verwiesen. Sofern die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum beschlossen wird ist § 1 Absatz 1 Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates entsprechend der Anlage zur Vorlage zu ändern.

Anlage(n):

1. Änderung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates

Änderung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates vom 7. April 2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 „Wahltag und Wahlzeit“ wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma und der Halbsatz „sofern die nach § 8 Absatz 1 Hauptsatzung der Stadt Beckum erforderlichen 200 Unterschriften fristgerecht vorgelegt werden“ gestrichen.
2. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2020/0077
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink", 1. Änderung, Teil E
– **Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken (Abwägungsbeschluss)**
– **Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
23.06.2020 Beratung
Rat der Stadt Beckum
25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Es wird festgestellt, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB eingegangen sind.
2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
Es wird festgestellt, dass keine Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB eingegangen sind.
3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Der Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E, wird für den in der Anlage 2 zur Vorlage dargestellten Bereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.
Die Begründung wird beschlossen.
Der Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E, dient der planungsrechtlichen Sicherung sämtlicher baulicher Anlagen im Bestand sowie zukünftiger Erweiterungen und Umstrukturierungen der Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme.
Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Absätze 1 und 4 BauGB verzichtet werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Planunterlagen, Gutachten und sonstige erforderliche Unterlagen werden von der Antragstellerin beigebracht.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, 1. Teil (BauGB). Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der rund 2,37 Hektar große räumliche Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Beckum, Flur 13 und 15, im Stadtteil Beckum. Er liegt am nördlichen Rand der zusammenhängend bebauten Ortslage, und zwar unmittelbar östlich der Oelder Straße (K 45). Das Plangebiet wird durch die Flurstücke 100 und 131 (teilweise) in der Flur 15 sowie in der Flur 13 durch die Flurstücke 305, 307, 324, 325, 326, 402 und 403 gebildet.

Da es sich um eine bauliche Nachverdichtung im Siedlungsgefüge von Beckum handelt, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt die Fläche bereits als gewerbliche Baufläche dar.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 03.07.2019 hat die Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme ihre Pläne vorgestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine intensivere gewerbliche Flächenausnutzung zur Sicherung des betrieblichen Bestandes zu schaffen und hat erläutert, dass zur Realisierung des Vorhabens die Änderung einer Teilfläche der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, Teil B, erforderlich sei. Der beantragten Vorbereitung eines Bebauungsplanverfahrens wurde zugestimmt (siehe Vorlage 2019/0163 – Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil B – Projektvorstellung).

Ein entsprechender Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes ist bereits am 27.02.2019 bei der Stadtverwaltung eingegangen (siehe Vorlage 2019/0295 – Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 Teil B "Gewerbegebiet Steinbrink").

Die Änderung des Bebauungsplans ermöglicht planungsrechtlich Erweiterungsspielräume für die vorhandene gewerbliche Nutzung. Die vorhandenen Strukturen sollen unter Inanspruchnahme teils öffentlicher, teils privater Flächen weiterentwickelt werden. Um eine intensivere Flächenausnutzung innerhalb des durch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) bestimmten Rahmens durchführen zu können, ist eine Vergrößerung der Gewerbegebietsflächen erforderlich. Zu diesem Zweck werden die bislang im Plangebiet befindlichen öffentlichen Grünflächen aufgehoben.

Dazu werden in dem Bebauungsplan die gesamten Flächen als „Gewerbegebiet“ gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 8 BauNVO festgesetzt. Die Grundflächenzahl soll als Obergrenze gemäß § 17 BauNVO unverändert übernommen werden. Dennoch erhöht sich die Nutzungsintensität innerhalb des Geltungsbereiches, da sich die Gewerbegebietsfläche in nördlicher und nordwestlicher Richtung vergrößert.

Die Baugrenzen orientieren sich am festgelegten Abstand zu den beiden öffentlichen Verkehrsflächen und zu den öffentlichen Grünflächen. Nur im Bereich des vorhandenen Verwaltungsgebäudes (Daimlerring 1) wird entsprechend dem baulichen Bestand eine geringfügige Annäherung ermöglicht. An der nördlichen Grenze (zu den Flurstücken 99 und 100) wird die Baugrenze aus dem Plan der 1. Änderung, Teil B, übernommen. Eine Erweiterung des überbaubaren Bereiches durch Verschiebung der Baugrenzen erfolgt an der Nordwestseite des Planänderungsbereiches.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 11.12.2019 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E, beschlossen worden (siehe Vorlage 2019/0298 – Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“ – 1. Änderung, Teil E – Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12, 1. Änderung, Teil E, wurde mit der Begründung vom 24.01.2020 bis zum 25.02.2020 einschließlich öffentlich ausgelegt. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und der Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Anregungen zum Bebauungsplanverfahren eingegangen. Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange sind ebenfalls keine Anregungen eingegangen (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

Eine Änderung der Planunterlagen wird nicht erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E, kann daher als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

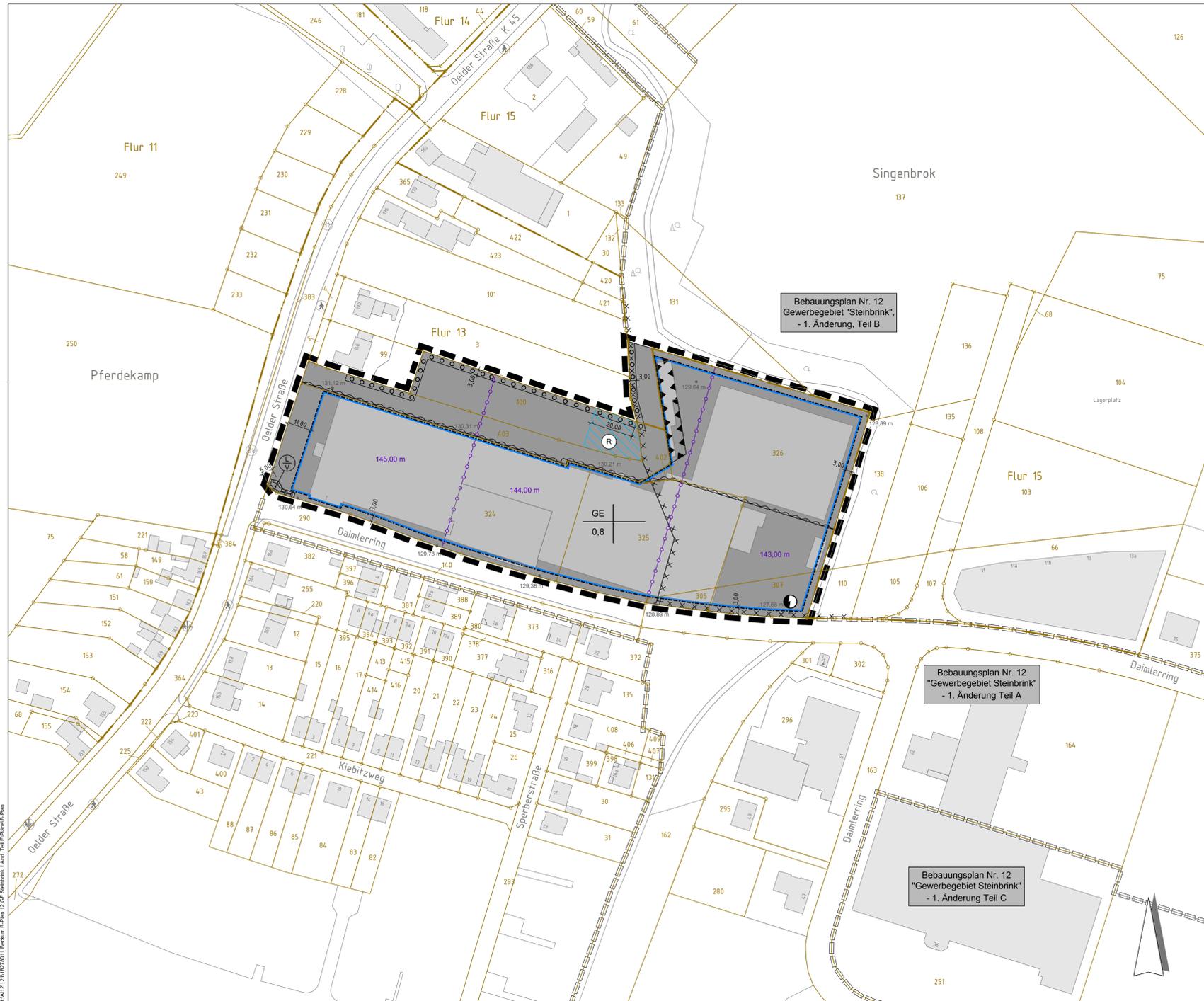
Mit Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E, verliert der überlagerte Bereich seine Gültigkeit.

Anlage(n):

- 1 Begründung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E
- 2 Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E
- 3 Artenschutzprüfung Stufe 1 für den Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E
- 4 Abwägungstabelle zur Beteiligung



Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E



FESTSETZUNGEN gemäß Planzeichenverordnung (gemäß § 9 (1)-(7) BauGB und BauNVO in Verbindung mit § 9 a BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**
 - GE Gewerbegebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 - 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und für Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)**
 - Elektrizität (Transformator)
 - Regenrückhaltebecken
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger
 - Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Höhen der Oberkante des Gebäudes in Meter über Normalhöhennull (NHN) - maximal

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans sind:

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch das Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 1162) geändert worden ist;
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
- Planzeichenverordnung (PlanZV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist;
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)** in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 411 bis 458) in der zuletzt geänderten Fassung.

FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 BauGB, BauNVO und BauO NRW)

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO sind Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe allgemein ausgeschlossen.
 - Gemäß Abstandsriemlinie NRW (2007) sind Betriebsarten der Abstandsklassen I-IVII unzulässig. Zulässig ist die vorhandene Betriebsart Maschinenfabrik bzw. Fabrik zur Herstellung von Hydrauliksystemen gemäß Ziffer 184 des Abstandsriemlinie NRW.
 - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke i. S. § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht zulässig.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässige Nutzungen im Sinne des § 8 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 4 BauNVO wird das im Bebauungsplan festgesetzte GE-Gebiet zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung nach Betriebsarten gegliedert (s. Festsetzung 1.2).
 - Betriebsarten, die unter die genannte Abstandsklasse fallen, sowie Betriebe mit ähnlichen Emissionsgraden sind unzulässig. Es gilt die Abstandsliste 2007 (vgl. Anlage zur Begründung).
 - Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe oder Betriebsteile, die der Abstandsregelung der Abstandsliste 2007 unterliegen, in die nächst höhere Abstandsklasse eingegliedert werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz gewährleistet bleibt.
- Festsetzungen / Maßnahmen u.a. aufgrund der Gefährdungsabschätzung "Deponie Oelder Straße" vom 23.09.1996 und 13.02.1997 sowie 22.06.1998 und Deponiegasmessungen und Bewertung der Deponiegasgefährdung vom 26.07.2018 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**
 - Bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen ist eine aktuelle Bewertung möglicher Gefahren durch Deponiegase durch gezielte Untersuchungen erforderlich.
 - Die Entnahme und Nutzung des Grundwassers ist unzulässig. Ausnahmen können mit Zustimmung des Kreises Warendorf als Untere Wasserbehörde und als Untere Bodenschutzbehörde sowie der Stadt Beckum zugelassen werden.
 - Kleingärtnerische Nutzung (Anbau von Pflanzen zum menschlichen Verzehr) und landwirtschaftliche Nutzung ist unzulässig.
 - Erdarbeiten sowie jegliche Veränderung der Geländeoberfläche sind vor Baubeginn mit dem Kreis Warendorf als Untere Bodenschutzbehörde sowie der Stadt Beckum abzustimmen (z. B. Arbeiten an Entwässerungsleitungen, Durchführung von Versiegelungsmaßnahmen oder die Entfernung von Versiegelungen).
- Sonstige Festsetzungen gem. BauGB**
 - Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind nur standortgerechte, heimische Einzelbäume oder Heister mit einer Unterpflanzung von Sträuchern, Bodendeckern oder Stauden heimischer Art zulässig.
 - Immissionsschutz
Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich der Umgrenzung der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind diese so zu gestalten, dass ihre westliche und nördliche Außenseite mit schalldurchlässigen Materialien und ggf. zu öffnenden Elementen gleicher Qualität erstellt werden.
- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 89 BauO NRW i. V. m. § 4 BauGB**
 - Werbeanlagen im gesamten Bebauungsplangebiet sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gewährleistet ist sowie das Landschaft- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
 - Es dürfen maximal 10 % der Fassadenflächen für Werbeanlagen genutzt werden. Werbeanlagen dürfen nicht über den Ortsgang / Attika hinausgehen. Dies gilt auch für Werbeanlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 BauO NRW.
 - Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung, die nicht die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ansässigen Gewerbebetriebe betrifft, ist unzulässig.

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- DIN-Vorschriften**
In den Planunterlagen genannte DIN-Vorschriften oder andere nicht öffentlich zugängliche Regelwerke können bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan ausgelegt ist, eingesehen werden.
- Altlasten / Kampfmittel**
Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Stadt Beckum, Untere Bodenschutzbehörde, umgehend zu informieren. Sollten bei einer Veranlassung der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittel vorliegen, sind die vorgesehenen Bauverfahren nur mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig ausgeschlossen werden kann. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr bzw. über die Polizei zu verständigen.
- Denkmäler**
Erste Erdbeobachtungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Spichern 7, 48157 Münster, oder dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- Grundwassermessstellen**
Die Grundwassermessstelle am östlichen Rand des Plangebietes ist bei Bauarbeiten zu schützen.
- Oberflächenentwässerung**
Die Ableitung des Oberflächenwassers erfordert auf den nördlich dieser Linie liegenden Flächen bei einer Nutzung / weiteren Versiegelung eine gesonderte Abstimmung mit dem städtischen Abwasserbetrieb Beckum (vgl. Begründung).

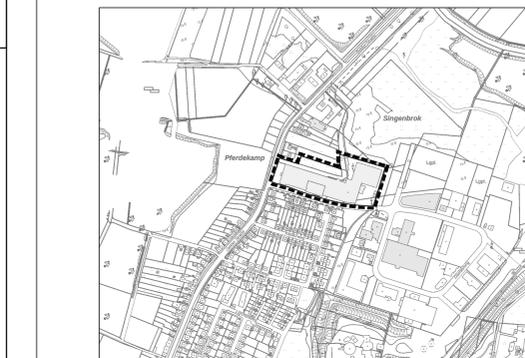
Fläche für Regenrückhalteeinrichtung

Abgrenzung benachbarter Bebauungspläne

eingemessene Geländehöhen in Meter über NHN (Normalhöhennull)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entschieden und die 1. Änderung, Teil E des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Beckum, den
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am die öffentliche Auslegung der 1. Änderung, Teil E des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Beckum, den
- Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung, Teil E des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink" sind am ortsüblich mit dem Hinweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden.
Beckum, den
- Der Entwurf der 1. Änderung, Teil E des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink" mit der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom bis öffentlich ausgelegt.
Beckum, den
- Der Rat der Stadt Beckum hat am über die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entschieden und die 1. Änderung, Teil E des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink" als Sitzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
Beckum, den
- Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über die 1. Änderung, Teil E des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink" ist am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis wo und wann die verbindliche Bauleitplanung eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung ist die 1. Änderung, Teil E des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink" damit am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.
Beckum, den
- Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 Planzeichenverordnung.
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich der 1. Änderung, Teil E des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink" der durch am 06.03.2019 bereitgestellten digitalen Liegenschaftskarte vom Amt für Geoinformation und Kataster, Kreis Warendorf. Die Darstellung der Katastergrundlage kann außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unvollständig sein.
..... den



Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E

Verfahrensstand:
Satzungsbeschluss
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

im Sinne des § 30 BauGB
rechtsverbindlich seit:
Maßstab 1:1000

Fachdienst
Stadtplanung und
Wirtschaftsförderung
www.beckum.de

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück
E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819-0
Telefax (0541) 1819-111
Internet: www.pbh.org

Proj. Nr. 18 278 011
Osnabrück, 09.03.2020

**Artenschutzprüfung Stufe I
für den Bebauungsplan
Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E
der Stadt Beckum**

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung und Wirkfaktoren	10
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	11
5.1	Vögel.....	11
5.2	Fledermäuse	14
5.3	Amphibien	15
5.4	Reptilien.....	16
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	17
7	Zusammenfassung.....	19
8	Literatur	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Beckum plant den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“, Teil E, zu ändern und räumlich zu ergänzen. Damit soll der Bebauungsplan an die vorhandenen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei werden einige kleine bislang als Grünflächen festgesetzte Bereiche zugunsten von Gewerbeflächen aufgehoben und der Änderungsbereich wird kleinräumig ergänzt um die vorgeschriebene GRZ von 0,8 einzuhalten.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von*

- Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das etwa 2,37 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Stadtgebietes von Beckum. Es grenzt im Westen an die Oelder Straße und im Süden an den Daimlerring (Abb. 1 und 2). Abgesehen von kleineren Grünflächen ist das Plangebiet vollständig durch Gebäude (Werkshallen, Büros) und Lagerflächen eines Gewerbebetriebes versiegelt.

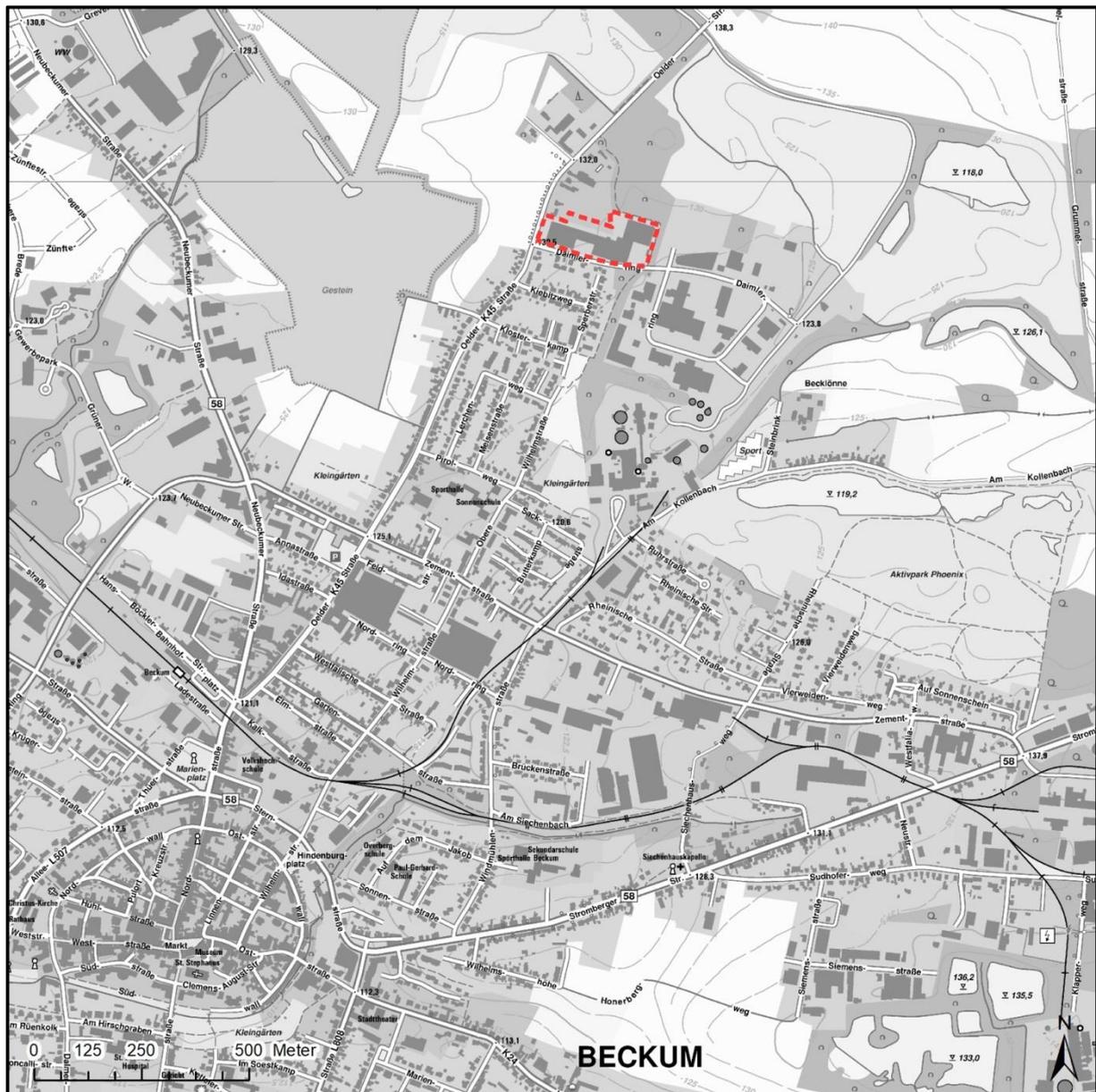


Abb. 1: Lage des Plangebietes (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019)



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019)

Das Umfeld des Plangebietes besteht im Norden und Süden aus Wohnbebauung und Gewerbeflächen, im Norden schließen sich zudem Waldflächen an das Gebiet an. Im Osten und Südosten liegen weitere Gewerbegebiete und im Westen liegen jenseits der Oelder Straße Ackerflächen und ein Steinbruch (Abb. 3).



Abb. 3: Plangebiet mit 300-m-Umfeld (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019)

Zur Bewertung der Habitatstrukturen erfolgte am 26.06.2019 eine Begehung des Plangebietes.

4 Planung und Wirkfaktoren

Durch die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes soll dieser an die bestehenden Gegebenheiten angepasst werden. Der Anteil an Grünflächen soll entsprechend den Festsetzungen auf das erforderliche Mindestmaß erhöht werden.

An der Nordseite wird dem Plangebiet eine kleine Fläche mit einem Baumbestand und Gartenfläche zugeschlagen. Es handelt sich um einen kleinen Bestand mehrstämmiger Eschen. Im Unterholz wachsen Feldahorn, Hollunder und Weißdorn.

Das Gebiet ist durch die direkt angrenzenden Straßen und die umliegenden Industrie-, Gewerbe- und Siedlungsbereiche schon erheblich vorbelastet. Durch die Planung sind, wie nachfolgend erläutert, keine weiteren Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten, da es durch die Änderung nicht zu Bautätigkeit im Plangebiet kommen wird.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren werden sich durch die Planungen nicht erhöhen, da der Bebauungsplan an die bereits vorhandenen Gegebenheiten angepasst wird.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die anthropogene Nutzung des Plangebietes ist bereits sehr hoch. Durch die Planungen ist nicht mit einer Zunahme zu rechnen, die für die potenziell vorkommenden Arten von Bedeutung wäre. Da das Plangebiet an Siedlungen sowie an größere Straßen grenzt, gibt es bereits Vorbelastungen.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 300 m) in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 3).

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei der Begehung am 26.06.2019 wurde das Plangebiet auf seine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 300-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

5.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 4214, Quadrant 1 sind in Tab. 1 dargestellt.

Arten, die aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitate und Biotopstrukturen und der Lebensraumsprüche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen können, wurden nicht berücksichtigt.

Bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Warendorf lagen weitere Daten vor (Information vom 25.06.2019, s. Anhang). Die Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen außerhalb des Untersuchungsraumes, werden aber im Folgenden dennoch kurz beschrieben.

Bei den eigenen Erfassungen konnten keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt werden.

Das nach der Datenbank des LANUV mögliche Artenspektrum (s. Tab. 1) wird im Folgenden noch näher analysiert.

Tab. 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2019, MTB 4214, Quadrant 1)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EZ ATL	Gaert	Gebaeu
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV	G-	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	G	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV	G	(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV	U	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV	G-	(FoRu)	FoRu!
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	BV	G		(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	unbek.	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	U-	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV	U	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV	U	Na	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	G	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV	U	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	G	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	U	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV	S	(FoRu)	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV	U	FoRu	FoRu
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	unbek.	FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	G	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	unbek.	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV	G	Na	FoRu!

Erläuterungen zu Tab. 1:

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42141?gaert=1&gebaeu=1>; letzte Datenabfrage am 30.08.2019

Greifvögel: Die Arten Habicht und Sperber finden im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Bei der Begehung wurden die Arten nicht festgestellt und es fanden sich keine Hinweise auf Brutvorkommen im nahen Umfeld. Im weiteren Umfeld (Waldbereiche nördlich des Plangebietes) könnten diese Arten aber als Brutvögel auftreten. Turmfalken legen ihre Nester gerne in besiedelten Gebieten z. B. in Gebäudenischen an. Im Plangebiet konnten an den Gebäuden keine entsprechenden Strukturen festgestellt werden.

Als Nahrungshabitat ist das Gebiet wenig attraktiv, von den nahen Straßen geht sogar ein Gefahrenpotenzial aus. Angesichts der Lage stellt das Plangebiet sicher kein essentielles

Nahrungsgebiet für die Arten dar. Im Umfeld finden die Turmfalken günstigere und größere Nahrungsflächen (Abb. 1).

Eisvogel: Im 1. Quadranten des Messtischblattes 4214 kommt der Eisvogel als Brutvogelart vor. Im Plangebiet und dem Umfeld von 300 m finden sich keine für die Art geeigneten Strukturen (Fließgewässer, Steilufer). Beeinträchtigungen der Art durch die vorliegende Planung sind auszuschließen.

Eulen: Vorkommen der in Tab. 1 genannten Arten (Waldohreule, Steinkauz, Uhu, Waldkauz, Schleiereule) sind im Plangebiet nicht bekannt. An den Gebäuden im Plangebiet waren keine Strukturen zu erkennen, die von Eulen genutzt werden könnten. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiche sind potenziell als Lebensraum für Waldohreule und Waldkauz geeignet. Vorkommen von Uhus sind aus den Steinbrüchen im weiteren Umfeld (westlich und östlich des Plangebietes) bekannt. Die Planungen haben keine Auswirkungen auf die genannten Arten.

Bluthänfling: Im 1. Quadranten des Messtischblattes 4214 kommt der Bluthänfling als Brutvogelart vor. Er bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen. Die Grünflächen im Plangebiet sind für die Art nicht geeignet, im Umfeld finden sich aber geeignete Strukturen. Beeinträchtigungen der Art durch die vorliegende Planung sind auszuschließen.

Kuckuck: Die Art brütet in halboffenen Waldlandlandschaften und bis in die Randbereiche dörflicher Siedlungen. Sie fehlt nur in ausgeräumten Agrarlandschaften. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiche sind potenziell als Lebensraum für den Kuckuck geeignet. Beeinträchtigungen der Art durch die vorliegende Planung sind auszuschließen.

Mehl- und Rauchschnalbe: Beide Arten sind Gebäudebrüter; Rauchschnalben sind allerdings auf Ställe mit Tierbeständen angewiesen und deshalb im Plangebiet als Brutvögel nicht zu erwarten. Es konnten keine Hinweise auf mögliche Bruten von Mehlschnalben (z. B. Nester an Gebäuden) erfasst werden, was jedoch ein Vorkommen nicht gänzlich ausschließt. Beeinträchtigungen durch die Planung sind aber nicht zu erwarten, da der Gebäudebestand nicht verändert werden soll. Beeinträchtigungen potenzieller Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Kleinspecht: Diese Art besiedelt alte Laubwälder, aber auch Parks, Auwälder und große Gärten, meist in Wassernähe. Im Plangebiet und dem nahen Umfeld sind keine geeigneten Strukturen vorhanden.

Nachtigall: Die Art nutzt bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder und findet im Plangebiet und im nahen Umfeld keine Brutmöglichkeiten.

Feldsperling: Die Art brütet in halboffenen Gehölzlandschaften, oft auch in anthropogen geformten Habitaten (Gärten etc.). Die Art nutzt zur Nahrungssuche auch z. B. Siedlungsflächen. Im Plangebiet sind geeignete Strukturen vorhanden.

Rebhuhn: Vorkommen des Rebhuhns sind im Plangebiet und dem Umfeld auszuschließen.

Gartenrotschwanz: Die Art findet im Plangebiet keine geeigneten Strukturen. Angesichts der Störungen und der Nähe zu den Straßen ist ein Brutvorkommen nicht wahrscheinlich.

Girlitz: Diese Art bewohnt halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand und niedriger Vegetation. Die passenden Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Star: Der Star nutzt Höhlenbäume und Gebäudenischen als Nistplatz. Geeignete Strukturen wurden im Plangebiet nicht festgestellt, was jedoch ein Vorkommen nicht gänzlich ausschließt.

Kiebitz und Feldlerche: Die beiden Offenlandarten kommen im Plangebiet und dem 300-m-Umfeld nicht vor. Die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich in über 600 m Entfernung auf Ackerflächen nordöstlich des Plangebietes (schriftl. Mitt. Kreis Warendorf, s. Anhang).

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel aufgrund des hohen Versiegelungsgrades keinen geeigneten Lebensraum im Stadtgebiet von Beckum dar. Es hat nur ein geringes Potenzial, Baum-, Gebüsch, Gebäude- oder Höhlenbrütern als Fortpflanzungsstätte zu dienen. Vorkommen von Mehlschwalbe, Feldsperling und Star sind möglich. Durch die angrenzenden Straßen und den hohen Versiegelungsgrad ist das Gebiet allerdings für empfindliche Arten vorbelastet. Für Arten des Offenlandes ist das Plangebiet angesichts der Kleinflächigkeit und der umgebenden Siedlungen, Straßen und Feldgehölze kein geeignetes Bruthabitat.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der hohen Störungen ist das Gebiet sicher für die Arten kein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

5.2 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 4214, Quadrant 1) und sind in Tab. 2 dargestellt. Beim Kreis Warendorf liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2019, Nachweise ab 2000, MTB 4214, Quadrant 1)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	Gaert	Gebaeu
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G-	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	FoRu
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G		FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	U+	(Na)	FoRu
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	Na	FoRu

Erläuterungen zu Tab. 2:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), S = ungünstig/schlecht, G = günstig
 Lebensräume: Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42141?gaert=1&gebaeu=1>; letzte Datenabfrage am 30.08.2019

Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume festgestellt, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Die bestehenden Gebäude könnten von Fledermäusen (v. a. der Zwergfledermaus) genutzt werden. Möglicherweise suchen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf.

Da keine Veränderungen am Gebäudebestand oder eine Entnahme von Gehölzen geplant sind, ist eine Artenschutzprüfung der Stufe II nicht erforderlich.

5.3 Amphibien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 4214, Quadrant 1) und sind in Tabelle 3 dargestellt. Beim Kreis Warendorf liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tab. 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Amphibienarten (LANUV NRW 2019, Nachweise ab 2000, MTB 4214, Quadrant 1)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	Gaert	Gebaeu
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	(Ru)	

Erläuterungen zu Tab. 3:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig
 Lebensräume: KlGehoeel = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38111?gaert=1&gebaeu=1>; letzte Datenabfrage am 29.07.2019

Im Plangebiet selbst befindet sich kein Gewässer. Allerdings liegt direkt nördlich an das Plangebiet angrenzend ein Teich. Da hier aber keine Veränderungen vorgesehen sind, ist eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibienarten auszuschließen.

5.4 Reptilien

In der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (Messtischblatt 4214, Quadrant 1) sowie beim Kreis Warendorf liegen keine Hinweise zu Vorkommen von Reptilien vor.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Einige der potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: Nein.

Da kein Neubau oder Abbruch von Gebäuden geplant ist und auch keine Gehölze aus dem Plangebiet entnommen werden sollen, ist eine Auslösung des Verbotstatbestandes durch die Planung ausgeschlossen.

Fledermäuse: Nein.

Da keine Veränderungen am Gebäudebestand oder eine Entnahme von Gehölzen geplant sind, ist eine Betroffenheit von Fledermäusen auszuschließen.

Amphibien: Nein.

Es sind keine Veränderungen an Gewässern oder in Landlebensräumen geplant, von denen planungsrelevante Amphibienarten betroffen sein könnten.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: Nein.

Die Störungen in dem stark vorbelasteten Plangebiet werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht zunehmen.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: Nein.

Die Störungen in dem stark vorbelasteten Plangebiet werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht zunehmen.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Amphibien: Nein.

Es kommt durch die Planung nicht zu Veränderungen im Plangebiet, die Auswirkungen auf die lokale Population planungsrelevanter Amphibienarten haben könnten.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: Nein.

Da keine Veränderungen am Gebäudebestand oder eine Entnahme von Gehölzen geplant sind, ist eine Betroffenheit von Vögeln auszuschließen.

Fledermäuse: Nein.

Da keine Veränderungen am Gebäudebestand oder eine Entnahme von Gehölzen geplant sind, ist eine Betroffenheit von Fledermäusen auszuschließen..

Amphibien: Nein.

Da keine Veränderungen an Gewässern geplant sind, ist dieser Verbotstatbestand auszuschließen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG kann für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, und Amphibien ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Beckum plant den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“, Teil B, zu ändern und räumlich zu ergänzen (die Änderung wird zu Teil E). Damit soll der Bebauungsplan an die vorhandenen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei werden einige kleine bislang als Grünflächen festgesetzte Bereiche zugunsten von Gewerbeflächen aufgehoben und der Änderungsbereich wird kleinräumig ergänzt um die vorgeschriebene GRZ von 0,8 einzuhalten.

Das etwa 2,15 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Stadtgebietes von Beckum. Es grenzt im Westen an die Oelder Straße und im Süden an den Daimlerring (Abb. 1 und 2). Abgesehen von kleineren Grünflächen ist das Plangebiet vollständig durch Gebäude (Werkshallen, Büros) und Lagerflächen eines Gewerbebetriebes versiegelt.

Da bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden müssen, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei der Begehung am 26.06.2019 wurde das Plangebiet auf seine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 300-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Das Plangebiet ist für die Artengruppe der Vögel aufgrund des hohen Versiegelungsgrades stark vorbelastet. Es hat nur ein geringes Potenzial, Baum-, Gebüsch, Gebäude- oder Höhlenbrütern als Fortpflanzungsstätte zu dienen. Vorkommen von Mehlschwalbe, Feldsperling und Star sind möglich. Für Arten des Offenlandes ist das Plangebiet angesichts der Kleinflächigkeit und der umgebenden Siedlungen, Straßen und Feldgehölze kein geeignetes Bruthabitat.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der hohen Störungen ist das Gebiet sicher für die Arten kein essentielles Nahrungshabitat.

Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume festgestellt, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Die bestehenden Gebäude könnten von Fledermäusen (v. a. der Zwergfledermaus) genutzt werden. Möglicherweise suchen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf.

Auswirkungen auf planungsrelevante Amphibienarten sind nicht zu erwarten.

Es ist nicht zu erkennen, dass durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien ausgelöst werden könnten.

8 Literatur

- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 29.07.2019,
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017
- MUNLV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Anhang

Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet
(schriftl. Mitt. Kreis Warendorf vom 25.06.2019)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit (24.01.2020 - 25.02.2020)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.				

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (24.01.2020 - 25.02.2020)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (EVB) 24.01.2020	1.1	Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderungen des Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht. Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gas-technischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.	Keine Abwägung erforderlich.
2	PLEdoc GmbH 24.01.2020	2.1	Von PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.
3	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW 30.01.2020	3.1	Aus bergbehördlicher Sicht werden zu der Bebauungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.
4	Thyssengas GmbH 10.02.2020	4.1	Durch die Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind zurzeit nicht vorgesehen. Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.

5	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster 17.02.2020	5.1	Zu dem Bebauungsplan werden von der Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.
6	Kreis Warendorf, Bauamt 25.02.2020	6.1	Untere Naturschutzbehörde: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Berücksichtigung nachfolgender Anregungen und Hinweise. Hinweise: Mit der Planung erfolgt die Änderung eines bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzten Bereichs zugunsten versiegelbarer Gewerblicher Baufläche. Gemäß § 13a BauGB gelten „Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung zulässig“. Daher ergibt sich weder aus der Änderung noch aus der Erweiterung auf das Flurstück 100 ein planungsrechtlicher Kompensationsbedarf.	Keine Abwägung erforderlich.
		6.2	Untere Wasserbehörde: Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.
		6.3	Untere Bodenschutzbehörde: Der Planung wird inhaltlich zugestimmt, die Belange der Unteren Bodenschutzbehörde werden ausreichend berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich.
		6.4	Straßenbaubehörde – Kreisstraßen: Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2020/0122

öffentlich

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

23.06.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Das als Anlage zur Vorlage beigefügte Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum betragen rund 42.700 Euro.

Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte sind nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) förderfähig. Die Beantragung der Förderung kann erst rückwirkend nach Fertigstellung des Konzeptes erfolgen.

Finanzierung

Rund 40.300 Euro sind bereits als Abschläge in den Jahren 2018 und 2019 ausgezahlt worden. Die noch erforderlichen Haushaltsmittel stehen als Ermächtigungsübertragung aus dem Haushaltsjahr 2019 in Höhe von rund 2.400 Euro unter dem Produktkonto 090101.542955/742955 – Rahmenplan Neubeckum – zur Verfügung.

Die Erträge aus der rückwirkenden Förderung in Höhe von rund 25.500 Euro werden unter dem Produktkonto 090101.414127 – Zuweisung vom Land für Rahmenpläne – im Haushaltsjahr 2021 vereinnahmt.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Der demografische Wandel ist ein zentrales Thema bei der Erarbeitung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum. Die aktuellen und zukünftigen erwarteten Auswirkungen des demografischen Wandels auf Neubeckum wurden bei den Analysen aufgegriffen und bei der konzeptionellen Ausarbeitung berücksichtigt.

Laut städtischer Melderegister waren am 01.05.2020 in Neubeckum 10 737 Personen gemeldet.

Erläuterungen

Für die Innenstadt Neubeckum ist ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK Neubeckum) in einem offenen bürgerschaftlichen Prozess erarbeitet worden. Ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept ist ein geeignetes Planungsinstrument, um die vielfältigen Themen, Interessen und Ansprüche der Innenstadtentwicklung zu erfassen und lokal angepasst und ergebnisorientiert aufzubereiten. Sie sind zudem erforderlich, um Städtebaufördermittel für die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zu beantragen. Zur dafür erforderlichen Gebietsabgrenzung wird auf die Vorlage 2020/0121 – Satzung der Stadt Beckum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Neubeckum“ – verwiesen.

Die Neubeckumer Innenstadt übernimmt eine wichtige Versorgungsfunktion für den gesamten Stadtteil. Mit seinen angrenzenden Siedlungsbereichen soll es auch zukünftig seine Funktionsfähigkeit beibehalten. Ziel des ISEK Neubeckum ist es, vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen, wie dem demografischen Wandel, Umstrukturierungen im Einzelhandelsbereich und dem Erneuerungsbedarf von öffentlichen Räumen sowie der Infrastruktur Leitlinien für die zukünftige Entwicklung Neubeckums aufzuzeigen. Insgesamt soll der Stadtteil als attraktiver Wohn- und Arbeitsort gesichert werden.

Der Erarbeitungsprozess zum ISEK Neubeckum mit der Öffentlichkeit begann am 07.11.2018 mit der Auftaktveranstaltung und endete mit der Abschlusspräsentation am 10.07.2019. Die verschiedenen Veranstaltungen waren beständig gut besucht. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich aktiv in die Diskussion um die Entwicklung Neubeckums eingebracht. Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie am 03.07.2019 wurden die vorläufigen Ergebnisse zum ISEK Neubeckum vorgestellt (vergleiche Vorlage 2019/0165 – Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für den Stadtteil Neubeckum – Vorstellung der Ergebnisse). Die Projekte wurden daraufhin inhaltlich und hinsichtlich der Kosten mit den jeweiligen Fachdiensten der Stadt Beckum weiter ausgearbeitet. Mit dem Programmaufruf für die Städtebauförderung 2021 werden unter anderem neue Voraussetzungen an Fördermaßnahmen hinsichtlich des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel geknüpft. Diese Anforderungen sind in Abstimmung mit der Fördergeberin in den Endbericht eingearbeitet worden.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie steht ein Vertreter des beauftragten Planungsbüros pesch partner architekten stadtplaner GmbH für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung. Das ISEK Neubeckum soll in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 23.06.2020 abschließend beraten und dem Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 25.06.2020 zur Entscheidung vorlegt werden.

Anlage(n):

Endbericht Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum

TOP Ö 18

ISEK NEUBECKUM

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum

Endbericht



ISEK NEUBECKUM

**Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum
Endbericht**

IMPRESSUM

pp a|s
Pesch Partner Architekten Stadtplaner GmbH
Hörder Burgstraße 11
44263 Dortmund

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Auftraggeber:

Stadt Beckum
Der Bürgermeister

Auftragnehmer:

pp a|s Pesch Partner

Architekten Stadtplaner GmbH

Hörder Burgstraße 11

44263 Dortmund

Telefon: 0231 477929-0

Fax: 0231 477929-29

E-Mail: pph@pesch-partner.de

Projektleiter: Dipl. Ing. Andreas Bachmann

Bearbeitung: Dipl. Ing. Niklas Förstemann

Kontakt Daten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

Telefon: 02521 29-0

Fax: 02521 2955-199

E-Mail: stadt@beckum.de

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Auflage: 1. Auflage 2020

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	7
1 EINLEITUNG UND METHODIK	9
1.1 Anlass	9
1.2 Aufbau des städtebaulichen Entwicklungskonzepts	10
1.3 Aufbau des Beteiligungsverfahrens	11
1.4 Abgrenzung des Untersuchungsraums	11
2 GESAMTSTÄDTISCHE ANALYSE	14
2.1 Räumliche Einordnung	14
2.2 Geschichte Beckums und des Stadtteils Neubeckum	15
2.3 Siedlungsstruktur	16
2.4 Bevölkerungs- und Sozialstruktur	17
2.5 Übergeordnete Planungen und Gutachten	19
3 ANALYSE DES UNTERSUCHUNGSRAUMS	21
3.1 Siedlungs- und Gebäudestruktur	21
3.2 Öffentlicher Raum, Freiraum und Klima	24
3.3 Zentrale Nutzungen	28
3.4 Mobilität und Verkehr	32
3.5 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	37
3.6 Stärken und Schwächen	49
4 LEITBILD UND ZIELE	51
4.1 Räumliches Leitbild für die Innenstadt Neubeckum	51
4.2 Handlungsfelder	51
4.3 Leitsätze für die Entwicklung der Innenstadt	52
4.4 Leit- und Unterziele	53
5 STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT	56
5.1 Städtebaulicher Rahmenplan	57
5.2 Projekte nach Handlungsfeldern	58
5.3 Tabellarische Projektübersicht	74
5.4 Durchführungsempfehlungen	76
ANHANG: PROJEKTBLÄTTER	78
Quellen- und Abbildungsverzeichnis	122



NEUBECKUMS ZUKUNFT NACHHALTIG SICHERN

Vor welchen Herausforderungen steht Neubeckum, um zukunftsfähig zu bleiben? Wie soll die Neubeckumer Innenstadt künftig aussehen? Welche Bereiche sollten gestärkt werden?

Am Anfang des Prozesses wurden viele Fragen gestellt. Klar war von Beginn an, dass Neubeckum als attraktiver Wohn- und Arbeitsort weiterentwickelt und die Versorgungsfunktion und die Aufenthaltsqualität des Zentrums gestärkt werden müssen.

Sie halten nun den Abschlussbericht des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts für die Innenstadt Neubeckum (ISEK Neubeckum) in den Händen. Das Konzept enthält einen städtebaulichen Rahmenplan und einen Projektkatalog. Beides soll Basis für die Arbeit von Politik und Verwaltung in den nächsten Jahren sein. Es ist und bleibt somit ein durchweg spannendes und komplexes Thema, Neubeckum jetzt mit allen Kräften, großer Offenheit und im Dialog mit allen Beteiligten Stück für Stück voranzubringen und die einzelnen Projekte aus dem ISEK Neubeckum umzusetzen.

Besonders freue ich mich über die aktive Unterstützung aller in diesem Prozess, die in Neubeckum leben, wohnen und arbeiten. Jede der öffentlichen Veranstaltungen war gut besucht. Gemeinsam haben wir Anregungen und Ideen gesammelt und zu einem Bündel an Projekten und Maßnahmen gestrickt. Das zeigt deutlich, dass die Weiterentwicklung Neubeckums vielen Menschen am Herzen liegt.

Bei allen privaten und öffentlichen Beteiligten, die zur Erarbeitung des ISEK Neubeckum beigetragen haben, bedanke ich mich herzlich. Ich bin sicher, dass das ISEK Neubeckum als Handlungsleitfaden zu einer positiven Entwicklung beiträgt und die richtigen Impulse setzt, die Lebensqualität in Neubeckum weiterhin zu erhöhen und die Weichen der Stadtteilentwicklung für die Zukunft zu stellen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl-Uwe Strothmann', written in a cursive style.

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister der Stadt Beckum



Neubeckum mit Zentrum und Hellbachtal

Quelle: Datenlizenz Deutschland – Land NRW/Kreis Warendorf (2017) – Version 2.0

1 EINLEITUNG UND METHODIK

1.1 ANLASS

Neubeckum liegt am südlichen Rand des Münsterlands und ist seit der zweiten kommunalen Neugliederung im Jahr 1975 keine eigenständige Gemeinde mehr, sondern ein Stadtteil der Stadt Beckum. Neubeckum zeichnet sich durch eine solide Wirtschaftsstruktur, eine ausgezeichnete Verkehrsanbindung sowie ein eigenes Zentrum mit dichtem Handels- und Dienstleistungsbesatz aus. Wie viele andere Orte muss sich aber auch Neubeckum zahlreichen Herausforderungen stellen. Hier sind insbesondere die jüngsten Entwicklungen im Einzelhandel zu nennen, die oftmals zu Leerständen in den bestehenden Handelslagen führen. Darüber hinaus haben sich die Ansprüche an Wohnungsangebote oder die Gestaltung von öffentlichen Plätzen und Grünanlagen – beispielsweise im Bezug auf die Barrierefreiheit – geändert. Auch der dauerhafte Erhalt der wertvollen historischen Bausubstanz ist oftmals eine Herausforderung.

Um als Stadtteil weiterhin attraktiv zu bleiben, bedarf es einer strategischen Weiterentwicklung. Zentrale Kriterien sind hierbei ein ansprechendes Stadtbild mit attraktiven Freiräumen, vielfältige Wohn- und Handelsangebote, ein funktionierendes Verkehrssystem, aber auch ein qualifiziertes Bildungs- und Ausbildungsangebot sowie ein stabiler Arbeitsmarkt.

Abgeleitet aus den genannten Rahmenbedingungen stellen sich für die zukünftige Entwicklung Neubeckums folgende Fragen:

- ▶ Wie kann den veränderten Nutzungsanforderungen im Untersuchungsraum angemessen Rechnung getragen werden?

- ▶ Welche Perspektiven können für innerstädtische Gebäude und Flächen entwickelt werden, deren Nutzung aus unterschiedlichen Gründen aufgegeben oder verändert wurde?
- ▶ Mit welchen Maßnahmen kann der Einzelhandel gestärkt werden?
- ▶ Wo können durch die Gestaltung öffentlicher Räume wichtige Impulse für die Stadtentwicklung gesetzt werden?
- ▶ Wie lassen sich der Schutz des Stadtbilds und der Erhalt von Denkmälern mit den Anforderungen von Handel und Wohnen vereinbaren?
- ▶ Wie können notwendige Erneuerungsmaßnahmen initiiert und gestaltet werden?
- ▶ Wie können die Aufgaben zwischen privaten Akteurinnen und Akteuren (Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, Gewerbetreibende, insbesondere Einzelhändlerinnen und Einzelhändler) und der Stadt angemessen und gerecht verteilt werden? Wo sind Kooperationen möglich und wie können diese ausgestaltet werden?

Das vorliegende Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) soll diese Fragen beantworten. Es liefert konkrete Maßnahmenvorschläge für die Weiterentwicklung des Untersuchungsraums. Für die Realisierung der Projekte ist ein Zeitraum von acht Jahren vorgesehen. Die Erarbeitung des Konzepts erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den Einwohnerinnen und Einwohnern, Vertreterinnen und Vertretern der Beckumer Stadtverwaltung und der Politik, örtlichen Gewerbetreibenden sowie Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümern.

1.2 AUFBAU DES STÄDTEBAULICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTS

Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte dienen in der Stadtentwicklung als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument. Sie sind durch eine ganzheitliche Betrachtung eines städtischen Teilraums unter Einbeziehung aller relevanten Fachplanungen (Städtebau, Bildung, Soziales, Kultur, Ökologie, Ökonomie, Verkehr) gekennzeichnet. Die Konzepte sollen durch die Analyse des Betrachtungsraums Defizite aufzeigen und daraus konkrete, umsetzbare Maßnahmenvorschläge entwickeln. Wie alle Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepte stellt auch dieses Konzept ein informelles, also nicht direkt rechtswirksames Instrument dar. Es bildet aber die Grundlage für weitere städtebauliche Planungen. Dies können Bebauungspläne und Ortssatzungen oder auch Objektplanungen etwa für Straßen oder Plätze sein. Ferner geben die vorliegenden Planungen einen verlässlichen Rahmen für private Investitionen. Seit 2008 sind Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte außerdem verpflichtende Grundlage zur Beantragung von Fördermitteln aller Teilprogramme der Städtebauförderung.

Das vorliegende Konzept orientiert sich in seinem Aufbau am Leitfaden „Integrierte Handlungskonzepte in der Stadtentwicklung“ (MWEBWV NRW 2012) sowie der „Arbeitshilfe zur Erstellung von integrierten Handlungskonzepten“ des Landes NRW (MBWSV NRW 2016). Es gliedert sich in sechs Abschnitte:

1. In *Einleitung und Methodik* werden der Anlass, der Aufbau und die Vorgehensweise der Konzepterstellung erläutert. Dies beinhaltet auch die Beschreibung des Beteiligungsverfahrens.
2. Die *Gesamtstädtische Analyse* schildert die Ausgangslage der gesamten Stadt Beckum und insbesondere des Stadtteils Neu-Beckum. Dabei werden sowohl die räumliche Einordnung als auch die Geschichte, die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungs- und Sozialstruktur sowie die vorhandenen Planungen dargestellt und analysiert.
3. In einer detaillierten *Analyse des Untersuchungsraums* werden die Siedlungs- und Gebäudestruktur, der öffentliche Raum, der Freiraum, der Themenbereich Klima, zentrale Nutzungen sowie Mobilität und Verkehr untersucht. Auch werden die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zusammengefasst. Die darauf aufbauende Stärken- und Schwächen-Analyse bewertet die Analyse- und Beteiligungsergebnisse und fasst diese für die weitere Bearbeitung zusammen.
4. Aus dem Ergebnis der Analyse werden *Leitbild und Ziele* auf konzeptioneller und räumlicher Ebene entwickelt. Zur Gliederung der Ziele und der Projekte werden drei Handlungsfelder entwickelt.
5. Aus diesen Zielen wird das *Städtebauliche Entwicklungskonzept* hergeleitet. Es beinhaltet den städtebaulichen Rahmenplan sowie eine ausführliche Beschreibung der Projekte. Die tabellarische Projektübersicht gibt einen Überblick über die zeitliche und finanzielle Realisierung der Projekte. Abschließend werden Empfehlungen zur weiteren Durchführung gegeben.

6. In den *Projektblättern im Anhang* gibt es zudem eine Übersicht der wichtigsten Daten und der möglichen Förderzugänge der einzelnen Projekte auf jeweils einer Seite.

1.3 AUFBAU DES BETEILIGUNGSVERFAHRENS

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist bei Planungsprozessen ein notwendiges und gut erprobtes Instrument. Sie hilft den Planerinnen und Planern dabei, alle Problemfelder zu berücksichtigen, und kann zur frühzeitigen Erkennung und Lösung von Interessenskonflikten beitragen. Auch die Erarbeitung des ISEK Neubeckum erfolgte in einem offenen bürgerschaftlichen Dialog. Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sowie relevante Innenstadtakeurinnen und Innenstadtakeure wurden daher intensiv in die Planung eingebunden.

Das Beteiligungsverfahren umfasste mehrere Stufen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in vier „Bürgerforen“. Die erste Veranstaltung fand in einem frühen Stadium statt, um Handlungsbedarf und erste Maßnahmenideen gemeinsam zu entwickeln. In den darauffolgenden Planungswerkstätten wurden diese ersten Maßnahmenideen weiter konkretisiert. Anschließend fand in der Projektwerkstatt eine weitere Vertiefung statt. Die vierte Veranstaltung gegen Ende des Verfahrens diente zur Vorstellung und Diskussion des Konzeptentwurfs. In den Foren gab es eine Gliederung in verschiedene Themenfelder und grundsätzlich war immer ein freier Austausch über alle Belange der Einwohnerinnen und Einwohner

möglich. Die Ergebnisse aller Veranstaltungen wurden festgehalten und als Protokoll auf dem städtischen Internetauftritt veröffentlicht. Im gesamten Prozess bestand für alle interessierten Personen die Möglichkeit, Anregungen per Post, per Mail oder telefonisch zu geben. Die Ergebnisse der Beteiligung finden sich zusammengefasst im Kapitel 3.5.

Neben der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden auch die Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Politik in regelmäßigen Abständen über den laufenden Stand der Konzeption informiert. Mit der Bezirksregierung Münster als zuständige Stelle für die Städtebauförderung wurden zwei Abstimmungsgespräche vor Ort geführt.

1.4 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMS

Bei der Erstellung eines ISEK ist die Abgrenzung eines Untersuchungsraums und daraus abgeleitet eines Fördergebiets notwendig. Diese sollte so erfolgen, dass alle relevanten planerischen Zusammenhänge in einem zusammenhängenden Gebiet erfasst werden.

Das Untersuchungsgebiet für das ISEK Neubeckum setzt sich aus vier Teilbereichen zusammen. Kern des Gebiets ist das entlang der nördlichen Hauptstraße gelegene Zentrum Neubeckum sowie das angrenzende Bahnhofsumfeld. Das rund 600 Meter südlich gelegene Hellbachtal ist als zentraler innerstädtischer Grünzug von großer Bedeutung für die Verbesserung der Aufenthalts- und Wohnqualität in Neubeckum. Der dritte Bereich liegt zwischen Zentrum und Hellbachtal und dient als Verbin-

	INHALT	BETEILIGUNG Öffentlichkeit	BETEILIGUNG Behörden
PHASE I Grundlage und Analyse	<p>Durchführung der Bestandsaufnahme und -analyse</p> <p>Bewertung der Herausforderungen und Chancen</p>		<p>Ausschuss Ortstermin Bezirksregierung</p>
PHASE II Entwicklungsziele	<p>Ableitung der Entwicklungsziele</p> <p>Benennung der Handlungsfelder und Aufgabenschwerpunkte</p> <p>Ausarbeitung von Maßnahmen</p>	<p>Auftaktveranstaltung Planungswerkstätten</p>	
PHASE III Handlungsfelder Teilkonzepte	<p>Vertiefung thematischer und räumlicher Schwerpunkte</p> <p>Konkretisierung der Maßnahmen</p>	<p>Projektwerkstatt/ -woche</p>	<p>Ausschuss Ortstermin Bezirksregierung</p>
PHASE VI Integriertes Handlungskonzept	<p>Zusammenfassung der Teilkonzepte und Maßnahmen</p> <p>Erarbeitung von Strategien und Instrumenten zur Umsetzung</p> <p>Endbericht</p>	<p>Abschlussveranstaltung</p>	<p>Ausschuss Rat</p>

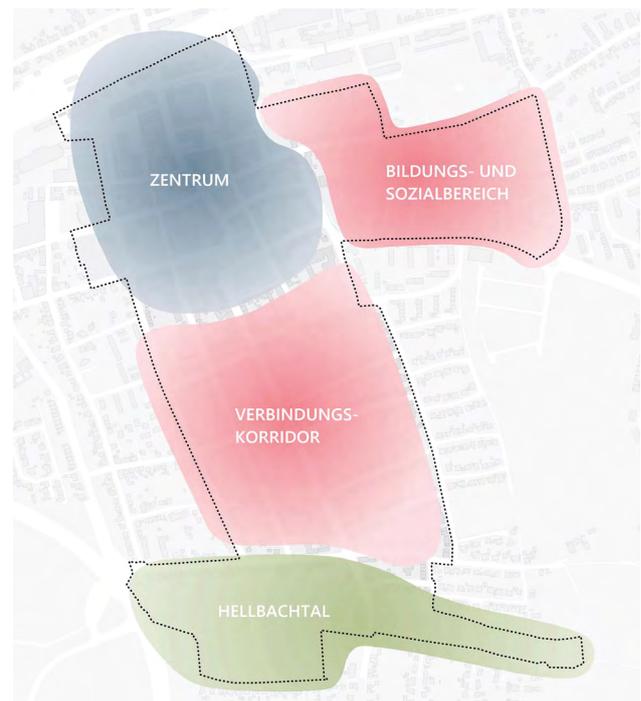
Aufbau und Ablauf des ISEK Neubeckum

dungskorridor. Darüber hinaus besitzt der hier verlaufende mittlere Abschnitt der Hauptstraße einen vereinzelt Besatz an Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben und somit auch eine gewisse Versorgungsfunktion für Neubeckum. Der vierte Bereich grenzt direkt östlich an das Zentrum und dient als Bildungs- und Sozialbereich. Hier befinden sich unter anderem Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Wohneinrichtungen für Seniorinnen und Senioren sowie soziale und kirchliche Einrichtungen.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich folgendermaßen: Im Norden wird das Untersuchungsgebiet durch die Bahnstrecke begrenzt und umfasst sowohl das Gelände des K+K-Markts im Nordosten als auch den Bahnhof im Nordwesten. Im weiteren Verlauf bilden die Bahnhofstraße, die Villa Moll mit dem benachbarten Park sowie die Eichendorffstraße die Gebietsgrenze. Weiter südlich umfasst das Gebiet die Straße „Am Volkspark“. Den südlichen Abschluss des Untersuchungsgebiets bilden der westliche Abschnitt des Hellbachtals mit den angrenzenden Brach- und Sportflächen sowie das östliche Hellbachtal. Dieses reicht im Osten bis zum ehemaligen Rastplatz für Wanderer. Im Osten verläuft die Grenze entlang der Adolph-Kolping-Straße, im Südfelde sowie der Friedrich-von-Bodelschwing-Straße. Der nordöstliche Bildungs- und Sozialbereich wird durch die Vellerner Straße, die Breslauer Straße, die Spiekersstraße sowie die Robert-Koch-Straße und die Friedrich-Hegel-Straße begrenzt.

Der Untersuchungsraum hat eine Fläche von 70,8 Hektar.

Untersuchungsraum und seine räumlichen Teilbereiche



2 GESAMTSTÄDTISCHE ANALYSE

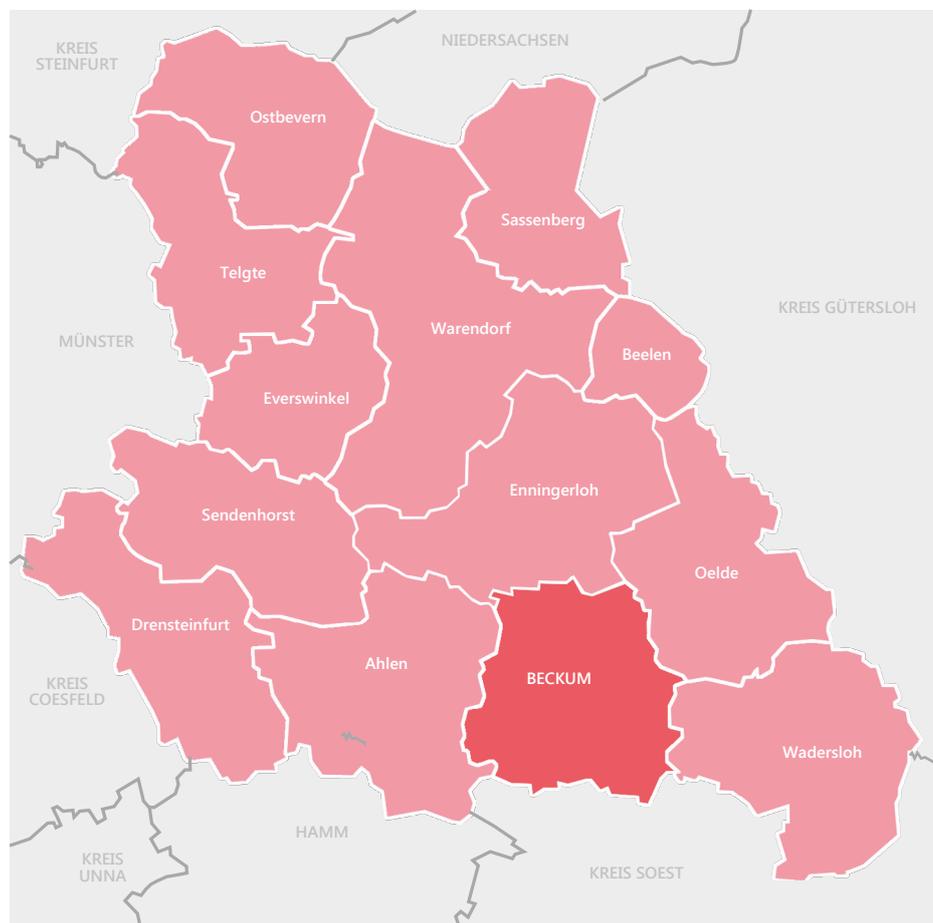
2.1 RÄUMLICHE EINORDNUNG

Neubeckum ist ein Stadtteil der Stadt Beckum und befindet sich rund fünf Kilometer nördlich der Kernstadt.

Die Stadt Beckum liegt rund 20 Kilometer nordöstlich von Hamm, 30 Kilometer südwestlich von Gütersloh und 25 Kilometer nördlich von Soest. Die Stadt ist Teil des Kreises Warendorf und gehört zum Regierungsbezirk Münster sowie zur Region Münsterland. Nachbargemeinden sind Ennigerloh (19 900 Einwohnerinnen und Einwohner), Oelde (29 200 Ein-

wohnerinnen und Einwohner), Ahlen (52 900 Einwohnerinnen und Einwohner), Lippetal (11 900 Einwohnerinnen und Einwohner) und Wadersloh (12 000 Einwohnerinnen und Einwohner). In der Landesplanung übernimmt Beckum die Funktion eines Mittelzentrums. Die Stadt hat somit eine Versorgungsfunktion für die Grundzentren Lippetal, Wadersloh und Ennigerloh. Aus naturräumlicher Sicht befindet sich die Stadt am südlichen Rand der zum norddeutschen Tiefland gehörenden Westfälischen Bucht. Die „Beckumer Berge“ südöstlich der Kernstadt zählen mit einer Höhe von bis zu 174 Meter über Normalhöhennull zu den

Lage der Stadt Beckum im Kreis Warendorf



höchsten Erhebungen des Münsterlandes. Die Stadt ist ländlich geprägt, gemäß den Daten von IT.NRW (Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen) werden rund 65 Prozent der Gesamtfläche durch Landwirtschaft genutzt, elf Prozent durch Wald. Zwischen der Kernstadt und Neubeckum liegen mehrere stillgelegte Abbaugebiete der Zementindustrie.

Beckum verfügt über eine ausgezeichnete Verkehrsanbindung. Mit der Autobahn A 2 verläuft eine der wichtigsten europäischen Ost-West-Verbindungen direkt durch das Stadtgebiet. Die Anschlussstelle Beckum liegt auf halber Strecke zwischen der Kernstadt und dem Stadtteil Neubeckum. Über die A 2 sind Dortmund und Bielefeld in rund 45 Minuten sowie Hannover in knapp zwei Stunden erreichbar. Mit dem Bahnhof Beckum-Neubeckum im Stadtteil Neubeckum gibt es darüber hinaus einen Zugang zu Regionalbahn und Regionalexpress. Aufgrund der guten Anbindung sind auch die Flughäfen in Dortmund und Paderborn in rund 45 Minuten erreichbar. Die verkehrliche Infrastruktur sowie die Nähe zum Ballungsraum Ruhrgebiet und anderen größeren Städten ermöglichen intensive Pendlerbeziehungen zum Umland. Aus wirtschaftlicher Sicht ist Beckum insbesondere als Standort der Zement- und Baustoffindustrie sowie des Maschinen- und Anlagenbaus von Bedeutung.

2.2 GESCHICHTE BECKUMS UND DES STADTTEILS NEUBECKUM

Die frühesten Funde menschlicher Spuren im heutigen Stadtgebiet gehen bereits auf die jüngere Steinzeit zwischen 3000 und 1800

vor Christus zurück. Die ersten dauerhaften menschlichen Siedlungen sind allerdings erst für die Zeit um Christi Geburt nachgewiesen. Das heutige Beckum entstand an der Kreuzung des Handelswegs von Münster nach Paderborn mit der Route von Hamm nach Warendorf. Ab dem achten Jahrhundert besaß der Ort eine Kapelle, 1224 wurde das Stadtrecht verliehen. Im Spätmittelalter erlangte Beckum aufgrund der verkehrsgünstigen Lage sowie der Mitgliedschaft in der Hanse eine regionale Bedeutung als Handelsstadt. Der damit einhergehende Wohlstand vieler Bewohnerinnen und Bewohner ist noch heute in zahlreichen repräsentativen Bürgerhäusern der Innenstadt ablesbar. Auf diese Epoche folgte ein langer Zeitraum des wirtschaftlichen Niedergangs. Zwischen 1563 und 1648 wurde Beckum mehrfach besetzt und geplündert, zwei verheerende Brände in den Jahren 1655 und 1657 zerstörten einen Großteil der Stadt. In Folge dieser Ereignisse schrumpfte die Bevölkerung von rund 2 000 im 14. Jahrhundert auf lediglich 200 im Jahr 1706. 1816 wurde Beckum zur Kreisstadt innerhalb der preußischen Provinz Westfalen. Im Zuge der Industrialisierung ab Mitte des 19. Jahrhunderts begann eine neue Phase des wirtschaftlichen Aufschwungs, der zu einem deutlichen Anstieg der Bevölkerungszahl führte. Im zweiten Weltkrieg wurde die Stadt von Bombenangriffen verschont und konnte daher das Erscheinungsbild des Altstadt-kerns erhalten. In den 1970er-Jahren erreichte die Bevölkerungszahl – auch aufgrund der Kommunalreform – mit rund 39 000 Personen ihren Höchststand.

Die Geschichte Neubeckums begann erst mit dem Bau der 1848 offiziell eröffneten Köln-Mindener Eisenbahn. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten wurde die Strecke

nicht direkt an die bestehende Stadt Beckum angeschlossen, sondern rund fünf Kilometer nördlich im damaligen Stadtgebiet von Ennigerloh errichtet. Der zugehörige Bahnhof lag in einem bis dahin nur spärlich mit vereinzelt Höfen besiedelten Gebiet. Bei dem ursprünglichen Bahnhofsgelände handelte es sich um ein relativ schlichtes zweistöckiges Fachwerkgebäude mit Satteldach und einem eingeschossigen Anbau. Als direkte Folge der verbesserten Verkehrsanbindung entstanden in der Nähe des Bahnhofs innerhalb kurzer Zeit mehrere Produktionsstätten der Kalkindustrie. Aus dieser Ansammlung von Nutzungen entwickelte sich allmählich eine Siedlung, die 1872 ihr erstes Schulgebäude erhielt. Im Jahr 1899 wurde die Gemeinde Neubeckum gegründet, im Folgejahr gingen mit der Maschinenfabrik Moll (heute Balcke-Dürr) und dem Zementwerk Mark (im Bereich des heutigen Gewerbegebiets „Mark I“) zwei wichtige Industrieunternehmen in Betrieb. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts erlebte Neubeckum einen starken wirtschaftlichen Aufschwung, in dem sich der Ort zu einem der Zentren der

deutschen Zementindustrie entwickelte. Das heutige, repräsentative Bahnhofsgelände wurde im Jahr 1918 fertiggestellt, 1925 erfolgte der erste Ausbau der Bahnhofstraße. Durch die Luftangriffe im Jahr 1944 kam es zu vereinzelt Zerstörungen im Zentrum Neubeckums. 1958 wurde das neue Rathaus gebaut, durch den Bau der Umgehungsstraße zu Beginn der 1970er-Jahre wurde die Innenstadt vom Durchgangsverkehr befreit. Im gleichen Zeitraum wurde mit dem „Ladenzentrum“ ein markantes, achtgeschossiges Hochhaus an der Hauptstraße errichtet, das die Innenstadt bis heute mitprägt. 1975 verlor Neubeckum im Zuge der Kommunalreform seine Unabhängigkeit und ist seitdem ein Stadtteil Beckums.

2.3 SIEDLUNGSSTRUKTUR

Beckum setzt sich aus vier Stadtteilen zusammen. Die Kernstadt Beckum ist mit rund 24 000 Einwohnerinnen und Einwohnern deutlicher Siedlungsschwerpunkt, Neubeckum ist mit rund 10 400 Einwohnerinnen und Einwohnern etwa halb so groß. Vellern und Roland haben



Neubeckum im Wandel der Zeit: Vogelperspektiven 1916 und um 1960

jeweils etwa 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Kernstadt stellt sich als typische münsterländische Mittelstadt dar. Um den ovalen, eng bebauten historischen Kern liegen relativ locker bebaute Wohngebiete mit Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern. Die Gebäude sind überwiegend zwei- bis viergeschossig, größere Mehrfamilienhäuser finden sich eher selten. Richtung Norden und Osten gehen die Wohngebiete fließend in Gewerbe- und Industriegebiete mit Standorten der Zementindustrie über.

Neubeckum ist aufgrund seiner Entstehungsgeschichte anders geprägt als die Kernstadt. Durch die Bahnstrecke ist der Ort räumlich deutlich begrenzt. Der kleine Siedlungsbereich nördlich der Bahnstrecke ist eher als eigenständiger Teil mit dörflichem Charakter wahrnehmbar. Der Kern liegt direkt südlich der Bahnstrecke, rundherum befinden sich hauptsächlich Wohngebiete, aber auch zwei große Gewerbebetriebe in unmittelbarer Nähe zum Zentrum. Im Südwesten schließen an die Wohnbebauung zwei große Betriebsflächen

der Zementindustrie an. Insgesamt wirkt Neubeckum aufgrund des eigenen Zentrums mit Handel, Bahnhof, Kirchen und weiterer Infrastruktur wie eine eigenständige Kleinstadt.

2.4 BEVÖLKERUNGS- UND SOZIALSTRUKTUR

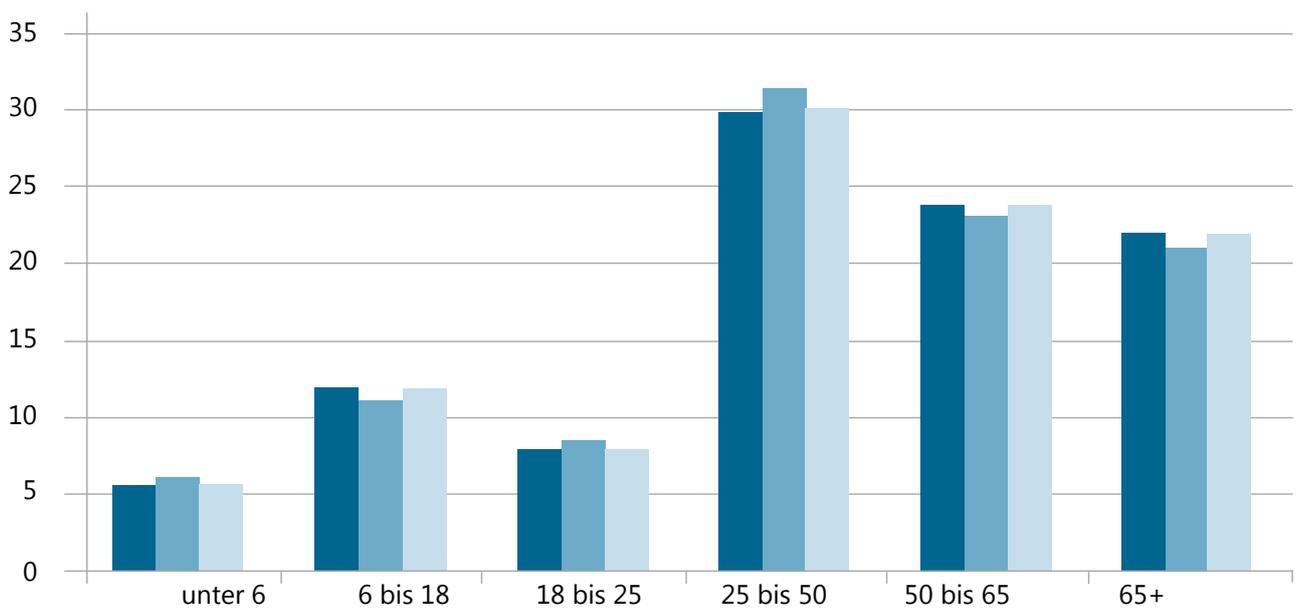
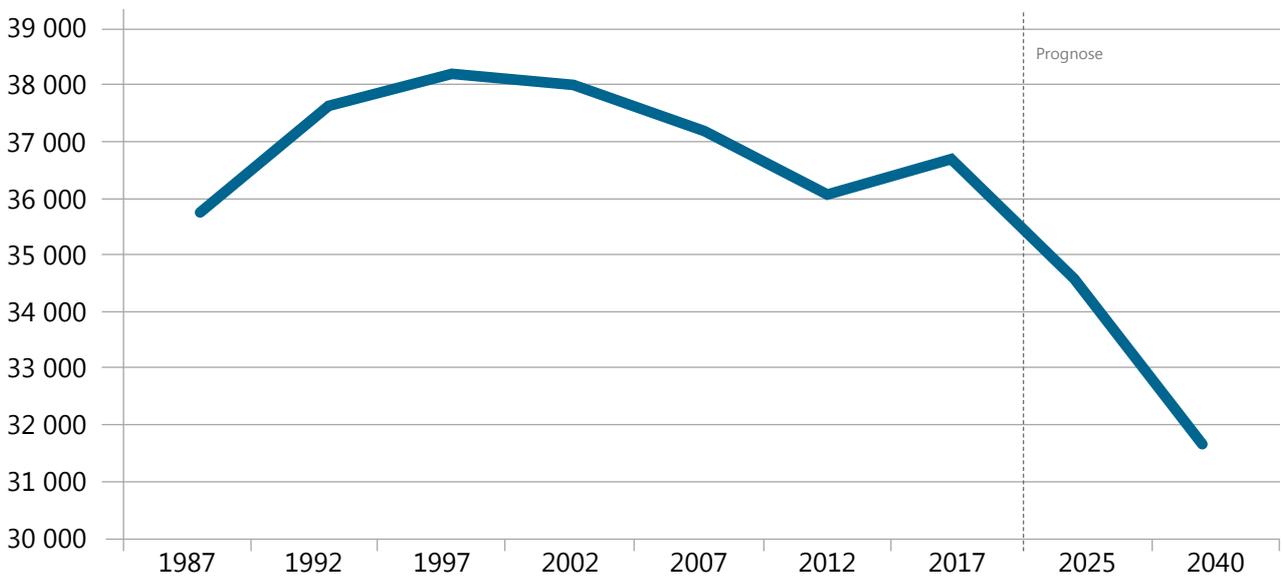
Am 31.12.2018 lebten 37 446 Einwohnerinnen und Einwohner in Beckum. In Neubeckum lag die Einwohnerzahl gemäß der städtischen Statistik bei 10 682. Zur detaillierten Bevölkerungsstruktur und zur prognostizierten Entwicklung können lediglich die gesamtstädtischen Daten von IT.NRW herangezogen werden. Eine gesonderte Betrachtung Neubeckums ist somit nicht möglich. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich sowohl Bevölkerungsstruktur als auch -entwicklung ähnlich darstellen wie in der gesamten Stadt.

In den letzten Jahren gab es deutlich mehr Sterbefälle als Geburten, dies wird aber seit 2013 teilweise durch eine deutlich positive Wanderungsbilanz abgefedert. Die Altersstruktur



Hauptstraße 1933 und 1966

Bevölkerungsentwicklung 1987 bis 2017 und Prognose bis 2040
Quelle: IT.NRW



Bevölkerungszusammensetzung 2015 nach Altersgruppen im Vergleich
Quelle: IT.NRW

- Beckum, Stadt
- Nordrhein-Westfalen
- Typ: Kleine Mittelstadt

tur entspricht größtenteils dem Landesdurchschnitt. Lediglich die Altersgruppe der 25- bis 50-Jährigen ist leicht unterdurchschnittlich vertreten, die der über 50-Jährigen hingegen leicht überdurchschnittlich (vgl. IT.NRW 2017). Für die Zukunft rechnet die Prognose von IT.NRW mit einem Bevölkerungsrückgang auf rund 31 700 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2040. Dies entspräche nur noch 88 Prozent der heutigen Einwohnerzahl. Mit dieser prognostizierten Entwicklung würde die Bevölkerungszahl in Beckum deutlich stärker zurückgehen als im Bundesland, dem im gleichen Zeitraum lediglich ein Rückgang um ein Prozent vorausgesagt wird. Auch die Zusammensetzung der Bevölkerung wird sich ändern. Der Demographiebericht der Bertelsmann Stiftung sagt eine Zunahme des Anteils der über 65-Jährigen um rund 30 Prozent voraus, alle Altersgruppen unter 65 Jahren verlieren hingegen Anteile an der Gesamtbevölkerung.

Diese erwarteten Veränderungen in der Altersstruktur stellen die Gesamtstadt und den Stadtteil Neubeckum vor die Herausforderung, einerseits die junge Bevölkerung an die Stadt zu binden und andererseits mit entsprechenden Angeboten auf die wachsende Zahl älterer Menschen zu reagieren. Es gilt daher, das Profil als attraktiver Wohnstandort zu schärfen – die Innenstädte werden dabei eine zentrale Rolle spielen.

Die Arbeitslosenquote liegt aktuell bei rund fünf Prozent und somit leicht unterhalb des Wertes auf Bundesebene sowie deutlich un-

ter dem Wert auf Landesebene. Mit rund 45 Prozent liegt der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im produzierenden Gewerbe in Beckum etwas höher als im restlichen Kreis Warendorf und deutlich höher als im gesamten Bundesland. Hierbei spielen insbesondere die Wirtschaftszweige Maschinenbau und Verarbeitung von Steinen und Erden eine große Rolle. Das verfügbare durchschnittliche Jahreseinkommen je Haushalt lag im Jahr 2014 mit 21.121 Euro minimal unter dem Kreis- und Landesdurchschnitt. Beckum hat laut Wohnbedarfsanalyse mit über 407 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner den kreisweiten Spitzenplatz bei der Arbeitsplatzzentralität. Die Stadt ist darüber hinaus die einzige im Kreis Warendorf mit einem positiven Pendlersaldo.

2.5 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND GUTACHTEN

In den vergangenen Jahren wurden für die Innenstadt bereits mehrere Gutachten und Konzepte erstellt, auf die das ISEK Neubeckum zurückgreifen kann.

Im Jahr 2009 wurde das aktuelle, vom Büro Junker und Kruse erarbeitete *Einzelhandelskonzept* beschlossen. Es wird derzeit aktualisiert. Kernaufgaben des Konzepts sind die detaillierte Analyse und Bewertung der Handelsstruktur, die Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche sowie die Ableitung konkreter Empfehlungen zur Weiterentwicklung des

örtlichen Handels. Das Zentrum Neubeckums wird im Konzept als Stadtteilzentrum klassifiziert und exakt abgegrenzt.

Aus dem Jahr 2011 stammt das *Stadtentwicklungskonzept*, das den Rahmen für die räumliche Entwicklung der gesamten Stadt bis zum Jahr 2025 vorgeben soll. Für den Stadtteil Neubeckum gibt es mit dem *Rahmenplan Neubeckum* ein eigenes räumliches Entwicklungskonzept aus dem Jahr 1988. Einige der darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind bereits umgesetzt, in vielen Bereichen haben sich die Rahmenbedingungen aber grundlegend geändert.

Im Jahr 2017 wurde darüber hinaus für die gesamte Stadt eine *Wohnbedarfsanalyse* erstellt, die sowohl die Bedarfe der einzelnen Nachfragegruppen als auch die Wohnbau-

potenzialflächen untersucht. Für Neubeckum werden hier konkrete Entwicklungsflächen und zu fördernde Wohnformen benannt.

Mit dem 2019 beschlossenen *Verkehrsentwicklungsplan* existiert ein umfangreiches Konzept zur zukünftigen Verkehrsentwicklung in der gesamten Stadt. Für Neubeckum werden hier mehrere Problemfelder herausgearbeitet und Handlungsempfehlungen gegeben.

Zu den allgemeinen statistischen Daten liegen mit dem *Demographiebericht* der Bertelsmann Stiftung und dem *Kommunalprofil* von IT.NRW zwei umfassende Datengrundlagen vor. Weitere Grundlagen bilden die Bauleitpläne, also der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum sowie die Bebauungspläne im Untersuchungsgebiet.

3 ANALYSE DES UNTERSUCHUNGSRAUMS

3.1 SIEDLUNGS- UND GEBÄUDESTRUKTUR

Siedlungsstruktur

Das Untersuchungsgebiet stellt sich als kompakter, im Zusammenhang bebauter Siedlungsraum dar. Das Straßensystem ist grundsätzlich ein Raster, das leicht aus der Nord-Süd-Achse gedreht ist und an manchen Stellen Unregelmäßigkeiten aufweist. Dem Zentrum rund um den nördlichen Abschnitt der Hauptstraße ist anhand der relativ dichten Blockrandbebauung mit ihren klaren Raumkanten deutlich ablesbar, dass die Planungen auf die Zeit der Jahrhundertwende zurückgehen.

In den anderen Teilbereichen des Untersuchungsraums ist die Bebauungsdichte deutlich niedriger, auch der südliche Abschnitt der Hauptstraße ist im Vergleich zum nördlichen deutlich lockerer bebaut. Die Innen- und Hinterhöfe werden entweder für Grünflächen, Parkplätze oder auch für Handels- und Dienstleistungsbetriebe genutzt. Echte Baulücken gibt es nur vereinzelt, so zum Beispiel in der Mozartstraße, der Gottfried-Polysius-Straße und an der Ecke Kirchstraße/Pastoratsweg. An der südlichen Hauptstraße liegt eine kleine Baulücke zur Straße, hinter der sich eine größere Brachfläche erstreckt. Darüber hinaus gibt es dort auch mehrere Grundstücke, die durch gewerbliche Nutzungen wie einer Kranvermietung genutzt sind und langfristig einer anderen Nutzung zugeführt werden könnten.

Gebäudestruktur

Entlang des nördlichen Abschnitts der Hauptstraße finden sich fast ausschließlich Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand, mit zwei bis drei Vollgeschossen und Ladenlokalen im Erdgeschoss. Als Dachformen kommen sowohl

traufständige Satteldächer als auch Flachdächer vor. Das restliche Gebiet ist hingegen durch freistehende Einfamilien- oder Mehrfamilienhäuser geprägt, Wohn- und Geschäftshäuser finden sich hier eher selten. Die Geschosshöhe variiert hier zwischen einem und drei Vollgeschossen. Je nach Straße ergeben sich leichte Unterschiede in der vorherrschenden Bebauungstypologie. Während die Eichendorfstraße beispielsweise eher durch Mehrfamilienhäuser in Zeilenbauweise geprägt ist, gibt es in der Straße „Am Volkspark“ überwiegend Einfamilienhäuser. In den meisten anderen Straßen findet sich ein Mix aus beiden Hausformen.

Aufgrund des geringen Alters Neubeckums ist der Anteil historischer Bauten im Vergleich zu anderen Städten eher gering. Gründerzeitliche Bauten finden sich fast ausschließlich entlang der Hauptstraße sowie der Kaiser-Wilhelm-Straße und der Spiekersstraße. Im Gegensatz zum nördlichen und zentralen Münsterland ist die Mehrzahl der Fassaden nicht verkleinert, sondern verputzt.

Der Großteil der historischen Bauten ist mit Sattel- oder Walmdächern in dunkelbraun oder dunkelrot ausgeführt, die späteren Bauten oftmals mit Flachdach. Insgesamt stellt sich das Untersuchungsgebiet aus baulicher Sicht weniger homogen dar als die Beckumer Innenstadt. Dies liegt in erster Linie an einzelnen Bauten aus den 1960er- und 1970er-Jahren, die sich klar von der umliegenden Bebauung abheben. Auffälligstes Beispiel hierfür ist das achtgeschossige Ladenzentrum an der Hauptstraße. Das Gebäude überragt die Nachbarbebauung deutlich und unterscheidet sich auch durch seine gerasterte, mit Platten verkleidete Fassade von der Umgebung. Auch

3 ANALYSE DES UNTERSUCHUNGSRRAUMS



Siedlungs- und Gebäudestruktur | Impressionen

die Wohnbauten an der Mauerstraße, der siebengeschossige Wohnturm an der Gottfried-Polysius-Straße sowie das Geschäftsgebäude gegenüber dem Bahnhofszugang stechen aus der Umgebung hervor.

Herausragende Gebäude im Zentrum sind insbesondere der Bahnhof und die Villa Moll. Aufgrund der aufwendigen Fassadengestaltung besitzen sie einen besonderen architektonischen Wert und sind darüber hinaus auch Zeitzeugen des wirtschaftlichen Aufschwungs um die Jahrhundertwende. Weiterhin prägen auch die beiden Kirchen sowie das 1958 errichtete Rathaus das Stadtbild. Mit dem Bahnhof, der Villa Moll und der Christuskirche gibt es drei Denkmäler im Untersuchungsraum.

Die große Mehrzahl der Häuser im Untersuchungsraum ist – soweit von außen erkennbar – genutzt und in einem guten oder zumindest akzeptablen baulichen Zustand. Eine Erneuerung von Fassaden, Dächern oder Hofflächen wäre bei mehreren Gebäuden aber durchaus sinnvoll. Die einzigen Bauwerke mit deutlich erkennbarem Sanierungsbedarf sind das Gebäude an der Ecke Hauptstraße/Pastoratsweg sowie der seit mehreren Jahren leerstehende Bahnhof. Zahlreiche Geschäftshäuser entlang der nördlichen Hauptstraße haben zudem durch überdimensionierte Werbeanlagen oder Umbauten im Erdgeschoss ihr ursprüngliches Erscheinungsbild verloren.

Aktuelle Planungen

Zum Zeitpunkt der Analyse gibt es mehrere Planungen für den nördlichen Teil des Gebiets. Die wichtigste Entwicklung soll auf dem Gelände zwischen Ennigerloher Straße und der Bahnstrecke erfolgen. Hier sollen der be-

stehende Supermarkt sowie das benachbarte Wohngebäude abgerissen und das gesamte Areal für einen neuen K+K-Markt genutzt werden. Für das Vorhaben läuft aktuell das Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Auch der benachbarte Block südlich der St. Joseph-Kirche wird neu geordnet. Ein bestehendes Gebäude wurde bereits abgerissen, der Neubau wird derzeit errichtet. Hier soll in zwei Bauabschnitten eine Mischbebauung mit Wohnen, Dienstleistungen und Kita entstehen. Nur wenige Häuser weiter südlich liegt die Feuerwache, die innerhalb der nächsten Jahre aus dem Zentrum verlagert werden soll. Konkrete Pläne für die Nachnutzung des Grundstücks liegen momentan allerdings noch nicht vor. Die evangelische Kirchengemeinde wünscht eine Neuordnung des Geländes an der Hauptstraße/Martin-Luther-Straße, hier liegen aber noch keine konkreten Planungen vor. Das Bahnhofsgebäude wurde im Jahr 2016 an einen Investor verkauft. Da keine Sanierung erfolgte und auch kein geeignetes Nachnutzungskonzept vorgelegt werden konnte, hat die Stadt das Gebäude zurückgekauft. Im Jahr 2020 soll eine Machbarkeitsstudie erarbeitet werden (vergleiche Projekt A01).

EMPFEHLUNGEN: In der Innenstadt sollte zukünftig mehr Wert auf bessere architektonische Gestaltung gelegt werden, um die bauliche Qualität zu erhalten und das Profil des „historischen“ Zentrums zu schärfen. Im Geschäftsbereich ist insbesondere auf hochwertigere Werbeanlagen zu achten. Beim Bahnhofsgebäude besteht aufgrund des Denkmalswerts sowie der großen Bedeutung für das Stadtbild dringender Handlungsbedarf.

3.2 ÖFFENTLICHER RAUM, FREIRAUM UND KLIMA

Plätze, Wege und Straßen

Der am stärksten frequentierte öffentliche Raum im Untersuchungsgebiet ist der nördliche Abschnitt der Hauptstraße. Er verfügt über einen dichten Besatz an Handels- und Dienstleistungsbetrieben und ermöglicht aufgrund der überwiegend breiten Gehwege auch Begegnungen und Kommunikation.

Entlang der Hauptstraße gibt es zudem mehrere Plätze. Zentral im Geschäftsbereich liegt der private, aber öffentlich nutzbare Vorplatz des Ladenzentrums. Dieser ist zu allen drei Seiten mit Geschäften oder Dienstleistungsnutzungen gesäumt und wird zum Teil durch Außengastronomie genutzt. Die Anlage wirkt lebendig, das Pflaster ist allerdings in die Jahre gekommen.

Der Bahnhofsvorplatz am nordwestlichen Rand des Untersuchungsraums zeigt große Gestaltungsdefizite. Das Pflaster ist uneinheitlich und teilweise mit Rasen überwachsen, Beschilderungselemente sowie ungeordnet abgestellte Fahrräder stören die Funktionalität. Auch der Vorplatz der St. Joseph-Kirche wirkt mit der aktuellen Pflasterung wenig einladend und ist zudem nicht barrierefrei.

Am Kreisverkehr Gustav-Moll-Straße/Hauptstraße gibt es gleich zwei Platzanlagen. Im Westen liegt der großzügige Rathausvorplatz. Er ist vor einigen Jahren erneuert worden und macht einen hochwertigen Eindruck. Aufgrund seiner Größe und dem Mangel an angrenzenden Nutzungen erscheint er aber häufig etwas unbelebt. Im Osten befindet sich ein kleiner

Platz vor der Christuskirche, der nahtlos in den breiten Einmündungsbereich der Hauptstraße übergeht. Der Bereich weist wenig Aufenthaltsqualität auf, auch die Bedeutung als Eingang zum Zentrum ist nicht erkennbar.

Mit dem frei zugänglichen Schulhof der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum existiert ein großzügiger Quartiersplatz für den mittleren Bereich des Untersuchungsraums. Aufgrund der geringen Aufenthaltsqualität wird diese Funktion aber aktuell nur bedingt erfüllt.

Öffentlicher Freiraum und Sportflächen

Im Untersuchungsgebiet existieren mehrere öffentliche Grünräume. Zentral liegt der „Platz der Städtepartnerschaft“. Es handelt sich dabei um eine baumbestandene Grünfläche mit einem Brunnen, dem Ehrenmal sowie Sitzbänken und einem kleinen Spielplatz. Das Erscheinungsbild ist insgesamt zufriedenstellend. Allerdings wird der Park als Treffpunkt zum Alkoholkonsum genutzt, wodurch andere Nutzergruppen abgeschreckt werden.

Weiter westlich befindet sich der Park an der Villa Moll. Er war ursprünglich Teil des Privatgrundstücks der Villa, wurde aber in den 1970er-Jahren zu einer öffentlichen Grünfläche umgewandelt. Aufgrund des großkronigen Baumbestands ist die Anlage sehr attraktiv. Es gibt allerdings weder befestigte Wege noch Sitz- oder Spielgelegenheiten. Der Park wird aus diesem Grund eher schwach frequentiert.

Das nordöstliche Teilgebiet wird von einem sehr schmalen Grünraum durchzogen, Der von Vellerner Straße bis zur Breslauer Straße reicht. An der Vellerner Straße gibt es eine kleine Aufweitung als Eingangssituation.



Öffentlicher Raum und Freiraum | Impressionen

Den mit Abstand größten öffentlichen Freiraum bildet das Hellbachtal. Es teilt sich jeweils in einen Abschnitt östlich und westlich der Hauptstraße auf. Der westliche Teil ist ein dichter Laubwald mit zwei kleinen Gewässern und einem Rundweg. Südlich schließt ein Sportplatz sowie eine Grünfläche an. Die Straße „Am Volkspark“ deutet auf den ursprünglichen Namen des Gebiets hin. Der östliche Teil besteht aus einer Grünfläche mit Spielplatz, dem aufgestauten Hellbachteich und dem ehemaligen Rastplatz für Wanderer. Beide Teile des Tals sind durch einen Tunnel verbunden, in dem sowohl der Hellbach als auch ein Weg für Radfahrerinnen und Radfahrer sowie für Fußgängerinnen und Fußgänger verläuft. Einen gesicherten oberirdischen Verbindungsweg über die Hauptstraße gibt es nicht.

Insgesamt bietet das Hellbachtal eine hohe Freiraumqualität, die Gestaltung kann aber vielfach verbessert werden. Die Gehwege sind oftmals schmal, nur geschottert und teilweise in schlechtem Zustand. Somit ist die Nutzung durch Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer oder Menschen mit Gehhilfen kaum möglich. Zudem ist das Dammbauwerk des Sees baufällig. Auch die Beleuchtung, die Sitzgelegenheiten und die Spielgeräte sind teilweise veraltet, insbesondere im Bereich des Rastplatzes am östlichen Rand des Tals. Mit dem Rasenplatz südlich des Hellbachtals sowie dem schulzugehörigen Ascheplatz an der Breslauer Straße gibt es darüber hinaus auch zwei große Sportflächen im Untersuchungsgebiet.

Das Untersuchungsgebiet weist mit seinen Plätzen, Wegen, Gehwegen, Parks und Sportflächen trotz der beschriebenen Mängel ein

umfangreiches Angebot an öffentlichen (Frei-)Räumen auf.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Für Neubeckum sind insbesondere die größeren innenstadtnahen Grünflächen – also das Hellbachtal, der Platz der Städtepartnerschaft und der Park an der Villa Moll – von großer Bedeutung für das Stadtklima. Sie erzeugen Frischluft, durch die der angrenzende, dicht bebaute Stadtkern im Sommer Kühlung erhält. Es ist auch davon auszugehen, dass das Hellbachtal zur Leitung von Frischluft aus der Umgebung in das Untersuchungsgebiet dient. Darüber hinaus tragen auch kleinere Grünanlagen und private Gärten ebenso wie Straßenbäume und Fassadenbegrünung zu einem besseren Mikroklima bei. Alle genannten Freiräume haben darüber hinaus auch eine hohe ökologische Bedeutung, beispielsweise für die Artenvielfalt oder die Speicherung von Kohlenstoffdioxid.

Maßnahmen zur Klimaanpassung wie Begrünung oder Bachrenaturierungen gehen in der Regel einher mit der ökologischen und auch gestalterischen Aufwertung des Wohnumfelds. Für die Stadt Beckum gibt es den Masterplan „100% KlimaBEwusst“. Dieser befasst sich überwiegend mit den verschiedenen Möglichkeiten zur Reduzierung von Treibhausgasen. Eine detaillierte Analyse des Stadtklimas wurde im Rahmen des Masterplans und auch des ISEK Neubeckum nicht durchgeführt. Es gibt keine Kenntnisse darüber, dass das Untersuchungsgebiet besonders stark durch Auswirkungen des Klimawandels betroffen ist oder sein wird. Starkregenereignisse mit außergewöhnlich hohen Belastungen für die Bewoh-



Übersichtskarte der städtebaulichen Struktur

ner oder besonders starke Einflüsse auf Flora und Fauna sind für das Untersuchungsgebiet bisher nicht bekannt (siehe Kapitel 4.2).

EMPFEHLUNGEN: Für den öffentlichen Freiraum sollte ein Gesamtkonzept unter Berücksichtigung von Klimabelangen erarbeitet werden. Gestalterische Mängel sind zu beheben. Es sollten Angebote für die verschiedenen Nutzergruppen ausgebaut und neu geschaffen werden. Die Begrünung im öffentlichen und privaten Raum ist grundsätzlich auszubauen.

3.3 ZENTRALE NUTZUNGEN

Handel und Dienstleistungen

Die Einzelhandels- und ergänzenden Dienstleistungsangebote sind die wichtigsten Nutzungen für das Zentrum Neubeckums. Das Einzelhandelskonzept von 2009 identifiziert den nördlichen Abschnitt der Hauptstraße als „zentralen Versorgungsbereich“ mit Versorgungsfunktion für den Stadtteil.

Aufgrund der langen Zeitspanne zwischen der Erhebung für das Einzelhandelskonzept und der Erarbeitung des ISEK Neubeckum wurden

die Ladenlokale erneut kartiert. Gemäß der aktuellen Untersuchung gibt es im nördlichen Abschnitt des Untersuchungsraums – der sich in etwa mit dem zentralen Versorgungsbereich deckt – 36 Einzelhandelsbetriebe. Ergänzt werden diese um elf Gastronomie- (Restaurants, Imbisse, Cafés, Kneipen) sowie 41 Dienstleistungsbetriebe (Banken, Versicherungen, Arztpraxen, Friseursalons, Fotostudios, Fahrschulen, Gesundheits- und Pflegedienste).

Im südlichen Abschnitt der Hauptstraße ist das Angebot mit nur sieben Einzelhandelsbetrieben, einem Autohandelsbetrieb, fünf Dienstleistungsbetrieben und einem Gastronomiebetrieb deutlich geringer. Weiterer Handels- und Dienstleistungsbesatz ist nur vereinzelt, beispielsweise in der Spiekersstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße, der Lessingstraße oder der Turmstraße zu finden.

Die Handelslandschaft stellt sich mit ihrem hohen Anteil an inhabergeführten Geschäften als eher traditionell dar. Mit Edeka sowie K+K gibt es zwei Lebensmittelsupermärkte sowie mit Rossmann einen größeren Drogeriemarkt. Die bereits erwähnte K+K-Erweiterung sichert die Zukunft des Zentrums als Nahver-



Zentrale Nutzungen | Impressionen

sorgungsstandort. Am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets gibt es außerdem einen Netto-Discounter und einen Getränkemarkt, diese sind aber eher autoorientiert gelegen. Als Ergänzung zum stationären Handel findet jeden Freitag ein Wochenmarkt auf dem Rathausvorplatz statt.

Problematisch ist die Leerstandsituation. Im nördlichen Abschnitt stehen aktuell 13 Ladenlokale sowie das Bahnhofsgebäude leer, besonders auffällig ist die Bündelung von Leerständen um die zentrale Kreuzung von Hauptstraße und Spiekersstraße. Hier wird die Gefahr eines „trading-down-Prozesses“, also einer Abwärtsspirale, gesehen.

Wohnen und Wohnumfeld

Neben dem Handel ist auch das Wohnen eine wichtige Nutzung im Zentrum Neubeckums. Ein großer Teil der Geschäftshäuser wird in den Obergeschossen für Wohnungen genutzt, im weiteren Untersuchungsgebiet finden sich überwiegend reine Wohnhäuser. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Einfamilienhäuser oder Mehrfamilienhäuser, vereinzelt gibt es aber auch Reihen- und Doppelhäuser. In Nachbarschaft der Christuskirche sowie

im nordöstlichen Teilraum existieren größere Wohnanlagen für altersgerechtes Wohnen mit integriertem Pflegeangebot. Mit dem Ladenzentrum, dem sternförmigen Wohnturm an der Gottfried-Polysius-Straße und den Gebäuden an der Mauerstraße gibt es auch drei größere Wohnanlagen. Für die zukünftige Entwicklung des Wohnens soll gemäß Wohnbedarfsanalyse vor allem das Angebot für alternative Wohnformen und Wohnen im Alter erweitert werden.

Die Qualität des Wohnumfelds ist überwiegend als positiv zu bezeichnen. Die Straßen sind nicht übermäßig stark befahren und daher keine allzu große Gefahrenquelle. Weiterhin gibt es ein ausreichendes öffentliches Platz- und Grünflächenangebot. Bei der Anzahl und Qualität der innerörtlichen Spielmöglichkeiten besteht Verbesserungspotenzial. Die Ausstattung mit privaten Freiflächen erscheint angemessen. Lediglich im Zentrum verfügen die Häuserblöcke aufgrund der hohen Versiegelung nur über wenig private Freiraumqualität.

Soziale und öffentliche Infrastruktur

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich mehrere soziale und kirchliche Einrichtungen



gen. In direkter Nachbarschaft der katholischen St. Joseph-Kirche liegen das zugehörige Pfarrbüro und eine Kindertagesstätte. Weiterhin existiert in zentraler Lage auch die evangelische Kirchengemeinde mit der Christuskirche, einem Gemeindehaus und einer Kindertagesstätte. Das Rathaus dient heute als Außenstelle der Stadtverwaltung Beckum und bietet zahlreiche Bürgerdienste vor Ort. Im benachbarten Freizeithaus werden für Kinder und Jugendliche umfangreiche Aktivitäten angeboten. Diese umfassen Tanz-, Sport- und Ernährungskurse oder auch kreative Angebote. Im gleichen Gebäude befindet sich auch die Stadtbücherei Neubeckum. Im nordöstlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets liegt der Schwerpunkt des örtlichen Bildungsangebots. Hier befinden sich die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule (Grundschule), die Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum (Standort Neubeckum) sowie das Kopernikus-Gymnasium Neubeckum mit angegliederten Sportanlagen. Der Bereich wird ergänzt um Wohneinrichtungen für Seniorinnen und Senioren, eine Kindertagesstätte sowie Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt in der ehemaligen Landwirtschaftsschule. Eine weitere öffentliche Einrichtung ist die Feuerwehr an der Spiekersstraße, die allerdings langfristig verlagert werden soll. Insgesamt verfügt die Neubeckumer Innenstadt somit über ein gutes Angebot an sozialer und sonstiger öffentlicher Infrastruktur.

Tourismus und Kultur

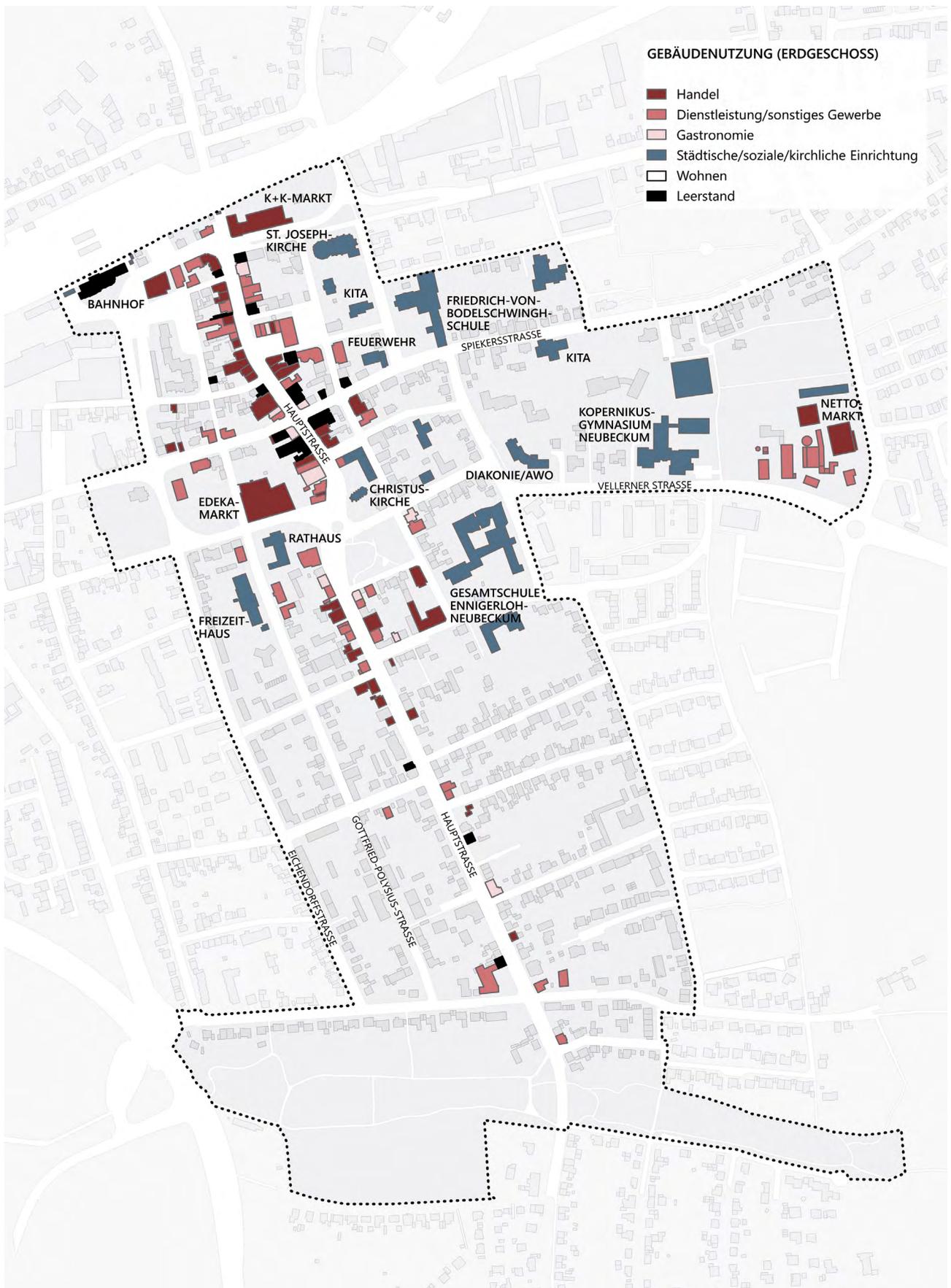
Der Fremdenverkehr spielt in Neubeckum eine eher untergeordnete Rolle. Hier ist Beckum mit seinem historischen Stadtkern für das gesamte Stadtgebiet von deutlich größerer Bedeutung. Mit der „Zementroute Beckum“ gibt es

aber einen gut genutzten Radweg, der Touristinnen und Touristen entlang der wichtigen Orte der Zementindustrie führt. An der Route liegen unter anderem die Stationen Bahnhof sowie Villa Moll. Dort informieren Schilder über die geschichtliche Bedeutung der Bauwerke. Im Untersuchungsraum gibt es zudem zwei kleinere Hotels. Auch das kulturelle Angebot fokussiert sich eher auf den Zentralort Beckum. Eigene Einrichtungen für kulturelle Zwecke gibt es in Neubeckum nicht. Mit den Schützenfesten, dem Stadtfest, der Veranstaltungsreihe Beckumer Sommer und verschiedenen Straßen- und Zentrumsfesten finden aber regelmäßig Veranstaltungen statt.

Zentrale Akteurinnen und Akteure

Im gesamten Stadtgebiet Beckums als auch in Neubeckum prägen zahlreiche Vereine das Leben vor Ort. Mitgliederstärkste Vereine sind neben den Sportvereinen die Schützen- und Karnevalsvereine. Mit der Entwicklung der Innenstadt verbunden sind insbesondere der Gewerbeverein Neubeckum e. V., der Heimatverein Neubeckum e. V. und die nachbarschaftliche Initiative „Verve!“.

EMPFEHLUNGEN: Aufgrund der hohen Bedeutung des Zentrums für Image, Identität und nicht zuletzt die Lebensqualität Neubeckums sollten Maßnahmen zur Stärkung des Handelsstandorts hohe Priorität haben. Trading-down-Tendenzen muss entgegengewirkt werden. Das Wohnangebot ist zielgruppengerecht auszubauen und das Wohnumfeld dementsprechend anzupassen. Die soziale Infrastruktur soll in ihrem jetzigen Umfang erhalten und partiell verbessert werden.



Übersichtskarte der Gebäudenutzung

3.4 MOBILITÄT UND VERKEHR

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Das Straßennetz innerhalb des Untersuchungsgebiets setzt sich aus unterschiedlichen Kategorien zusammen. Bereits in den 1970er-Jahren wurde die neue Trasse der B 475 als Ortsumgehung gebaut und somit der Durchgangsverkehr aus dem Zentrum verlagert. Übergeordnete Straße ist daher nur noch die innerörtliche Ost-West-Verbindung (L 882), die über die Kaiser-Wilhelm-Straße und die Spiekersstraße führt.

Die innerörtliche Nord-Süd-Hauptverbindung besteht aus Ennigerloher Straße, Bahnhofstraße, Gustav-Moll-Straße und dem südlichen Abschnitt der Hauptstraße. Auf den genannten Routen sind überwiegend 50 Kilometer pro Stunde zulässig. Der nördliche Abschnitt der Hauptstraße im Bereich des zentralen Versorgungsbereichs ist verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (Tempo 20). Der vorhandene Querschnitt der Hauptstraße ist bezüglich der ansässigen Handelsstruktur für einen Ort dieser Größe gut geeignet, da er sowohl die Erreichbarkeit für Autokundschaft bedient, aber auch Busverkehr zulässt und gleichzeitig genug Platz für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie den Radverkehr lässt. Die Monofunktionalität von reinen autoorientierten Straßen oder Fußgängerzonen wird somit vermieden.

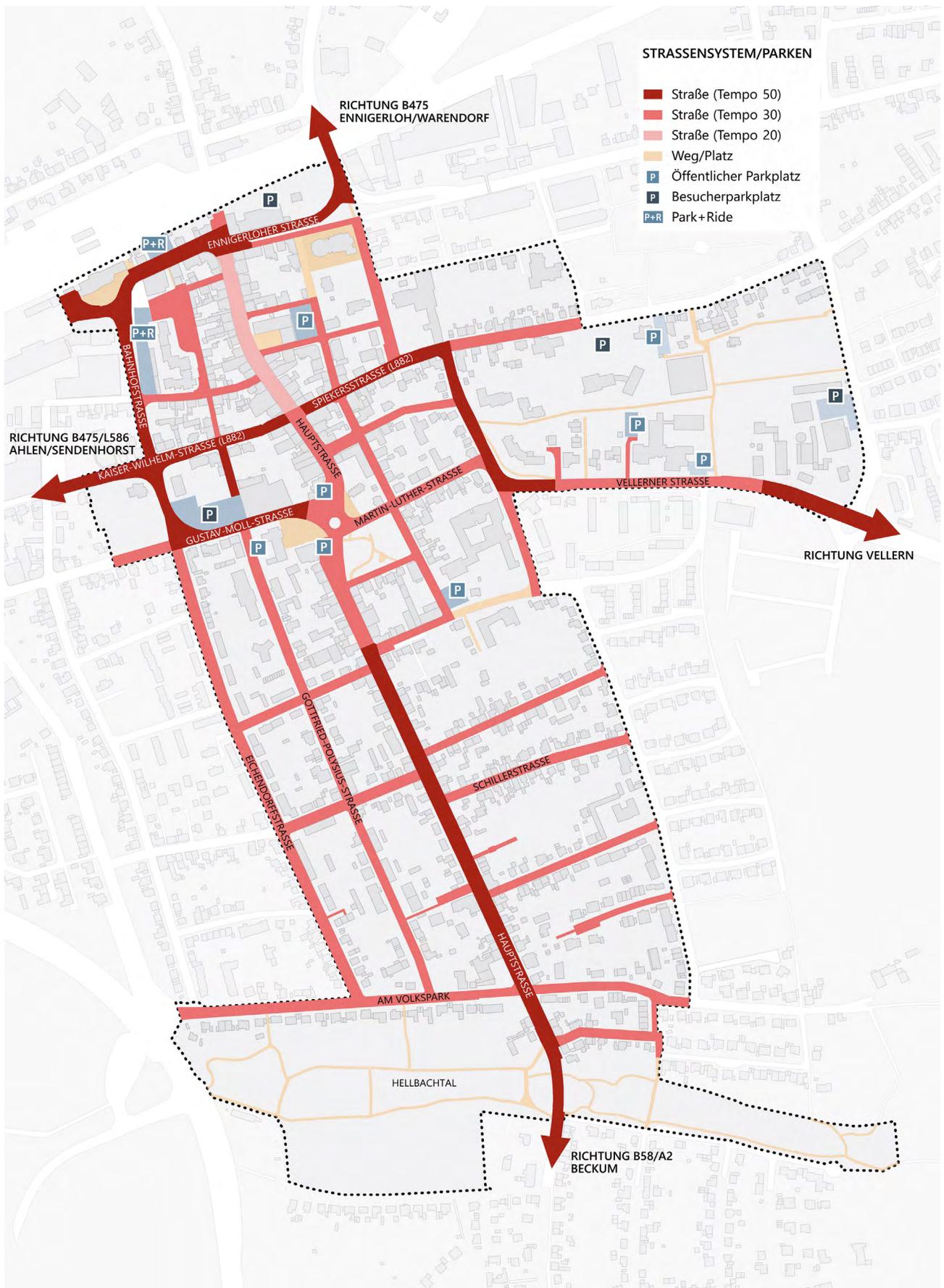
In den weiteren Straßen im Untersuchungsraum gilt Tempo 30. Einige der Nebenstraßen sind als Einbahnstraßen deklariert. Das Straßennetz ist – zumindest in Bezug auf die Fahrbahnen – in einem überwiegend guten baulichen Zustand. Ausnahmen bilden hier allerdings die Eichendorffstraße, die Fried-

rich-Fröbel-Straße, Am Volkspark sowie der nordöstlichste Teil der Bahnhofstraße. Die Kaiser-Wilhelm-Straße, die Spiekersstraße, die Bahnhofstraße und die Ennigerloher Straße sind in ihrem Ausbaustandard für Durchgangsverkehr ausgerichtet und stellen Barrieren dar. Insbesondere der Kreuzungsbereich von Kaiser-Wilhelm-Straße und Bahnhofstraße entspricht mit der heutigen Dimensionierung nicht den aktuellen Anforderungen.

In und um den zentralen Versorgungsbereich existieren mehrere Parkplätze. Besonders zentral liegt der Parkplatz hinter dem Ladenzentrum an der Friedrich-Fröbel-Straße. Weitere kleine öffentliche Parkplätze gibt es am Kreisverkehr im Bereich Hauptstraße/Gustav-Moll-Straße und hinter dem Rathaus. In der Nähe des Bahnhofs liegen zwei Anlagen mit insgesamt 82 Plätzen. Diese sind für Park+Ride vorgesehen und häufig voll belegt. Neben den genannten öffentlichen Parkplatzeanlagen gibt es noch zahlreiche öffentliche, straßenbegleitende Parkplätze als Längs- und vereinzelt als Querparkplätze. Die Parkplätze der Supermärkte (Edeka und K+K) sowie von Netto und Getränkemarkt sind nur temporär nutzbar und den Kunden vorbehalten. Die Parkplätze am Kopernikus-Gymnasium Neubeckum und an der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum dienen überwiegend dem Schulbetrieb.

Insgesamt erscheint sowohl das Straßennetz als auch das Parkplatzangebot ausreichend. Die Untersuchungen des Verkehrsentwicklungsplans zeigen für Neubeckum eine maximale Auslastung der Parkplatzangebote von knapp 70 Prozent. Das Angebot an Park+Ride-Plätzen, Car-Sharing-Plätzen sowie an Ladestationen





Übersichtskarte Straßensystem und Parken

für Elektroautos ist hingegen ausbaubar. Der Verkehrsentwicklungsplan sieht einen Bedarf von rund 100 zusätzlichen Park+Ride-Plätzen.

EMPFEHLUNGEN:

Das Straßennetz und Parkplatzsystem sollte grundsätzlich gesichert werden. Einige Straßen im Untersuchungsraum sind allerdings überdimensioniert. Hier bietet sich eine Verkleinerung der Fahrbahnen zugunsten des Fuß- und Radverkehrs an. Das Park+Ride-Angebot sollte deutlich ausgebaut werden. Vereinzelt ist auch eine Reduzierung der zulässigen Fahrgeschwindigkeiten zu prüfen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der öffentliche Personennahverkehr wird im gesamten Beckumer Stadtgebiet von der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) betrieben. Von Neubeckum aus bestehen Verbindungen nach Ennigerloh, Vorhelm, Sendenhorst, Münster, Vellern, Roland, Beckum sowie in die Bereiche Neubeckums außerhalb des Untersuchungsgebiets. Hauptknotenpunkt des Netzes ist die Haltestelle „Bahnhof“, von der aus eine Umsteigemöglichkeit zum Bahnverkehr besteht. Weiterhin gibt es noch die Bushaltestellen „Markt“ (vor der evangelischen Kirche), „Günnewig“ im südlichen Abschnitt der Hauptstraße sowie „Gymnasium“ an der Vellerner Straße. Insgesamt liegt fast jeder Ort im Untersuchungsgebiet innerhalb eines 250-Meter-Radius um eine Bushaltestelle. Das Hellbachtal ist über die zwei Haltestellen „Günnewig“ und „Hellbach“ an der Hauptstraße in je circa 300 Meter Entfernung erreichbar.

Radverkehr

Für den Radverkehr gibt es innerhalb des Untersuchungsgebiets bis auf Abschnitte der Vellerner Straße und der Spiekersstraße keine separaten geführten Wege. Entlang des südlichen Teils der Hauptstraße liegt der Radweg als Schutzstreifen auf der Straße. Auch auf der Ennigerloher Straße ist ein Schutzstreifen eingezeichnet. Im restlichen Gebiet nutzen die Radfahrerinnen und Radfahrer die Fahrbahnen gleichberechtigt mit den anderen Verkehrsteilnehmenden. Aufgrund des relativ schwachen Verkehrsaufkommens und der niedrigen Geschwindigkeiten ist dies zumindest in den Tempo-20- und Tempo-30-Zonen unproblematisch. Entlang der übergeordneten Straßen (südliche Hauptstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Gustav-Moll-Straße, Bahnhofstraße, Ennigerloher Straße) besteht hingegen ein höheres Konfliktpotenzial. Der Verkehrsentwicklungsplan sieht darüber hinaus auch Bedarf einer durchgängig attraktiven und regelkonformen Radwegeverbindung zwischen Beckum, Neubeckum und Ennigerloh. Für den Abschnitt zwischen Beckum und Neubeckum wird sogar der Ausbaustandard einer Veloroute empfohlen. Mit der in Kapitel 3.3 beschriebenen „Zementroute“ verfügt Neubeckum über einen wichtigen touristischen Radweg.

Entlang der nördlichen Hauptstraße sind zahlreiche Abstellmöglichkeiten für Fahrräder im öffentlichen Raum vorhanden, im restlichen Gebiet ist das Angebot hingegen ausbaubar. Die Abstellmöglichkeiten am Bahnhof sind oftmals überlastet. Die große überdachte Abstellanlage westlich des Bahnhofsgebäudes liegt ungünstig weit vom Zugang zur Bahn entfernt.

Fußverkehr und Barrierefreiheit

Das Fußwegenetz besteht überwiegend aus den straßenbegleitenden Fußwegen. Diese verfügen größtenteils über eine ausreichende Breite und sind in einem akzeptablen bis guten Zustand. Aufgrund der relativ geringen Höhenunterschiede im Untersuchungsgebiet gibt es kaum Einschränkungen der Barrierefreiheit. Als problematisch ist die Tunnelunterführung unter der Bahnstrecke zwischen Bahnhofstraße und Wiesenstraße anzusehen. Sie ist nicht barrierefrei zugänglich und aufgrund der häufigen Verschmutzung sowie der geringen Höhe ein potenzieller Angstraum. Der südliche Zugang ist zudem kaum wahrnehmbar und die Sichtbarkeit oft durch parkende Autos versperrt. An einigen Stellen im Stadtzentrum, beispielsweise an der Gustav-Moll-Straße oder an der Bahnhofstraße, fehlen adäquate Querungsmöglichkeiten. Einschränkungen der Barrierefreiheit auf Plätzen und Grünflächen werden im Kapitel 3.2 beschrieben.

EMPFEHLUNGEN:

Der öffentliche Personennahverkehr sowie der Fuß- und Radverkehr sollten in der gesamten Innenstadt gestärkt werden. Hierfür ist die Infrastruktur auszubauen und zu ergänzen. Der Bahnhof soll zukünftig als zentraler und attraktiver Verknüpfungspunkt aller umweltfreundlichen Verkehrsmittel dienen. Der Anteil des Autoverkehrs in der Innenstadt ist langfristig zu reduzieren.

3.5 ERGEBNISSE DES BETEILIGUNGSVERFAHRENS

Öffentliche Auftaktveranstaltung

Zum Start des Beteiligungsverfahrens fand am 7. November 2018 die Auftaktveranstaltung in der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum statt. Mit rund 170 interessierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern war sie außerordentlich gut besucht. Nach kurzer Einleitung über die Notwendigkeit des Konzepts für die Weiterentwicklung der Innenstadt Neubeckum sowie der Präsentation erster Analyseergebnisse für die Themenfelder Verkehr, Siedlungsstruktur, Nutzungsstruktur und Freiraum gab es eine rege Diskussion mit den Anwesenden.

Zum Themenfeld Verkehr und Mobilität wird eine Vereinheitlichung der Straßentypen und eine stärkere Geschwindigkeitskontrolle im Zentrum gefordert. Außerdem weisen einige Straßen, insbesondere Spiekersstraße und Martin-Luther-Straße, laut Anwohnerinnen und Anwohnern aktuell eine zu hohe Verkehrsbelastung auf. Als Idee wird geäußert, die Hauptstraße vom Durchgangsverkehr zu befreien und stattdessen als Fußgängerzone oder verkehrsberuhigte Einbahnstraße ohne Parkmöglichkeit auszubauen. Um der Sicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen, sollten Zebrastreifen vor Edeka, Lidl und dem Bahnhof eingerichtet werden. Das derzeitige Parkplatzangebot sollte neu geordnet und ausgebaut werden. Insbesondere die fehlenden Parkmöglichkeiten bei der Firma thyssenkrupp Industrial Solutions werden bemängelt, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oftmals die innerstädtischen Parkplätze belegen und umliegende Straßen zum Parken. Der öffent-

liche Personennahverkehr solle durch bessere Busverbindungen und -taktungen zwischen Beckum und Neubeckum sowie in die Außenbezirke verbessert werden. Ebenso werden der Ausbau der Fahrradstation am Bahnhof, die Weiterführung von Radwegen und der Ausbau von Elektromobilität gefordert.

In Bezug auf die öffentlichen Räume in Neubeckum wird eine ungenügende Aufenthaltsqualität als zentraler Punkt genannt. Hierzu werden die mangelnde Sauberkeit auf Schulhöfen und im Bereich der Bahnunterführung, eine unzureichende Ausleuchtung von Straßen, öffentlichen Plätzen und des Skateparks sowie eine fehlende Bepflanzung in der Innenstadt angemerkt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer äußern den Wunsch, den vorhandenen Baumbestand zu erhalten und das Straßenbegleitgrün wieder neu zu bepflanzen. Die öffentlichen Plätze benötigten eine Neuorganisation und Umgestaltung. Zu beachten gelte es vor allem, diese Flächen für

alle Nutzungsgruppen zugänglich zu machen und auf die verschiedenen Bedarfe einzugehen. Für alle Plätze müsse ein barrierefreier Zugang geschaffen werden. Speziell für Jugendliche solle ein passender Aufenthaltsort mit WLAN, Sitzmöglichkeiten und guter Beleuchtung eingerichtet werden. Die Wege und das Mobiliar im Hellbachtal müssten erneuert, der große Teich besser gepflegt werden. Ebenfalls als Idee wird vorgeschlagen, „Kümmerner“ und Schulen könnten in die Pflege und Instandhaltung des öffentlichen Raums eingebunden werden, um einer Verwahrlosung entgegenzuwirken.

Hinsichtlich der Handels- und Nutzungsstruktur wird auf das Fehlen verschiedener Fachgeschäfte, wie Mode-, Fahrrad-, Spielwarengeschäfte und gastronomischer Angebote hingewiesen. Auch das Angebot auf dem Wochenmarkt sollte verbessert werden. Grundsätzlich sollte auch über eine Verlegung der Marktzeiten in den Nachmittagsbereich nach-



Auftaktveranstaltung, 7. November 2018

gedacht werden, um mehr Kundschaft anzuziehen. Leerstände sollten als Wohnungen oder für verschiedene Zwischennutzungen umgenutzt werden können. Auch sollten die Mieten für Ladenlokale gesenkt werden, um neue Nutzerinnen und Nutzer anzulocken und somit dem Leerstand entgegenzuwirken. Mehrgenerationen-Wohnprojekte sind laut der Anwesenden an der Hauptstraße nötig. Die Stadt solle die leerstehende Immobilie des Bahnhofs selbst umfunktionieren. Hierfür seien Nutzungen wie Bürgerzentrum, Markthalle, Gastronomie, Volkshochschule oder Stadtverwaltung denkbar.

Zum Thema Kultur und Soziales bemängelten die Anwesenden das fehlende örtliche Angebot. Zukünftig könnte ein Quartiersmanagement die Koordination von Kulturangeboten übernehmen. Die Einwohnerinnen und Einwohner könnten auch selbst ein Programm, beispielsweise einen Tanztreff oder ein Programmkinos, entwickeln. Des Weiteren sollten die ortsansässigen Vereine dazu beitragen, das kulturelle Angebot voranzutreiben, indem sie mehr Präsenz zeigen. Ein Stadtteilmanagement könnte die Vereinszusammenarbeit koordinieren. Die Umwandlung des Freizeithauses zu einem soziokulturellen Veranstaltungszentrum wäre denkbar.

Auskünfte über öffentliche Beteiligungen sollten präserter werden. Dazu könnten beispielsweise Informationstafeln am Rathausvorplatz angebracht und in verschiedenen Sprachen veröffentlicht werden. Ebenso wichtig sei es, Kinder und Jugendliche besser zu beteiligen und Vereine persönlich zu Werkstätten einzuladen. Im Allgemeinen müsse mehr Werbung für den Internetauftritt der Stadt gemacht

werden. Des Weiteren stelle die Digitalisierung ein wichtiges Thema dar. So solle diese in Schulen vorangetrieben und Hotspots für freies WLAN im öffentlichen Raum eingerichtet werden. Auch solle die Bewegung gefördert werden, indem Sportzentren verbessert oder neue Anlagen, wie beispielsweise eine Trampolinhalle, geschaffen werden. Wichtig ist es den Einwohnerinnen und Einwohnern, junge Familien zu unterstützen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten abschließend die Möglichkeit, die Bereiche in Neubeckum mit dringendem Handlungsbedarf durch rote Klebepunkte auf einer Karte zu markieren. Das Ergebnis ist auf der folgenden Karte zu erkennen. Der Bahnhof wurde mit sieben Punkten als wichtigstes Problemfeld benannt, auch die Bahnstufung, der Platz der Städtepartnerschaft sowie das Freizeithaus wurden mehrfach genannt.

Planungswerkstätten

Die vertiefenden Planungswerkstätten wurden am 5. Dezember 2018 mit rund 80 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum durchgeführt. Die verschiedenen Themenschwerpunkte wurden in vier Arbeitskreise eingeteilt. Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeitskreise sind nachfolgend dargestellt:

Arbeitskreis Eins | Bahnhof und Bahnhofsumfeld

Grundsätzlich hat der Erhalt des Bahnhofsgebäudes für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppe höchste Priorität. Nach Meinungen der Anwesenden könne der Bahnhof als Heimat- oder Eisenbahnmuseum, Kultur-, Vereins- oder Veranstaltungszentrum, Hotel,



Kartierung des Handlungsbedarfs in der Auftaktveranstaltung
 (kleiner Punkt= Einfachnennung, großer Punkt= Mehrfachnennung mit Anzahl)

Kiosk mit Fahrkartenverkauf oder als Radstation genutzt werden. Des Weiteren wird die Verlagerung der Bücherei in den Bahnhof vorgeschlagen. Ein gastronomisches Angebot wie ein Café oder Restaurant würde zur Belebung des Bahnhofs beitragen. Möglich wäre auch die Etablierung von Nutzungen speziell für Jugendliche, die allerdings Lärmbelästigung verursachen könnten. Aufgrund des stetig anwachsenden Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarfs solle am Bahnhofsgebäude jedoch schnellstmöglich gehandelt werden. Die Stadt solle den Umbau unterstützen. Auch das Bahnhofsumfeld bildet aus Sicht der Teilnehmenden ein „Aushängeschild“ der Stadt. Die derzeitige Gestaltung sei allerdings weniger ansprechend und müsse dringend attraktiver werden. Durch die Schaffung von Plätzen und der Ausstattung mit Mobiliar zum Verweilen könnten Gestaltungsdefizite beseitigt werden. Die Schaffung von weiteren Parkplätzen in Bahnhofsnähe wird als wichtig erachtet, solle aber eher an einem anderen Standort, beispielsweise nördlich der Bahngleise oder auf dem Balcke-Dürr-Gelände, erfolgen. Eine Tiefgarage unter dem Bahnhofsvorplatz sei aus gestalterischen Gründen dem vorgeschlagenen Parkhaus vorzuziehen. Das bestehende Park+Ride-Angebot solle besser gestaltet und für Fahrräder nutzbar gemacht werden. Die Innenstadt hat aus Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den letzten Jahren stark unter baulichen Veränderungen und dem Abriss von alten Gebäuden gelitten. Mögliche Neubauten, wie der vorgeschlagene Bau gegenüber dem Bahnhof, müssten dem Bestand angepasst werden. Vorhandene mindergenutzte Gebäude sollten aufgewertet und in die weitere Planung integriert werden.

Arbeitskreis Zwei | Platz der Städtepartnerschaft, Rathausvorplatz und Park Villa Moll

Das Thema Vernetzung von Grün- und Freiraumstrukturen spielt bei den Einwohnerinnen und Einwohnern eine wesentliche Rolle. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets solle über den zentralen Bereich hinausgehen und die umliegenden Bildungseinrichtungen und Sportstätten einschließen. Die Idee verschiedener „Bänder“ (Mobilitätsband an der Schiene, Aktivitätsband entlang der Plätze und Parks, Erholungsband Hellbachtal) wird begrüßt. Die Plätze sollen durch „Erlebnispfade“, also gut ausgeschilderte, begrünte und mit Attraktionen ausgestatteten Wege, verbunden werden. Wasserspielplätze und integrierte Brunnen könnten laut Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur weiteren Belebung der Plätze und Parks beitragen. Der Bereich um das Freizeithaus sowie der Bücherei solle besser gestaltet und in die Platzfolge eingebunden werden. Bei der Weiterentwicklung der Plätze solle darauf geachtet werden, verschiedene Treffpunkte mit unterschiedlichen Aufenthaltsqualitäten für verschiedene Nutzungsgruppen zu etablieren, um Begegnungen zwischen den Menschen zu fördern. Ebenfalls solle auf eine wetterunabhängige Gestaltung (zum Beispiel mit Überdachungen) und eine Verbesserung der digitalen Infrastruktur geachtet werden. Die Einführung von Parkordnungen und Kontrollen solle das allgemein bestehende „Alkohol-Problem“ im öffentlichen Raum beseitigen.

Für die bereits in der Auftaktveranstaltung erwähnte Skateanlage werden verschiedene mögliche Standorte, wie Bahnhof, Sportzentrum Harberg, Rathausvorplatz oder Hellbach-

tal vorgeschlagen. Der Rathausvorplatz sei zwar weitestgehend attraktiv gestaltet, jedoch kaum belebt. Durch eine durchdachte Anordnung von Mobiliar sowie Grün- und Wasserelemente könne die Attraktivität gesteigert werden. Eine gastronomische Randnutzung des Platzes außerhalb der Markttag könne zur Belebung beitragen. Als Mehrzweckplatz biete er darüber hinaus Platz für kulturelle Veranstaltungen.

Der Platz der Städtepartnerschaft stelle einen repräsentativen Ort und das Eingangstor für die Innenstadt dar. Diese Funktion solle durch die Einrichtung von Beleuchtung und Informationstafeln herausgestellt werden. Er solle Raum für Nutzergruppen, vor allem für Familien, Kinder, Jugendliche und Seniorinnen und Senioren, bieten. Ein Angebot an Außen-gastronomie, für Konzerte und Aufführungen sowie Sitzmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen in Form einer Sitzpyramide könnten hier Einzug finden.

Der Park Villa Moll werde von außen kaum wahrgenommen und solle mehr ins Bewusstsein rücken. Mit seinen großen, schattenspendenden Bäumen fungiere er als Ort der Ruhe und Erholung. Aus Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer solle es dort mehr Sitzgelegenheiten geben. Eine weitere Idee ist die Ausweisung als Hundepark. Abschließend werden fehlende Veranstaltungsorte bemängelt. Eine Schulaula, die auch den Quartieren zur Verfügung steht, könne hier Abhilfe schaffen.

Arbeitskreis Drei | Zentrum und Hauptstraße
Hinsichtlich des Themas Verkehr und Mobilität werden eine Reduzierung sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung des motorisierten

Individualverkehrs gewünscht. Zwar solle der Zweirichtungsverkehr in der Hauptstraße bestehen bleiben, der Charakter einer Durchfahrtsstraße allerdings unterbunden werden. Das Verkehrskonzept solle alle Verkehrsteilnehmenden gleichermaßen berücksichtigen, ein „Nebeneinander“ zulassen und eine höhere Verträglichkeit schaffen. Der Wunsch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht in einem kleinräumigeren Zuschnitt des öffentlichen Personennahverkehrs, einer Neuordnung des Radverkehrs sowie einer Verbesserung der Parksituation. Mit Hilfe einer Aufwertung des Straßenraums sowie der Etablierung gastronomischer Angebote könne die Aufenthaltsqualität verbessert werden. Eine innovativere Möblierung, eine bessere Beleuchtung sowie die Installation von Grün- und Wasserelementen könnten sowohl zur Attraktivitätssteigerung des Stadtbildes führen, zugleich aber auch für mehr Sicherheit und Atmosphäre sorgen. Außerdem sollten in der Innenstadt mehr Aktivitäten etabliert und gesteuert werden. Insbesondere der Einzelhandel sei in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen und habe viel Leerstand verursacht. Neue Nutzungsideen und verstärktes Leerstands-Management seien in Zukunft daher dringend erforderlich.

Arbeitskreis Vier | Hellbachtal

Die Grünräume im Hellbachtal empfinden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im aktuellen Zustand als ungepflegt und unsicher. Es gebe zu viel Vandalismus und zu wenig Mobiliar, insbesondere Mülleimer. Die Roncallischule veranstalte „Bach-Aktionen“ zur Reinigung des westlichen Bereichs und fungiere als „Kümmerer“. Auch der Angelverein sowie die Anwohnerinnen und Anwohner zeigten Be-



reitschaft, sich für die Pflege einzusetzen. Die Hauptzuständigkeit für die Unterhaltung der Flächen solle allerdings bei der Stadt liegen.

Der Spielplatz ist aus Sicht Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mehr zeitgemäß und bedarf einer umfangreichen Umgestaltung. Das Hellbachtal solle auch für Jugendliche attraktiv werden, indem Sport- und Spielflächen wie ein „Soccerkäfig“ eingerichtet werden. Durch ein „Grünes Klassenzimmer“ könne der Zugang zur Natur bei den Schülerinnen und Schülern ins Bewusstsein gerufen werden. Der Hellbachteich diene derzeit weniger als Erholungsraum, biete allerdings Potential und solle erhalten werden. Durch die Installation einer Holzplattform auf dem Wasser sowie neuer Sitz-, Liege- und Unterstandsmöglichkeiten am Ufer könne der Raum wieder neu belebt werden. Begrünung und Ausgestaltung würden den Teich weiter aufwerten und somit Aufenthaltsqualität schaffen. Der Bach solle durch naturnahe Spielmöglichkeiten vor allem für Kinder nutzbar gemacht werden.

Die Wegeverbindungen sind aus Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein sehr wichtiges Thema. Vorhandene Wege seien derzeit in einem schlechten Zustand und müssten dringend hinsichtlich der Oberflächenbeschaffenheit sowie Beleuchtung aufgewertet werden. Eine Asphaltierung der Wege solle vermieden werden. Der Tunnel unter der Hauptstraße stelle in seiner derzeitigen Gestalt einen Angstraum dar. Eine Aufwertung durch Deckenerhöhung und Beleuchtung des Tunnels solle überprüft werden. Alternativ könne auch eine Querungshilfe an der Hauptstraße eingerichtet werden.

Projektwerkstatt und Projektwoche mit Ausstellungen

Die dritte Beteiligungsrunde im Mai 2019 bestand aus einer Projektwerkstatt, einer Ausstellung auf dem Wochenmarkt sowie einer Projektwoche im Freizeithaus. An der Projektwerkstatt am 9. Mai 2019 in der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum nahmen rund 65 Personen teil. Aus der dritten Beteiligungsrunde sind diese Ergebnisse festzuhalten:

Von den teilnehmenden Personen werden für den Bereich des Bahnhofs und des Umfelds die mangelnden Fahrradstellplätze angemerkt. Bei Neuvermietungen im Bahnhof sei es wünschenswert, ortsansässige Betriebe zu bevorzugen. Die Bahnhofstraße müsse als Zuführung zur Hauptstraße, insbesondere für Auswärtige, attraktiver und übersichtlicher werden. Hier solle für mehr Sicherheit ein Zebrastreifen eingerichtet werden. Zum Thema öffentlicher Raum und Verkehr wird der Vorschlag geäußert, die Geschwindigkeit aller innerörtlichen Straßen auf Tempo 30 zu reduzieren. Die Spiekersstraße solle darüber hinaus zur Einbahnstraße umgewandelt werden. Zebrastreifen seien bei Edeka, am Kreisverkehr und in der Martin-Luther-Straße dringend notwendig. Vor der Von-Bodelschwingh-Schule müsse ein absolutes Parkverbot erlassen werden. Um die Bahnunterführung sowie örtliche Schulen attraktiver zu gestalten, wird die Idee eines Malwettbewerbs als Kulturprojekt genannt. Die Maßnahmen für das östliche Hellbachtal sollten kein Biotop entstehen lassen. Wichtig ist es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, wieder ein großes Karussell für den Spielplatz am Hellbach zu bauen, Outdoor-Fitnessgeräte aufzustellen und den Spielplatz

trocken zu legen. Die Unterführung zwischen östlichem und westlichem Gebiet müsse unbedingt angstfrei gestaltet werden.

Neben einem allgemeinen Informationsaustauschs zwischen Interessierten und der Stadtverwaltung bei der Ausstellung auf dem Wochenmarkt am 10. Mai 2019 von 08.30 bis 12.00 Uhr waren diese Punkte unter anderem Thema: die Belebung des Platzes der Städtepartnerschaft durch Gastronomie, das Einrichten eines Aufenthaltsraums für Obdachlose im Bahnhof, die Entwicklung des Bereichs der ehemaligen Gaststätte Zum Hellbach sowie die Gestaltung und Qualitätssteigerung der Achse vom Bahnhof über den Platz Villa Moll bis hin zum Platz der Städtepartnerschaft in Verbindung mit der Zementroute.

Bei der Projektwoche vom 10. bis 17. Mai 2019 im Freizeithaus wurde zum Thema Bahnhof und Umfeld ein Fahrradparcours sowie ein Skatepark in Form eines asphaltierten Pumptracks, der verschiedene Fahr- und Rollsportarten ansprechen soll, als mögliche Nutzungen aufgeführt. Der östliche Anbau am Bahnhof solle zur optischen Aufwertung abgerissen werden und

eine Verglasung zu den Gleisen solle für mehr Sicherheit sorgen. Der öffentliche Raum müsse insbesondere für den Fahrradverkehr neu geordnet werden. Breitere Fahrradwege sowie mehr überdachte Fahrradstellplätze werden gefordert. Des Weiteren sollten der öffentliche Personennahverkehr im Bereich Vellerner Straße verstärkt, die Verkehrssituation an der Martin-Luther-Straße umstrukturiert und die Kundenparkplätze an der Hauptstraße einen neuen Platz finden. Hinsichtlich der Grünanlagen wird die dringende Bitte geäußert, ein Alkohol- und Rauchverbot, insbesondere am Platz der Städtepartnerschaft, auszusprechen. Hier bedürfe es auch einer grundlegenden Erneuerung und Umgestaltung des Platzes. Die Installation und Instandsetzung verschiedener Spielgeräte sowie die Schaffung eines Begegnungsortes für Jugendliche wird von den Teilnehmenden mehrmals genannt.

Bei allen drei Veranstaltungen konnten für die einzelnen Maßnahmenvorschläge Punkte vergeben werden, um eine Priorisierung zu ermöglichen. Die Tabelle auf den folgenden Seiten gibt eine Übersicht über die vergebenen Punkte.

PRIORISIERUNG DER PROJEKTVORSCHLÄGE

(alle drei Veranstaltungen zusammen, Nummerierung der Projekte seitdem geändert)

A: Stadtbild, Nutzungen und öffentliche Einrichtungen

A01: Sanierung und Umnutzung Bahnhof:	19 Punkte
<i>Variante Veranstaltung/Kultur:</i>	24 Punkte
<i>Variante Gastronomie:</i>	48 Punkte
A02: Umbau Freizeithaus/Stadtbücherei:	38 Punkte
A03: Neubau Kita St. Joseph/Pfarrzentrum St. Franziskus:	0 Punkte
A04: Umbau Schulhof Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum:	38 Punkte
A05: Haus- und Hofflächenprogramm:	1 Punkt
A06: Gestaltungsinitiative und -handbuch:	1 Punkt
A07: Sauberkeitsinitiative:	15 Punkte
A08: Verfügungsfonds:	2 Punkte
A09: Innenstadtmanagement:	10 Punkte
A10: Baulückenschließungen:	0 Punkte
A11: Potenzialflächenentwicklung Mauerstraße:	11 Punkte
A12: Potenzialflächenentwicklung Ennigerloher Straße:	1 Punkt
A13: Potenzialflächenentwicklung Spiekersstraße/Feuerwehr:	1 Punkt
A14: Potenzialflächenentwicklungen südliche Hauptstraße:	0 Punkte

B: Öffentlicher Raum und Verkehr

B01: Umgestaltung Bahnhofsvorplatz:	18 Punkte
<i>Variante Erhalt Busbahnhof:</i>	35 Punkte
<i>Variante Verlagerung Busbahnhof:</i>	43 Punkte
B02: Umgestaltung Park+Ride Mauerstraße:	16 Punkte
B03: Umgestaltung Bahnhofstraße:	1 Punkt
B04: Umgestaltung Kaiser-Wilhelm-Straße/Spiekersstraße:	1 Punkt
B05: Umgestaltung Friedrich-Fröbel-Straße und Vorplatz Ladenzentrum:	2 Punkte
B06: Umgestaltung Vorplatz Christuskirche:	0 Punkte
B07: Umgestaltung Vorplatz St. Joseph:	0 Punkte
B08: Umgestaltung Vorplatz Freizeithaus/Stadtbücherei:	30 Punkte
B09: Umgestaltung Gottfried-Polysius-Straße:	1 Punkt
B10: Umgestaltung Am Volkspark:	1 Punkt
B11: Umgestaltung Eichendorffstraße:	0 Punkte
B12: Aufwertung Rathausvorplatz:	14 Punkte
B13: Neuordnung Parkplätze Martin-Luther-Straße:	4 Punkte
B14: Neubau Fußgängerquerungen:	31 Punkte
B15: Stadtmöblierung und Bepflanzung:	23 Punkte
B16: Ausschilderung Wege und Erlebnispfade:	1 Punkt
B17: Aufwertung Radwegenetz:	0 Punkte
B18: Geschwindigkeitsregelungen:	4 Punkte
B19: Parkplatzkonzept und Parkleitsystem:	1 Punkt
B20: Freies WLAN im öffentlichen Raum:	18 Punkte

C: Grünanlagen

C01: Qualifizierungsverfahren Bildungs- und Sportband:	2 Punkte
C02: Umgestaltung Platz der Städtepartnerschaft:	29 Punkte
C03: Umgestaltung Park Villa Moll:	5 Punkte
C04: Freiraumgestaltung östliches Bildungs- und Sportband:	2 Punkte
C05: Umgestaltung westliches Hellbachtal:	6 Punkte
C06: Umgestaltung östliches Hellbachtal:	23 Punkte

Abschlussveranstaltung

Die Abschlussveranstaltung fand am 10. Juli 2019 in der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum statt und wurde von knapp 80 Einwohnerinnen und Einwohnern besucht. Präsentiert wurden die Ergebnisse des Konzepts. Anschließend wurden offene Fragen, Anmerkungen und Kritikpunkte erörtert.

Prinzipiell werden die vorgeschlagenen Projekte aus dem ISEK Neubeckum begrüßt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer äußern, dass einige Maßnahmen sich bei der Umsetzung in die Praxis allerdings als schwierig erweisen könnten. Vor allem die Stärkung des Handels und die neuen gastronomischen Angebote im Bahnhof könnten problematisch werden. Die Umsetzbarkeit des Gesamtpakets aller Maßnahmen wird, insbesondere aufgrund des von der Stadt zu tragenden Anteils von rund acht Millionen Euro, angezweifelt. Aus Sicht einiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist das ISEK Neubeckum zwar eine Sammlung sinnvoller Maßnahmen, eine große Vision für die Entwicklung Neubeckums enthalte es aber nicht. Auch die Sanierung des Bahnhofs werde durch das ISEK Neubeckum zu wenig vorangetrieben.

Des Weiteren wird kritisiert, dass die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich des Bahnhofs von der Politik nicht ernst genommen werden. Die zwischenzeitige Überlegung zur Verlegung der Feuerwehr in das Bahnhofsgebäude widerspreche allen Überlegungen aus der Beteiligungsphase. Bei den

großen Investitionen in das Freizeitangebot solle der Investitionsstau in den Schulen nicht vergessen werden. Insbesondere beim Schulhof der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum bestehe Erneuerungsbedarf. Zum Umbau des Bahnhofs wird angemerkt, dass bei öffentlichen Bauten häufig das geplante Budget überschritten wird. Es wird daher bezweifelt, ob die angesetzte Summe ausreiche.

Verschiedene Freizeitangebote erscheinen für die Entwicklung des Orts als wichtig. Hierbei müsse bei der Gestaltung auf eine Nutzbarkeit für verschiedene Gruppen sowie auf eine Multifunktionalität geachtet werden. Der vorgeschlagene Pumptrack wird von einer großen Mehrheit der Teilnehmenden begrüßt. Als idealer Standort biete sich das Hellbachtal an. Bei der Planung von Freizeitanlagen ist es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wichtig, Kinder und Jugendliche einzubinden. Die aktuelle verkehrliche Situation weist laut der Anwesenden einige Defizite auf. So wird angemerkt, dass ein Fußgängerweg an der Gustav-Moll-Straße in der Höhe Edeka dringend erforderlich ist. Ein weiteres Problem stelle die unregelmäßige Geschwindigkeitskontrolle in der Innenstadt dar, worauf die Stadt allerdings keinen Einfluss hat. Die hohe Anzahl an Rasern müsse trotz mangelndem Personal bei der Polizei eingedämmt werden. Digitale Geschwindigkeitsanzeigen an den Straßen könnten eine erste Lösung sein. Ein jährliches Treffen von Bevölkerung und Politik wird als sinnvoll angesehen, um Neubeckum dauerhaft zu verbessern.



Öffentlichkeitsbeteiligung | Impressionen aus den Veranstaltungen

3.6 STÄRKEN UND SCHWÄCHEN

Aus der thematisch-räumlichen Analyse (Kapitel 3.1 bis 3.4) und der Öffentlichkeitsbeteiligung (Kapitel 3.5) ergibt sich ein detailliertes Bild der Neubeckumer Innenstadt mit all ihren Potenzialen und Herausforderungen. An dieser Stelle soll ein – nach Themenfeldern geordneter – Überblick über die zentralen Stärken und Schwächen gegeben werden. Eine Kartierung findet sich auf der darauffolgenden Seite.

Stärken und Potenziale

Siedlungs- und Gebäudestruktur

- ▶ Kompaktes Zentrum
- ▶ Mehrere Baudenkmäler und Wahrzeichen
- ▶ Innerstädtische Potenzialflächen

Öffentlicher Raum und Freiraum

- ▶ Zahlreiche innerstädtische Plätze
- ▶ Umfangreiches Grünflächenangebot in allen Teilbereichen

Zentrale Nutzungen

- ▶ Dichter Handels- und Dienstleistungsbesatz im zentralen Versorgungsbereich
- ▶ Nahversorgungsfunktion für den gesamten Stadtteil
- ▶ Umfangreiche Bildungs- und soziale Infrastruktur

Mobilität und Verkehr

- ▶ Sehr gute überörtliche Verkehrsanbindung
- ▶ Gutes innerstädtisches Straßennetz und Parkplatzangebot

Schwächen und Herausforderungen

Siedlungs- und Gebäudestruktur

- ▶ Leerstehender Bahnhof mit Sanierungsbedarf
- ▶ Fassaden mit Aufwertungsbedarf

Öffentlicher Raum und Freiraum

- ▶ Straßen und Plätze mit gestalterischem Aufwertungsbedarf
- ▶ Grünflächen mit Erneuerungsbedarf, fehlende Verknüpfungen

Zentrale Nutzungen

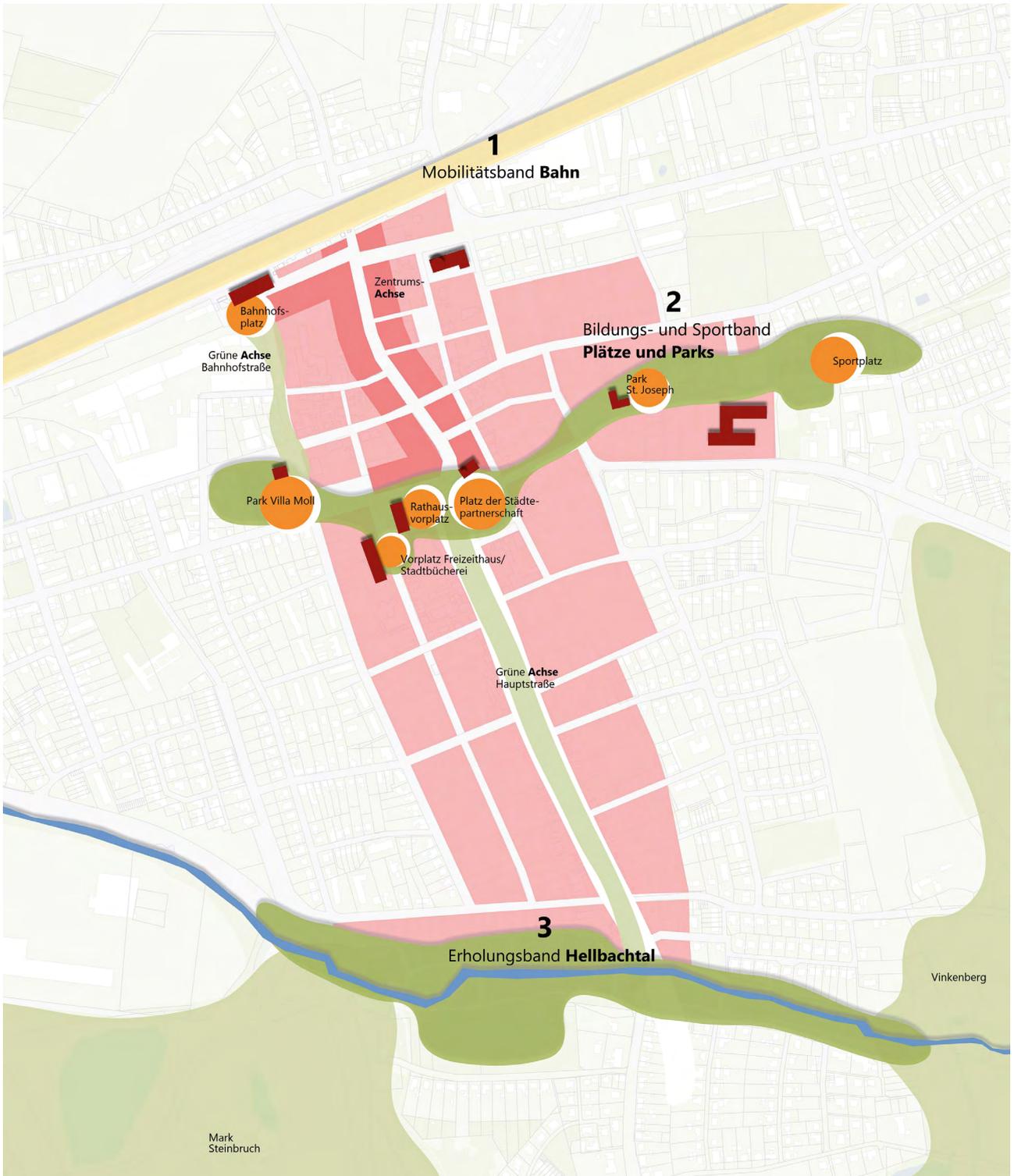
- ▶ Leerstand im Zentrum
- ▶ Fehlender Veranstaltungsraum

Mobilität und Verkehr

- ▶ Unattraktive Fußgängertunnel unter Bahnstrecke und im Hellbachtal
- ▶ Angebot für Park+Ride, Car-Sharing und Elektromobilität ausbaubar
- ▶ Teilweise unattraktives Radwegenetz
- ▶ Partiiell fehlende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder
- ▶ Partiiell fehlende Querungsmöglichkeiten für Fußgängerinnen und Fußgänger



Übersichtskarte Stärken und Schwächen



Räumliches Leitbild

4 LEITBILD UND ZIELE

4.1 RÄUMLICHES LEITBILD FÜR DIE INNENSTADT NEUBECKUM

Das räumliche Leitbild beschreibt, wie sich die Neubeckumer Innenstadt zukünftig räumlich darstellt. Kern des Gebiets bildet das klar erkennbare Zentrum entlang der „Zentrums-Achse“, somit der Hauptstraße zwischen Platz der Städtepartnerschaft und Ennigerloher Straße. Zukünftig sollen auch die Bahnhofstraße und das Bahnhofsgebäude mit Vorplatz zum Zentrum gehören. Weiter nach Süden setzt sich die Hauptstraße als „Grüne Achse“, als Allee ohne wichtige Versorgungsfunktion fort. In Ost-West-Richtung wird das Gebiet durch drei Bänder gegliedert. Die Bahntrasse als „Mobilitätsband“ bildet den nördlichen Abschluss. Zentral liegt das „Bildungs- und Sportband“, das eine Verbindung zwischen dem Park an der Villa Moll im Westen sowie dem Sportplatz im Osten bildet. Zwischen diesen beiden Polen liegt das Band an mehreren Plätzen und Grünanlagen und bietet auch eine attraktive Rahmung mehrerer Bildungs- und Sozialeinrichtungen. Das „Erholungsband Hellbachtal“ bildet den südlichen Abschluss des Gebiets und bietet einen großen innerstädtischen Erholungsraum.

4.2 HANDLUNGSFELDER

Zur Gliederung und Einordnung der zu entwickelnden Ziele und Projekte erfolgt eine thematische Unterteilung in die folgenden drei Handlungsfelder sowie ein übergeordnetes Handlungsfeld:

- ▶ Handlungsfeld A: Stadtbild, Nutzungen und öffentliche Einrichtungen
- ▶ Handlungsfeld B: Öffentlicher Raum und Verkehr
- ▶ Handlungsfeld C: Grün- und Freizeitanlagen
- ▶ Übergeordnetes Handlungsfeld: Klimaschutz und Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels

Handlungsfeld A umfasst somit alle Aspekte der Gebäudegestaltung, der Angebotsstruktur von Handel, Dienstleistungs- und sozialen Einrichtungen sowie der Thematik der örtlichen Gemeinschaft.

Handlungsfeld B deckt in erster Linie die Gestaltung und Funktionalität von Straßen, Wegen und Plätzen ab. Darüber hinaus werden auch der öffentliche Personennahverkehr und andere Verkehrsträger zugeordnet.

Handlungsfeld C umfasst alle Aspekte der Versorgung mit Grünflächen und öffentlichen Freizeitangeboten im Freien.

Übergeordnetes Handlungsfeld. Der Klimaschutz und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind zentrale Themen für die Stadtentwicklung der Zukunft. Dies wird durch den Programmaufruf des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKGB NRW) für das Städtebauförderungsprogramm 2021 unterstrichen, der die Planung entsprechender Maßnahmen als zwingende Fördervoraussetzung festlegt. Für Städte und Gemeinden ergibt sich im Bereich des Klimaschutzes in erster Linie Handlungsbedarf bei der Reduzierung des Ausstoßes von

Treibhausgasen. Dies kann vor allem durch die Verringerung des Energieverbrauchs bei Gebäuden und durch die Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel, also Fuß- und Radverkehr sowie Öffentlicher Personennahverkehr, vorangetrieben werden. Im Bereich der Klimaanpassung geht es vor allem um die Einstellung auf steigende Temperaturen, von denen Städte aufgrund ihres hohen Versiegelungsgrad im Sommer besonders betroffen sind. Darüber hinaus stellen auch die Bewältigung von Starkregenereignissen sowie die Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt wichtige Themen dar (siehe Kapitel 3.2).

Aufgrund der großen Bedeutung des Themas und der Vielzahl der Handlungsmöglichkeiten wird es im ISEK Neubeckum als „übergeordnetes“ Handlungsfeld behandelt. Somit können verschiedene Maßnahmen aus den *Handlungsfeldern A, B und C* auch gleichzeitig dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen. Entsprechende Maßnahmen aus dem *Handlungsfeld A* können beispielsweise die energetische Sanierung von öffentlichen Bestandsbauten oder die Entsiegelung und Begrünung von Schulhöfen sein. Im *Handlungsfeld B* können Maßnahmen zur Stärkung des Fuß- und Radverkehrs, straßenbegleitendes Grün oder die Errichtung von Versickerungsflächen für Regenwasser im Straßenraum einen Beitrag leisten. Typische Maßnahmen im *Handlungsfeld C* sind hingegen die Neuanlage, Vernetzung oder Qualifizierung von Grünanlagen. Auch die Erstellung von Konzepten oder Qualifizierungsverfahren, zum Beispiel zur

Freiraumgestaltung oder zur Umnutzung von Gebäuden, kann dem Handlungsfeld dienen, sofern die Themen Klimaschutz und Klimawandel dort hinreichend berücksichtigt werden.

Eine genaue Erläuterung des Beitrags der einzelnen Projekte zum übergeordneten Handlungsfeld findet sich in den Projektblättern sowie der textlichen Projektbeschreibung in Kapitel 5.2.

4.3 LEITSÄTZE FÜR DIE ENTWICKLUNG DER INNENSTADT

Für jedes der drei Handlungsfelder sowie für das übergeordnete Handlungsfeld definiert ein „Leitsatz“ den planerischen Rahmen. Dieser beschreibt den in der Zukunft angestrebten Zustand nach Realisierung der im ISEK Neubeckum vorgeschlagenen Maßnahmen. Zusammen mit dem räumlichen Leitbild veranschaulicht er, wie sich Neubeckum idealerweise in Zukunft entwickeln soll.

Handlungsfeld A: Stadtbild, Nutzungen und öffentliche Einrichtungen

Neubeckum besitzt ein gepflegtes, baulich attraktives und klar erkennbares Zentrum. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind sich der Geschichte des Orts und der baulichen Qualität bewusst. Das kompakte Zentrum dient zur Versorgung des gesamten Stadtteils und ist den Einwohnerinnen und Einwohnern ans Herz gewachsen. Er besitzt einen guten Mix aus kleineren inhabergeführten Fachgeschäften und größeren Filialbetrieben. Die soziale

und sonstige öffentliche Infrastruktur ist in einem guten Zustand und wird rege genutzt. Das Zentrum mit dem sanierten Bahnhofsgebäude bildet einen wichtigen Identifikationspunkt für die Einwohnerinnen und Einwohner Neubeckums.

Handlungsfeld B: Öffentlicher Raum und Verkehr

Alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer können sich gleichberechtigt ohne Konflikte in Neubeckum bewegen. Der Autoverkehr ist auf das notwendige Maß reduziert. Kurze Strecken – beispielsweise zwischen Rathaus, Hauptstraße und Bahnhof – können bequem zu Fuß oder per Fahrrad zurückgelegt werden. Öffentlicher Personennahverkehr und andere Verkehrsträger sind durch den umgestalteten Bahnhofsbereich sowie das Park+Ride-Angebot optimal miteinander verzahnt. Straßen und Wege sind baulich in einem guten Zustand und dienen nicht nur als Verkehrsfläche, sondern auch als Treffpunkt und Kommunikationsraum. Die zentral gelegenen Plätze sind lebendig und bieten eine hohe Aufenthaltsqualität.

Handlungsfeld C: Grün- und Freizeitanlagen

Neubeckum besitzt ein attraktives Grün- und Freizeitangebot für alle Alters- und Nutzergruppen. Mit dem zentral gelegenen Bildungs- und Sportband werden verschiedenste Treffpunkte sowie Sozial- und Bildungseinrichtungen miteinander verknüpft. Es bietet zahlreiche kleinere, gut nutzbare Grünanlagen mit unterschiedlichen Qualitäten für Besucherinnen und Besucher des Zentrums sowie für An-

wohnerinnen und Anwohner. Das Erholungsband Hellbachtal bildet einen großen Erholungsraum mit großzügigen Wald-, Wiesen-, Frei- und Wasserflächen.

Übergeordnetes Handlungsfeld: Klimaschutz und Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels

Neubeckum leistet seinen Beitrag zum Klimaschutz durch mehrere Bausteine. Das umweltfreundliche Verkehrsnetz basiert hauptsächlich auf Fuß- und Radverkehr sowie dem Öffentlichen Personennahverkehr. Die kompakte Siedlungsstruktur mit einem stabilen Zentrum erlaubt kurze Wege innerhalb des Orts. Die Nutzung von fossilen Energien zur Gebäudeheizung sind auf ein Minimum reduziert. Die Baum- und Grünstrukturen sowie das Entwässerungssystem sind auf die geänderten klimatischen Anforderungen angepasst.

4.4 LEIT- UND UNTERZIELE

Aus den Ergebnissen von Analyse und Beteiligung sowie den Leitsätzen zur Entwicklung der Innenstadt Neubeckums können zahlreiche Ziele entwickelt werden. Jedem Handlungsfeld werden dabei ein oder mehrere Leitziele (kursiv) zugeordnet. Jedes Leitziel gliedert sich in mehrere, umsetzungsorientierte Unterziele. Zum übergeordneten Handlungsfeld „Klimaschutz und Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels“ gehören zwei Ziele, die sowohl als Leit- und Unterziel dienen.

Handlungsfeld A: Stadtbild, Nutzungen und öffentliche Einrichtungen

Erhalt und Weiterentwicklung der prägenden Bausubstanz

- ▶ Aufwertung von Baudenkmälern und herausragenden Gebäuden
- ▶ Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds

Erhalt und Weiterentwicklung von Versorgungssicherheit und Funktionsvielfalt

- ▶ Sicherung und Erweiterung des Handels-, Gastronomie- und Dienstleistungsangebots
- ▶ Erweiterung des innerstädtischen Wohnangebots

Stärkung der Außengastronomie

- ▶ Stärkung einer aktiven Gemeinschaft
- ▶ Verbesserung der sozialen Infrastruktur
- ▶ Neu- und Ausbau von zentralen Treffpunkten

Handlungsfeld B: Öffentlicher Raum und Verkehr

Aufwertung des öffentlichen Raums

- ▶ Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen und halböffentlichen Raum
- ▶ Belebung der Innenstadt
- ▶ Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
- ▶ Verbesserung der Orientierung im Stadtraum

Stärkung von innenstadtverträglicher Mobilität

- ▶ Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personennahverkehr
- ▶ Verbesserung des Park+Ride-Angebots
- ▶ Reduzierung von Verkehrskonflikten
- ▶ Verbesserung der Verbindung von Innenstadt und Bahnhof
- ▶ Optimierung des innerstädtischen Parkplatzangebots

Handlungsfeld C: Grün- und Freizeitanlagen

Aufwertung des öffentlichen Grün- und Freizeitangebots

- ▶ Verbesserung des Freizeitangebots für alle Alters- und Nutzergruppen
- ▶ Ausbau des Freizeitangebots für Jugendliche
- ▶ Verbesserung der Verbindung zwischen Zentrum und Hellbachtal

Übergeordnetes Handlungsfeld: Klimaschutz und Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels:

- ▶ Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
- ▶ Anpassung an die örtlichen Auswirkungen des Klimawandels

HANDLUNGSFELD A Stadtbild, Nutzungen und öffentliche Einrichtungen		HANDLUNGSFELD B Öffentliche Raum und Verkehr		HANDLUNGSFELD C Grün- und Freizeitanlagen	
LEITZIEL I Erhalt und Weiterentwicklung der prägenden Bausubstanz 	LEITZIEL II Erhalt und Weiterentwicklung von Versorgungssicherheit und Funktionsvielfalt 	LEITZIEL III Stärkung einer aktiven Gemeinschaft 	LEITZIEL IV Aufwertung des öffentlichen Raums 	LEITZIEL V Stärkung von innenstadtverträglicher Mobilität 	LEITZIEL VI Aufwertung des öffentlichen Grün- und Freizeitangebots 
Aufwertung von Baudenkmalern und herausragenden Gebäuden Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbild	Sicherung und Erweiterung des Handels-, Gastronomie und Dienstleistungsangebot Erweiterung des innerstädtischen Wohnangebots Stärkung der Außengastronomie	Verbesserung der sozialen Infrastruktur Neu- und Ausbau von zentralen Treffpunkten	Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen und halböffentlichen Raum Belebung der Innenstadt Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum Verbesserung der Orientierung im Stadtraum	Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichen Personennahverkehr Verbesserung des Park+Ride-Angebots Reduzierung von Verkehrskonflikten Verbesserung der Verbindung von Innenstadt und Bahnhof Optimierung des innerstädtischen Parkplatzangebots	Verbesserung des Freizeitangebots für alle Alters- und Nutzungsgruppen Ausbau des Freizeitangebots für Jugendliche Verbesserung der Verbindung zwischen Zentrum und Hellbachtal

Übersicht der Leit- und Unterziele

5 STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

Das städtebauliche Entwicklungskonzept stellt dar, wie sich Neubeckum durch die geplanten Projekte in den nächsten Jahren entwickeln soll. Dies geschieht sowohl als Kartendarstellung in Form des Rahmenplans (Kapitel 5.1) als auch durch eine Beschreibung der Projekte nach Handlungsfeldern (Kapitel 5.2). Sie wird ergänzt durch eine tabellarische Projektübersicht (Kapitel 5.3) sowie Durchführungsempfehlungen (Kapitel 5.4).

Der Rahmenplan stellt die städtebauliche Figur Neubeckums nach der Verwirklichung aller Projekte dar. Geplante Neubauten sind hier bereits eingetragen. Bei Potenzialflächen ist dargestellt, wie eine Bebauung aussehen

könnte. Darüber hinaus sind im Rahmenplan auch die Projekte mit Nummern verortet. Die farbliche Aufteilung erlaubt eine schnellere Zuordnung zu den drei Handlungsfeldern. Räumlich nicht verortbare Projekte werden am Rand in einer Tabelle aufgeführt.

In der Projektbeschreibung wird erläutert, welche Wechselwirkungen und Synergien die Projekte haben und welche Projekte als „Leitprojekte“ eine besondere Rolle für die Entwicklung der Innenstadt spielen. Anschließend erfolgt eine detaillierte Erläuterung jedes Projekts. Im Anhang befinden sich zusätzlich die Projektbögen, die einen schnellen Überblick über die wichtigsten Merkmale liefern.

5.1 STÄDTEBAULICHER RAHMENPLAN



Projekte ohne konkrete Verortung

- A07 B15
- A08 B16
- A09 B17
- A10 B18
- A11 B19
- C01
- C07

Städtebaulicher Rahmenplan

5.2 PROJEKTE NACH HANDLUNGSFELDERN

Projektzusammenhang und Leitprojekte

Mit dem ISEK Neubeckum wurden zahlreiche Projekte erarbeitet, die alle das Ziel haben, die Innenstadt auf vielfältige Weise zu entwickeln und gestalten. Einige dieser Projekte sind von herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Innenstadt und werden daher als „Leitprojekte“ deklariert. Wie bereits erwähnt, stellt der Klimaschutz und die Anpassungen an die Auswirkungen des Klimawandels ein zentrales Thema der Stadtentwicklung dar und wird durch mehrere Projekte vorangetrieben.

Wichtigstes Projekt des ISEK Neubeckum ist die Aufwertung des Neubeckumer Bahnhofsgebäudes (Leitprojekt A01). Es bildet nicht nur die Keimzelle des Orts, sondern ist zugleich auch Wahrzeichen und Identifikationsort Neubeckums. Die Sanierung des Bahnhofsgebäudes ist gleichzeitig auch das Startzeichen für einen angemessenen Umgang mit der historischen Bausubstanz und der Herausarbeitung des Kernbereichs als Keimzelle des Orts.

Langfristig soll bei den Einwohnerinnen und Einwohnern ein Bewusstsein für den historischen Kern und die Hauptstraße als attraktives Zentrum geschaffen werden. Hierbei soll insbesondere das Haus- und Hofflächenprogramm (Leitprojekt A07) helfen. Das erweiterte Innenstadtmanagement (Leitprojekt A11) soll sowohl bei den gestalterischen Aspekten unterstützen als auch das Geschäftszentrum stärken.

Die Hauptstraße kann die Funktion als Hauptgeschäftsstraße in ihrem jetzigen Zustand erfüllen und muss nicht erneuert werden. Problemstellen bilden lediglich der südliche Auftakt im Bereich der Christuskirche und der Kreuzungsbereich mit der Kaiser-Wilhelm-Straße/Spiekersstraße. Hier sind Umbauten vorzusehen, um die durchgängige Erlebbarkeit der Straße für Passantinnen und Passanten sowie Radfahrerinnen und Radfahrer möglichst attraktiv zu gestalten.

Das Bahnhofsumfeld ist der wichtigste Ankunftspunkt und zentraler Verkehrsknoten in der Innenstadt. Daher sind auch die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes (Leitprojekt B01) und der angrenzenden Bahnhofstraße (B03) von sehr hoher Bedeutung. Im Zusammenhang mit den Themen Verkehr und Mobilität stellt der Umbau des gesamten Bahnhofsbereichs auch ein wichtiges Zeichen für die zukunftsfähige Ausrichtung des Verkehrssystems dar. Dies umfasst nicht nur den Ausbau des Angebots für Fahrräder und E-Mobilität, sondern auch die deutliche Erweiterung des Park+Ride-Angebots an der Mauerstraße (Leitprojekt B02).

Auch der öffentliche Freiraum ist von sehr hoher Bedeutung für die innerstädtische Aufenthaltsqualität. Hier soll durch ein Qualifizierungsverfahren für die Grünbänder (Leitprojekt C01) eine planerische Grundlage für alle wichtigen Grünanlagen geschaffen werden. Darauf aufbauend sollen mit dem Platz der Städtepartnerschaft (Leitprojekt C02) und dem östlichen Hellbachtal (Leitprojekt C06) die wichtigsten Grünanlagen erneuert und umgebaut werden.

Handlungsfeld A: Stadtbild, Nutzungen und öffentliche Einrichtungen

A01: Sanierung und Umnutzung Bahnhof (Leitprojekt)

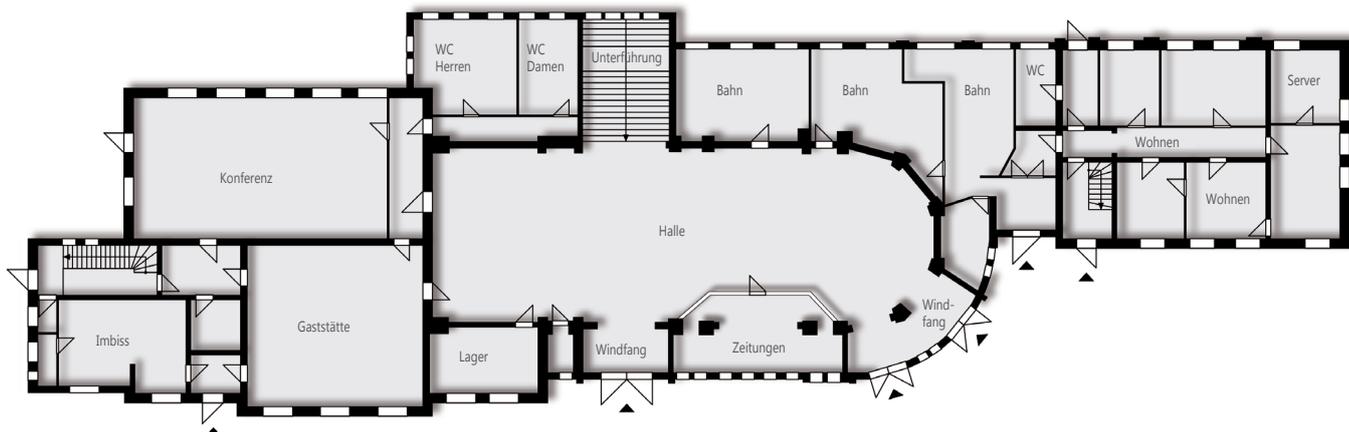
Die Sanierung und Umnutzung des denkmalgeschützten Bahnhofsgebäudes ist ein zentrales Projekt für die Neubeckumer Innenstadt, da das Bauwerk sowohl ein architektonisches Highlight darstellt als auch identitätsstiftend für den gesamten Stadtteil wirkt. Im ISEK-Prozess wurden zahlreiche Nutzungsoptionen erarbeitet und mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung sowie der Öffentlichkeit diskutiert. Die zentrale Empfangshalle eignet sich zum Beispiel gut für Veranstaltungen und Ausstellungen oder einen Gastronomiebetrieb. Ähnliche Konzepte waren bei Bahnhofsrevitalisierungen in anderen Städten bereits erfolgreich. Sinnvoll sind darüber hinaus auch die Integration einer Fahrradstation, einer Bäckerei oder eines Kiosks. Von einigen Einwohnerinnen und Einwohnern wurde auch eine öffentliche Toilette gefordert. Zwei mögliche Nutzungsvarianten wurden zeichnerisch konkretisiert (siehe Abbildung auf Seite 60). Optional könnte der östliche, nicht denkmalgeschützte Anbau zurückgebaut werden, um Platz für Fahrradabstellanlagen zu schaffen. Durch die energetische Sanierung des Gebäudes wird zudem ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Insgesamt war bei der Öffentlichkeit im Beteiligungsverfahren ein sehr großes Interesse am Erhalt des Gebäudes erkennbar. Viele Einwohnerinnen und Einwohner erklärten sich darüber hinaus bereit, den Umnutzungsprozess aktiv zu begleiten und zu unterstützen. Zunächst soll eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden, die den genau-

en baulichen Sanierungsbedarf ermittelt und die Umnutzungsoptionen präzisiert. Auch die Frage einer Trägerschaft durch Private, durch die Stadt oder eine Kombination von beiden ist zu klären. Favorisiert wird hier aktuell die Umnutzung zu einer Gemeinbedarfseinrichtung mit maximal 20 Prozent rentierlicher, also gewerblicher Nutzung. Die Umsetzung soll mittelfristig erfolgen. Eine Beantragung von Mitteln aus der Denkmalförderung wird geprüft. Für die Fahrradstation können gegebenenfalls Mittel über die Förderrichtlinie Nahmobilität (FöRi-Nah) abgerufen werden. Das Projekt ist eingebunden in ein Maßnahmenbündel zur Aufwertung des gesamten Bahnhofsbereichs. Hierzu zählen auch die Maßnahmen B01 (Umgestaltung Bahnhofsvorplatz), B02 (Umgestaltung Park+Ride Mauerstraße), B03 (Umgestaltung Bahnhofstraße) und A13 (Potenzialflächenentwicklung Mauerstraße).

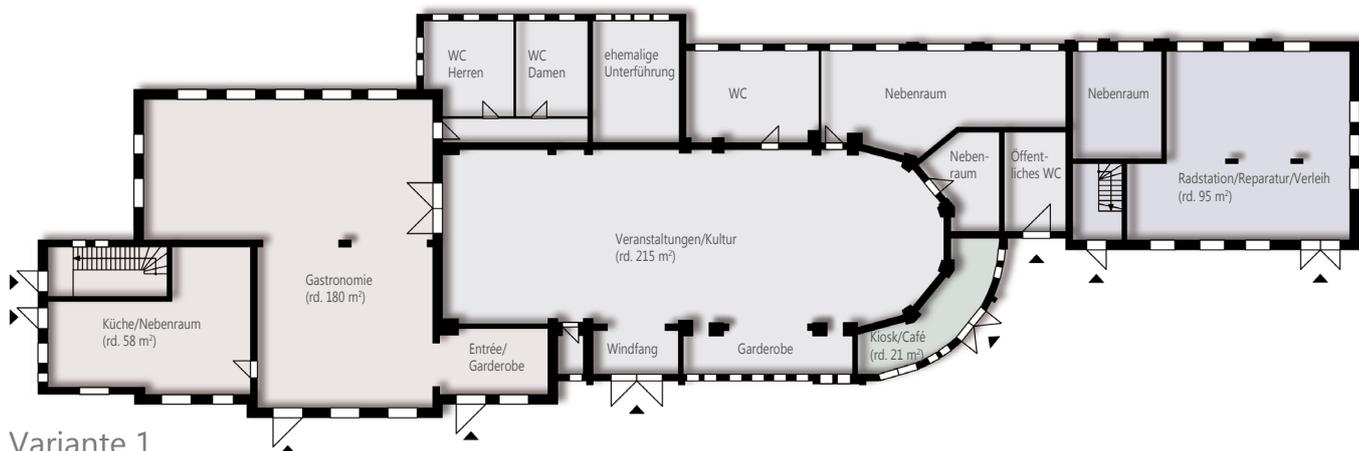
A02: Umbau Freizeithaus/Stadtbücherei

Mit dem Umbau von Freizeithaus und Stadtbücherei soll die zentrale kulturelle und soziale Einrichtung Neubeckums zukunftsfähig gemacht werden. Im Bereich des Freizeithauses umfasst dies die Einrichtung eines barrierefreien Zugangs zu den oberen Etagen, die Erneuerung der sanitären Anlagen, die Umgestaltung einzelner Räume sowie die Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Gebäudeteilen. In der Stadtbücherei sollen Möblierung und technische Ausstattungen erneuert und an die Erfordernisse angepasst werden. Die Umsetzung soll kurz- bis mittelfristig erfolgen. Das Projekt steht in engem Zusammenhang mit der Maßnahme B06, bei der die Vorzone des Gebäudes gestalterisch und funktional aufgewertet wird.

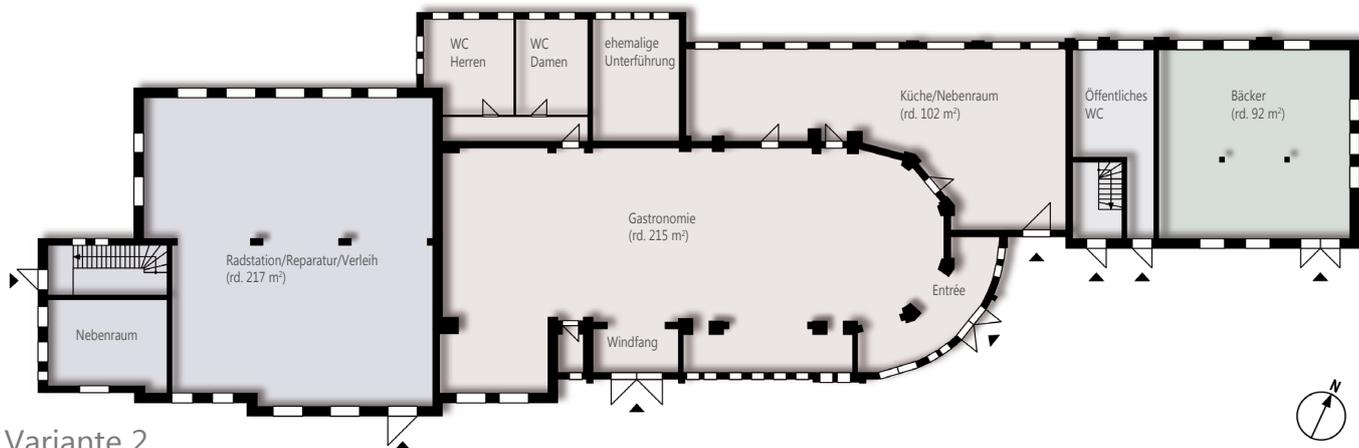
A01: Sanierung und Umnutzung Bahnhof (Leitprojekt)



Bestand



Variante 1



Variante 2

Bestand und mögliche Umnutzungsvarianten für das Bahnhofsgebäude

A03: Umbau Schulhof/Quartiersplatz Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum

Der Schulhof der Gesamtschule stellt sich im jetzigen Zustand als unattraktive Asphaltfläche mit geringen Nutzungsoptionen dar. Zukünftig soll hier ein attraktiver Multifunktionsplatz mit Bereichen für Aufenthalt, Sport- und Spielmöglichkeiten entwickelt werden. Eine umfangreiche Begrünung und vereinzelte Entsiegelung soll sowohl die Aufenthaltsqualität als auch das Mikroklima verbessern und somit einen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung leisten. Der Platz soll weiterhin öffentlich zugänglich sein und somit auch als Quartiersplatz für die umliegenden Wohngebiete dienen. Denkbar ist die Errichtung von Spielmöglichkeiten, einer Boulebahn oder von Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeiten. Bei der konkreten Planung des Platzes sollte die Bevölkerung des Quartiers miteinbezogen werden. Die Gestaltung und das Mobiliar sind hinsichtlich der Nutzung durch das gesamte Quartier anzupassen. Die Realisierung soll in zwei Schritten erfolgen. Kurzfristig soll die Fläche des aktuellen Schulhofs erneuert werden. Im Anschluss daran soll auch der vom Autoverkehr abgebundene Teil der Turmstraße zwischen Schulhof und der Mensa gestalterisch in die Gesamtanlage eingebunden werden.

A04: Umbau Veranstaltungshalle Kopernikus-Gymnasium Neubeckum

Im Gegensatz zum Hauptort Beckum verfügt Neubeckum aktuell über keine echte Veranstaltungshalle. Durch einen Umbau soll die Dreifachsporthalle des Kopernikus-Gymnasiums Neubeckum in eine Multifunktionshalle umgewandelt werden. Zukünftig soll die Halle neben der reinen Schulnutzung werktags

täglich auch verschiedenen anderen Nutzergruppen zugänglich sein. Dies umfasst Vereine unterschiedlicher Altersgruppen (für Judo, Fußball, Volleyball, Ballett, Leichtathletik, Tischtennis) sowie Sportgemeinschaften von Unternehmen. Darüber hinaus soll die Halle auch für städtische Veranstaltungen oder Projekte (einmalige oder mehrwöchige, zum Beispiel kostenloses Bewegungsprogramm für Senioren) genutzt werden. Es soll auch die Möglichkeit bestehen, die Halle auch für Veranstaltungen (insbesondere am Wochenende) zu nutzen. Die konkrete Baumaßnahme umfasst in erster Linie den Umbau der Tribünen und des Hallenbodens. Mit der Realisierung soll mittelfristig, also zwischen 2025 und 2028, begonnen werden.

A05: Neubau Sporthalle Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum

Auch bei der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum besteht Handlungsbedarf. Hier soll die bestehende Einfachsporthalle durch eine neue Zweifachsporthalle ersetzt werden. Für das Projekt sollen speziell auf Schulgebäude zugeschnittene Fördermöglichkeiten genutzt werden. Die Realisierung soll kurz- bis mittelfristig ab 2023 erfolgen. Durch die Maßnahme soll nicht nur die sportliche und schulische Infrastruktur verbessert werden, sondern durch die Errichtung eines Neubaus nach aktuellen energetischen Standards auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

A06: Neubau Kita St. Joseph/Pfarrzentrum St. Franziskus

Bereits im Bau befindet sich der Neubau der Kindertagesstätte St. Joseph. Diese wird als erster, kurzfristiger Realisierungsschritt auf

der Brachfläche südlich der katholischen Kirche errichtet. Anschließend wird die bisherige Kita auf dem südlich angrenzenden Grundstück abgerissen und an dieser Stelle möglicherweise das neue Pfarrzentrum errichtet. Beide Maßnahmen werden vollständig von der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum getragen und auf kirchlichen Grundstücken errichtet. Kosten für die Stadt Beckum und ein Bedarf an Städtebauförderung entstehen somit nicht. Durch die Maßnahme soll nicht nur die soziale Infrastruktur vor Ort verbessert werden, sondern durch die Errichtung eines Neubaus nach aktuellen energetischen Standards auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

A07: Haus- und Hofflächenprogramm (Leitprojekt)

Zur Aufwertung des Stadtbilds soll ein städtisches Förderprogramm eingerichtet werden, über das Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bei der gestalterischen Aufwertung von Gebäuden finanziell unterstützt werden. Förderfähig sind neben Fassadenaufwertungen auch die gestalterische Verbesserung von Vorgärten und Hofflächen. Durch die Entsiegelung von Hofflächen, Dach- und Fassadenbegrünungen sowie die Pflanzung von Hecken, Sträuchern und Bäumen können somit auch über dieses Projekt Klimaschutz und Klimaanpassung unterstützt werden. Das Fördergebiet ist noch nicht festgelegt. Es sollte sich aber auf den engeren Innenstadtbereich mit einem relativ hohen Anteil an historischen Gebäuden beschränken. Hierbei sind insbesondere die Hauptstraße, die Spiekersstraße und die Kaiser-Wilhelm-Straße relevant. Programme dieser Art haben sich bereits in vielen Städten bewährt und deutlich zur Steigerung

der Gestaltungsqualität beigetragen. Das Förderprogramm soll bereits kurzfristig, also zwischen 2021 und 2024, eingeführt werden. Die Betreuung soll durch die Kommune erfolgen, das Innenstadtmanagement (Projekt A11) kann hier gegebenenfalls Unterstützung leisten.

A08: Gestaltungsinitiative und -handbuch

Unterstützend zum Haus- und Hofflächenprogramm wird eine Gestaltungsinitiative durch die Stadt initiiert, durch die die Wertschätzung für historische Bauten im Zentrum gestärkt werden soll. Zur Information der Öffentlichkeit und insbesondere der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sollen Broschüren über die bauliche Historie und die Besonderheiten des Ortes erstellt werden. Denkbar sind auch Informationstafeln oder -plaketten an Gebäuden. Auch spezielle Veranstaltungen, beispielsweise bei der Einweihung der sanierten Gebäude, sind denkbar. Darüber hinaus soll ein Gestaltungshandbuch erstellt werden, das konkrete Ratschläge und Vorgaben für die Umgestaltung von Gebäuden im zentralen Innenstadtbereich geben soll. Mit der Umsetzung wird langfristig begonnen. Eine frühere Umsetzung wäre wünschenswert, ist aber aktuell nicht möglich.

A09: Sauberkeitsinitiative

Auch die Sauberkeit des öffentlichen und halböffentlichen Raums ist von hoher Bedeutung für das Erscheinungsbild Neubeckums. Aufgrund des Handlungsbedarfs an mehreren Stellen soll kurzfristig eine Sauberkeitsinitiative ins Leben gerufen werden, die für eine bessere Reinigung und Pflege sorgt. Geplant ist eine Kooperation der Stadt mit Privaten, beispielsweise Händlerinnen und Händlern oder Eigentümerinnen und Eigentümern.

A10: Verfügungsfonds

Mit dem Verfügungsfonds sollen wichtige innerstädtische private Maßnahmen finanziert werden. Dies kann sowohl Veranstaltungen als auch Gestaltungselemente (beispielsweise Beleuchtung) oder kleinere gestalterische Aufwertungen umfassen. Die finanziellen Mittel werden jeweils zur Hälfte durch die Stadt und durch private Akteurinnen und Akteure (Händlerschaft, Eigentümerinnen und Eigentümer) gestellt. Der Verfügungsfonds soll kurzfristig, also zwischen 2021 und 2024, starten. Die Betreuung soll durch die Kommune erfolgen, das Innenstadtmanagement (Projekt A11) kann hier gegebenenfalls Unterstützung leisten.

A11: Innenstadtmanagement (Leitprojekt)

Beckum und Neubeckum verfügen bereits über ein gemeinsames Innenstadtmanagement, das sich unter anderem um das Ladenflächen- und Leerstandsmanagement in den beiden Zentren kümmert. In Zukunft soll das Angebot um Beratungen zu Ladengründungen sowie Umbauten von Ladenlokalen erweitert werden. Ziel ist hierbei die Schaffung eines Angebots an Ladenlokalen mit marktgerechten Zuschnitten und Ausstattungen. Hierfür ist eine Unterstützung durch externe Architektinnen/Architekten und weitere Expertinnen/Experten (Baufachleute, Wirtschaftsberaterinnen/Wirtschaftsberater) denkbar. Auch die Beratung bei der Fassadenaufwertung von Geschäftshäusern im Rahmen des Haus- und Hofflächenprogramms kann über diesen Weg erfolgen. Aufgrund der hohen Bedeutung des Projekts für die Innenstadtentwicklung soll sich das Innenstadtmanagement über die gesamte achtjährige Laufzeit des ISEK Neubeckum erstrecken.

A12: Baulückenschließungen

Innerhalb des Plangebiets gibt es mehrere Baulücken, die das Gesamtbild der Stadt stören. Die Bereiche sind teilweise durch Garagen oder Schuppen belegt. Vereinzelt handelt es sich um Brachflächen. Die Baulücken sollen zukünftig durch eine attraktive und der Umgebung angepasste Bebauung geschlossen werden. Teilweise liegen hinter der sichtbaren Lücke auch große rückwärtige Flächen, die eine umfangreiche Nachverdichtung ermöglichen. In den meisten Fällen bietet sich eine Wohnbebauung an, im zentralen Innenstadtbereich auch Kombinationen aus Wohnen und Geschäftsnutzungen. Da es sich um private Flächen handelt, ist die konkrete Umsetzung abhängig von der Bereitschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Stadt kann hier im Regelfall nur beratend einwirken. Die Landesinitiative „Bau.Land.Leben“ kann hier gegebenenfalls durch weitere Beratungsmittel und -werkzeuge unterstützend eingreifen.

A13: Potenzialflächenentwicklung Mauerstraße

Neben den Baulücken gibt es in Neubeckum mehrere innerstädtische Potenzialflächen. Es handelt sich hierbei um größere Bereiche, bei denen aufgrund einer Nutzungsänderung bauliche Änderungen anstehen oder die aus städtebaulichen Gründen umgestaltet werden sollten. Die Potenzialfläche zwischen Mauer- und Bahnhofstraße liegt schräg gegenüber dem Bahnhofsgelände und somit im Aufwertungsbereich des Bahnhofsumfelds. Das bestehende Geschäftshaus ist aufgrund seiner architektonischen Gestaltung weder ein passendes Gegenüber für den Bahnhof noch ein attraktives Entree für ankommende Besucherinnen und Besucher. Aus diesem Grund wird vor-

geschlagen, das Gebäude durch einen angemesseneren Neubau zu ersetzen. Ein Teil der rückwärtigen Parkplatzfläche könnte darüber hinaus für den geplanten Neubau der Parkpalette (Projekt B02) genutzt werden. Vorschläge für mögliche bauliche Optionen dieser Fläche finden sich auf Seite 65.

A14: Potenzialflächenentwicklung Ennigerloher Straße

Auf der Fläche zwischen der Ennigerloher Straße und der Bahntrasse soll der bestehende K+K-Markt durch einen moderneren Markt mit größerer Verkaufsfläche ersetzt werden. Durch die Neuinvestition wird die Nahversorgungsfunktion im nördlichen Zentrum langfristig gesichert. Ein Bebauungsplan befindet sich in Aufstellung, die bauliche Realisierung soll anschließend starten. Im städtebaulichen Rahmenplan wurde die zukünftige Kubatur des Gebäudes bereits nachrichtlich übernommen.

A15: Potenzialflächenentwicklung Spiekersstraße/Feuerwehr

Mit der geplanten Verlagerung der Feuerwache Neubeckum ergeben sich für den bisherigen Standort an der Spiekersstraße neue Nutzungsoptionen. Denkbar ist hier vor allem eine Wohnnutzung. Direkt an der Spiekersstraße könnten Erdgeschossflächen auch für Handel, Büros oder Dienstleistungen genutzt werden. Ein Vorschlag für eine mögliche Positionierung von Neubauten ist im städtebaulichen Rahmenplan zu finden.

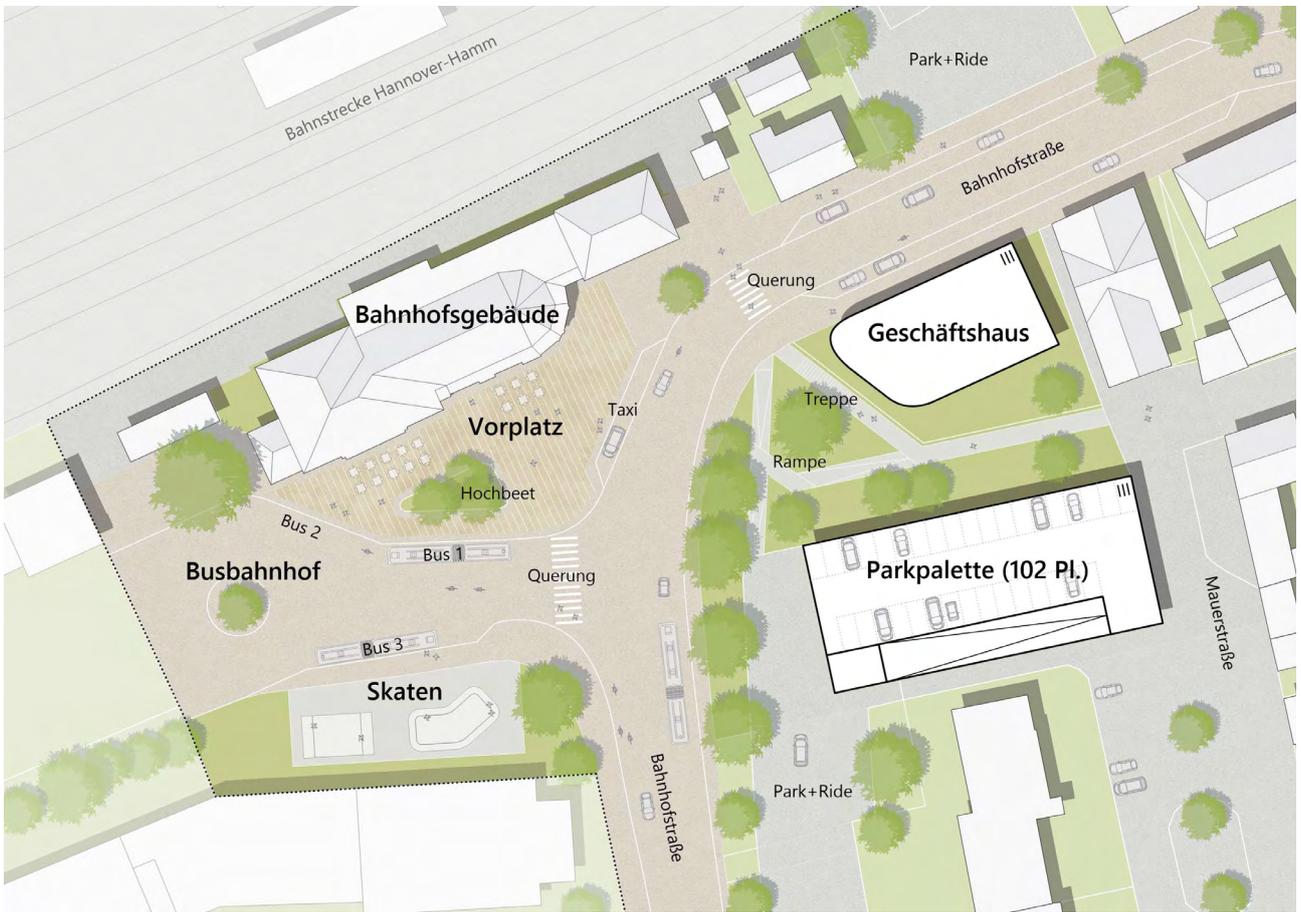
Handlungsfeld B: Öffentlicher Raum und Verkehr

B01: Umgestaltung Bahnhofsvorplatz (Leitprojekt)

Zur umfassenden Aufwertung des Bahnhofsbereichs sollen neben dem Umbau des Bahnhofs (Projekt A01) auch die angrenzenden öffentlichen Räume neu gestaltet werden. Wichtigste Maßnahme ist hierbei die Umwandlung des Bahnhofsvorplatzes in einen attraktiven und lebendigen Platz. Das Vorhaben umfasst sowohl gestalterische Aspekte, die Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie funktionale Themen. Für den Bereich wurden zwei verschiedene Lösungsvorschläge erarbeitet.

In Variante Eins bleibt der Busbahnhof in seiner jetzigen Form bestehen. Durch die Reduzierung der Fahrbahnbreite der Bahnhofstraße kann der Vorplatz in geringem Umfang vergrößert werden. Der Platz selbst wird neu gepflastert und erhält neues Mobiliar sowie ein bepflanztes Hochbeet als Abschirmung zum Busverkehr. Das im Bahnhof vorgesehene Gastronomieangebot bekommt südausgerichtete Freiflächen. Die Straßenquerung wird direkt an den neuen Ausgang der Bahnhofsunterführung verlegt. Aufgrund der schmaleren Bahnhofstraße kann die Mittelinsel entfallen. Südlich des Busbahnhofs kann darüber hinaus eine kleine Skateanlage entstehen, für die eine kleine ungenutzte Rasenfläche der Firma Balcke-Dürr einbezogen werden müsste.

In Variante Zwei wird der Busbahnhof straßenbegleitend in die Bahnhofstraße verlegt. So entsteht die Chance, einen lebendigen, städtischen Platz mit viel Raum für Außengastronomie und großzügigen Aufenthaltsräumen



Gestaltungsvorschlag Bahnhofsumfeld – Variante Eins



Gestaltungsvorschlag Bahnhofsumfeld – Variante Zwei

Gestaltungsbeispiel Parkpalette mit Holzfassade

Quelle: Dorbritz Architekten | Foto: Stefan Marquardt



zu errichten. Der südliche Platzbereich kann für eine Skateanlage in angemessener Größe genutzt werden. Die Zufahrt zum westlich gelegenen Grundstück muss zwar gesichert bleiben, kann aber gestalterisch in den Platz integriert werden.

Aufgrund der städtebaulichen Vorteile wird gutachterlich Variante Zwei favorisiert. Die Verlegung des Busbahnhofs und der Entfall der Buswendemöglichkeit erfordern allerdings eine Zustimmung der für den Nahverkehr zuständigen Institutionen. Auch der Wegfall von straßenbegleitenden Parkplätzen in der Bahnhofstraße ist mit den betroffenen Gewerbetreibenden abzustimmen.

Bei den Varianten handelt es sich lediglich um grundlegende Planungsalternativen. Details zu Materialien, Parkmöglichkeiten, Fahrradabstellmöglichkeiten oder anderen Themen können erst in einem nächsten Planungsschritt geklärt werden. Aufgrund der hohen Bedeutung des

Bahnhofsbereichs für Neubeckum wird ein Qualifizierungsverfahren in Form eines Wettbewerbs oder einer Mehrfachbeauftragung vorgeschlagen, bei dem aus verschiedenen Beiträgen der beste Entwurf ausgewählt werden kann. Das Qualifizierungsverfahren soll kurzfristig (2021 bis 2024) starten, die Realisierung soll mittelfristig (2025 bis 2028) folgen. Durch die geplanten Umbaumaßnahmen soll nicht nur die Aufenthaltsqualität verbessert, sondern durch die Begrünung und die Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

B02: Umgestaltung Park+Ride Mauerstraße (Leitprojekt)

Die Park+Ride-Anlage Mauerstraße liegt direkt an der Bahnhofstraße gegenüber von Bahnhof und Bahnhofsvorplatz. Sie ist im Regelfall vollständig ausgelastet und soll daher erweitert werden. Gemäß der Prognose des Verkehrsentwicklungskonzepts besteht ein

Gestaltungsbeispiel Parkpalette mit begrünter Fassade
Quelle: One world Design Architects



zusätzlicher Bedarf an etwa 100 Park+Ride-Plätzen in Bahnhofsnähe. Da aktuell keine Flächenreserve für eine ebenerdige Unterbringung zur Verfügung steht, soll eine zwei- bis dreigeschossige Parkpalette errichtet werden. Aufgrund der besonderen städtebaulichen Situation zwischen Wohnbebauung und Bahnhofsgebäude soll bei der Detailplanung Wert auf eine hohe Gestaltungsqualität bei der Fassade gelegt werden. Denkbar ist beispielsweise eine Ausführung mit Glas- oder Holzelementen oder eine Fassadenbegrünung. Die kleine Grünfläche zwischen der Anlage und dem Bahnhof soll umgestaltet werden. Eine neue Rampenanlage sorgt für eine barrierefreie Verbindung zwischen Parken und Bahnhof. Gleichzeitig wird die Verbindung zwischen Hauptstraße und Bahnhof über die Mauerstraße verbessert. Zusammen mit der geplanten Entwicklung der Potenzialfläche Mauerstraße (Projekt A13) wird der Bereich insgesamt deutlich aufgewertet. Um eine zukunftsweisende Mobilität zu fördern, sollen

Angebote für Carsharing und Ladestationen für Elektrofahrzeuge in die Parkpalette integriert werden. Die Umsetzung soll mittelfristig (2025 bis 2028) erfolgen. Insgesamt wird durch den Ausbau der Park+Ride-Kapazitäten der Bahnverkehr gestärkt und somit der Klimaschutz unterstützt.

B03: Umgestaltung Bahnhofstraße

In engem Zusammenhang mit dem Umbau des Bahnhofsvorplatzes steht auch die Umgestaltung der Bahnhofstraße. Um die Verbindung für Radfahrer und Fußgänger zu verbessern, sollen im Abschnitt zwischen Bahnhof und Hauptstraße die Fußwege verbreitert werden und ein Radfahr- oder Schutzstreifen eingerichtet werden. Die überdimensionierte Fahrbahn wird dazu auf das nötige Mindestmaß verschmälert. Die partiell bereits vorhandenen Bäume werden durch regelmäßige Baumpflanzungen auf dem Parkstreifen ergänzt. Im Falle der Verlegung des Busbahnhofs (Variante Zwei von Projekt B01) wird

ein Teil der straßenbegleitenden Parkplätze zur Bushaltespur umgewandelt. Das Projekt umfasst auch den Kreuzungsbereich mit der Hauptstraße, welcher den nördlichen Eingang zum Hauptgeschäftsbereich bildet. Hier ist beim Umbau ein möglichst attraktiver Überweg zum neuen K+K-Markt zu schaffen, um den wichtigen Nahversorger optimal an den übrigen Geschäftsbesatz anzubinden. Im südlichen Abschnitt soll die Straße gemäß dem räumlichen Leitbild zur „Grünen Achse“ und somit zu einer attraktiven Wegeverbindung zwischen Bahnhof und Park Villa Moll umgewandelt werden. Hierfür sollen die Fahrbahnbreite reduziert, die Fußwege verbreitert, ein Radfahr- oder Schutzstreifen eingerichtet und straßenbegleitend Bäume gepflanzt werden. Die Stärkung des Radverkehrs sowie die Baumpflanzungen bilden einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Stärkung des Radverkehrs sowie die Baumpflanzungen bilden einen Beitrag zum Klimaschutz.

B04: Umgestaltung Kaiser-Wilhelm-Straße/ Spiekersstraße

Ähnlich wie die Bahnhofstraße sind auch die Kaiser-Wilhelm-Straße und die Spiekersstraße ursprünglich als Hauptverkehrsstraßen ausgebaut worden. Sie sind daher für die heutige Verkehrsbelastung überdimensioniert und zudem als Aufenthaltsraum im Zentrum unattraktiv. Zukünftig soll auch hier die Fahrbahn auf das nötige Mindestmaß reduziert und die gewonnene Fläche zur Verbreiterung der Fußwege sowie der Einrichtung eines Radfahr- oder Schutzstreifens genutzt werden. Denkbar ist auch ein einseitiger Parkstreifen mit Baumpflanzungen. Die Realisierung ist langfristig (ab 2028) geplant.

B05: Umgestaltung Friedrich-Fröbel-Straße und Vorplatz Ladenzentrum

Die Friedrich-Fröbel-Straße genügt in ihrem aktuellen Zustand mit asphaltierter, erneuerungsbedürftiger Fahrbahn sowie gekiesten Gehwegen nicht den Ansprüchen an eine Wohnstraße. Durch die Umgestaltung zur ebenerdigen, gepflasterten Mischverkehrsfläche werden die Barrierefreiheit gesichert und die Aufenthaltsqualität deutlich erhöht. Der Vorplatz des Ladenzentrums ist zudem „in die Jahre gekommen“. Durch eine Erneuerung der Oberfläche und des Mobiliars kann die Fläche zukünftig wieder als attraktive Aufenthaltszone in der Mitte des Einkaufsbereichs dienen. Die Umsetzung des Projekts ist nach 2028 vorgesehen.

B06: Umgestaltung Vorplatz Freizeithaus/ Stadtbücherei

Durch die Neuordnung der Vorzone von Freizeithaus und Stadtbücherei erhält die wichtigste soziale und kulturelle Einrichtung in der Neubeckumer Innenstadt erstmals ein angemessenes Entree. Hierfür wird ein Teil der Böschung in eine Sitztreppe mit kleinem Vorplatz umgewandelt. Darüber hinaus wird der barrierefreie Zugang über eine Rampe gesichert. Die Maßnahme ist eng verknüpft mit Projekt A02 und soll kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden.

B07: Aufwertung Rathausvorplatz

Der Rathausvorplatz wurde erst vor wenigen Jahren hochwertig neu gestaltet, wirkt aber außerhalb der Markttage häufig unbelebt. Um die Fläche stärker zu frequentieren, soll zum einen die Möblierung ergänzt und eine kleine Attraktion in Form eines Wasserspiels (Wassersertisch oder Wasserband) errichtet werden.



Zusammen mit neuen Baumpflanzungen kann so ein neuer attraktiver Aufenthaltsbereich geschaffen werden. Auch die Einrichtung von temporären Gastronomieangeboten kann für mehr Leben auf dem Platz sorgen. Das Projekt soll mittelfristig umgesetzt werden.

B08: Umgestaltung Vorplatz Christuskirche

Die evangelische Kirchengemeinde plant, das zugehörige Grundstück baulich neu aufzustellen. Im Zuge der städtebaulichen Neuordnung soll zukünftig auch der Vorplatz der Christuskirche erneuert werden. Durch eine Neupflasterung und der Aufstellung von Sitzbänken soll der Platz seiner Funktion als südliches Eingangstor zum Geschäftsbereich besser gerecht werden. Eine neue Rampenanlage kann darüber hinaus den barrierefreien Zugang zum Kirchengebäude sichern. Die Umsetzung soll langfristig erfolgen.

B09: Umgestaltung Vorplatz St. Joseph-Kirche

Ähnlich wie der Vorplatz der Christuskirche weist auch der Vorplatz der katholischen St. Joseph-Kirche funktionale und gestalterische Mängel auf. Zukünftig soll der Vorplatz durch eine Neupflasterung und die Ergänzung von Bänken aufgewertet werden. Durch einen Höhenangleich des Platzes können die Trittstufen zur Kirche entfallen und somit die Barrierefreiheit erreicht werden. Die Realisierung ist langfristig, also nach 2028, geplant.

B10: Umgestaltung Am Volkspark

Die Fahrbahnbreite der Straße „Am Volkspark“ ist in jetzigem Zustand überdimensioniert. Durch den geplanten Umbau soll ein Wohnstraßencharakter erzeugt werden. Hierfür sollen die Gehwege verbreitert und regelmäßige Baumpflanzungen im Bereich des Parkstreifens



geschaffen werden. Der Straßenumbau soll kurzfristig ab 2021 beginnen. Die Stärkung des Fußgängerverkehrs sowie die Baumpflanzungen stellen einen Beitrag zum örtlichen Klimaschutz dar.

B11: Umgestaltung Eichendorffstraße

Auch die Eichendorffstraße soll kurzfristig gestalterisch aufgewertet werden. Hierfür soll das Parken neu geordnet, Gehwege und Fahrbahn erneuert sowie taktile Elemente und barrierefreie Übergänge an den Kreuzungen eingerichtet werden. Die Alleebäume im nördlichen Abschnitt sollen dabei erhalten werden. Im südlichen Abschnitt gibt es bislang noch keinerlei Bepflanzung. Hier soll die Allee fortgesetzt werden.

B12: Neuordnung Parkplätze Martin-Luther-Straße

Durch das ungeordnete Parken in der Martin-Luther-Straße entstehen häufig Konflikte zwischen verschiedenen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern. Eine Neuordnung der Parkplätze soll hier Abhilfe schaffen. Die Maßnahme wird aus dem laufenden Budget der Stadt getragen. Es wird daher keine Städtebauförderung beantragt. Mit der Um-

setzung soll mittelfristig, also zwischen 2025 und 2028, begonnen werden.

B13: Neubau Fußgängerquerungen

Der Mangel an Querungen für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer stellt ein Problem für die Verkehrssicherheit dar und wurde sowohl im Beteiligungsverfahren als auch im Verkehrsentwicklungsplan thematisiert. An wichtigen Stellen, beispielsweise am Kreisverkehr an der Hauptstraße, sollen zukünftig Fußgängerüberwege oder Querungshilfen mit taktilen Leitsystemen eingerichtet werden. Die im Beteiligungsverfahren geforderte Querungshilfe zwischen Edeka-Markt und Rathaus scheint aus verkehrsrechtlichen Gründen derzeit nicht realisierbar. Hier werden aber aktuell Alternativoptionen geprüft. Mit der Umsetzung soll kurzfristig (ab 2021) begonnen werden.

B14: Stadtmöblierung und Bepflanzung

Die Möblierung innerhalb des öffentlichen Raums ist aktuell sehr uneinheitlich und an vielen Stellen nicht ausreichend. Aus diesem Grund soll ein einheitlicher Gestaltungskanon gefunden werden. Anschließend sollen Bänke, Leuchten, Mülleimer und sonstige Möblierung erneuert und gegebenenfalls ergänzt werden. Insbesondere eine ausreichende Beleuchtung spielt eine große Rolle, da sie für Sicherheit im Straßenraum sorgt. Darüber hinaus sollen auch Beete und sonstige Bepflanzungen im Straßenraum attraktiver werden. Das Projekt umfasst die Bereiche, für die keine Straßen-, Platz-, oder Grünflächenenerneuerungen im Rahmen dieses integrierten Stadtentwicklungskonzepts geplant sind. In diesen Bereichen ist die Möblierung im jeweiligen Projekt bereits integriert und sollte gestalterisch an das

Gesamtkonzept angeglichen werden. Mit der Umsetzung soll kurzfristig begonnen werden.

B15: Ausschilderung Wege und Erlebnispfade

Ein Beschilderungskonzept soll zukünftig für eine einheitliche Beschilderung in der Innenstadt sorgen. Wichtige Wegeverbindungen zu innerörtlichen Zielen sollen besser ausgeschildert werden. Eine Realisierung ist langfristig, also nach 2028, geplant.

B16: Aufwertung Radwegenetz

Der Radverkehr spielt in Neubeckum aktuell nur eine untergeordnete Rolle. Dies soll durch die Aufwertung des Radwegenetzes geändert werden. Das Projekt umfasst die Ergänzung und Erweiterung des Radwegenetzes durch die Markierung von Radwegen sowie durch eine entsprechende Ausschilderung. Auch die Abstellmöglichkeiten sollen an einigen Stellen ergänzt werden. Die geplanten Maßnahmen können auch auf die Untersuchungen des Verkehrsentwicklungsplan sowie des zu erstellenden Radverkehrskonzepts zurückgreifen. Mit der Umsetzung soll mittelfristig (2025 bis 2028) begonnen werden.

B17: Geschwindigkeitsregelungen

Durch die Einführung von einheitlichen und klar verständlichen Geschwindigkeitsregelungen sollen in Zukunft Verkehrskonflikte vermieden werden. Für einzelne Straßenabschnitte, wie den Abschnitt der Hauptstraße zwischen Spiekersstraße und Martin-Luther-Straße oder einzelne Seitenstraßen der Hauptstraße (Turmstraße, Schillerstraße, Goethestraße), ist eine Geschwindigkeitsreduzierung zu prüfen. Das Projekt soll mittelfristig umgesetzt werden. Es wird aus dem laufenden städtischen Budget getragen.

B18: Parkleitsystem

Neubeckum verfügt bereits über ein ausreichendes Parkplatzangebot für Besucherinnen und Besucher der Innenstadt. Ein nichtdigitales Parkleitsystem soll für eine bessere Auffindbarkeit sorgen. Mit der Umsetzung des Projekts soll langfristig, also nach 2028, begonnen werden.

B19: Freies WLAN im öffentlichen Raum

Für den zentralen Innenstadtbereich um die Hauptstraße soll ein frei zugängliches WLAN eingerichtet werden. Das Projekt ist bereits in Planung und soll kurzfristig umgesetzt werden. Die Finanzierung erfolgt vollständig durch die Stadt. Eine Förderung ist nicht vorgesehen.

Handlungsfeld C: Grün- und Freizeitanlagen

C01: Qualifizierungsverfahren Grünbänder (Leitprojekt)

Innerhalb der Neubeckumer Innenstadt gibt es zahlreiche Grünflächen in unterschiedlichen Größen und Eigenheiten. Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Flächen für die Aufenthalts- und Freizeitqualität der Stadt soll bei zukünftigen Umbauten eine hohe Gestaltungs- und Nutzungsqualität gesichert werden. Dies soll durch Qualifizierungsverfahren geschehen, bei dem verschiedene Planungsbüros Entwürfe für die beiden Grünbänder (Hellbachtal sowie Bildungs- und Sportband) liefern. Insbesondere der Platz der Städtepartnerschaft und das östliche Hellbachtal sollten dabei vertieft ausgearbeitet werden. Das Qualifizierungsverfahren bildet die Grundlage für die bauliche Umgestaltung der Grün- und Freizeitanlagen. Aus diesem Grund wird eine kurzfristige Umsetzung (2020 bis 2024) vorgeschlagen. Bei den Planungen sind sowohl der Klimaschutz

als auch Möglichkeiten zur Klimaanpassung, beispielsweise durch Anpassung der Gehölz- und Baumstrukturen, zu berücksichtigen.

C02: Umgestaltung Platz der Städtepartnerschaft (Leitprojekt)

Der Platz der Städtepartnerschaft ist aufgrund seiner zentralen Lage die wichtigste Grünfläche im Bildungs- und Sportband. Durch die geplante Umgestaltung sollen die Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzergruppen entschärft und neue, hochwertige Aufenthaltsbereiche geschaffen werden. Die Detailplanung richtet sich nach den Ergebnissen des Qualifizierungsverfahrens (C01). Wichtig sind aber vor allem die Erneuerung des Mobiliars und die Verbesserung der Spiel- und Freizeitangebote (zum Beispiel durch eine Kletterwand). Der Umgestaltung wird eine hohe Priorität eingeräumt. Die Realisierung sollte daher möglichst ab 2025 beginnen.

C03: Umgestaltung Park Villa Moll

Der am westlichen Rand des Plangebiets liegende Park der Villa Moll ist aus stadträumlicher Sicht von etwas geringerer Bedeutung als der Platz der Städtepartnerschaft. Der ruhige, durch die großkronigen Bäume geprägte Charakter des Parks soll auch in Zukunft beibehalten werden. Im Zuge des Umbaus bieten sich aber eine Befestigung der Wege und eine Ergänzung des Mobiliars, insbesondere Bänke und Beleuchtung, an. Für die Realisierung ist auch hier ein mittelfristiges Zeitfenster (2025 bis 2028) vorgesehen, aufgrund der niedrigeren Bedeutung aber erst nach Projekt C02.

Gestaltungsbeispiel Liegewiesen

Quelle: geskes.hack Landschaftsarchitekten GmbH



C04: Freiraumgestaltung östliches Bildungs- und Sportband

Mit der Realisierung des östlichen Abschnitts soll das „Bildungs- und Sportband“ als zentral in der Innenstadt gelegene Freiraumspanne komplettiert werden. Die Wegeverbindung zwischen Vellerner und Breslauer Straße wird hierfür durch neues Mobiliar aufgewertet. Auch die Wege im kleinen Eingangspark werden erneuert. Die Umsetzung des Projekts soll langfristig, also nach 2028, erfolgen.

C05: Umgestaltung westliches Hellbachtal

Aufgrund der Größe und des unterschiedlichen Charakters von westlichem und östlichem Hellbachtal wird das Gebiet in zwei Bereiche und somit auch zwei eigene Projekte unterteilt. Das westliche Hellbachtal soll weiterhin als naturnahe und überwiegend bewaldete Grünfläche bestehen bleiben. Hauptnutzergruppen sollen auch in Zukunft Spaziergängerinnen und Spaziergänger sowie Joggerinnen und Jogger sein. Die geplante Umgestaltung umfasst den barrierefreien Ausbau des Wegenetzes und eine

Erneuerung sowie Ergänzung des Mobiliars an ausgewählten Stellen. Eine bessere Beleuchtung, beispielsweise durch LEDs im Boden, kann für eine erhöhte Sicherheit sorgen. Darüber hinaus sollen unter dem Thema „Erlebniswald“ neue Aufenthaltsflächen entstehen, an denen auch Fitnessaktivitäten möglich sind. Denkbar ist auch eine neue, mittig im Gebiet liegende Nord-Süd-Wegeverbindung. Diese könnte an die bestehenden Zugänge von „Am Volkspark“ sowie „Am Sportplatz“ anknüpfen und somit die nördlich und südlich angrenzenden Wohngebiete verbinden. Die Umsetzung des Projekts ist langfristig, also nach 2028, vorgesehen.

C06: Umgestaltung östliches Hellbachtal (Leitprojekt)

Das östliche Hellbachtal ist aufgrund der intensiven Freizeitnutzung von etwas höherer Priorität zu sehen als der westliche Abschnitt und soll daher bereits kurz- bis mittelfristig, also zwischen 2021 und 2028, erneuert werden. Planerische Grundlage für den Umbau stellt auch hier das Ergebnis aus dem Quali-

Gestaltungsbeispiel Sitzpodest am Seeufer
Quelle: Mann Landschaftsarchitektur



fizierungsverfahren (Projekt C01) dar. Akuter Handlungsbedarf besteht vor allem beim sanierungsbedürftigen Dammbauwerk des Hellbachtaltes. Auch die Wege sind in vielen Abschnitten erneuerungsbedürftig und stellen im jetzigen Zustand eine Unsicherheit für mobilitätseingeschränkte Personen dar. Die Wege mit Verbindungsfunktion zwischen den nördlich und südlich gelegenen Wohnquartieren (beispielsweise zwischen Adolf-Kolping-Straße und Bruchstraße) sind von besonderer Bedeutung für Neubeckum und sollen ausgebaut werden. Darüber hinaus sollen Bänke und Beleuchtungen entlang der Wege erneuert und ergänzt werden. Größe und Freizeitwert des Sees sind grundsätzlich zu überdenken. Eine Möglichkeit ist die Verkleinerung des Sees. Hier könnten Liegewiesen und andere Aufenthaltsflächen entstehen. Darüber hinaus kann es zusätzliche attraktive Zugänge zum See geben, beispielsweise in Form von Sitzterrassen oder Stegen. Auch die Umwandlung des bestehenden Spielplatzes in einen Wasserspielplatz mit direkter Nutzung des Hellbachs bietet sich an.

C07: Neubau Pumptrack

Eine weitere Attraktion soll mit dem „Pumptrack“ entstehen. Die Anlage mit einer Fläche von rund 1000 Quadratmetern soll durch verschiedenste Sport- und Fortbewegungsmittel, wie Mountainbikes, BMX-Räder, Skateboards, Cityroller oder Inlineskates, nutzbar sein. Da derartige Strecken bislang noch selten sind, wird mit einer gesamtstädtischen, möglicherweise sogar überörtlichen Ausstrahlungskraft für Besucherinnen und Besucher gerechnet. Ein genauer Standort steht bislang noch nicht fest, geprüft werden aber verschiedene Orte im Untersuchungsgebiet. Neben einem Teil der Sportflächen am Kopernikus-Gymnasium könnten sowohl Flächen im östlichen Hellbachtal als auch eine Fläche am Rand des westlichen Hellbachtals in Frage kommen. Der Vorschlag zum Bau des Pumptracks hat einen starken Rückhalt in der Bevölkerung. Die Umsetzung soll kurz- bis mittelfristig (2021 bis 2028) erfolgen.

5.3 TABELLARISCHE PROJEKTÜBERSICHT

Nr.	Leitprojekte	Projektname
-----	--------------	-------------

HANDLUNGSFELD A: STADTBILD, NUTZUNGEN UND ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

A01	x	Sanierung und Umnutzung Bahnhof
A02		Umbau Freizeithaus/Stadtbücherei
A03		Umbau Schulhof/Quartiersplatz Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum
A04		Umbau Veranstaltungshalle Kopernikus-Gymnasium Neubeckum
A05		Neubau Sporthalle Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum
A06		Neubau Kita St. Joseph/Pfarrzentrum St. Franziskus
A07	x	Haus- und Hofflächenprogramm
A08		Gestaltungsinitiative und -handbuch
A09		Sauberkeitsinitiative
A10		Verfügungsfonds
A11	x	Innenstadtmanagement
A12		Baulückenschließungen
A13		Potenzialflächenentwicklung Mauerstraße
A14		Potenzialflächenentwicklung Ennigerloher Straße
A15		Potenzialflächenentwicklung Spiekersstraße/Feuerwehr

HANDLUNGSFELD B: ÖFFENTLICHER RAUM UND VERKEHR

B01	x	Umgestaltung Bahnhofsvorplatz
B02	x	Umgestaltung Park+Ride Mauerstraße
B03		Umgestaltung Bahnhofstraße
B04		Umgestaltung Kaiser-Wilhelm-Straße/Spiekersstraße
B05		Umgestaltung Friedrich-Fröbel-Straße und Vorplatz Ladenzentrum
B06		Umgestaltung Vorplatz Freizeithaus/Stadtbücherei
B07		Aufwertung Rathausvorplatz
B08		Umgestaltung Vorplatz Christuskirche
B09		Umgestaltung Vorplatz St. Joseph-Kirche
B10		Umgestaltung Am Volkspark
B11		Umgestaltung Eichendorffstraße
B12		Neuordnung Parkplätze Martin-Luther-Straße
B13		Neubau Fußgängerquerungen
B14		Stadtmöblierung und Bepflanzung
B15		Ausschilderung Wege und Erlebnispfade
B16		Aufwertung Radwegenetz
B17		Geschwindigkeitsregelungen
B18		Parkleitsystem
B19		Freies WLAN im öffentlichen Raum

HANDLUNGSFELD C: GRÜN- UND FREIZEITANLAGEN

C01	x	Qualifizierungsverfahren Grünbänder
C02	x	Umgestaltung Platz der Städtepartnerschaft
C03		Umgestaltung Park Villa Moll
C04		Freiraumgestaltung östliches Bildungs- und Sportband
C05		Umgestaltung westliches Hellbachtal
C06	x	Umgestaltung östliches Hellbachtal
C07		Neubau Pumptrack
Summe		

Projektkosten in Euro, nur zuwendungsfähige Ausgaben	Städtebauförderung, in Euro (60 Prozent)	Eigenanteil, in Euro (40 Prozent)	Förderung ÖPNVG in Euro	Realisierungszeitraum
--	--	---	-----------------------------------	------------------------------

5.070.000	3.042.000	2.028.000	0	kurz- bis mittelfristig
750.000	450.000	300.000	0	kurz- bis mittelfristig
523.200	313.920	209.280	0	kurz- bis mittelfristig
450.000	270.000	180.000	0	mittelfristig
0	0	0	0	kurz- bis mittelfristig
0	0	0	0	kurzfristig
50.000	30.000	20.000	0	kurzfristig
50.000	30.000	20.000	0	langfristig
0	0	0	0	kurzfristig
50.000	30.000	20.000	0	kurzfristig
100.000	60.000	40.000	0	kurzfristig
0	0	0	0	abhängig von Privaten
0	0	0	0	abhängig von Privaten
0	0	0	0	abhängig von Privaten
0	0	0	0	abhängig von Privaten

906.800	544.080	362.720	0	kurz- bis mittelfristig
1.031.560	0	103.156	928.404	mittelfristig
966.050	579.630	386.420	0	langfristig
290.650	174.390	116.260	0	langfristig
108.000	64.800	43.200	0	langfristig
132.500	79.500	53.000	0	kurz- bis mittelfristig
100.000	60.000	40.000	0	mittelfristig
113.750	68.250	45.500	0	langfristig
141.000	84.600	56.400	0	langfristig
456.500	273.900	182.600	0	
838.600	503.200	335.400	0	kurzfristig
0	0	0	0	mittelfristig
150.000	90.000	60.000	0	kurzfristig
200.000	120.000	80.000	0	kurzfristig
20.000	12.000	8.000	0	langfristig
100.000	60.000	40.000	0	mittelfristig
0	0	0	0	mittelfristig
100.000	60.000	40.000	0	langfristig
0	0	0	0	kurzfristig

160.000	96.000	64.000	0	kurzfristig
664.200	398.520	265.680	0	mittelfristig
75.000	45.000	30.000	0	mittelfristig
30.000	18.000	12.000	0	langfristig
500.000	300.000	200.000	0	langfristig
1.200.000	720.000	480.000	0	kurz- bis mittelfristig
300.000	180.000	120.000	0	kurz- bis mittelfristig
15.769.840	8.843.008	5.998.428	928.404	

5.4 DURCHFÜHRUNGSEMPFEHLUNGEN

Eine möglichst genaue Zeitplanung bildet eine wichtige Voraussetzung für die Realisierung der Vorhaben. Trotz einer ausführlichen Vorplanung der Projekte ist eine exakte Zeitplanung über einen Zeitraum von acht oder mehr Jahren nur bedingt möglich. Haushaltsengpässe durch unvorhergesehene Ausgaben, Kostensteigerungen bei Planungen, Verzögerungen bei Verhandlungen und andere Faktoren können bei Entwicklungsprojekten dieser Art zu Änderungen in Zeitplänen führen und erfordern daher eine flexible Handhabung seitens der Kommune und des Fördergebers. Im Rahmen dieses Konzepts wird daher kein genauer Realisierungszeitpunkt genannt, sondern eine kurz-, mittel-, oder langfristige Realisierung empfohlen. Eine genaue Erläuterung dieser zeitlichen Staffelung findet sich auf Seite 79. Im Rahmen dieses Konzepts wird daher kein genauer Realisierungszeitpunkt genannt. Es wird eine kurz-, mittel- oder langfristige Realisierung empfohlen. Um einen Überblick über die Kosten der einzelnen Projekte zu ermöglichen, befindet sich im Kapitel 5.3 eine tabellarische Projektübersicht, die Angaben zu Kosten enthält. Bei diesen Kostenangaben handelt es sich – wie bei den Projektblättern – um überschlägige Kostenermittlungen, die

bei der weiteren Konkretisierung der Projekte präzisiert werden.

Aus der tabellarischen Kostenübersicht wird im Rahmen der Antragsstellung für die Städtebauförderung eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) entwickelt. Diese dient als Instrumentarium für die Planung, Steuerung, Koordinierung und das Controlling städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen. Zusammen mit dem Maßnahmenkonzept und der Gebietsabgrenzung bildet sie die zwingend erforderliche Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln und der anschließenden Durchführung der Gesamtmaßnahme. Gleichzeitig schafft sie den fiskalischen Finanzierungsrahmen für die Einplanung der notwendigen Eigenmittel aus dem kommunalen Haushalt des Antragstellers.

Die Veranschlagung der Maßnahmen und die Darstellung der Finanzierung der veranschlagten Maßnahmen erfolgt entsprechend des in § 80 GO NRW (Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen) normierten Verfahrens. Die gesetzlichen Verfahrensrechte – letztlich des Rates zum Beschluss der Haushaltssatzung – werden gewahrt und sind entscheidender Maßstab für die Umsetzungsplanung der vorgesehenen Maßnahmen.

Neben der Zeit- und Finanzierungsplanung ist zur Beantragung von Städtebaufördermitteln eine genaue Abgrenzung des Fördergebietes erforderlich. Grundlegend ist dabei der politische Beschluss durch den Stadtrat. Im Fall der Innenstadt von Neubeckum wird die Gebietsabgrenzung gemäß § 171b BauGB (Baugesetzbuch) als Stadtumbaugebiet oder als Sanierungsgebiet gemäß §130 ff BauGB festgelegt. Als Förderkulisse wird das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ vorgeschlagen.

Bei der Umsetzung der einzelnen Projekte sollte immer eine inhaltlich abgestimmte Reihenfolge gewählt werden, sodass grundlegende Konzepte vor den konkreteren Maßnahmen erstellt werden. So wird eine reibungslose Umsetzung der Projekte sichergestellt. Ergänzend dazu wird eine laufende Evaluierung der aufgestellten Zeit- und Finanzierungsplanung durch die zuständigen Fachbereiche der Verwaltung empfohlen, sodass mögliche Probleme frühzeitig erkannt und umgangen werden können. Denkbar ist auch eine Fortschreibung oder Aktualisierung des ISEK Neubeckum. So können der Umsetzungsstatus und der Erfolg der einzelnen Projekte genau überprüft und gegebenenfalls der Bedarf an neuen Maßnahmen ermittelt werden.

A: STADTBILD, NUTZUNGEN UND ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

- A01: Sanierung und Umnutzung Bahnhof (Leitprojekt)
- A02: Umbau Freizeithaus/Stadtbücherei
- A03: Umbau Schulhof/Quartiersplatz Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum
- A04: Umbau Veranstaltungshalle Kopernikus-Gymnasium Neubeckum
- A05: Neubau Sporthalle Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum
- A06: Neubau Kita St. Joseph/Pfarrzentrum St. Franziskus
- A07: Haus- und Hofflächenprogramm (Leitprojekt)
- A08: Gestaltungsinitiative und -handbuch
- A09: Sauberkeitsinitiative (Leitprojekt)
- A10: Verfügungsfonds
- A11: Innenstadtmanagement (Leitprojekt)
- A12: Baulückenschließungen
- A13: Potenzialflächenentwicklung Mauerstraße
- A14: Potenzialflächenentwicklung Ennigerloher Straße
- A15: Potenzialflächenentwicklung Spiekersstraße/Feuerwehr

B: ÖFFENTLICHER RAUM UND VERKEHR

- B01: Umgestaltung Bahnhofsvorplatz (Leitprojekt)
- B02: Umgestaltung Park+Ride Mauerstraße (Leitprojekt)
- B03: Umgestaltung Bahnhofstraße (Leitprojekt)

- B04: Umgestaltung Kaiser-Wilhelm-Straße/Spiekersstraße
- B05: Umgestaltung Friedrich-Fröbel-Straße und Vorplatz Ladenzentrum
- B06: Umgestaltung Vorplatz Freizeithaus/Stadtbücherei
- B07: Aufwertung Rathausvorplatz
- B08: Umgestaltung Vorplatz Christuskirche
- B09: Umgestaltung Vorplatz St. Joseph-Kirche
- B10: Umgestaltung Am Volkspark
- B11: Umgestaltung Eichendorffstraße
- B12: Neuordnung Parkplätze Martin-Luther-Straße
- B13: Neubau Fußgängerquerungen
- B14: Stadtmöblierung und Bepflanzung
- B15: Ausschilderung Wege und Erlebnispfade
- B16: Aufwertung Radwegenetz
- B17: Geschwindigkeitsregelungen
- B18: Parkleitsystem
- B19: Freies WLAN im öffentlichen Raum

C: GRÜN- UND FREIZEITANLAGEN

- C01: Qualifizierungsverfahren Grünbänder (Leitprojekt)
- C02: Umgestaltung Platz der Städtepartnerschaft (Leitprojekt)
- C03: Umgestaltung Park Villa Moll
- C04: Freiraumgestaltung östliches Bildungs- und Sportband
- C05: Umgestaltung westliches Hellbachtal
- C06: Umgestaltung östliches Hellbachtal (Leitprojekt)
- C07: Neubau Pumptrack

Die beiliegenden Projektblätter sind wie folgt aufgebaut:

- ▶ Unter *Projekte* im Zusammenhang werden andere Maßnahmen genannt, die räumlich und thematisch unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängen oder möglicherweise sogar Voraussetzung für das Projekt sind.
- ▶ Unter *Handlungsfeld* wird das Handlungsfeld benannt, dem das Projekt zugeordnet ist.
- ▶ Der Punkt *Ziele* gibt an, welche konkreten Unterziele mit dem Projekt erreicht werden sollen.
- ▶ Unter *Merkmale* wird das Projekt konkret in Stichpunkten beschrieben.
- ▶ Unter *Eigentümer* werden die entsprechenden Eigentümer der Flächen oder Gebäude angegeben.
- ▶ Unter *Maßnahmenträger* werden alle privaten oder öffentlichen Institutionen benannt, welche an der Projektrealisierung beteiligt werden sollen.
- ▶ Der Punkt *Finanzierung* benennt alle privaten oder öffentlichen Institutionen, welche an der Finanzierung des Projekts beteiligt werden sollen.
- ▶ Beim *Realisierungszeitraum* werden die Projekte in einen kurz-, mittel- oder langfristigen Zeithorizont untergliedert. Dies verdeutlicht den angestrebten Zeitpunkt zur Umsetzung der Maßnahme. Kurzfristige Projekte sollen zwischen 2021 bis 2024 beginnen. Kurzfristig geplante Konzepte und Studien können auch bereits im Jahr 2020, also vor Start des Förderzeitraums begonnen und nachträglich gefördert werden. Die mittelfristig angelegten Projekte werden zwischen 2025 und 2028 durchge-

führt. Für die langfristigen Projekte ist eine Durchführung nach 2028 vorgesehen, sie liegen somit nicht mehr innerhalb des achtjährigen Projektzeitraums des ISEK Neubeckum. Sie können somit als „Ausblickprojekte“ angesehen werden, die zwar sinnvoll für die Entwicklung der Innenstadt sind und auch in den Beteiligungsverfahren befürwortet wurden, jedoch aus zeitlichen, finanziellen oder auch organisatorischen Gründen nicht in den kommenden Jahren umgesetzt werden können. Die Kosten der langfristigen Projekte tauchen in der tabellarischen Projektübersicht vollständigshalber auf, sind aber im Förderantrag mit der Kosten- und Finanzierungsübersicht ausgespart. Denkbar ist allerdings ein Vorziehen von langfristigen Maßnahmen, falls andere kurz- und mittelfristige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können. Die langfristigen Maßnahmen können auch in einer möglichen Fortschreibung des ISEK Neubeckum nach 2028 wieder aufgegriffen und umgesetzt werden.

- ▶ Unter *Kostenschätzung* wird ein Überblick über die geschätzten Kosten des Projekts gegeben. Dabei werden Aussagen zu den Gesamtkosten, den möglichen Einnahmen, den zuwendungsfähigen Ausgaben, dem Anteil beantragter Förderung sowie dem Eigenanteil angegeben. Zudem wird der jeweilige Förderungsgrund gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung aus dem Jahr 2008 angegeben. Die Kosten für private Baumaßnahmen werden nicht geschätzt.



A01 | SANIERUNG UND UMNUTZUNG BAHNHOF (LEITPROJEKT)

Projekte im Zusammenhang	A13, B01, B02, B03
Handlungsfeld	A: Stadtbild, Gebäude und öffentliche Einrichtungen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung von Baudenkmalern und herausragenden Gebäuden – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personenverkehr – Sicherung und Erweiterung des innerstädtischen Handels-, Gastronomie- und Dienstleistungsangebots – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Umnutzung gemäß Machbarkeitsstudie – Sanierung des Bahnhofsgebäudes unter Berücksichtigung zum Beispiel der Belange energetischer Gebäudesanierungen, des Einsatzes klimaschonender Baustoffe und der Begrünung von Freiflächen
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	<ul style="list-style-type: none"> – kurzfristig (2020 bis 2024): Machbarkeitsstudie – kurz- bis mittelfristig (2021 bis 2028): Sanierung und Umnutzung

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	5.070.000 € (70.000 € für Machbarkeitsstudie, 5.000.000 € für Sanierung und Umnutzung)
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	5.070.000 €
– Anteil beantragte Förderung	3.042.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	2.028.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	11.3 (FRL 2008): Voraussetzung Gemeinbedarfseinrichtung, möglicherweise Denkmalförderung, NWL-Förderung und/oder über Förderrichtlinie Nahmobilität (FöRi-Nah)



A02 | UMBAU FREIZEITHAUS/STADTBÜCHEREI

Projekte im Zusammenhang	B06
Handlungsfeld	A: Stadtbild, Gebäude und öffentliche Einrichtungen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der sozialen Infrastruktur – Neu- und Ausbau von zentralen Treffpunkten
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Weiterentwicklung des Freizeithauses in Stadtteilzentrum (unter anderem: Barrierefreier Zugang zu oberen Etagen, Erneuerung der sanitären Anlagen, Durchlässigkeit zwischen Gebäudeteilen, Umgestaltung von weiteren Räumen und Erneuerung von Ausstattungsgegenständen) – Weiterentwicklung und Modernisierung der Stadtbücherei (Möblierung und technische Ausstattung) – bauliche Modernisierungen unter Berücksichtigung zum Beispiel der Belange energetischer Gebäudesanierungen, des Einsatzes klimaschonender Baustoffe und der Begrünung von Freiflächen
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	– kurz- bis mittelfristig (2021 bis 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	750.000 € (gemäß Kostenschätzung)
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	750.000 €
– Anteil beantragte Förderung	450.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	300.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	11.3 (FRL 2008)



A03 | UMBAU SCHULHOF/QUARTIERSPLATZ GESAMTSCHULE ENNIGERLOH-NEUBECKUM

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	A: Stadtbild, Gebäude und öffentliche Einrichtungen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der sozialen Infrastruktur – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Neugestaltung des Schulhofs inklusive Spielgeräten und Bepflanzung, teilweise Entsiegelung, Anlage von Grünflächen (kurzfristig), – öffentlich zugänglicher Treffpunkt und Multifunktions- und Spielplatz für gesamtes Quartier – Umgestaltung des über das Schulgelände verlaufenden Abschnitts der Turmstraße (kurz- bis mittelfristig) als Fußweg zur Schulwegsicherung und Stärkung des innerstädtischen Fußgängerverkehrs, Wegebegrünung mit Pflanzbeeten und klimafesten Bäumen und Sträuchern
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	<ul style="list-style-type: none"> – kurzfristig (2021 bis 2024): Neugestaltung Schulhof – kurz- bis mittelfristig (2021 bis 2028): Umgestaltung Abschnitt Turmstraße

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	523.200 € (150 €/m ² bei 3 488 m ²)
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	523.200 €
– Anteil beantragte Förderung	313.920 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	209.280 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	11.3 (FRL 2008)



A04 | UMBAU VERANSTALTUNGSHALLE KOPERNIKUS-GYMNASIUM NEUBECKUM

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	A: Stadtbild, Gebäude und öffentliche Einrichtungen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der sozialen Infrastruktur – Neu- und Ausbau von zentralen Treffpunkten
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Umrüstung der Dreifachsporthalle zu multifunktionaler Veranstaltungshalle für die gesamte Stadt – Umbau von Tribüne und Hallenboden – Nutzung von Vereinen
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	mittelfristig (2025 bis 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	450.000 € (gemäß Kostenschätzung)
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	450.000 €
– Anteil beantragte Förderung	270.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	180.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	11.3 (FRL 2008), möglicherweise andere Förderungen (zum Beispiel Investitionspakt)



A05 | NEUBAU SPORTHALLE GESAMTSCHULE ENNIGERLOH-NEUBECKUM

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	A: Stadtbild, Gebäude und öffentliche Einrichtungen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der sozialen Infrastruktur – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Abriss der bestehenden Einfachsporthalle der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum – Neubau einer modernen Zweifachsporthalle auf dem bestehenden Grundstück
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	kurz- bis mittelfristig (ab 2023)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	3.500.000 € (gemäß Kostenschätzung)
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	keine
– Anteil beantragte Förderung	keine Städtebauförderung, eventuell Förderung über anderes Programm (zum Beispiel Investitionspakt)
– Eigenanteil	
– Förderungsgrund	



A06 | NEUBAU KITA ST. JOSEPH/PFARRZENTRUM ST. FRANZISKUS

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	A: Stadtbild, Gebäude und öffentliche Einrichtungen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der sozialen Infrastruktur – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Abriss der vorhandenen Kindertagesstätte – Neubau der Kindertagesstätte auf dem Nachbargrundstück – Neubau des Pfarrzentrums auf altem Grundstück der Kindertagesstätte
Eigentümer	Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum
Maßnahmenträger	Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum
Finanzierung	Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum
Realisierungszeitraum	kurzfristig (2021 bis 2024)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	privat
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	keine Förderung
– Anteil beantragte Förderung	
– Eigenanteil	
– Förderungsgrund	



A07 | HAUS- UND HOFFLÄCHENPROGRAMM (LEITPROJEKT)

Projekte im Zusammenhang	A08, A11
Handlungsfeld	A: Stadtbild, Gebäude und öffentliche Einrichtungen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Aufwertung von Baudenkmalern und herausragenden Gebäuden – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Einrichtung eines Förderprogramms für die gestalterische Aufwertung von privaten Fassaden und Grundstücksflächen – Beschränkung des Fördergebiets auf zentralen Innenstadtbereich mit großem Anteil an historischen Gebäuden (Hauptstraße, Spiekersstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße) – Entsiegelung von Hofflächen und Vorgärten, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Ersatz von oder Ergänzung von Mauern und Zäunen durch Heckenanpflanzungen, Einsatz von klimafesten Pflanzen und Bäumen – Beratung für Aufwertungen kann perspektivisch durch Gestaltungshandbuch unterstützt werden
Eigentümer	privat
Maßnahmenträger	privat
Finanzierung	privat mit Unterstützung der Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	kurzfristig (2021 bis 2024)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	100.000 € (12.500 €/Jahr über acht Jahre)
– Mögliche Einnahmen	50.000 € (privater Anteil)
– Zuwendungsfähige Ausgaben	50.000 €
– Anteil beantragte Förderung	30.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	20.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	11.2 (FRL 2008)



A08 | GESTALTUNGSINITIATIVE UND -HANDBUCH

Projekte im Zusammenhang	A07
Handlungsfeld	A: Stadtbild, Gebäude und öffentliche Einrichtungen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Aufwertung von Baudenkmalern und herausragenden Gebäuden
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Start einer Initiative für eine höhere Gestaltungsqualität und eine stärkere Wertschätzung der historischen Bausubstanz – Erarbeitung von Informationsbroschüre/Handbuch mit Gestaltungsgrundsätzen für den zentralen Innenstadtbereich mit großem Anteil an historischen Gebäuden (Hauptstraße, Spiekersstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße) – Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung – Durchführung von Informationsveranstaltungen
Eigentümer	privat/Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	langfristig (nach 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	50.000 €
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	50.000 €
– Anteil beantragte Förderung	30.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	20.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	9 (FRL 2008)



A09 | SAUBERKEITSINITIATIVE

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	A: Stadtbild, Gebäude und öffentliche Einrichtungen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen und halböffentlichen Raum
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Start einer Initiative für eine sauberere Innenstadt – Umsetzung durch Stadt und private Akteure – Müllentfernung und Vermeidung von Umweltverschmutzung im öffentlichen Raum
Eigentümer	Stadt Beckum/privat
Maßnahmenträger	Stadt Beckum/privat
Finanzierung	Stadt Beckum/privat
Realisierungszeitraum	kurzfristig (2021 bis 2024)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	wird aus vorhandenem städtischen und privatem Budget getragen
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	keine Förderung
– Anteil beantragte Förderung	
– Eigenanteil	
– Förderungsgrund	



A10 | VERFÜGUNGSFONDS

Projekte im Zusammenhang	A07
Handlungsfeld	A: Stadtbild, Gebäude und öffentliche Einrichtungen
Ziele	– Belebung der Innenstadt
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Gründung eines Fonds zur Unterstützung wichtiger innerstädtischer Maßnahmen (zum Beispiel Veranstaltungen, Gestaltungselemente, kleinere Aufwertungen) – Finanzierung je zur Hälfte durch Private und die Stadt Beckum – Entscheidung über die genaue Verwendung der Geldmittel erfolgt in lokalem Gremium bestehend aus Privaten und der Stadt Beckum – Beratung zum Beispiel zur Nutzung von klimafreundlichen Produkten und Materialien und Verwendung von begrünenden Gestaltungselementen
Eigentümer	privat/Stadt Beckum
Maßnahmenträger	privat/Stadt Beckum
Finanzierung	privat/mit Unterstützung der Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	kurzfristig (2021 bis 2024)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	100.000 € (50 Prozent privat, 50 Prozent öffentlich finanziert)
– Mögliche Einnahmen	50.000 € (privater Anteil)
– Zuwendungsfähige Ausgaben	50.000 €
– Anteil beantragte Förderung	30.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	20.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	14 (FRL 2008)



A11 | INNENSTADTMANAGEMENT (LEITPROJEKT)

Projekte im Zusammenhang	A07, A10
Handlungsfeld	A: Stadtbild, Gebäude und öffentliche Einrichtungen
Ziele	– Belebung der Innenstadt
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Weiterentwicklung des vorhandenen Innenstadtmanagements – Aufgaben: Ladenflächenmanagement, Entwicklung eines ganzheitlichen Konzepts zur Optimierung der innerstädtischen Flächen – Ergänzung des vorhandenen Angebots um Beratung und unterstützende Planung für Ladengründung, klimafreundliche Umbauten und Gestaltung (durch externen Architektinnen und Architekten sowie Expertinnen und Experten) – Unterstützende Betreuung von städtischen Förderprogrammen für die Innenstadt (Haus- und Hofflächenprogramm, Verfügungsfonds)
Eigentümer	privat
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	kurzfristig (2021 bis 2024)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	100.000 €
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	100.000 €
– Anteil beantragte Förderung	60.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	40.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	13 (FRL 2008)



A12 | BAULÜCKENSCHLIESSUNGEN

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	A: Stadtbild, Gebäude und öffentliche Einrichtungen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Erweiterung des innerstädtischen Handels- und Dienstleistungs- oder Wohnangebots – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds
Merkmale	– Entwicklung von einzelnen Baulücken und rückwärtigen Bereichen für Wohnnutzungen (möglicherweise mit partieller Handels- und Dienstleistungsnutzung)
Eigentümer	privat
Maßnahmenträger	privat
Finanzierung	privat
Realisierungszeitraum	Abhängig von privaten Eigentümerinnen und Eigentümern/Investorinnen und Investoren

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	privat
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	keine Förderung
– Anteil beantragte Förderung	
– Eigenanteil	
– Förderungsgrund	



A13 | POTENZIALFLÄCHENENTWICKLUNG MAUERSTRASSE

Projekte im Zusammenhang	A01, B01, B02, B03
Handlungsfeld	A: Stadtbild, Gebäude und öffentliche Einrichtungen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Erweiterung des innerstädtischen Handels-, Gastronomie- und Dienstleistungsangebots – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Abriss des städtebaulich unpassenden Geschäftshauses im Bereich Bahnhofstraße/Mauerstraße – Ersatzneubau an gleicher Stelle (zum Beispiel mit Geschäftshaus, Hotel und möglicherweise partielle Parkplatznutzung)
Eigentümer	privat
Maßnahmenträger	privat
Finanzierung	privat
Realisierungszeitraum	Abhängig von privaten Eigentümerinnen und Eigentümern/Investorinnen und Investoren

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	privat
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	keine Förderung
– Anteil beantragte Förderung	
– Eigenanteil	
– Förderungsgrund	



A14 | POTENZIALFLÄCHENENTWICKLUNG ENNIGERLOHER STRASSE

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	A: Stadtbild, Gebäude und öffentliche Einrichtungen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Erweiterung des innerstädtischen Handels- Gastronomie- und Dienstleistungsangebots – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds
Merkmale	– Abriss des bestehenden Lebensmittelmarkts und Neubau auf der bisherigen Fläche sowie einer benachbarten Fläche
Eigentümer	privat
Maßnahmenträger	privat
Finanzierung	privat
Realisierungszeitraum	Abhängig von privaten Eigentümerinnen und Eigentümern/ Investorinnen und Investoren

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	privat
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	keine Förderung
– Anteil beantragte Förderung	
– Eigenanteil	
– Förderungsgrund	



A15 | POTENZIALFLÄCHENENTWICKLUNG SPIEKERSSTRASSE/FEUERWEHR

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	A: Stadtbild, Gebäude und öffentliche Einrichtungen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Erweiterung des innerstädtischen Handels-, Gastronomie-, Dienstleistungs- oder Wohnungsangebots – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Abriss des vorhandenen Feuerwehrgebäudes nach Verlagerung an Ersatzstandort – Entwicklung der Potenzialfläche für eine Wohnnutzung (möglicherweise mit partieller Handels- und Dienstleistungsnutzung)
Eigentümer	aktuell: Stadt Beckum
Maßnahmenträger	privat
Finanzierung	privat
Realisierungszeitraum	Abhängig von privaten Eigentümerinnen und Eigentümern/Investorinnen und Investoren

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	privat
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	keine Förderung
– Anteil beantragte Förderung	
– Eigenanteil	
– Förderungsgrund	



B01 | UMGESTALTUNG BAHNHOFSVORPLATZ (LEITPROJEKT)

Projekte im Zusammenhang	A01, A13, B02, B03
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum – Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personennahverkehr – Ausbau des Freizeitangebots für Jugendliche – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Vollständige Neugestaltung von Bahnhofsvorplatz und Bushaltestelle, Integration von Skateanlage oder Anlage für verschiedene Sportarten in den südlichen Platzbereich, zum Beispiel durch das Anlegen von Pflanzbeeten und das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern – Erneuerung der Fahrrad-/Mobilstation und Ergänzung durch Leihfahrradangebot (siehe Verkehrsentwicklungsplan Beckum) – Berücksichtigung der Nutzungen des Bahnhofsgebäudes
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	kurzfristig (2021 bis 2024): Qualifizierungsverfahren mittelfristig (2025 bis nach 2028): Umsetzung

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	906.800 € (826.800 € für Platzfläche (300 €/m ² bei 2 756 m ²), 80.000 € für Qualifizierungsverfahren (inklusive Bahnhofstraße))
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	906.800 €
– Anteil beantragte Förderung	544.080 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	362.720 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	9, 10.4 (FRL 2008)



B02 | UMGESTALTUNG PARK+RIDE MAUERSTRASSE (LEITPROJEKT)

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personen-nahverkehr – Verbesserung des Park+Ride-Angebots – Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Neuordnung und -gestaltung des Parkplatzbereichs an der Mauerstraße, Neugestaltung der kleinen Grünfläche und Böschung sowie der Wegeverbindung zwischen Parkplatz und Bahnhofstraße – Erweiterung der bestehenden Park+Ride-Kapazitäten durch Bau einer zwei- bis dreigeschossigen Parkpalette (inklusive Angebote für Car-Sharing und E-Mobilität)
Eigentümer	Stadt Beckum, teilweise privat (Ankauf notwendig)
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	mittelfristig (2025 bis 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	1.031.560 € (700.000 € für Parkpalette, 310.500 € für Flächengestaltung (150 €/m ² bei 2 070 m ²), 21.060 € für Ankauf von privater Grundstücksfläche (90 €/m ² bei 234 m ²)
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	möglicherweise Förderung über pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW (90 Prozent Fördersatz)
– Anteil beantragte Förderung	
– Eigenanteil	
– Förderungsgrund	



B03 | UMGESTALTUNG BAHNHOFSTRASSE

Projekte im Zusammenhang	A01, A13, B01, B02
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personennahverkehr – Verbesserung der Verbindung von Innenstadt und Bahnhof – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Vollständige Neugestaltung und -gliederung der nordöstlichen Bahnhofstraße (inklusive Kreuzungsbereich mit Hauptstraße) – Verbreiterung des Gehwegs zur Stärkung des Fußverkehrs, Reduzierung der Fahrbahnbreite, Einrichtung eines Radweges zur Stärkung des Radverkehrs, Parkstreifen mit Pflanzung klimafester Bäume – Eventuell Integration des Busbahnhofs (abhängig vom Umbau des Bahnhofsvorplatzes) – Vollständige Neugestaltung und Attraktivierung des südlichen Teilabschnitts der Bahnhofstraße zur Stärkung des Fußverkehrs
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	langfristig (nach 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	1.636.500 € (250 €/m ² bei 6 546 m ²)
– Mögliche Einnahmen	Eventuell Beiträge in Höhe von ca. 589.200 € (Schätzung gemäß der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (Stand: 22. Juli 2011); der geschätzte Straßenausbaubeitrag könnte sich bei einer möglichen Gesetzesänderung deutlich reduzieren.)
– Zuwendungsfähige Ausgaben	966.050 € (325 m ² Parkplatzfläche nicht förderfähig)
– Anteil beantragte Förderung	579.630 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	386.420 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008)



B04 | UMGESTALTUNG KAISER-WILHELM-STRASSE/SPIEKERSSTRASSE

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personenverkehr – Reduzierung von Verkehrskonflikten – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Vollständige Neugestaltung und -gliederung von Kaiser-Wilhelm-Straße, Spiekersstraße und des Kreuzungsbereichs mit der Hauptstraße zur Attraktivierung des zentralen Einkaufsbereichs, zum Beispiel durch Verbesserung der Querung für Fuß- und Radverkehr – Verbreiterung des Gehwegs zur Stärkung des Fußgängerverkehrs, Reduzierung der Fahrbahnbreite – Parkstreifen mit Pflanzungen klimafester Bäume, Einrichtung eines Radwegs zur Stärkung des Radverkehrs
Eigentümer	Land NRW/Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Land NRW/Stadt Beckum
Finanzierung	Land NRW/Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	langfristig (nach 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	1.910.500 € (250 €/m ² bei 7 642 m ² , davon 726.750 € für Gehwege (2 907 m ²), restliche Fläche Kostenübernahme durch das Land NRW (Straßenbaulastträger))
– Mögliche Einnahmen	Eventuell Beiträge in Höhe von ca. 436.100 € für die Gehwege (Schätzung gemäß der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (Stand: 22. Juli 2011); der geschätzte Straßenausbaubeitrag könnte sich bei einer möglichen Gesetzesänderung deutlich reduzieren.)
– Zuwendungsfähige Ausgaben	290.650 €
– Anteil beantragte Förderung	174.390 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	116.260 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008)



B05 | UMGESTALTUNG FRIEDRICH-FRÖBEL-STRASSE UND VORPLATZ LADENZENTRUM

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personen-nahverkehr – Stärkung der Außengastronomie – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Vollständige Neugestaltung und Attraktivierung der Friedrich-Fröbel-Straße, barrierefreie Zugänge zu Gehwegen oder vollständig niveaugleicher Ausbau als Mischverkehrsfläche zur Stärkung des Fuß- und Radverkehrs – Pflanzungen von klimafesten Bäumen und verkehrsberuhigende Elemente – Erneuerung des Platzes vor dem Ladenzentrum zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität, zum Beispiel durch Begrünung
Eigentümer	Stadt Beckum (Straße), Eigentümergemeinschaft (Platz)
Maßnahmenträger	Stadt Beckum (Straße), Eigentümergemeinschaft (Platz)
Finanzierung	Stadt Beckum (Straße), Eigentümergemeinschaft (Platz)
Realisierungszeitraum	langfristig (nach 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	440.000 € (250 €/m ² bei 1 760 m ² , davon 300.000 € für die Straße (1 200 m ²), restliche Fläche Kostenübernahme durch private Eigentümergemeinschaft (Platz))
– Mögliche Einnahmen	Eventuell Beiträge in Höhe von ca. 192.000 € (Schätzung gemäß der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (Stand: 22. Juli 2011); der geschätzte Straßenausbaubeitrag könnte sich bei einer möglichen Gesetzesänderung deutlich reduzieren.)
– Zuwendungsfähige Ausgaben	108.000 € (560 m ² Platzfläche nicht förderfähig)
– Anteil beantragte Förderung	64.800 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	43.200 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008)



B06 | UMGESTALTUNG VORPLATZ FREIZEITHAUS/STADTBÜCHEREI

Projekte im Zusammenhang	A02
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Neugestaltung des Vorplatzes von Freizeithaus und Stadtbücherei mit Sitztreppe und kleinem Vorplatz – Schaffung von barrierefreien Zugängen zum Gebäudekomplex – teilweise Entsiegelung, Anlage von Grünflächen, Pflanzung von klimafesten Bäumen und Sträuchern
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	kurz- bis mittelfristig (2021 bis 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	132.500 € (250 €/m ² bei 530 m ²)
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	132.500 €
– Anteil beantragte Förderung	79.500 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	53.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008)



B07 | AUFWERTUNG RATHAUSVORPLATZ

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum – Stärkung der Außengastronomie
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Errichtung von Möblierung und einem Wasserspiel zur Gliederung und Belebung des Platzes (zum Beispiel Wassertisch oder Wasserband) – Gegebenenfalls Errichtung von Verschattungsmöglichkeiten durch Pflanzung klimafester Bäume – Temporäre Einrichtung eines Außengastronomieangebots auf dem Platz (auch kurzfristig möglich je nach Nachfrage)
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum (Wasserspiel und Möblierung), Privat (Gastronomie)
Finanzierung	Stadt Beckum (Wasserspiel und Möblierung), Privat (Gastronomie)
Realisierungszeitraum	mittelfristig (2025 bis 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	100.000 € (für Wasserspiel, Möblierung und technische Infrastruktur für gastronomisches Angebot)
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	100.000 €
– Anteil beantragte Förderung	60.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	40.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008)



B08 | UMGESTALTUNG VORPLATZ CHRISTUSKIRCHE

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personenverkehr – Umgestaltung des südlichen Abschnitts der Hauptstraße, zum Beispiel durch Begrünung und Verbesserung der Querung zur Stärkung des Fußgängerverkehrs
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Erneuerung des Vorplatzes der evangelischen Kirche – Umgestaltung des südlichen Abschnitts der Hauptstraße
Eigentümer	Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, Stadt Beckum
Finanzierung	Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	langfristig (nach 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	205.500 € (250 €/m ² bei 822 m ²)
– Mögliche Einnahmen	Kostenübernahme durch Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum (noch zu prüfen), eventuell Beiträge gemäß Kommunalabgabegesetz erforderlich
– Zuwendungsfähige Ausgaben	113.750 € (367 m ² Platzfläche der Kirchengemeinde nicht förderfähig)
– Anteil beantragte Förderung	68.250 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	45.500 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008)



B09 | UMGESTALTUNG VORPLATZ ST. JOSEPH-KIRCHE

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personenverkehr – Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Neugestaltung der Vorplätze/Freianlagen rund um die Kirche St. Joseph inklusive kurzem Abschnitt der Kirchstraße durch Entsiegelung und Begrünung – Sicherung von barrierefreien Zugängen
Eigentümer	Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum, Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum, Stadt Beckum
Finanzierung	Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum, Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	langfristig (nach 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	708.000 € (300 €/m ² bei 2 360 m ²)
– Mögliche Einnahmen	Kostenübernahme durch Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum (noch zu prüfen), eventuell Beiträge gemäß Kommunalabgabegesetz erforderlich
– Zuwendungsfähige Ausgaben	141.000 € (1 890 m ² Platzfläche der Kirchengemeinde nicht förderfähig)
– Anteil beantragte Förderung	84.600 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	56.400 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008)



B10 | UMGESTALTUNG AM VOLKSPARK

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personenverkehr – Verbesserung der Verbindung zwischen Zentrum und Hellbachtal – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Vollständige Neugestaltung der Straße „Am Volkspark“ mit breiteren Gehwegen zur Stärkung des Fuß- und Radverkehrs – Parkstreifen mit Pflanzungen klimafester Bäume – Entsiegelung durch Anlegen von Pflanzbeeten – Einrichtung von barrierefreien Zugängen und taktilen Elementen – Verbesserung touristischer Infrastruktur (Fahrradroute „Zementroute“ der Stadt Beckum verläuft über die Straße Am Volkspark)
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	kurzfristig (2021 bis 2024)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	935.000 € (gemäß Kostenschätzung, rund 186 €/m ² bei 5 033 m ²)
– Mögliche Einnahmen	398.700 € (Beiträge gemäß Kommunalabgabegesetz)
– Zuwendungsfähige Ausgaben	456.500 € (430 m ² Parkplätze nicht förderfähig)
– Anteil beantragte Förderung	273.900 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	182.600 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008)



B11 | UMGESTALTUNG EICHENDORFFSTRASSE

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personennahverkehr – Reduzierung von Verkehrskonflikten – Verbesserung der Verbindung zwischen Zentrum und Hellbachtal – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Vollständige Neugestaltung der Eichendorffstraße mit breiteren Gehwegen zur Stärkung des Fuß- und Radverkehrs, Neuordnung des Parkens – Einrichtung von barrierefreien Zugängen und taktilen Elementen – Erhalt des Baumbestands im nördlichen Abschnitt und Neupflanzung einer Allee mit klimafesten Bäumen im südlichen Abschnitt – Verbesserung touristischer Infrastruktur (Fahrradroute „Zementroute“ der Stadt Beckum verläuft über die Eichendorffstraße)
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	kurzfristig (2021 bis 2024)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	1.750.000€ (gemäß Kostenschätzung, rund 205 €/m ² bei 8 547 m ²)
– Mögliche Einnahmen	733.500 € (Beiträge gemäß Kommunalabgabegesetz)
– Zuwendungsfähige Ausgaben	838.600 € (869 m ² Parkplätze nicht förderfähig)
– Anteil beantragte Förderung	503.200 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	335.400 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008)



B12 | NEUORDNUNG PARKPLÄTZE MARTIN-LUTHER-STRASSE

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Reduzierung von Verkehrskonflikten
Merkmale	– Neuordnung der Verkehrsverhältnisse in der Martin-Luther-Straße gemäß Vorgaben im Verkehrsentwicklungsplan
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	mittelfristig (2025 bis 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	wird aus laufendem Budget der Stadt Beckum getragen
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	keine Förderung
– Anteil beantragte Förderung	
– Eigenanteil	
– Förderungsgrund	



B13 | NEUBAU FUSSGÄNGERQUERUNGEN

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung von Verkehrskonflikten – Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personennahverkehr – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Errichtung von Fußgängerquerungen (als Fußgängerüberwege oder Querungshilfen) und taktilen Leitsystemen an Stellen mit Verbindungsfunktion zu wichtigen Aufenthaltsplätzen zur Stärkung des Fußgängerverkehrs – Errichtung gemäß Vorgaben im Verkehrsentwicklungsplan
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	kurzfristig (2021 bis 2024)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	150.000 € (für zwei Fußgängerüberwege und fünf Querungen)
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	150.000 €
– Anteil beantragte Förderung	90.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	60.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008), möglicherweise GvfG-Förderung



B14 | STADTMÖBLIERUNG UND BEPFLANZUNG

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes – Anpassung an die örtlichen Auswirkungen des Klimawandels
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Erneuerung, Ergänzung und Vereinheitlichung des bestehenden Stadtmobiliars (zum Beispiel Bänke, Beleuchtung, Mülleimer, Toiletten) an zentralen Stellen und Verbindungen im Stadtraum (beispielsweise entlang von Hauptstraße oder Gustav-Moll-Straße) – Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung einer klimafreundlichen Beleuchtung – Partielle Erneuerung und Ergänzung von klimafesten Bepflanzungen im Straßenraum (zum Beispiel Beete und Kreisverkehre) – Projektbereiche von anderen Straßen-, Platz- oder Grünflächenerneuerungen im ISEK Neubeckum sind in diesem Projekt ausgenommen
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	kurzfristig (2021 bis 2024)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	200.000 €
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	200.000 €
– Anteil beantragte Förderung	120.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	80.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008)



B15 | AUSSCHILDERUNG WEGE UND ERLEBNISPFAD

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Orientierung im Stadtraum – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Erarbeitung eines einheitlichen Beschilderungskonzepts – Ergänzung und Erneuerung der innerörtlichen Beschilderung von wichtigen Wegeverbindungen und innerörtlichen Zielen zur Stärkung des Fuß- und Radverkehrs – Förderung der Nutzung kurzer Wege und Vermeidung von Umwegen
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	langfristig (nach 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	20.000 € (davon 10.000 € für Ausschilerungskonzept und 10.000 € für Beschilderung)
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	20.000 €
– Anteil beantragte Förderung	12.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	8.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	9, 10.4 (FRL 2008)



B16 | AUFWERTUNG RADWEGENETZ

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung von Verkehrskonflikten – Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personennahverkehr – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Ergänzung und Erweiterung des Radwegenetzes durch Markierung von Radwegen und entsprechende Ausschilderungen zur Stärkung des Radverkehrs – Partielle Ergänzung von Abstellmöglichkeiten – Einzelne Handlungsbedarfe wurden bereits im VEP (Verkehrsentwicklungsplan) untersucht, Radwegeplan wird erstellt
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	mittelfristig (2025 bis 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	100.000 €
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	100.000 €
– Anteil beantragte Förderung	60.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	40.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008), eventuell auch andere Förderungsmöglichkeiten



B17 | GESCHWINDIGKEITSREGELUNGEN

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung von Verkehrskonflikten – Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personennahverkehr – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Einrichtung von leicht verständlichen Geschwindigkeitsregelungen im Untersuchungsgebiet – Partielle Geschwindigkeitsreduzierung prüfen (zum Beispiel Abschnitt der Hauptstraße zwischen Spiekersstraße und Martin-Luther-Straße oder einzelne Seitenstraßen der Hauptstraße (Turmstraße, Schillerstraße, Goethestraße))
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	mittelfristig (2025 bis 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	wird aus vorhandenem städtischen Budget getragen
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	keine Förderung
– Anteil beantragte Förderung	
– Eigenanteil	
– Förderungsgrund	



B18 | PARKLEITSYSTEM

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung von Verkehrskonflikten – Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personennahverkehr – Optimierung des innerstädtischen Parkplatzangebots – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Einrichtung eines Parkleitsystems (nicht digitale Beschilderung) – Förderung der Nutzung kurzer Wege und Vermeidung von Umwegen
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	langfristig (nach 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	100.000 €
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	100.000 €
– Anteil beantragte Förderung	60.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	40.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008), möglicherweise NWL-Förderung



B19 | FREIES W-LAN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	B: Öffentlicher Raum und Verkehr
Ziele	– Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
Merkmale	– Einrichtung eines freien W-LANs an wichtigen Stellen oder im gesamten öffentlichen Raum
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	langfristig (nach 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	wird aus vorhandenem städtischen Budget, privat oder aus einem einzurichtenden Verfügungsfonds finanziert
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	keine Förderung
– Anteil beantragte Förderung	
– Eigenanteil	
– Förderungsgrund	



C01 | QUALIFIZIERUNGSVERFAHREN GRÜNBÄNDER (LEITPROJEKT)

Projekte im Zusammenhang	C02, C05, C06
Handlungsfeld	C: Grünanlagen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum – Verbesserung des Freizeitangebots für alle Alters- und Nutzergruppen – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes – Anpassung an die örtlichen Auswirkungen des Klimawandels
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführung von Qualifizierungsverfahren zur Gestaltung von Hellbachtal und Platz der Städtepartnerschaft (eventuell zusätzlich auch Vorschläge zum gesamten Bildungs- und Sportband) – Verfahren: Mehrfachbeauftragung oder vereinfachtes Beteiligungsverfahren – Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits in der Planung und Vorbereitung
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	kurzfristig (2020 bis 2024)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	160.000 €
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	160.000 €
– Anteil beantragte Förderung	96.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	64.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	9 (FRL 2008)



C02 | UMGESTALTUNG PLATZ DER STÄDTEPARTNERSCHAFT (LEITPROJEKT)

Projekte im Zusammenhang	C01
Handlungsfeld	C: Grünanlagen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum – Verbesserung des Freizeitangebots für alle Alters- und Nutzergruppen – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes – Anpassung an die örtlichen Auswirkungen des Klimawandels
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Neuordnung und Neugestaltung des Platzes der Städtepartnerschaft, zum Beispiel durch Qualifizierung der Grünbereiche, Einsatz klimafester Bäume und Pflanzen – Erweiterung des Spielplatzes (zum Beispiel Sportangebote, Kletterwand) – Erneuerung des Mobiliars
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	mittelfristig (2025 bis 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	664.200 € (150 €/m ² bei 4 428 m ²)
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	664.200 €
– Anteil beantragte Förderung	398.520 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	265.680 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008)



C03 | UMGESTALTUNG PARK VILLA MOLL

Projekte im Zusammenhang	C02, C05, C06
Handlungsfeld	C: Grünanlagen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds – Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum – Verbesserung des Freizeitangebots für alle Alters- und Nutzergruppen – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes – Anpassung an die örtlichen Auswirkungen des Klimawandels
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Befestigung der Wege – Partielle Ergänzung des Mobiliars – Aufwertung der bestehenden Begrünung
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	mittelfristig (2025 bis 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	75.000 €
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	75.000 €
– Anteil beantragte Förderung	45.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	30.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008)



C04 | FREIRAUMGESTALTUNG ÖSTLICHES BILDUNGS- UND SPORTBAND

Projekte im Zusammenhang	C01
Handlungsfeld	C: Grünanlagen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum – Verbesserung des Freizeitangebots für alle Alters- und Nutzergruppen – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes – Anpassung an die örtlichen Auswirkungen des Klimawandels – Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personennahverkehr
Merkmale	– Aufwertung der öffentlichen Wegeverbindung zwischen Vellerner Straße und Breslauer Straße durch Einrichtung von kleinen Aktivitäts-/Aufenthaltsflächen und Umgestaltung des Eingangsparks
Eigentümer	Stadt Beckum, teilweise privat
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	langfristig (nach 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	30.000 €
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	30.000 €
– Anteil beantragte Förderung	18.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	12.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008)



C05 | UMGESTALTUNG WESTLICHES HELLBACHTAL

Projekte im Zusammenhang	C01
Handlungsfeld	C: Grünanlagen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum – Verbesserung des Freizeitangebots für alle Alters- und Nutzergruppen – Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes – Anpassung an die örtlichen Auswirkungen des Klimawandels
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Befestigung und barrierefreier Ausbau des Wegenetzes – Partielle Ergänzung und Erneuerung des Mobiliars – Einrichtung von neuen, naturnahen Aktivitäts- und Aufenthaltsflächen mit dem Thema „Erlebniswald“ – Aufwertung der bestehenden Begrünung
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	langfristig (nach 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	500.000 €
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	500.000 €
– Anteil beantragte Förderung	300.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	200.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008)



C06 | UMGESTALTUNG ÖSTLICHES HELLBACHTAL (LEITPROJEKT)

Projekte im Zusammenhang	C01
Handlungsfeld	C: Grünanlagen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum – Verbesserung des Freizeitangebots für alle Alters- und Nutzergruppen – Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum – Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes – Anpassung an die örtlichen Auswirkungen des Klimawandels
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Nachhaltige Neuordnung des gesamten östlichen Hellbachtals – Befestigung und barrierefreier Ausbau des Wegenetzes innerhalb des Hellbachtals und in die umliegenden Bereiche zur Verbesserung der Erreichbarkeit zur Stärkung des Fuß- und Radverkehrs – Erneuerung der Nord-Süd-Wegeverbindung über Damm – Partielle Ergänzung und Erneuerung des Mobiliars, Erneuerung und Ergänzung des vorhandenen Spielplatzes – Neugestaltung und Entschlammung des Sees, ökologische Aufwertung des Hellbachs, vorbeugender Hochwasserschutz, Verschattungsmaßnahmen durch klimafeste Pflanzen – Einrichtung von neuen Aktivitätsflächen (Sitzterrassen, Wiesen, Sportangebote, Grünes Klassenzimmer), Teile des Hellbachs als Wasserspielplatz
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	kurz- bis mittelfristig (2021 bis 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	1.200.000 €
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	1.200.000 €
– Anteil beantragte Förderung	720.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	480.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008)



C07 | NEUBAU PUMPTRACK

Projekte im Zusammenhang	keine
Handlungsfeld	C: Grünanlagen
Ziele	– Verbesserung des Freizeitangebots für alle Alters- und Nutzergruppen
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> – Bau eines rund 1.000 m² großen Pumptracks als Freizeitangebot für verschiedene Sportarten (vor allem BMX, Mountainbike und Skateboard) – Freizeit-Attraktion mit überörtlicher Ausstrahlungskraft – Mögliche Standorte (vorläufig): Hellbachtal und Nachbarbereiche, Frei- und Sportanlagen neben Kopernikus-Gymnasium – Begrünung der Randbereiche
Eigentümer	Stadt Beckum
Maßnahmenträger	Stadt Beckum
Finanzierung	Stadt Beckum
Realisierungszeitraum	kurz- bis mittelfristig (2021 bis 2028)

Kostenschätzung (brutto)

– Gesamtkosten	300.000 € (gemäß Kostenschätzung) (200.000 € für reines Bauwerk, 100.000 € für Bodenarbeiten und Nebenanlagen)
– Mögliche Einnahmen	keine
– Zuwendungsfähige Ausgaben	300.000 €
– Anteil beantragte Förderung	180.000 € (60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Eigenanteil	120.000 € (40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben)
– Förderungsgrund	10.4 (FRL 2008)

KONZEPTE, GUTACHTEN, SONSTIGE QUELLEN

Bertelsmann Stiftung (Hg.) 2018: Demographiebericht Beckum. Gütersloh

BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung 1988. Rahmenplan Neubeckum. Aachen

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (Hg.) 2017: Kommunalprofil Beckum. Düsseldorf

Junker und Kruse Stadtforschung – Planung 2009. Einzelhandelskonzept für die Stadt Beckum. Dortmund

Stadt Beckum (Hg.) 2011: Stadtentwicklungskonzept Beckum 2025. Beckum

Stadt Beckum (Hg.) 2019: Verkehrsentwicklungsplan Beckum 2030. Beckum

Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2017: Wohnbedarfsanalyse für die Stadt Beckum. Köln

Website Heimatverein Neubeckum. <http://www.heimatverein-neubeckum.de/gemeindechronik> (aufgerufen am 03.09.2018)

FOTOS

soweit nicht anders angegeben:

pp a|s Pesch Partner Architekten Stadtplaner GmbH, Dortmund

Umschlag: Stadt Beckum

Seite 7: Stadt Beckum

Seite 8: Datenlizenz Deutschland – Land NRW/Kreis Warendorf (2017) – Version 2.0

Seite 16/17: Stadt Beckum

Seite 66: Dorbritz Architekten,
Foto: Stefan Marquardt

Seite 67: One world Design Architect

Seite 72: geskes.hack
Landschaftsarchitekten GmbH

Seite 73: Mann Landschaftsarchitektur

Seite 113: Gerd Altmann

PLÄNE UND GRAFIKEN

pp a|s Pesch Partner Architekten Stadtplaner GmbH, Dortmund auf Katastergrundlage der Stadt Beckum



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2020/0121

öffentlich

Erlass der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt Neubeckum"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

23.06.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Neubeckum“ wird beschlossen. Auf die Durchführung weiterer vorbereitender Untersuchungen nach § 141 Absatz 1 Baugesetzbuch wird verzichtet, da mit dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept Neubeckum (siehe Vorlage 2020/0122) bereits eine hinreichende Beurteilungsgrundlage vorliegt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Satzung erfolgt auf Grundlage von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Die Sanierungsmaßnahme berücksichtigt die verschiedenen Bedürfnisse von jungen, alten und beeinträchtigten Menschen und hat die Förderung der Barrierefreiheit als Teilziel.

Erläuterungen

Zur räumlichen Weiterentwicklung des Stadtteils Neubeckum wurde ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet (siehe auch Vorlage 2020/0122).

Für die Beantragung, Gewährung und den Einsatz von Städtebaufördermitteln für einzelne Maßnahmen des ISEK ist es nach den Förderbestimmungen erforderlich, einen Gebietsbezug herzustellen. Dies kann über den Erlass einer Sanierungssatzung erfolgen.

Die Satzung soll – wie auch in der Beckumer Innenstadt – im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB und § 144 BauGB) sind für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich und die Durchführung wird durch den Ausschluss dieser Vorschriften nicht erschwert. Somit kann auch die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen werden.

Auf die Durchführung weiterer vorbereitender Untersuchungen nach § 141 Absatz 1 BauGB wird verzichtet, da mit dem ISEK bereits eine hinreichende Beurteilungsgrundlage in Bezug auf die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit im Allgemeinen vorliegt.

Ziel der städtebaulichen Sanierung ist es, die Funktionsfähigkeit und Attraktivität des Stadtteils Neubeckum als Wohn- und Arbeitsort zu sichern, indem insbesondere die folgenden Schwächen behoben werden:

Siedlungs- und Gebäudestruktur

- Leer stehender Bahnhof mit Sanierungsbedarf
- Fassaden mit Aufwertungsbedarf

Öffentlicher Raum und Freiraum

- Straßen und Plätze mit gestalterischem Aufwertungsbedarf
- Grünflächen mit Erneuerungsbedarf, fehlende Verknüpfungen

Zentrale Nutzungen

- Leerstand im Zentrum
- Fehlender Veranstaltungsraum

Mobilität und Verkehr

- Unattraktive Fußgängertunnel unter der Bahnstrecke der Deutschen Bahn und im Hellbachtal
- Angebot für Park+Ride, Car-Sharing und Elektromobilität ausbaubar
- Teilweise unattraktives Radwegenetz
- Partiiell fehlende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder
- Partiiell fehlende Querungsmöglichkeiten für Fußgängerinnen und Fußgänger

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauGB steht der Gemeinde in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet ein Vorkaufsrecht zu. Der Erlass einer Sanierungssatzung ist darüber hinaus Grundlage für die mögliche Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen für Herstellungs- oder Anschaffungskosten bei Gebäuden gemäß den Regelungen des Einkommenssteuergesetzes.

Anlage(n):

Satzung der Stadt Beckum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Neubeckum“ (Sanierungssatzung „Innenstadt Neubeckum“)



Satzung der Stadt Beckum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Neubeckum“ (Sanierungssatzung „Innenstadt Neubeckum“)

Auf Grundlage des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Die Stadt Beckum beabsichtigt, für den Bereich des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen. Der nachfolgend beschriebene Geltungsbereich wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt Neubeckum“.
- (2) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Verfahrensart und -dauer

- (1) Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB und des § 144 BauGB werden gemäß § 142 Absatz 4 BauGB ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierung soll nach 12 Jahren abgeschlossen sein.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage nach § 1 Absatz 1 Sanierungssatzung „Innenstadt Neubeckum“

Lageplan Sanierungsgebiet „Innenstadt Neubeckum“





Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Schenkel

Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2020/0189

öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Verhinderung von Baumfällungen durch geeignete Maßnahmen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

17.06.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Anregung, durch geeignete Maßnahmen im Innenstadtbereich Baumfällungen zu verhindern, wird nicht gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Eine Erstellung geeigneter Maßnahmen für den Erhalt von Bäumen erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Bei der Verwaltung ist eine Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingegangen (siehe Anlage zur Vorlage 2020/0189). Die Petenten führen in ihrer Anregung aus, dass es kein Regelwerk seit Außerkraftsetzung der Baumschutzsatzung im Jahr 1995 gäbe, welches erhaltenswerte Bäume vor Fällungen schützt. Der Rat der Stadt Beckum hat die Anregung in seiner Sitzung am 19.05.2020 zur Beratung an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben überwiesen, die abschließende Erledigung soll durch den Rat der Stadt Beckum erfolgen (siehe Vorlage 2020/0097 und Niederschrift zur Sitzung).

Zur Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung ist in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 19.09.19 bereits entschieden worden (siehe Vorlage 2019/0215 und Niederschrift zur Sitzung). Die Anregung weist daher als geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Baumfällungen die Erstellung eines Baumkatasters für den Innenstadtbereich sowie die Ausweisung von Flächen für die klimagerechte Anpflanzung von Bäumen im innerstädtischen Bereich aus.

Die Stadt Beckum setzt auf ihren Flächen bereits Instrumente des Baumschutzes und der Baumentwicklung offensiv ein. Dazu gehören der Erhalt und Schutz des Baumbestandes, die Optimierung von Baumscheiben sowie die Beratung im Rahmen von Bebauungsplanfestsetzungen. In Bebauungsplänen werden klimawirksame Begrünungen, insbesondere mit Bäumen, festgesetzt, sodass bereits mehrere erhaltenswerte Bäume im Stadtbereich durch Festsetzungen in Bebauungsplänen geschützt sind. Die entsprechenden Bäume müssen erhalten beziehungsweise bei Abgang ersetzt werden. Darüber hinaus sind in einigen Bebauungsplänen, zumeist mit dem Schwerpunkt der gewerblichen Nutzung, Vorgaben zur Anpflanzung von Bäumen auch auf den gewerblich genutzten privaten Flächen enthalten.

Des Weiteren werden umfangreiche standortangepasste Neuanpflanzungen von Bäumen durchgeführt, wenn beispielsweise bei älteren Bäumen durch Baumschäden oder durch Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht unvermeidbare Entfernungen notwendig sind.

In den städtischen Waldflächen wird auf das Instrument der natürlichen Verjüngung des Waldes gesetzt, da sich so an den Klimawandel angepasste Baumarten auf natürliche Weise an den hiesigen Standorten durchsetzen. Darüber hinaus findet bei Bedarf in den städtischen Waldflächen zusätzlich zu der Naturverjüngung eine punktuelle Aufforstung statt.

Die oben genannten Instrumente werden mit Hinblick auf die klimatischen Veränderungen insbesondere aufgrund der Trockenheit der Jahre 2018 und 2019 zukünftig verstärkt eingesetzt. So hat die Stadt Beckum seit dem Jahr 2018 bislang etwa 450 Bäume vor allem auch innerhalb des Stadtgebietes angepflanzt. Für die städtischen Anpflanzungen wird für die Anwuchspflege eine Liste von den Städtischen Betrieben Beckum geführt. Die Liste enthält Angaben zur Pflege, Bewässerungsbedarfe und Zustand der Anpflanzungen. Über die Durchführung von regelmäßigen Baumkontrollen werden weitergehende Beobachtungen zu dem Zustand der städtischen Bäume festgehalten. Somit sind in Teilen die Anforderungen eines Baumkatasters erfüllt.

Zudem sind für engagierte Institutionen, Vereine sowie Einwohnerinnen und Einwohner weitere städtische Flächen für zusätzliche Anpflanzungen bereitgestellt worden, sodass insgesamt aktuell eine deutliche Zunahme von Anpflanzungen von Bäumen auf innerstädtischen Grünflächen zu verzeichnen ist. Zu nennen sind hier Projekte des Heimat- und Geschichtsvereins Beckum, des Industrievereins Beckum, der Röschinger Stiftung sowie des Vereins „Beckum bäumt sich auf e. V.“. Insgesamt sind bei diesen Projekten etwa 150 weitere Bäume auf städtischen Flächen seit dem Jahr 2019 angepflanzt worden.

Weitere städtische Flächen für Anpflanzungen für Institutionen, Vereine sowie Einwohnerinnen und Einwohner sollen nach Prüfung ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Für die genannten Anregungen sieht die Verwaltung somit derzeit keinen Handlungsbedarf.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Eingang STADT BECKUM
Sekretariat Bürgermeister

am: 25.02.20 FB:

Beckum, den 17.02. 2020

Stadt Beckum
Der Bürgermeister

Ø FB

Bürgeranfrage gem. § 24 Gemeindeordnung f.d. Land NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klimawandel macht es notwendig, Bäume zu schützen.

Die Mehrheit des Rates hat die Außerkraftsetzung der Baumschutzsatzung im Jahre 1995 beschlossen, und mit Mehrheit wurde auch der Antrag von 114 Bürgern zur Wiedereinsetzung der Satzung im Jahre 2019 abgelehnt.

Dies führt dazu, dass es kein Regelwerk gibt, das erhaltenswerte Bäume vor Fällungen, veranlasst durch einzelne Bürger, Institutionen oder auch durch Bürgermeister und Verwaltung, schützt.

Ein Zustand, der u.E. einer propagierten Klimastadt nicht gerecht wird.

Insbesondere im Innenstadtbereich fehlt es an Bäumen, die geeignet sind zur Verbesserung des Innenstadtklimas und damit verbunden, zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes beizutragen.

Es wird angeregt, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Innenstadtbereich, weitere Fällungen zu verhindern. Ein Baumkataster, erstellt durch verantwortliche Stellen der Stadt, soll wertvolle Bäume listen, die sich im Besitz der Stadt, von Privatleuten oder sonstigen Institutionen innerhalb der Wälle befinden, mit dem Ziel, diese Bäume zu erhalten.

Gleichzeitig sollten Flächen ausgewiesen werden, die für klimagerechte Anpflanzungen von Bäumen im innerstädtischen Bereich für engagierte Bürger und Vereine zur Verfügung stehen.

Das Ganze soll noch 2020 umgesetzt werden. Ein entsprechender Handlungsrahmen mit Zeitvorgaben soll dies unterstützen.

TOP Ö 20



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wilmes

Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2020/0198

öffentlich

Umbesetzungen in Ausschüssen und Bestellungen von Vertretungen in Gremien juristischer Personen und Personenvereinigungen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Zusammensetzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben mit stimmberechtigten Ratsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern wird wie folgt festgelegt:
 - 10 Ratsmitglieder
 - 6 sachkundige Bürgerinnen und Bürger

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mit 16 Personen unverändert bleibt.

2. Die nachfolgend aufgeführten Personen werden gemäß Antrag der SPD-Fraktion in die genannten Ausschüsse bestellt:

Haupt- und Finanzausschuss

Herr Heinz-Roman Sengen als stellvertretendes Mitglied Nummer 4

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

Herr Heinz-Roman Sengen als Mitglied (Es wird zur Kenntnis genommen, dass Herr Sengen in seiner Funktion als sachkundiger Bürger aus diesem Ausschuss ausscheidet.)

Herr Hubert Kottmann als stellvertretendes Mitglied Nummer 6

Frau Alexandra Poppenborg als stellvertretendes Mitglied Nummer 7

Herr Erwin Sadlau als stellvertretendes Mitglied Nummer 8

Frau Maria Sudbrock als stellvertretendes Mitglied Nummer 9

Herr Gilbert Wamba als stellvertretendes Mitglied Nummer 10

Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

Herr Heinz-Roman Sengen als Mitglied

Frau Dagmar Arnkens-Homann als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 15

Herr Ralf Högemann als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 16

Frau Tanja Brunnert als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 17

Herr Sven Altgott als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 18

Herr Andreas Focke als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 19

Herr Thomas Heidfeldt als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 20

Herr Heinz Jürgen Meyer als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 21

Herr Sven Schneider als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 22

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

Herr Heinz-Roman Sengen als stellvertretendes Mitglied Nummer 7

Frau Dagmar Arnkens-Homann als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 14

Herr Ralf Högemann als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 15

Frau Tanja Brunnert als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 16

Herr Sven Altgott als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 17

Herr Andreas Focke als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 18

Herr Thomas Heidfeldt als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 19

Herr Heinz Jürgen Meyer als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 20

Herr Sven Schneider als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 21

Betriebsausschuss

Herr Heinz-Roman Sengen als stellvertretendes Mitglied Nummer 7

Frau Dagmar Arnkens-Homann als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 14

Herr Ralf Högemann als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 15

Frau Tanja Brunnert als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 16

Herr Sven Altgott als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 17

Herr Andreas Focke als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 18

Herr Thomas Heidfeldt als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 19

Herr Heinz Jürgen Meyer als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 20

Herr Sven Schneider als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 21

Rechnungsprüfungsausschuss

Herr Heinz-Roman Sengen als stellvertretendes Mitglied Nummer 11

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Herr Heinz-Roman Sengen als stellvertretendes Mitglied Nummer 10

Frau Dagmar Arnkens-Homann als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 15

Herr Ralf Högemann als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 16

Frau Tanja Brunnert als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 17

Herr Sven Altgott als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 18

Herr Andreas Focke als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 19

Herr Thomas Heidfeldt als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 20

Herr Heinz Jürgen Meyer als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 21

Herr Sven Schneider als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 22

Wahlprüfungsausschuss

Herr Heinz-Roman Sengen als stellvertretendes Mitglied Nummer 7

Frau Dagmar Arnkens-Homann als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 1

3. Herr Markus Höner wird gemäß Antrag der CDU-Fraktion als persönliche Stellvertretung von Herrn Friedhelm Thien in den Wahlausschuss bestellt.
4. Herr Heinz-Roman Sengen wird gemäß Antrag der SPD-Fraktion als Vertretung des Rates der Stadt Beckum zum Mitglied im Integrationsrat (als Nachfolger von Frau Mirsel Öztürk) bestellt.
5. Herr Heinz-Roman Sengen wird gemäß Antrag der SPD-Fraktion zur persönlichen Stellvertretung von Herrn Gilbert Wamba in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh bestellt.

Kosten/Folgekosten

Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen – mit Ausnahme der Ratsmitglieder – erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von derzeit 26,20 Euro pro Sitzungsteilnahme.

Finanzierung

Die Ausgaben für die Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten – gedeckt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird auf Grundlage von § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgelegt.

Die Bestellung von Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretungen erfolgt gemäß § 50 Absatz 3 GO NRW und § 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW.

Grundlage für die Entsendung der Vertretungen in die verschiedenen Organe ist § 63 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 113 Absatz 2 GO NRW. Die Bestellung erfolgt gemäß § 50 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit Absatz 3 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Mit Wirkung vom 25.05.2020 ist Frau Minsel Öztürk von der SPD-Fraktion infolge Mandatsverzicht als Ratsmitglied aus dem Rat der Stadt Beckum ausgeschieden. Herr Heinz-Roman Sengen ist mit Wirkung vom 01.06.2020 Nachfolger aus der Reserveliste.

Infolgedessen hat die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 03.06.2020 beantragt, für die Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 25.06.2020 einen Tagesordnungspunkt bezüglich Umbesetzungen in Ausschüssen und Bestellungen von Vertretungen in Gremien juristischer Personen und Personenvereinigungen aufzunehmen. Personalvorschläge wolle man hierzu nachreichen. Dies ist mit Schreiben vom 16.06.2020 geschehen.

Darüber hinaus hat die CDU-Fraktion am 17.06.2020 beantragt, für den Wahlausschuss eine persönliche Stellvertretung für ihren sachkundigen Bürger zu bestellen.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW kein Stimmrecht.

Anlage(n):

- 1 Antrag der SPD-Fraktion
- 2 Antrag der CDU-Fraktion



Die Zukunft im Blick.

Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 3. Juni 2020

Umsetzung von Ausschüssen und Bestellung von Vertretern in Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion beantragt, den Punkt „Umsetzung von Ausschüssen und Bestellung von Vertretern in Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen“ auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen. Personalvorschläge werden hierzu noch nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karsten Koch'.

Karsten Koch
Fraktionsvorsitzender

Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 16. Juni 2020

Umsetzung von Ausschüssen und Bestellung von Vertretern in Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir nehmen Bezug auf unseren Antrag vom 3. Juni 2020 und schlagen vor, dass

1. die Zusammensetzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben dahingehend geändert wird, dass die Zahl der Ratsmitglieder um eins erhöht und die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger um eins reduziert wird;
2. Roman Sengen Mitglied im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben bleibt, allerdings nunmehr als Ratsmitglied;
3. Roman Sengen Mitglied im Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt wird;
4. Roman Sengen Mitglied im Integrationsrat wird;
5. Roman Sengen in allen Ausschüssen, denen er nicht angehört, die bisherige Stellvertreterposition von Mirsel Öztürk einnimmt und

6. in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh Roman Sengen persönlicher Stellvertreter von Gilbert Wamba wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karsten Koch', written in a cursive style.

Karsten Koch
Fraktionsvorsitzender

Wilmes, Stefan

Von: M.Höner <rat@hoener.nrw>
Gesendet: Mittwoch, 17. Juni 2020 08:10
An: Wilmes, Stefan
Betreff: Besetzung Wahlausschuss

Sehr geehrter Herr Wilmes,

der CDU-Fraktion ist aufgefallen, dass im Wahlausschuss der Stadt Beckum für Herrn Friedhelm Thien keine Stellvertretung festgelegt wurde. Dieses möchten wir hiermit nachholen und schlagen als persönlichen Vertreter für Herrn Friedhelm Thien Herrn Markus Höner vor.

Wir bitten Sie, diese Angelegenheit für die nächste Ratssitzung vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Höner

Hesseler 14
59269 Beckum

Tel.: 02521/3627
Fax: 02521/821013
Mail: rat@hoener.nrw

TOP Ö 21